



Ausschussdrucksache 21(11)93
vom 20. Februar 2026

Materialzusammenstellung

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604



A. Mitteilung	3
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	5
C. Stellungnahmen eingeladenen Verbände und Einzelsachverständigen	
Jobcenter StädteRegion Aachen	6
Thomas Andreas Wasilewski	63
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.	69
Bundesagentur für Arbeit.	82
Deutscher Gewerkschaftsbund	123
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.	155
Prof. Dr. Ulrich van Suntum.....	166
Deutscher Landkreistag e. V.	172
Dr. Jens Hildebrandt	189
Deutscher Städtetag	198
Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.	207



Mitteilung

Berlin, den 10. Februar 2026

Die 19. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 23. Februar 2026, 14.00 Uhr Paul-Löbe-Haus Sitzungssaal: 4.900

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 32487
E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 33308

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

Hierzu wurde/wird verteilt:
21(26)17-6 Gutachtliche Stellungnahme

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

- b) Antrag der Abgeordneten Jan Feser, René Springer, Peter Bohnhof, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld

BT-Drucksache 21/3605

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales



- c) Antrag der Abgeordneten René Springer, Peter Bohnhof, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen –
Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter**

BT-Drucksache 21/2222

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Haushaltsausschuss

- d) Antrag der Abgeordneten Timon Dzienus, Sylvia Rietenberg, Andreas Audretsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte
Grundsicherung**

BT-Drucksache 21/3606

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwe-
sen und Kommunen

Haushaltsausschuss

- e) Antrag der Abgeordneten Cansin Köktürk, Janine Wissler, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

**Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stär-
ken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen
Grundsicherung**

BT-Drucksache 21/3604

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales



Liste der Sachverständigen:

Verbände und Institutionen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
Jobcenter StädteRegion Aachen
Bundesagentur für Arbeit
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Deutscher Landkreistag e. V.
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Einzelsachverständige:

Dr. Jens Hildebrandt
Prof. Dr. Ulrich van Suntum
Thomas Andreas Wasilewski



Ausschussdrucksache 21(11)73
vom 12. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Jobcenter StädteRegion Aachen

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

DER GESCHÄFTSFÜHRER
Stefan Graaf

Aachen, 10.02.2026
Tel. 0241/88681-1000
stefan.graaf@jobcenter-ge.de

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

**Stellungnahme Stefan Graaf, Geschäftsführer Jobcenter StädteRegion
Aachen, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Jobcenter
NRW und Sprecher des Bundesnetzwerks (BNW) der JC**

Öffentliche Anhörung am 23.02.2026

Schriftliche Stellungnahme – Vorbemerkungen / Bewertungsmaßstab

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, als Sachverständiger zum 13. SGB-II-Änderungsgesetz Stellung zu nehmen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist für viele Menschen in schwierigen Lebenslagen ein unverzichtbares Sicherungsnetz – und zugleich ein zentrales Instrument, um Perspektiven in Richtung Ausbildung und Arbeit zu eröffnen. Aus der Praxis der Jobcenter kann ich bestätigen: Die große Mehrheit der Leistungsberechtigten möchte den Leistungsbezug so kurz wie möglich halten und wirkt an der Integration mit. Damit dieses Ziel gelingt, braucht es Regeln, die Hilfe wirksam ermöglichen, Mitwirkung fair einfordern – und die Akzeptanz des Sozialstaats bei der Solidargemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler stärkt.

Für die Bewertung der geplanten Änderungen sind für mich folgende Maßstäbe leitend:

Erstens die Wirkung für eine schnelle und nachhaltige Integration in Arbeit,
zweitens die Wahrung des menschenwürdigen Existenzminimums und ein verlässlicher Schutz in besonderen Lebenslagen, und
drittens die Vollzugstauglichkeit.

Denn aus Sicht der Jobcenter gilt ganz praktisch: Nur Normen, die verständlich, rechtssicher und in der täglichen Arbeit administrierbar sind, entfalten die gewünschte Steuerungswirkung – alles andere produziert Reibungsverluste, zusätzliche Rechtsstreitigkeiten und bindet Ressourcen, die wir eigentlich für Beratung, Vermittlung und Förderung brauchen. Deshalb sollte jede Neuregelung konsequent auch daran gemessen werden, ob sie Verfahren für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung vereinfacht oder ob sie die bereits bestehende Überkomplexität erhöht.

Vollzugstauglichkeit bedeutet dabei nicht nur ‚juristisch möglich‘, sondern auch: organisatorisch, personell und IT-seitig realistisch und vor allem mit vertretbarem (finanziellen) Aufwand möglichst zeitnah umsetzbar – in gemeinsamen Einrichtungen ebenso wie in zugelassenen kommunalen Trägern mit unterschiedlichen Fachverfahren und Software-Dienstleistern. Jede zusätzliche Prüfpflicht, jeder neue Tatbestand und jede neue Fristlogik hat unmittelbare Folgen für Personalbedarf, Schulungsaufwand, Qualitätssicherung und IT-Anpassungen.

Wenn hier Vorlaufzeiten und Ressourcen nicht mitgedacht werden, drohen Übergangslösungen per Hand, Fehleranfälligkeit und eine Verzögerung der eigentlichen Integrationsarbeit. Deshalb rege ich an, bei allen Änderungen von Anfang an Umsetzungsaufwand, IT-Vorlauf und Personalfolgen transparent mitzudenken und – wo nötig – klare Übergangsregelungen vorzusehen.

1. Anlass und Rolle

Ich nehme als Sachverständiger zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Stellung. Maßgeblich stütze ich mich dabei auf die Erfahrungen aus dem Vollzug in den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger/Optionskommunen) und ergänzend auf unabhängige wissenschaftliche Einordnungen, insbesondere des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

2. Zielbild: Hilfe, Integration, Fairness – und Akzeptanz des Sozialstaats

Ziel der Grundsicherung muss es sein, Menschen in existenzsichernden Notlagen verlässlich zu unterstützen, sie wirksam und nachhaltig in Ausbildung und Arbeit zu integrieren und zugleich die berechtigten Interessen der Solidargemeinschaft an einem zielgenauen und missbrauchsresistenten Mitteleinsatz zu wahren. Der Sozialstaat lebt von Akzeptanz – diese entsteht nur, wenn Hilfe schnell, verständlich und fair gewährt wird, Regeln durchsetzbar sind und der Vollzug bundesweit rechtssicher erfolgt.

3. Wirkungen sind möglich – aber oft voraussetzungsvoll

Viele der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele (z. B. schnellere Arbeitsaufnahmen, stärkere Verbindlichkeit) sind grundsätzlich plausibel. Zugleich sind Wirkungen häufig voraussetzungsvoll (Arbeitsmarktlage, Qualifikationsstruktur, Betreuungsinfrastruktur, Gesundheit, regionale Unterschiede) und es bestehen Zielkonflikte, etwa zwischen schneller und nachhaltiger Integration.

Das IAB weist zudem darauf hin, dass die wissenschaftliche Begleitevaluation des Bürgergeld-Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist (Abschlussbericht Dezember 2026¹). Vor diesem Hintergrund ist bei Neuregelungen besonders wichtig, unbeabsichtigte Nebenwirkungen zu begrenzen und schon vorliegende Vollzugserfahrungen konsequent mitzudenken.

4. Praxis-Check als roter Faden: Vereinfachen statt verkomplizieren

Für die Bewertung einzelner Regelungen sind für mich fünf Kriterien maßgeblich:

1. Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger
2. Regelungen müssen so klar sein, dass Pflichten, Mitwirkungserfordernisse und Rechtsfolgen nachvollziehbar sind – ohne „Ausnahmekaskaden“ und ohne Überfrachtung durch Sondertatbestände.
3. Rechtssicherheit und einheitlicher Vollzug

Unbestimmte Rechtsbegriffe, Mehrfachverweisungen und neue Prüfpflichten erhöhen Widerspruchs-/Klageanfälligkeit und binden Kapazitäten. Der Bundesrat betont ausdrücklich, dass die Arbeit der Träger vereinfacht, nicht erschwert werden muss und zentrale Fragen nicht der Auslegung durch Verwaltung und Rechtsprechung überlassen werden sollten. Dem pflichte ich aus der Praxis uneingeschränkt bei.

4. Verwaltungsvereinfachung und Ressourcenwirkung

Jede zusätzliche Differenzierung, Frist, Ausnahme oder Dokumentationspflicht hat unmittelbare Auswirkungen auf Organisation, Schulungsaufwand und Fallbearbeitungszeit – und verdrängt im Zweifel Integrationsarbeit. Die kommunalen Spitzenverbände weisen wiederholt darauf hin, dass Reformen in kurzer Folge erhebliche organisatorische Umstellungsaufwände erzeugen und Bürokratieabbau im Vollzug häufig nicht erreicht wird. Zudem haben wir auch in den Jobcentern erhebliche Herausforderungen, genügend qualifiziertes Personal zu finden. In Anbetracht des bekannten demografischen Faktors wird dies in der Zukunft noch schwieriger werden. Wir müssen den Gesetzesvollzug somit dringend vereinfachen.

5. IT-Administrierbarkeit (Ende-zu-Ende)

Regelungen müssen so gestaltet sein, dass sie in den Fachverfahren standardisiert, prüfbar und möglichst automatisierbar abgebildet werden können – ohne dauerhaft manuelle „Umgehungslösungen“ und ohne medienbruchintensive Einzelfallprüfungen, die mit den verfügbaren Daten in der Verwaltung realistisch nicht leistbar sind. Der Gesetzentwurf selbst benennt als Ziel eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung/Automatisierung zentral verwalteter IT-Verfahren.

¹ <https://iab-forum.de/die-grundsicherung-nach-der-buergergeld-reform-erste-antworten-aber-noch-viele-offene-fragen/>

6. Umsetzungsfristen und Vorlaufzeiten (inkl. Optionskommunen)

Der Gesetzgeber sollte Inkrafttreten, Übergangsrecht und Umsetzungsaufwand so austarieren, dass bundesweit ein rechtssicherer Vollzug möglich ist. Das betrifft nicht nur die gemeinsamen Einrichtungen mit den durch die Bundesagentur für Arbeit verantworteten Fachverfahren, sondern ebenso die 104 zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) mit unterschiedlichen kommunalen Fachverfahren und jeweiligen Fachverfahrens-/Softwareanbietern.

Die Bundesagentur für Arbeit bittet ausdrücklich, notwendige zeitliche Vorläufe für zwingende IT-Anpassungen beim Inkrafttreten zu berücksichtigen und beschreibt – je nach Regelung – erhebliche Umsetzungsrestriktionen (Release-Zyklen, Umsetzungen erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, ggf. mehrere Umsetzungsstranchen).

Auch die Bundesregierung begründet die besondere Eilbedürftigkeit u. a. damit, dass gesetzliche Änderungen in den IT-Verfahren nachzuvollziehen sind. Somit sollte keine Neuregelung in Kraft treten, bevor sie IT-technisch umgesetzt ist.

Leitgedanke:

Wenn Regelungen im Vollzug zu komplex oder IT-seitig nicht oder nicht rechtzeitig abbildbar sind, entstehen nicht nur Mehrkosten, sondern auch Rechtsunsicherheit, Bearbeitungsrückstände, Verständnis- und Akzeptanzprobleme – bei Leistungsberechtigten wie bei Mitarbeitenden.

Zu den einzelnen Regelungen in der gesetzlich vorgesehenen Paragraphenfolge folgende Anmerkungen und Hinweise:

§ 3a SGB II (neu) – Vorrang der Vermittlung

Die Grundausrichtung des neu eingeführten § 3a SGB II („Vorrang der Vermittlung“) ist aus Sicht der Jobcenter-Praxis nachvollziehbar und in wesentlichen Teilen zu begrüßen. Die Regelung setzt ein klares Signal, dass die Grundsicherung nicht nur existenzsichernd wirkt, sondern zugleich konsequent auf Integration in Ausbildung und Arbeit ausgerichtet ist. Sie stärkt damit die Erwartung an Verbindlichkeit und kann auch in der Kommunikation mit Leistungsberechtigten Orientierung schaffen: Vorrangig geht es darum, Beschäftigungsperspektiven zu realisieren und den Leistungsbezug zu verkürzen. Gleichzeitig ist positiv hervorzuheben, dass der Entwurf ausdrücklich Raum lässt, vom Vermittlungsvorrang abzuweichen, wenn eine andere Eingliederungsleistung – etwa Qualifizierung oder Weiterbildung – im Einzelfall erfolversprechender für eine nachhaltige Integration ist. Diese Öffnung ist fachlich zentral, weil kurzfristige Arbeitsaufnahmen zwar den Leistungsbezug beenden können, aber nicht automatisch zu stabiler, existenzsichernder Beschäftigung führen; gerade bei Geringqualifizierten können Qualifizierungsschritte entscheidend dafür sein, Gleichwohl ist § 3a in der praktischen Anwendung anspruchsvoll. Der Paragraph verlagert die zentrale Steuerungsentscheidung sehr deutlich auf die jeweilige Integrationsfachkraft im Einzelfall:

Sie muss unter realen Bedingungen – häufig bei hoher Fallzahl, heterogenen Lebenslagen und unter Zeitdruck – abwägen, ob die schnelle Aufnahme einer verfügbaren Tätigkeit oder ein qualifizierender Zwischenschritt die bessere und nachhaltigere Strategie ist. Diese Abwägung ist fachlich richtig, aber eben nicht trivial. Die wissenschaftliche Einordnung weist ausdrücklich auf das Spannungsfeld hin: Die schnelle Aufnahme „des erstbesten Jobs“ kann zulasten von Passung und Beschäftigungsqualität gehen und damit die dauerhafte Stabilität der Integration gefährden. Das betrifft nicht nur Lohn und Arbeitsbedingungen, sondern auch das Risiko kurzfristiger Jobabbrüche, wiederholter Leistungsunterbrechungen und „Drehtür“-Verläufe.

Gerade der Ausnahmetatbestand („wenn eine andere Leistung erfolgversprechender ist“) erfordert in der Praxis eine Prognoseentscheidung.

Prognosen sind im Verwaltungsvollzug immer fehleranfällig – nicht, weil Integrationsfachkräfte „nicht wollen“, sondern weil sie auf unvollständigen Informationen beruhen und weil Lebenslagen, Arbeitsmarktbedingungen und Motivationslagen sich kurzfristig ändern können. Zudem entsteht hier eine nicht zu unterschätzende Begründungs- und Dokumentationslast: In vielen Fällen wird künftig nicht nur begründet werden müssen, warum eine Maßnahme/Qualifizierung sinnvoll ist, sondern auch, warum nicht. Damit steigt das Risiko uneinheitlicher Handhabung zwischen Teams, Standorten und Trägern – und damit auch das Risiko von Widersprüchen und gerichtlichen Auseinandersetzungen („Warum erhält Person A Qualifizierung, Person B nicht?“). Aus Praxis- und Ressourcenperspektive ist das relevant, weil zusätzliche Begründungs- und Prüfpflichten sowie Rechtsbehelfsbearbeitung unmittelbar personelle Kapazitäten binden – Kapazitäten, die dann bei Beratung, Aktivierung, Arbeitgeberansprache und Vermittlung fehlen.

Hinzu kommt ein Aspekt der Verständlichkeit und Gleichbehandlung, der in der täglichen Beratung besonders spürbar werden kann: Der Entwurf nennt als Beispiel für ein Abweichen vom Vermittlungsvorrang „insbesondere“ Personen unter 30 Jahren. Diese Altersmarke ist in der Praxis schwer zu vermitteln, weil sie leicht als „Schablone“ verstanden wird, obwohl die Integrationsprognose in Wahrheit von individuellen Faktoren abhängt (Qualifikationsstand, Vermittlungshemmnisse, regionale Arbeitsmarktlage, Gesundheits- und Betreuungssituation). Der Bundesrat empfiehlt vor diesem Hintergrund, den Altersbezug zu streichen, um Benachteiligungsrisiken für über 30-Jährige zu vermeiden und Qualifizierung stärker an der individuellen Ausgangslage statt am Lebensalter auszurichten. Dieser Empfehlung trete ich bei.

Auch das IAB weist darauf hin, dass Aus- und Weiterbildungen angesichts längerer Erwerbsbiografien und steigenden Renteneintrittsalters nicht nur für Unter-30-Jährige, sondern ausdrücklich auch für über 30-Jährige relevant sein können und empfiehlt, Weiterbildung weiterhin auch für diese Gruppe zu fördern.

Aus Sicht der Verwaltungsvereinfachung ist zudem zu bedenken, dass § 3a zwar als „klarer Vorrang“ formuliert ist, in der Umsetzung aber gerade dann komplex wird, wenn es keine handhabbaren, standardisierbaren Kriterien für die Abweichung gibt. Ohne praxistaugliche Leitplanken droht der Vollzug über Freitextbegründungen zu laufen. Das ist in der Fläche weder einheitlich noch gut überprüfbar und erhöht den Aufwand in Qualitätssicherung und Fachaufsicht. Gleichzeitig muss die Norm in der IT-Realität funktionieren: Entscheidungen zum Integrationsweg und zur Abweichung vom Vermittlungsvorrang müssen in den Fachverfahren abbildbar sein (z. B. als dokumentierte Entscheidung im Kooperationsplan).

Je mehr die Entscheidung von unstrukturierten Einzelfallbegründungen abhängt, desto weniger lässt sie sich IT-gestützt standardisieren und damit auch auswerten.

Damit steigt der manuelle Aufwand, und die gewünschte „steuernde“ Wirkung kann durch Vollzugsreibung wieder abgeschwächt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, § 3a nicht nur materiell zu bewerten, sondern konsequent auch auf Umsetzbarkeit, Dokumentationsaufwand und Standardisierbarkeit auszurichten.

Hinweis und Vorschlag zur Nachsteuerung:

Die Zielrichtung des § 3a – eine klare Priorität für Vermittlung bei gleichzeitiger Offenheit für nachhaltigere Strategien – ist richtig. Um diese Zielrichtung vollzugstauglich und bundesweit einheitlich wirksam werden zu lassen, sollte der Gesetzgeber jedoch zwei Punkte nachschärfen:

1. Altersbezug neutralisieren oder streichen: Die Abweichungsmöglichkeit sollte nicht mit einer Altersgrenze verknüpft werden, sondern ausschließlich mit der individuellen Integrationsprognose. Das reduziert Gleichbehandlungsrisiken und vermeidet in der Praxis unnötige Nebenfragen, die vom Integrationskern wegführen.
2. Abweichungskriterien schlank konkretisieren und dokumentationsarm gestalten: Es sollte klargestellt werden (gesetzlich oder zumindest in der Begründung/Umsetzungshinweisen), unter welchen typischen Voraussetzungen eine Abweichung vom Vermittlungsvorrang „erfolgversprechender“ ist (z. B. fehlender Berufsabschluss/deutliche Qualifikationslücke, absehbar instabile Beschäftigungsangebote ohne Entwicklungsperspektive, Stabilisierung gesundheitlicher/sozialer Hemmnisse). Zugleich sollte die Dokumentation so gestaltet werden, dass sie standardisiert und IT-gestützt möglich ist (z. B. Auswahlgrund + kurzer Freitext), um Einheitlichkeit zu fördern und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

In dieser Form kann § 3a seine intendierte Wirkung entfalten: Er stärkt Verbindlichkeit und Vermittlungsorientierung, ohne den notwendigen Spielraum für nachhaltige Integrationsstrategien zu verlieren – und er bleibt für Integrationsfachkräfte im Jobcenteralltag administrierbar und gegenüber Leistungsberechtigten wie Steuerzahlern gleichermaßen plausibel.

§ 7b Abs. 4 SGB II-E (neu) – Erreichbarkeit / Nichterreichbarkeit: Gesamtbewertung aus Sicht des Vollzugs

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur „Nichterreichbarkeit“ in § 7b Abs. 4 SGB II-E greift ein reales Praxisproblem auf: Jobcenter benötigen verlässliche Kontakt- und Steuerungsmöglichkeiten, damit Beratung, Vermittlung und passgenaue Integrationsstrategien überhaupt wirksam werden können. Der Gesetzentwurf zielt erkennbar darauf, in einer kleinen Gruppe von Fällen, in denen Leistungsberechtigte wiederholt und ohne wichtigen Grund Meldetermine versäumen, einen klaren und wirksameren Mechanismus zu schaffen. In dieser Grundausrichtung liegt ein berechtigtes Anliegen: Wer dauerhaft nicht erreichbar ist, entzieht sich dem Kern des Integrationsprozesses – und damit auch der gemeinsamen Möglichkeit, Ursachen zu klären, geeignete Hilfen einzusetzen und am Ende Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen.

Viele Kolleginnen und Kollegen in den Jobcentern empfinden deshalb eine „letzte Konsequenz“ in besonders problematischen Fällen grundsätzlich als richtig und notwendig – auch aus Gründen der Fairness gegenüber denjenigen Leistungsberechtigten, die mitwirken und gegenüber der Solidargemeinschaft.

Positiv ist zudem, dass § 7b Abs. 4 als „Ultima Ratio“ innerhalb einer abgestuften Reaktionskette konzipiert ist. Der Gesetzgeber setzt damit ein Signal, dass Mitwirkung nicht nur erwartet, sondern bei wiederholter, unbegründeter Verweigerung auch verlässlich eingefordert wird. Das kann die Steuerungsfähigkeit der Jobcenter stärken und trägt grundsätzlich dazu bei, die Akzeptanz des Systems zu sichern.

Vollzugsperspektive: Warum die Regel in der Anwendung besonders anspruchsvoll ist

So nachvollziehbar die Zielrichtung ist, so anspruchsvoll ist die praktische Umsetzung. § 7b Abs. 4 ist kein „einfacher“ Erreichbarkeitsparagraf, sondern ein rechtlich und organisatorisch komplexer Verfahrens- und Statusmechanismus. Er setzt eine mehrstufige Kette voraus (wiederholte Meldeaufforderungen, Prüfung eines wichtigen Grundes, Rechtsfolgenhinweise/-kenntnis, Fristenläufe) und löst gravierende Rechtsfolgen aus. Gerade weil die Rechtsfolgen erheblich sind, steigen zugleich die Anforderungen an Rechtsklarheit, Verfahrenstreue und Dokumentation. In der konkreten Entscheidungspraxis bedeutet dies für Integrationsfachkräfte, Leistungssachbearbeitung und Führungskräfte: Die Regel ist nur dann ein Zugewinn, wenn sie in der Breite standardisiert, rechtssicher und IT-gestützt abgewickelt werden kann. Andernfalls droht eine Verlagerung in Handarbeit (Fristenkontrolle, Einzelfallbegründungen, Nacharbeit), mit entsprechendem Fehler- und Rechtsbehelfsrisiko.

Praxis- und Personalwirkungen: Wo der Aufwand tatsächlich entsteht

Aus Personal- und Organisationssicht ist besonders wichtig: Der Mehraufwand entsteht nicht erst bei der finalen Statusentscheidung, sondern entlang der gesamten Kette (Einladungen, Zustellung, Dokumentation, Fristenläufe, Prüfungen „wichtiger Grund“, Wiedervorlagen, Abstimmungen, Qualitätssicherung). Ohne zusätzliche Ressourcen oder konsequente IT-Unterstützung besteht die Gefahr, dass diese Verfahrensarbeit Zeit bindet, die dann für Beratung, Aktivierung und passgenaue Integration fehlt – und damit das Ziel der Regel (mehr Integration) paradoxerweise geschwächt wird.

IT-Administrierbarkeit als zentraler Personalhebel

Ob § 7b Abs. 4 im Alltag funktioniert, entscheidet sich stark daran, ob die Fachverfahren die Kettenlogik zuverlässig unterstützen: Terminhistorie, Zustell-/Belehrungsdokumentation, Fristenlauf, Statuswechsel, Bescheidlogik, Plausibilitätsprüfungen und automatisierte Wiedervorlagen. Wo diese Unterstützung nicht standardisiert vorhanden ist, entstehen manuelle Kontrolllisten und Freitextbegründungen – mit entsprechendem Mehraufwand und Rechtsrisiko.

Konkreter Klarstellungsbedarf aus Vollzugssicht

Aus Sicht des Vollzugs besonders kritisch ist der letzte Satz des § 7b Abs. 4 SGB II-E:

Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb des Monats persönlich im zuständigen Jobcenter, „gilt sie als durchgehend erreichbar“; § 32 Abs. 3 bleibt unberührt.

Diese Rückwirkungsfiktion führt in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand, weil zuvor ausgelöste Rechtsfolgen (Statuswechsel, Bescheide, Zahlungen/Absetzungen, ggf. Schnittstellen zu KV/PV sowie Folgevorgänge im Sanktionsmanagement) nachträglich zu korrigieren bzw. rückabzuwickeln sind.

Für die Sachbearbeitung bedeutet das: zusätzliche Prüfschritte, manuelle Klärungen, Doppelarbeit und ein erhöhtes Risiko für Fehler, Widersprüche und gerichtliche Verfahren. Genau diese Ressourcen fehlen dann an anderer Stelle – insbesondere für die eigentliche Integrationsarbeit.

Hinzu kommt ein inhaltlicher Punkt: Eine reine „Vorsprache“ als formaler Akt stellt noch keine nachhaltige Mitwirkung sicher. Wenn das Ziel der Norm die Wiederherstellung der Steuerungs- und Beratungsfähigkeit ist, sollte die Rückkehr in den Status „erreichbar“ mit einer kurzen, klar strukturierten Klärung zur Wiederaufnahme des Integrationsprozesses verbunden werden (z. B. Aktualisierung von Kontaktdaten, Terminierung des nächsten Beratungsschritts, ggf. Klärung von Hemmnissen). Damit wäre auch nach außen besser vermittelbar, dass es nicht um „Bestrafung“, sondern um die verbindliche Wiederaufnahme eines kooperativen Integrationsprozesses geht – im Interesse der Leistungsberechtigten, der Jobcenterpraxis und der Solidargemeinschaft.

Vorschlag zur Nachsteuerung

Die Zielrichtung des § 7b Abs. 4 – Kontaktfähigkeit und Mitwirkung als Voraussetzung wirksamer Integrationsarbeit zu sichern – ist nachvollziehbar und im Grundsatz unterstützenswert. Damit die Regel jedoch tatsächlich wirksam wird, ohne unnötige Überkomplexität und Vollzugsrisiken zu erzeugen, erscheint eine Nachsteuerung sinnvoll:

- Systematik vereinfachen und Kettenlogik entbürokratisieren.
- Anschlussfragen nach Aufhebung ausdrücklich regeln (Fortwirkung, Erfordernis persönlicher Vorsprache, Anspruchsbeginn).
- IT-Standardisierung und realistische Umsetzungsfristen (auch Optionskommunen) sicherstellen.

Rückabwicklung vermeiden und konstruktive Mitwirkung auslösen

Praxistauglich wäre es, die Rechtsfolge an die persönliche Meldung *und* eine kurze Klärung zur Wiederaufnahme des Integrationsprozesses zu knüpfen und die Rückwirkung zu begrenzen. Ein möglicher gesetzesnaher Formulierungsvorschlag für den letzten Satz lautet: „Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich im zuständigen Jobcenter und wirkt an der Wiederaufnahme des Integrationsprozesses mit, gilt sie ab dem Tag der Vorsprache als erreichbar; § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.“ Alternativ – wenn der Gesetzgeber an „durchgehend“ festhalten will – sollte zumindest klargestellt werden, dass eine Rückabwicklung nur in eng begrenzten, IT-gestützt abbildbaren Standardfällen erfolgt, um massenhafte Nachbearbeitung zu vermeiden.

Zwischenfazit: § 7b Abs. 4 adressiert ein reales Steuerungsproblem und ist in der Grundausrichtung aus Sicht der Praxis zu unterstützen – insbesondere, weil persönliche Meldung und tatsächliche Kontaktfähigkeit eine Voraussetzung wirksamer Integrationsarbeit sind. Damit die Norm jedoch nicht in Überkomplexität, Handarbeit und Rückabwicklungsfällen „kippt“, braucht es eine Nachsteuerung: (1) klare, schlanke Voraussetzungen und Fristenläufe, (2) eindeutige Anschlussregeln nach Aufhebung, (3) IT-taugliche Standardisierung mit realistischen Vorlaufzeiten (auch für Optionskommunen) sowie (4) eine praxistaugliche Ausgestaltung des letzten Satzes, die konstruktive Mitwirkung auslöst und Rückwirkung/Rückabwicklung begrenzt. Die Gesamtarchitektur der Leistungsminderungen wird im Zusammenhang mit §§ 31 ff. (insb. § 32/§ 32a) bewertet.

Zudem bedarf es Klarheit, ab wann bei einer späteren Meldung im JC die Leistungen wieder zu gewähren sind. Es kann dann nur um eine künftige und keine rückwirkende Leistungsgewährung gehen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E – Zumutbarkeit für Erziehende

Die Grundausrichtung der Neuregelung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E ist aus Praxis- und arbeitsmarktpolitischer Sicht nachvollziehbar und im Grundsatz zu begrüßen. Die Absenkung der Altersgrenze auf das vollendete erste Lebensjahr setzt ein klares Signal: Eltern sollen nicht erst nach mehreren Jahren wieder an berufliche Orientierung, Qualifizierung und Beschäftigung herangeführt werden, sondern frühzeitig Unterstützung erhalten, um Erwerbsunterbrechungen zu verkürzen und langfristige Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen zu vermeiden. Damit verbindet sich zugleich ein klarer Vorteil für die Betroffenen selbst: Frühere Aktivierung kann die berufliche Anschlussfähigkeit erhalten, soziale Teilhabe stärken, Perspektiven eröffnen und – bei gelingender Umsetzung – zu mehr wirtschaftlicher Eigenständigkeit und stabileren Erwerbsbiografien führen. Gerade für Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen kann ein früherer Einstieg in passende, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein entscheidender Schritt sein. Der Gesetzentwurf stellt dabei ausdrücklich darauf ab, dass Erwerbstätigkeit ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei gesicherter Betreuung zumutbar sein soll.

Aus Sicht der Integrationsfachkraft ist diese Neuregelung zugleich eine große Chance – aber auch eine deutlich anspruchsvollere Aufgabe in der täglichen Steuerung. Denn „Zumutbarkeit“ bedeutet in der Praxis nicht automatisch, dass kurzfristig eine vollzeitnahe Vermittlung möglich ist. Vielmehr beginnt bei vielen Erziehenden kleiner Kinder zunächst eine Phase intensiver Klärung und schrittweiser Stabilisierung: Ist die Kinderbetreuung tatsächlich verlässlich und passend organisiert (Umfang, Randzeiten, Eingewöhnungsphase, Krankheitsphasen)? Welche Arbeitszeitmodelle sind realistisch? Welche Qualifizierung oder Sprachförderung ist vorrangig, um Beschäftigungsfähigkeit überhaupt herzustellen? Und welche konkreten Arbeitsangebote passen zu Betreuungssituation, Mobilität und Belastbarkeit? Genau diese Fragen sind in der Praxis zeitintensiv, aber entscheidend, damit aus früher Aktivierung nicht nur kurzfristige, instabile Beschäftigung wird, sondern ein tragfähiger Integrationspfad entsteht.

Der Erfolg der Neuregelung hängt daher nicht allein von der Integrationsarbeit im Jobcenter ab, sondern ist voraussetzungsvoll.

Das IAB betont, dass das Erreichen der Reformziele wesentlich davon abhängt, wie Jobcenter und Erziehende die Aktivierungsphase nutzen können – und insbesondere von Arbeitsmarktlage sowie von der Kinderbetreuungsinfrastruktur.

Gerade die Betreuungsrealität ist regional sehr unterschiedlich: Verfügbarkeit, Öffnungszeiten, Randzeitenangebote und Zugangshürden variieren erheblich. Wenn geeignete Betreuungsplätze fehlen oder nicht wohnort- bzw./und arbeitsplatznah verfügbar sind, kann die frühere Zumutbarkeit in der Beratung zwar als Ziel gesetzt werden, praktisch aber nur begrenzt in konkrete Integrationsschritte übersetzt werden. Deshalb ist es aus Vollzugssicht wichtig, die Regelung nicht als „isolierten Jobcenter-Hebel“ zu verstehen, sondern als Teil einer Gesamtstrategie, die Betreuung und familienbezogene Infrastruktur systematisch einbezieht.

Damit wird zugleich ein weiterer Punkt zentral: Netzwerkarbeit wird für die Integrationsfachkräfte noch wichtiger. Frühere Aktivierung gelingt nur dann gut, wenn Jobcenter eng mit Kitas und Kindertagespflege, Jugendämtern, Familienzentren, Schulen (bei älteren Geschwisterkindern), Sprachkursträgern, Beratungsstellen und Arbeitgebern kooperieren. In der Praxis bedeutet dies: mehr Koordinationsaufwand, mehr Abstimmung, mehr Schnittstellenmanagement – zugleich aber auch die Chance, passgenaue Lösungen zu finden und Fehlsteuerungen zu vermeiden. Je besser diese Netzwerke funktionieren, desto eher können Betroffene tatsächlich profitieren: durch frühzeitige Orientierung, verlässliche Betreuungsperspektiven, passende Teilzeitmodelle, Qualifizierung und den Einstieg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Das ist sozialpolitisch ausdrücklich wünschenswert – aber es braucht dafür funktionierende Strukturen vor Ort.

Schließlich ist die Neuregelung nicht „aufwands- und damit kostenneutral“ umsetzbar. Sie erweitert den Kreis der Personen, die früher und intensiver beraten, aktiviert und ggf. gefördert werden müssen. Die BA weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand im Entwurf unterschätzt sein dürfte und leitet für die Zielgruppe zusätzliche Beratungsgespräche in erheblichem Umfang ab.

Wenn diese zusätzlichen Aufgaben nicht mit Ressourcen hinterlegt werden, droht eine Verdrängung anderer Integrationsarbeit – und damit eine Abschwächung der intendierten Wirkung. Darüber hinaus werden für viele Betroffene zunächst nicht „Vollzeitleösungen“, sondern realistische Zwischenschritte relevant sein (z. B. sozialversicherungspflichtige Teilzeit, Brückenbeschäftigung, Qualifizierung und Sprachförderung). Das IAB weist darauf hin, dass das Ziel bedarfsdeckender Erwerbsarbeit bei Erziehenden kleiner Kinder kurzfristig oft schwer erreichbar ist; zugleich kann sozialversicherungspflichtige Teilzeit ein sinnvoller und stabilisierender Schritt sein.

Wertschätzender Hinweis / praxistauglicher Nachsteuerungsvorschlag

Die Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze eröffnet Chancen für Betroffene und kann helfen, Erwerbsunterbrechungen zu verkürzen. Damit diese Chancen im Alltag tatsächlich wirksam werden, sollte der Gesetzgeber aus Vollzugssicht drei Punkte besonders beachten:

1. Gelingensfaktoren klar benennen und realistisch erwarten: Die Wirkung hängt maßgeblich von verfügbarer und passender Kinderbetreuung sowie von ausreichenden Angeboten (Sprachkurse, Qualifizierung, niedrigschwellige Maßnahmenformate, Teilzeitperspektiven) ab.

2. Ressourcen und Umsetzungsfähigkeit hinterlegen: Die erwartbar steigende Beratungs- und Förderintensität muss in Personalplanung, Schulung und Angebotsfinanzierung realistisch berücksichtigt werden; die BA zeigt nachvollziehbar, dass der Erfüllungsaufwand sonst unterschätzt wird.
3. Netzwerkorientierte Umsetzung stärken: Jobcenter können frühe Aktivierung nur dann erfolgreich gestalten, wenn die kommunalen Netzwerke mit Kitas/Kindertagespflege, Jugendämtern, Familienzentren, Schulen und weiteren Leistungsanbietern strukturell unterstützt werden. Diese Kooperation ist nicht „Beiwerk“, sondern Voraussetzung für nachhaltige Integration.

So kann die Neuregelung – in der Zielrichtung richtig – sowohl den Betroffenen spürbare Vorteile bringen als auch langfristig dazu beitragen, Familien schneller in stabile Erwerbsperspektiven zu führen, ohne die Jobcenter mit einer Umsetzung zu belasten, die ohne Infrastruktur und Ressourcen nicht leistbar ist.

§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E – Selbstständige: Regelprüfung nach einem Jahr Leistungsbezug

Die Ergänzung in § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E, wonach bei Leistungsberechtigten, die selbstständig tätig sind, in der Regel nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezugs geprüft wird, ob ein Verweis auf eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung zumutbar ist, greift ein seit Jahren bekanntes Praxisproblem auf. Selbstständige Leistungsberechtigte sind in der Grundsicherung eine besonders heterogene und anspruchsvolle Zielgruppe. Einerseits gibt es tragfähige Gründungen und Übergangsphasen, in denen eine Selbstständigkeit tatsächlich den Weg aus der Hilfebedürftigkeit ebnen kann.

Andererseits sehen Jobcenter seit jeher auch Fälle, in denen sich eine wirtschaftlich nicht tragfähige Selbstständigkeit über lange Zeit fortsetzt und der Leistungsbezug dadurch verfestigt wird. Die Grundintention des Gesetzgebers, in diesen Fällen nach einer gewissen Zeit eine verbindlichere Klärung und Steuerung zu etablieren, ist daher aus Sicht der Praxis nachvollziehbar und wird im Grundsatz begrüßt.

Aus der Vollzugsperspektive ist zugleich hervorzuheben, dass der Umgang mit Selbstständigkeit bereits heute erhebliche Ressourcen bindet – insbesondere in der Leistungssachbearbeitung. Einkommen aus Selbstständigkeit ist häufig schwankend und erst zeitversetzt belastbar feststellbar. Prognosen, vorläufige Entscheidungen, Nachweisprüfungen, Abgrenzungsfragen bei Betriebsausgaben und die spätere abschließende Festsetzung sind arbeitsintensiv und fehleranfällig.

Eine zusätzliche „Regelprüfung“ nach einem Jahr Leistungsbezug kann daher zwar steuernd wirken, sie ist aber keineswegs „kostenneutral“: Sie erzeugt zusätzliche Prüf-, Gesprächs- und Dokumentationsschritte und wird erfahrungsgemäß auch die Rechtsbehelfsarbeit berühren, wenn Tragfähigkeit, Zumutbarkeit und Folgerungen streitig werden. Genau deshalb ist es aus Sicht der Praxis wichtig, dass diese neue Prüfpflicht so ausgestaltet wird, dass sie rechtssicher, standardisierbar und mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist.

Auch für die Integrationsfachkräfte ist die Neuregelung anspruchsvoll. In der Beratungspraxis muss künftig häufiger und strukturierter beantwortet werden: Ist die Selbstständigkeit realistisch geeignet, die Hilfebedürftigkeit in angemessener Zeit zu beenden – oder ist eine Umsteuerung erforderlich? Damit verbunden ist eine anspruchsvolle Prognoseentscheidung:

Welche Alternative ist im Einzelfall zumutbar und erfolgversprechend – eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung? Und wie wird der Wechsel in eine konkrete Integrationsstrategie übersetzt (Bewerbungsaktivitäten, Vermittlungsvorschläge, ggf. Qualifizierung, Stabilisierungsschritte)? Der Gesetzentwurf nennt als Folgeschritte ausdrücklich, dass insbesondere Eigenbemühungen gefordert und Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden können.

In der Praxis bedeutet dies: Die Regelung ist nur dann wirksam, wenn auf die Prüfung nachvollziehbare, operative Schritte folgen – und wenn diese Schritte gegenüber Leistungsberechtigten transparent und rechtssicher begründet werden können.

Hier liegt zugleich der zentrale Punkt, den es aus Vollzugssicht kritisch zu beleuchten gilt: § 10 ist als Zumutbarkeitsnorm angelegt. Die Vorschrift löst für sich genommen keine automatische Rechtsfolge aus, sondern begründet zunächst eine Regelprüfung und eine daraus abgeleitete Zumutbarkeitsbewertung. Damit entsteht das Risiko, dass die Norm im Alltag als „prüfen – dokumentieren – weiter wie bisher“ wahrgenommen wird, wenn nicht hinreichend klar ist, wie mit einem negativen Prüfergebnis konsequent umzugehen ist.

Die entscheidende Frage lautet daher: Was folgt aus einem Ergebnis „nicht tragfähig / Verweis zumutbar“ konkret im Verwaltungsvollzug – insbesondere dann, wenn die leistungsberechtigte Person an der bisherigen Selbstständigkeit festhält? Aus systematischer Sicht liegt der Anschluss an die spätere Rechtsfolgenarchitektur (Pflichten, Mitwirkung, Leistungskürzungen bei Verweigerung zumutbarer Schritte) nicht in § 10 selbst, sondern in den Regelungen zu Pflichtverletzungen/Leistungsminderungen. Gleichwohl wäre es aus Vollzugssicht hilfreich, wenn der Gesetzgeber die Brücke zwischen „Prüfung der Tragfähigkeit/Zumutbarkeit“ und den daraus abzuleitenden konkreten Integrationsschritten klarer operationalisiert – damit bundesweit einheitlich gehandelt wird und nicht jeder Träger eine eigene „Übersetzungslogik“ entwickeln muss.

Ein weiterer Vollzugsaspekt ist die Fristenlogik „in der Regel nach einem Jahr“. Kommunal wird in Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass diese Formulierung missverstanden werden kann – nämlich als faktische „Schonfrist“ von einem Jahr, in der eine erkennbar unwirtschaftliche Selbstständigkeit unangetastet bleibt. Der Deutsche Landkreistag regt daher eine Klarstellung an, dass eine Selbstständigkeit, die Hilfebedürftigkeit nicht beendet, nicht erst nach Ablauf eines Jahres, sondern bei fehlender Tragfähigkeit grundsätzlich zeitnah zu beenden ist und dass die Jahresprüfung keine Privilegierung darstellt.

Dieser Hinweis ist aus Praxis- und Steuerungssicht nachvollziehbar, weil sonst Fehlanreize entstehen können und die Norm ihr Ziel (Vermeidung verfestigten Leistungsbezugs) teilweise verfehlt.

Auf der anderen Seite ist ebenso zu berücksichtigen, dass Selbstständigkeit nicht einheitlich verläuft. Insbesondere Gründungen benötigen häufig eine Anlaufphase, und nicht jede „vorübergehend nicht tragfähige“ Selbstständigkeit ist von vornherein aussichtslos. Der Gesetzentwurf selbst sieht deshalb bereits differenzierende Elemente vor (z. B. wiederkehrende Prüfungen, Ausnahmen bzw. spätere Prüfzeitpunkte in bestimmten Konstellationen).

Aus Vollzugssicht ist dabei die Balance entscheidend: Differenzierung ja – aber nur so weit, dass sie administrierbar bleibt und nicht eine neue Überkomplexität.

Nachsteuerungsvorschlag

Die Zielrichtung der Neuregelung wird aus der Praxis grundsätzlich unterstützt: Nicht tragfähige Selbstständigkeit darf nicht dazu führen, dass Hilfebedürftigkeit dauerhaft verfestigt wird. Damit die Regelung jedoch im Vollzug tatsächlich wirksam und bundesweit einheitlich handhabbar wird, sollte der Gesetzgeber den Tatbestand und die Anschlusslogik an zwei Stellen präzisieren:

1. Klarstellung zur Jahresfrist – keine faktische ‚Schonfrist‘

Die Formulierung ‚in der Regel nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezugs‘ sollte so präzisiert werden, dass eindeutig ist: Die Prüfung erfolgt spätestens nach einem Jahr, bei gewichtigen Anhaltspunkten für fehlende Tragfähigkeit aber auch früher. Damit wird vermieden, dass die Jahresfrist im Vollzug als privilegierende Wartezeit missverstanden wird. (Hinweis: Diese Zielrichtung wird auch aus kommunaler Praxis betont.)

Formulierungsvorschlag:

„... wird spätestens nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezugs in der Regel geprüft; bei gewichtigen Anhaltspunkten für fehlende Tragfähigkeit ist die Prüfung früher vorzunehmen ...“

2. Rechtsklarheit: Prüfergebnis muss zu standardisierten Folgeschritten führen

Damit die Regelung nicht bei „prüfen und dokumentieren“ stehen bleibt, sollte klarer geregelt (oder zumindest in der Gesetzesbegründung verbindlich konkretisiert) werden, welche Folgeschritte aus einem Ergebnis „nicht tragfähig / Verweis zumutbar“ abzuleiten sind. Der Entwurf sieht bereits vor, dass bei fehlender Tragfähigkeit insbesondere Eigenbemühungen verlangt und Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden können; diese Anschlusslogik sollte als Standardpfad eindeutig beschrieben werden.

Konkreter, vollzugstauglicher Vorschlag (ohne neues Sanktionsrecht):
Ergibt die Prüfung, dass die selbständige Tätigkeit nicht tragfähig ist und ein Verweis zumutbar ist, ist dies als Grundlage für die weitere Integrationsstrategie festzustellen; die Eingliederung ist dann vorrangig auf die Aufnahme bedarfsdeckender Erwerbsarbeit auszurichten (z.B. verbindliche Bewerbungsbemühungen, Vermittlungsvorschläge, ggf. Qualifizierung).

3. Schlanke Ausnahmeklausel – Verhältnismäßigkeit ohne Überkomplexität

Um gleichzeitig atypische Fälle sachgerecht zu erfassen (z. B. nachvollziehbare Anlaufphasen oder besondere persönliche Gründe), sollte die im Entwurf angelegte Differenzierung im Gesetzestext mit einer knappen Ausnahmeklausel abgesichert werden, ohne neue Sonderregime zu schaffen. Das ist auch wichtig, um Streitpotenziale und Rechtsbehelfsaufwand zu begrenzen.

Formulierungsvorschlag:

Von einem Verweis ist abzusehen, soweit im Einzelfall eine realistische Perspektive besteht, die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch die selbständige Tätigkeit zu beenden, oder soweit besondere persönliche Gründe entgegenstehen.

Zusammenfassend sollte § 10 Abs. 2 Nr. 5 damit so präzisiert werden, dass er weder als „Schonfrist“ missverstanden wird noch als bloße Prüfpflicht ohne klare Anschlusslogik verbleibt. Die Regelung kann dann tatsächlich zu einheitlichem Verwaltungshandeln beitragen, ohne unnötige Überkomplexität im Vollzug zu erzeugen.

§ 12 SGB II-E – Zu berücksichtigendes Vermögen

Die Neuregelung des § 12 SGB II-E ist in ihrer Grundausrichtung aus Sicht der Praxis grundsätzlich nachvollziehbar und in wesentlichen Teilen positiv zu bewerten. Der Gesetzgeber verfolgt erkennbar das Ziel, die Grundsicherung zielgenauer auszugestalten und die Akzeptanz des Systems zu stärken, indem der Einsatz eigenen Vermögens klarer eingefordert und gleichzeitig ein transparentes Schonvermögenssystem geschaffen wird. Das IAB ordnet die Zielrichtung „mehr Zielgenauigkeit/mehr Akzeptanz“ grundsätzlich als plausibel ein.

1) Positives:

Transparenz, Regelbasiertheit und potenziell weniger „Karenzzeit-Nachprüfungen“

Aus Verwaltungssicht ist besonders hervorzuheben, dass die altersabhängige Staffelung der Vermögensfreibeträge eine vergleichsweise regelbasierte, transparente und grundsätzlich gut standardisierbare Systematik darstellt. Der Gesetzentwurf betont ausdrücklich, dass die Einteilung „transparent und unbürokratisch umsetzbar“ sei.

Das ist für die Praxis wichtig: Eine verständliche Altersstaffel (Alter → Freibetragsniveau) ist im Vergleich zu komplexeren Lebensleistungs- oder Beitragsprüfungen leichter zu vermitteln, schneller zu berechnen und eher geeignet, in IT-Fachverfahren sauber abgebildet zu werden.

Ebenfalls positiv ist aus Sicht der Leistungssachbearbeitung der Umstand, dass die Neuregelung die bisherige Logik einer Vermögens-Karenzzeit mit nachgelagerter Nachprüfung teilweise ersetzt.

In der Praxis wird die bisherige „Nachprüfung nach einem Jahr“ häufig als kommunikations- und konfliktträchtig erlebt: Für Leistungsberechtigte ist schwer vermittelbar, dass eine Bewilligung nach einem Jahr plötzlich an Vermögensfragen scheitern kann, obwohl sich die Lebenslage kaum verändert hat. Wenn diese Anschlusskonflikte reduziert werden, kann das – je nach Fallkonstellation – Entlastung bringen und die Planbarkeit für Leistungsberechtigte erhöhen.

2) Verwaltungsaufwand:

Nettoeffekte seriös derzeit nur begrenzt belastbar zu bewerten

Gleichzeitig ist aus Vollzugssicht wichtig, die Folgen für den Verwaltungsaufwand realistisch zu bewerten: Die Nettoeffekte sind aktuell nur begrenzt belastbar. Das IAB weist ausdrücklich darauf hin, dass die Effekte schwer abzuschätzen sind: Einerseits könnten Aufwände entfallen, wenn vermögendere Personen gar nicht erst beantragen; andererseits wird die Vermögensprüfung künftig früher und damit häufiger schon bei Erstantrag anfallen – auch in Fällen, die den Leistungsbezug nach kurzer Zeit ohnehin wieder verlassen hätten.

Mit anderen Worten: Die Reform kann Aufwand verschieben (von einer späteren Nachprüfung in Richtung frühere Erstprüfung), statt ihn automatisch zu reduzieren. Aus Sicht der Sachbearbeitung ist das ein zentraler Punkt, weil gerade die Erstprüfung häufig in ohnehin zeitkritischen Phasen erfolgt (Existenzsicherung, schnelle Leistungsgewährung, Unterlagenbeschaffung).

3) Entscheidungspraxis und Komplexität für die Leistungssachbearbeitung

Für die Mitarbeitenden in der Leistungssachbearbeitung bedeutet die Neuregelung eine deutlich stärkere Relevanz der Vermögensprüfung zu Beginn des Leistungsbezugs – mit typischen Herausforderungen:

- Unterlagenlage und Nachweisführung: Vermögen ist häufig nicht „auf Knopfdruck“ nachweisbar (Banken, Depots, Versicherungen, Auslandsvermögen, Fahrzeugbewertungen). Das erhöht Nachforderungsschleifen und erzeugt Abstimmungsbedarf mit Leistungsberechtigten, die sich oft gerade in einer akuten Krise befinden.
- Standardisierung vs. Einzelfall: Die Altersstaffelung erleichtert zwar die Grundlogik, aber Einzelfragen (Bewertung, Zugriff, Verwertbarkeit, Schonvermögenbestandteile) bleiben vollzugstypisch streitanfällig.
- Rechtsbehelfsrisiko: Je mehr die Vermögensprüfung in existenziellen Erstphasen als „Leistungshürde“ erlebt wird, desto wichtiger wird eine rechtssichere, konsistente Anwendung mit nachvollziehbarer Kommunikation.

Diese Punkte sprechen nicht gegen die Reform, aber sie unterstreichen: Vollzugstauglichkeit entsteht nicht allein durch „gute Ziele“, sondern durch klare, verständliche Regeln, standardisierte IT-Workflows und realistische Umsetzungsfristen.

4) Schlüsselproblem aus Praxis- und Kommunikationssicht: Verschränkung § 12 Vermögen mit § 22 Kosten der Unterkunft

Besonders kritisch – sowohl fachlich als auch kommunikativ – ist die geplante Verschränkung von Vermögensrecht (§ 12) und Unterkunftskostenrecht (§ 22) beim Schutz selbstgenutzten Wohneigentums in der Karenzzeit. Der Entwurf sieht vor, dass der Schutz selbstgenutzter Immobilien im ersten Jahr über die (KdU-)Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 greifen soll.

Aus Sicht der Praxis erzeugt diese Konstruktion einen doppelten Komplexitätseffekt:

a) Fachlich/organisatorisch in der Sachbearbeitung

Die Leistungssachbearbeitung muss Vermögensfragen (Verwertbarkeit, Angemessenheit/Schutz von Wohneigentum) mit KdU-rechtlichen Fragen (Angemessenheit der Unterkunftskosten, Kostensenkungslogik, ggf. Besonderheiten bei Eigentum) verschränken. Das erhöht die Fehleranfälligkeit, weil zwei unterschiedliche Rechtslogiken miteinander „verzahnt“ werden, die im Alltag oft in unterschiedlichen Prüfroutinen und Zuständigkeiten abgebildet sind. Die BA weist genau hierauf hin und kritisiert, dass der Verweis auf § 22 die Vermögensprüfung verkompliziert; sie regt an, den Karenzschutz für selbstgenutzte Immobilien vollständig im Vermögensrecht (§ 12) zu regeln, statt über § 22 zu verweisen. Auch aus kommunaler Praxis wird die Verweislogik kritisch gesehen.

b) Verständlichkeit für Leistungsberechtigte und Öffentlichkeit

Für Leistungsberechtigte ist diese Verschränkung nur sehr schwer vermittelbar: Warum wird der Schutz des selbstgenutzten Eigentums nicht „einfach“ im Vermögensparagrafen geregelt, sondern hängt über eine Verweisung am Unterkunftskostenrecht? In der Beratung führt das erfahrungsgemäß zu einem hohen Erklärbedarf („Was hat meine Immobilie mit KdU zu tun?“), zu Missverständnissen und zu dem Eindruck von Intransparenz. Gleichzeitig ist die öffentliche Kommunikation („wer ist schutzwürdig, wer nicht?“) anspruchsvoll, weil die Regel nicht als klare, lebensnahe Linie erscheint, sondern als rechtstechnische Verweisarchitektur.

Aus Vollzugssicht ist das eine ernstzunehmende Herausforderung: Unverständliche Regelungen erhöhen Nachfragen, Beschwerden und Rechtsbehelfe – und binden damit Personalzeit, die für Integration, Beratung und schnelle Existenzsicherung benötigt wird.

5) IT-Administrierbarkeit und Umsetzungsfristen: zentrale Voraussetzung für Wirksamkeit

Für die tatsächliche Vollzugstauglichkeit ist die IT-Abbildung entscheidend. Die BA macht deutlich, dass die Neuregelung (Wegfall/Änderung der Karenzlogik, neue Freibetragsstruktur) umfangreiche Anpassungen im Fachverfahren erfordert und ohne rechtzeitige Umsetzung manuelle Berechnungen außerhalb des Fachverfahrens drohen – mit Medienbrüchen, Fehleranfälligkeit und zusätzlichem Aufwand; zudem müssten ggf. zwei Rechtsstände parallel abgebildet werden.

Für die Optionskommunen ist dies mindestens ebenso relevant, weil unterschiedliche Fachverfahren und IT-Dienstleister betroffen sind. Aus Praxissicht sollte deshalb das Inkrafttreten/Übergangsrecht so gestaltet werden, dass eine bundesweit rechtssichere Umsetzung realistisch möglich ist.

6) Einzelfragen aus kommunaler Praxis: „Komplexitätstreiber“ vermeiden

Zusätzlich benennen kommunale Stellungnahmen einzelne Detailregelungen als potenzielle Komplexitäts- bzw. Missbrauchstreiber, etwa die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Kinderfreibeträge auf Eltern sowie bestimmte Vermutungsregelungen (z. B. beim Pkw), die in der Praxis zu Abgrenzungstreit und zusätzlichem Prüfaufwand führen können.

Mit der vorgesehenen Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Kinderfreibeträge ist gemeint, dass ungenutztes ‚Kinder-Schonvermögen‘ rechnerisch den Eltern zugutekommen kann, wenn das Kind selbst kein oder nur geringes Vermögen hat.

Aus Sicht von Verwaltungsvereinfachung, Verständlichkeit und IT-Abbildbarkeit spricht viel dafür, auf diese Übertragungslogik zu verzichten und stattdessen bei klar getrennten Freibeträgen für Kinder und Erwachsene zu bleiben: Das ist transparenter zu erklären, reduziert Prüf- und Streitfragen in der Sachbearbeitung und lässt sich in den Fachverfahren deutlich standardisierter umsetzen.

Solche Punkte sind für die Vollzugstauglichkeit bedeutsam, weil sie in der Fläche schnell „Zeitfresser“ werden – ohne dass sie zwingend einen proportionalen Steuerungsgewinn erzeugen.

Vorschlag zur Nachsteuerung

Die Grundlogik der Neuregelung ist im Ansatz überzeugend. Damit § 12 im Vollzug wirklich „einfacher“ wird und nicht an zentralen Stellen neue Überkomplexität erzeugt, erscheinen folgende Nachsteuerungen sinnvoll:

1. Wohneigentum konsequent im Vermögensrecht regeln: Den Schutz selbstgenutzter Immobilien in der Karenzzeit vollständig und klar in § 12 verankern (ohne Verweis auf § 22), um die Sachbearbeitung zu entlasten und die Regelung für Leistungsberechtigte verständlicher zu machen.
2. IT-Realismus absichern: Inkrafttreten und Übergangsregelungen so ausgestalten, dass Fachverfahren in gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen rechtzeitig angepasst werden können; andernfalls drohen manuelle Behelfsverfahren, Fehler und steigender Rechtsbehelfsaufwand.
3. Komplexitätstreiber reduzieren: Detailregelungen, die kommunal als aufwandserhöhend oder missbrauchsanfällig bewertet werden (z. B. Übertragbarkeit von Kinderfreibeträgen, bestimmte Vermutungsregeln), kritisch prüfen und – sofern der Steuerungsgewinn nicht eindeutig überwiegt – vereinfachen oder streichen.

Insgesamt kann die Neuregelung zu mehr Transparenz und Zielgenauigkeit beitragen. Entscheidend für Akzeptanz und Wirksamkeit wird jedoch sein, dass die Regelungen so gestaltet werden, dass sie in der Sachbearbeitung rechtssicher, standardisierbar und bürgerverständlich anwendbar sind – und dass die besonders komplexe Verschränkung zwischen Vermögens- und Unterkunftskostenrecht vermieden wird.

Zusammenfassung:

Die Neuregelung des § 12 SGB II-E ist in ihrer Grundrichtung positiv zu bewerten, weil die altersabhängige Staffelung des Schonvermögens transparent und grundsätzlich gut standardisierbar ist.

Die Nettoeffekte auf den Verwaltungsaufwand sind jedoch seriös derzeit nur begrenzt abschätzbar, weil sich Prüfaufwand voraussichtlich von späteren Nachprüfungen hin zu früheren Erstprüfungen verlagert.

Eine zentrale Vollzugs- und Kommunikationsherausforderung ist die Verschränkung der Vermögensfrage mit dem Unterkunftskostenrecht über Verweise auf § 22, die Sachbearbeitung verkompliziert und für Leistungsberechtigte schwer verständlich ist; hier empfiehlt sich eine klare Regelung vollständig in § 12.

Für eine rechtssichere Umsetzung sind IT-Vorlaufzeiten zwingend zu berücksichtigen, sonst drohen manuelle Behelfsverfahren, Fehler und steigende Rechtsbehelfe.

Detailpunkte, die als Komplexitätstreiber gelten (z. B. Übertragbarkeit von Kinderfreibeträgen), sollten kritisch geprüft und möglichst vereinfacht werden.

§ 14 SGB II-E – Grundsatz des Förderns: Stärkung der Gesundheitsdimension

Die Ergänzung des § 14 SGB II-E ist in ihrer Grundausrichtung ausdrücklich zu begrüßen. Der Entwurf stellt zutreffend darauf ab, dass bei vielen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche Einschränkungen oder eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit vorliegen, die eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erschweren oder verhindern können. Die Vermittlung in Arbeit gelingt in solchen Konstellationen häufig nur dann dauerhaft, wenn frühzeitig auch Leistungen initiiert werden, die der Stabilisierung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienen. Der Gesetzgeber will daher die Verweisung auf und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger sowie von Leistungen zur Teilhabe nach § 5 SGB IX ausdrücklich im Beratungsauftrag verankern und damit die Schnittstellenfunktion der Jobcenter stärken; zugleich wird eine engere Zusammenarbeit insbesondere mit Krankenkassen sowie Trägern der Renten- und Unfallversicherung betont.

Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger kann dies einen erheblichen Mehrwert entfalten: Wer bei gesundheitlichen Belastungen schneller den Zugang zu passenden Präventions-, Reha- oder Teilhabeleistungen findet, erhält früher die Chance auf Stabilisierung, Teilhabe und eine nachhaltige berufliche Perspektive – statt dass sich Einschränkungen verfestigen und der Leistungsbezug länger andauert. Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt diese Konkretisierung des Beratungsauftrags ausdrücklich und verweist darauf, dass gesundheitliche Einschränkungen in einem hohen Anteil Vermittlungshemmnisse darstellen; eine ganzheitliche Beratung unter Einbeziehung entsprechender Leistungen sei ein wichtiger Baustein im Integrationsprozess und vielerorts bestünden bereits gut funktionierende Kooperationen mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und der Rehabilitation, die hierdurch gestärkt werden können. Dies kann ich bestätigen.

Bedeutung für den Vollzug: Chance – aber zusätzlicher Kompetenz- und Koordinationsbedarf

Für die Praxis der Jobcenter ist die Zielrichtung richtig, aber die Neuregelung ist nicht „kostenneutral“. Für Integrationsfachkräfte bedeutet sie mehr als einen Hinweis: In der Realität geht es um Lotsen- und Koordinationsarbeit in komplexe Leistungssysteme (Zuständigkeiten, Zugangswege, Antragsprozesse, datenschutzkonforme Abstimmung, Nachhalten von Verfahrensständen). Genau diese Lotsenfunktion setzt zusätzliche Kompetenz und Zeit voraus. Das IAB weist darauf hin, dass der Entwurf zwar anerkennt, dass ein hoher Anteil der Leistungsberechtigten gesundheitlich stark eingeschränkt ist, sich aber im Kern auf den Verweis auf Leistungen anderer Träger beschränkt und wichtige, in Forschung und Praxis dringende Fragen nicht hinreichend aufgreift – insbesondere zur konkreten Ausgestaltung der Schnittstellen und zur erforderlichen Kompetenz in Beratung/Vermittlung bzw. im Fallmanagement.

Aus Praktikersicht ist das ein zentraler Hinweis: Ohne klare Prozesse und verlässliche Kooperationswege drohen genau die Effekte, die das IAB beschreibt – Verlangsamung von Verfahren, Reibungen zwischen beteiligten Akteuren und Mehrbelastung bis hin zur Überforderung der Leistungsberechtigten auf der einen Seite und den Beratungsfachkräften auf der anderen.

Damit die Norm wirkt, braucht es daher neben dem Verweis auch eine praxistaugliche „Übersetzung“ in standardisierte Abläufe (Ansprechpartner, Rückmeldewege, Dokumentation) und eine Stärkung/Absicherung der dafür notwendigen Ressourcen.

Ergänzender Praxisaspekt: Erwerbsfähigkeit vs. marktübliche Arbeitsfähigkeit (§ 8 SGB II)

Auch wenn § 8 SGB II im Änderungsentwurf nicht angepasst wird, ist für die praktische Einordnung der Gesundheitsregelung ein Punkt bedeutsam, den das IAB ausdrücklich herausarbeitet:

Die Diskrepanz zwischen der Erwerbsfähigkeitsdefinition des SGB II (bereits ab drei Stunden täglich arbeitsfähig) und den Markterwartungen „marktüblicher“ Arbeitsfähigkeit bleibt bestehen.

Für die **Jobcenter-Praxis** bedeutet dies: Gerade bei gesundheitlich eingeschränkten Leistungsberechtigten ist häufig nicht die formale Erwerbsfähigkeit das Problem, sondern die realistische Vermittlungsfähigkeit in existenzsichernde Beschäftigung. Das erhöht den Erklär- und Steuerungsbedarf in der Beratung erheblich und spricht dafür, die nun ausdrücklich betonte Gesundheitsdimension als echten Integrationsbaustein zu verstehen – mit verbindlichen Kooperations- und Klärungsprozessen, statt als bloßen Hinweis im Gesetz.

Verbindlichkeit und Freiwilligkeit: ein tragfähiger Weg für Praxis und Betroffene Gesundheitsbezogene Beratung ist ein Vertrauensfeld. Der Ansatz sollte daher eine klare Balance wahren:

- Mehr Verbindlichkeit ja – und zwar bei Klärung, Koordination und Zugang zu Leistungen;
- Selbstbestimmung ja – bei der konkreten medizinischen Maßnahme.

Tacheles begrüßt die Klarstellung zwar, fordert aber ausdrücklich, dass klargestellt wird, dass die Inanspruchnahme solcher Leistungen freiwillig erfolgt und nicht erzwungen werden darf (u. a. wegen Selbstbestimmung und körperlicher Unversehrtheit).

Aus **Vollzugssicht** lässt sich das praxistauglich verbinden: Verbindlicher werden sollten standardisierte Prozesse zur Klärung der Leistungsfähigkeit und – soweit erforderlich – die Mitwirkung an Antragstellung/Verfahrensschritten, damit gesundheitliche Hürden nicht jahrelang „ungeklärt“ Integration blockieren. Gleichzeitig muss klar bleiben, dass das Jobcenter keine medizinischen Entscheidungen ersetzt und keine Behandlung „anordnet“.

Einordnung **kommunaler Praxis**: Kooperation und Verantwortlichkeiten liegen oft außerhalb des SGB II

Der Deutsche Landkreistag weist ergänzend darauf hin, dass die Regelung zwar ein seit langem bestehendes strukturelles Problem adressiert, zugleich aber unklar bleibt, wie Kooperation und finanzielle Verantwortlichkeiten zwischen den Leistungsträgern konkret ausgestaltet werden sollen; zudem seien in der Praxis nur begrenzte Effekte zu erwarten, weil die Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten in der Eingliederungsstrategie vielerorts bereits Standard ist, während das eigentliche Umsetzungsproblem häufig außerhalb des SGB II liegt (u. a. Niedrigschwelligkeit und Kostentransparenz von Präventionsangeboten).

Vorschlag zur Nachsteuerung

Damit die Neuregelung im Alltag tatsächlich wirksam wird und nicht zu zusätzlicher Überkomplexität führt, erscheinen folgende Punkte besonders wichtig:

1. Operative Schnittstellen statt bloßer Verweis: In der Umsetzungshinweisen sollten verbindliche Kooperationswege (Ansprechpartner, Rückmeldewege, Prozessstandards) konkretisiert werden, um Schnittstellenprobleme zu vermeiden.
2. Kompetenz und Ressourcen absichern: Die Lotsenfunktion erfordert Qualifizierung und – je nach Zielgruppe – eine Stärkung des Fallmanagements, weil die Begleitung durch Institutionen und Entscheidungsprozesse zeitintensiv ist. Dies gilt es in der Personalisierung zu berücksichtigen. Sollte diese nicht erfolgen, ist die Regelung mangels vorhandener Ressourcen abzulehnen.
3. Balance Verbindlichkeit/Freiwilligkeit klar kommunizieren: Verbindlichkeit sollte sich auf Klärung/Koordination/Antragstellung beziehen; medizinische Maßnahmen bleiben selbstbestimmt. Eine Klarstellung der Freiwilligkeit erhöht Vertrauen und reduziert Konflikte.
4. Diskrepanz § 8 SGB II pragmatisch mitdenken: Auch ohne Gesetzesänderung sollte in der Umsetzung anerkannt werden, dass „formal erwerbsfähig“ nicht automatisch „marktüblich einsetzbar“ bedeutet – und dass genau dafür stabile Gesundheits-/Teilhabewege nötig sind.

So verstanden ist die Ergänzung des § 14 SGB II-E ein sinnvoller Schritt zu einer ganzheitlicheren Eingliederungsstrategie – vorausgesetzt, die Lotsenfunktion wird mit klaren Abläufen, Kooperation und Ressourcen hinterlegt, damit sie den Betroffenen tatsächlich hilft und die Praxis nicht überfordert.

Kurzfassung

Mit § 14 SGB II-E wird die Gesundheitsdimension des Förderns gestärkt: Jobcenter sollen frühzeitig bei Präventions-/Gesundheitsleistungen anderer Träger unterstützen und auf Leistungen nach § 5 SGB IX verweisen.

Das ist für Leistungsberechtigte grundsätzlich vorteilhaft, weil Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit oft Voraussetzung für nachhaltige Integration ist.

In der Praxis entsteht jedoch zusätzlicher Lotsen- und Koordinationsaufwand und es braucht mehr Kompetenz, insbesondere zur Schnittstellensteuerung; sonst drohen Verzögerungen und Überforderung bei Betroffenen.

Das IAB betont zudem die weiterhin bestehende Diskrepanz zwischen rechtlicher Erwerbsfähigkeit (3-Stunden-Grenze) und marktüblicher Arbeitsfähigkeit – ein zentraler Praxisfaktor bei gesundheitlichen Einschränkungen.

Sinnvoll ist eine klare Balance:

mehr Verbindlichkeit bei Klärung/Koordination/Antragstellung, aber Selbstbestimmung bei konkreten medizinischen Maßnahmen; die Freiwilligkeit sollte ausdrücklich klargestellt werden.

§ 15 SGB II-E – Potenzialanalyse und Kooperationsplan

Die Weiterentwicklung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan in § 15 SGB II-E ist in ihrer Zielrichtung grundsätzlich zu begrüßen. Der Kooperationsplan soll als „roter Faden“ im Integrationsprozess stärker wirksam werden, indem er die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit klarer betont, die Inhalte nachvollziehbar strukturiert und zugleich die Unterstützungsleistungen des Jobcenters sichtbar macht. Der Entwurf sieht hierfür u. a. vor, dass der Kooperationsplan unverzüglich nach der Potenzialanalyse gemeinsam erstellt wird und künftig ausdrücklich ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung enthalten muss; zugleich werden Inhalt und Reihenfolge der Festlegungen neu strukturiert und der Einbezug anderer Leistungsträger (einschließlich Leistungen im Kontext SGB IX) stärker hervorgehoben.

1) Positives aus Sicht der Praxis und der Leistungsberechtigten

Aus Perspektive der Leistungsberechtigten ist die Stoßrichtung richtig: Ein Kooperationsplan, der nicht nur Pflichten beschreibt, sondern sichtbar macht, welches konkrete Unterstützungsangebot das Jobcenter unterbreitet, kann Transparenz schaffen, Erwartungen klären und den Integrationsprozess besser „führbar“ machen. Das IAB weist darauf hin, dass die Vorgabe, nicht nur Aktivitäten der Leistungsberechtigten, sondern auch die Unterstützung des Jobcenters zu benennen, geeignet ist, ein früheres Ungleichgewicht (stärkerer Fokus auf Mitwirkungspflichten) abzumildern.

Aus Praktikersicht ist insbesondere der Grundsatz zu begrüßen, dass das erste Gespräch zur Potenzialanalyse und zur Erstellung des Kooperationsplans grundsätzlich persönlich im Jobcenter stattfindet.

Ein persönliches Erstgespräch erhöht regelmäßig die Qualität der Einschätzung: Motivationslage, Belastungen, Sprachstand, nonverbale Signale, Unterstützungsbedarf (z.B. Schuldner-/Suchtberatung, Gesundheit, Kinderbetreuung) und realistische Schritte lassen sich im direkten Gespräch deutlich besser erfassen, als ausschließlich schriftlich oder telefonisch. Zudem ist es häufig der erste Moment, in dem Vertrauen entsteht – und Vertrauen ist in der Grundsicherung ein zentraler Wirkfaktor für Verbindlichkeit, Mitwirkung und nachhaltige Integration.

2) Praxisbedarf: Nicht nur „einmal persönlich“, sondern passgenaue Gesprächsintensität

Aus Sicht der Praxis ist jedoch entscheidend, dass persönliche Gespräche nicht als einmaliger Auftakt verstanden werden, sondern als Instrument der Integrationsfachkraft zur passgenauen Steuerung im Verlauf des Integrationsprozesses. Gerade bei komplexen Fallkonstellationen (z. B. psychische Belastungen, Suchterkrankungen, Wohnungslosigkeit, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, geringe Sprachkenntnisse) sind persönliche Gespräche häufig nicht nur „wünschenswert“, sondern wirkungskritisch. Wenn das Gesetz den persönlichen Erstkontakt hervorhebt, sollte zugleich deutlich bleiben, dass die

Integrationsfachkraft auch danach – je nach Bedarf – persönliche Gespräche verstärkt einsetzen kann und soll. Das ist kein „Mehr an Bürokratie“, sondern ein Qualitätsmerkmal wirksamer Beratung: In bestimmten Phasen (Krisen, Übergänge, Maßnahmebeginn/-abbruch, Arbeitsaufnahme, Abbruchsgefährdung) ist persönliche Kommunikation oft der entscheidende Hebel, um Kontaktabbrüche zu verhindern und die Integration zu stabilisieren.

Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung so gestaltet werden, dass nicht der Eindruck entsteht, persönliche Gespräche seien nach dem Erstgespräch eher die Ausnahme. Vielmehr braucht es den klaren Grundsatz: Digital/telefonisch, wo es sinnvoll und entlastend ist – persönlich, wo es für Wirkung, Vertrauen und Steuerung erforderlich ist. Das ist auch im Interesse der Leistungsberechtigten, weil es „Standardlösungen“ reduziert und passgenaue Unterstützung wahrscheinlicher macht.

3) Auswirkungen auf Ressourcen und Organisation

Der Grundsatz „persönliches Erstgespräch“ ist fachlich sinnvoll, bringt aber – gerade in Jobcentern mit hoher Zugangsdynamik – einen erhöhten Zeit- und Personalaufwand mit sich. Der Deutsche Landkreistag bewertet das persönliche Erstgespräch als folgerichtig und praxisförderlich, weist jedoch ebenfalls auf den zusätzlichen Ressourcenbedarf hin.

Aus Vollzugssicht ist daher wichtig, dass Ausnahmen praxistauglich handhabbar bleiben (z. B. Mobilitätseinschränkungen, Betreuungssituationen, große Entfernungen, kurzfristige Integrationschancen), um Verzögerungen zu vermeiden; der Entwurf nennt Mobilitätseinschränkungen ausdrücklich als Beispiel.

4) Akzeptanz, Verständlichkeit und Beziehungsebene

Das IAB betont, dass der Kooperationsplan in seiner bisherigen Ausgestaltung unter Jobcenter-Beschäftigten nur begrenzte Akzeptanz besitzt und oft als bürokratische Last empfunden wird; zugleich sieht es Potenzial, dass die Neuausrichtung die Akzeptanz erhöhen kann.

Für die Praxis ist daher zentral, dass Kooperationspläne verständlich, knapp und alltagssprachlich bleiben und als echtes gemeinsames Arbeitsdokument genutzt werden – nicht als formal überfrachtete Akte. Der Regierungsentwurf betont ausdrücklich, dass der Kooperationsplan für Leistungsberechtigte „verständlich und nachvollziehbar“ sein soll.

5) IT-Administrierbarkeit und Vorlaufzeiten

Für die Umsetzbarkeit ist die IT-Abbildung wesentlich. Die BA begrüßt die Neustrukturierung des Kooperationsplans und weist darauf hin, dass Anpassungen im IT-Verfahren VERBIS erforderlich sind und Änderungen nur zu synchronisierten Terminen möglich sind.

Für Optionskommunen gilt dies gleichermaßen, da dort unterschiedliche Fachverfahren/Hersteller betroffen sind. Ohne rechtzeitige IT-Umsetzung drohen Freitext-Handarbeit, Medienbrüche und Qualitätsrisiken – und damit zusätzlicher Aufwand, der die intendierte Wirkung schwächt.

6) Systemgrenzen zu Drittleistungen (SGB IX) klar halten

Positiv ist, dass der Entwurf die Verzahnung mit Leistungen anderer Träger im Kooperationsplan stärkt.

Vorschlag zur Nachsteuerung

Damit § 15 seine Ziele erreicht (mehr Struktur, mehr Wirksamkeit, mehr Verständlichkeit) und nicht zu neuer Überkomplexität führt, rege ich an:

1. Persönliche Gespräche als Steuerungsinstrument stärken: Der Grundsatz des persönlichen Erstgesprächs ist fachlich richtig; zugleich sollte in der Gesetzesbegründung geschärft werden, dass Integrationsfachkräfte – je nach Bedarf – auch im weiteren Verlauf verstärkt persönliche Gespräche einsetzen können und sollen (Qualität/Beziehung/Steuerung).
2. Verständlichkeit verbindlich operationalisieren: Umfang und Sprache des Kooperationsplans begrenzen (Alltagssprache, klarer Aufbau, wenige Kernpunkte) – entsprechend der Intention des Entwurfs („verständlich und nachvollziehbar“).
3. Ausnahmen praxistauglich, aber qualitätsgesichert regeln: Kriterien so fassen, dass keine Integrationsverzögerungen entstehen (Mobilität, Betreuung, Entfernung, kurzfristige Chancen).
4. IT-Vorlaufzeiten realistisch absichern: VERBIS-/Options-IT rechtzeitig anpassen, sonst drohen Handarbeit und Mehraufwand.
5. Systemgrenzen zu Drittleistungen klarstellen: Einbindung von SGB-IX-Leistungen ja – aber keine Überführung in sanktionsbewehrte Pflichten.

Kurzfassung

§ 15 SGB II-E stärkt den Kooperationsplan als gemeinsames Arbeitsdokument und betont die Vermittlung; der Plan soll unverzüglich nach der Potenzialanalyse erstellt werden und ein persönliches Unterstützungsangebot enthalten.

Aus Praxissicht ist besonders zu begrüßen, dass das Erstgespräch grundsätzlich persönlich stattfinden soll, weil dadurch Einschätzung, Vertrauen und passgenaue Steuerung deutlich besser gelingen.

Entscheidend ist jedoch, dass persönliche Gespräche auch im weiteren Verlauf als Instrument der Integrationsfachkraft bedarfsorientiert genutzt werden können – digital dort, wo es entlastet, persönlich dort, wo es wirkt. Der Ansatz erhöht Qualität, erfordert aber Ressourcen und praxistaugliche Ausnahmen, um Verzögerungen zu vermeiden.

IT-Vorlaufzeiten (VERBIS/Options-Fachverfahren) sind zwingend zu berücksichtigen, sonst drohen Freitext-Handarbeit und Mehraufwand.

Schließlich sollte zur Rechtssicherheit klargestellt werden, dass die Einbindung von Drittleistungen (z. B. SGB IX) nicht in sanktionsbewehrte Pflichten überführt wird.

§ 15a SGB II-E – Verpflichtung: Verbindlichkeit im Integrationsprozess und Abschaffung des Schlichtungsverfahrens

Die Neuregelung des § 15a SGB II-E ist in ihrer Grundintention aus Sicht der Praxis grundsätzlich sehr zu begrüßen. Sie schließt eine in der täglichen Integrationsarbeit häufig wahrgenommene Lücke zwischen dem kooperativen Charakter des Kooperationsplans und der Notwendigkeit, in bestimmten Konstellationen zeitnah rechtssichere Verbindlichkeit herzustellen.

Für die große Mehrheit der Leistungsberechtigten, die mitwirkt und gemeinsam an Integrationsschritten arbeitet, bleibt entscheidend, dass weiterhin unbürokratische, vertrauensbasierte Beratung ohne „Verrechtlichung um jeden Preis“ möglich ist. Für eine kleinere Gruppe von Fällen, in denen Beratungsgespräche wiederholt nicht wahrgenommen oder vereinbarte Schritte nicht erbracht werden, schafft § 15a hingegen einen klaren Handlungsrahmen, um Integrationsprozesse nicht ins Leere laufen zu lassen. Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Neuregelung ausdrücklich und hebt insbesondere hervor, dass schneller und früher im Integrationsprozess Verbindlichkeit hergestellt werden kann – vor allem nach einem unentschuldigtem Terminversäumnis.

1) Was ändert sich konkret?

Der neue § 15a ermöglicht es, Mitwirkungspflichten durch schriftlichen Verwaltungsakt verbindlich festzusetzen – insbesondere in drei Fallgruppen:

- Nach unentschuldigtem Nichterscheinen zu einem Gespräch (§ 15a Abs. 1): Hier kann der Verwaltungsakt u. a. Verpflichtungen zu Eigenbemühungen, zur Aufnahme oder Fortführung zumutbarer Arbeit oder Ausbildung sowie zur Teilnahme an Maßnahmen (einschließlich Integrations- und Berufssprachkursen) enthalten.
- Bei nicht erbrachten Schritten aus dem Kooperationsplan (§ 15a Abs. 2): Wenn vereinbarte Schritte nicht umgesetzt werden, soll die Mitwirkung per Verwaltungsakt verbindlich gemacht werden können.
- Wenn kein Kooperationsplan zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann (§ 15a Abs. 3): Auch dann kann der Träger unmittelbar verpflichten.

Positiv hervorzuheben ist außerdem § 15a Abs. 4: Wenn Eigenbemühungen festgesetzt werden, muss künftig konkret bestimmt werden, welche Eigenbemühungen verlangt werden, in welcher Häufigkeit sie zu erbringen sind und in welcher Form und Frist der Nachweis zu erfolgen hat; Häufigkeit und Frist müssen angemessen sein.

Das kann Transparenz und Nachvollziehbarkeit erhöhen und die Praxis bei der rechtssicheren Ausgestaltung unterstützen.

Aus Sicht der Praxis ist in diesem Zusammenhang auch die Abschaffung des bisherigen Schlichtungsverfahrens ausdrücklich zu begrüßen. Das Schlichtungsverfahren wurde in der Fläche nach unserer Erfahrung nur sehr selten in Anspruch genommen, gleichzeitig hat seine Existenz in Konflikt- oder Stillstandslagen aber häufig zusätzliche Zwischenschritte, Zeitverzug und formale Komplexität erzeugt. Die neue Systematik schafft hier Klarheit und ermöglicht ein schnelleres, rechtssicheres Vorgehen, wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann.

2) Praxiswirkung: Mehr Steuerungsfähigkeit und schnellere Klärung

Aus Sicht der Integrationsfachkräfte liegt der Hauptnutzen darin, dass bei fehlender Mitwirkung nicht erst langwierige Zwischenschritte erforderlich sind, bevor Verbindlichkeit hergestellt werden kann. Gerade bei wiederholtem Nichterscheinen oder beharrlicher Nichtumsetzung von Integrationsschritten wird damit ein früherer, klarerer Zugriff möglich.

Der Deutsche Landkreistag beschreibt diesen Punkt als zentrale Forderung aus kommunaler Praxis und bewertet die Möglichkeit, Mitwirkungspflichten unmittelbar per Verwaltungsakt festzusetzen, als deutliche Stärkung der Verbindlichkeit im Integrationsprozess.

Die Gesetzesbegründung betont zugleich, dass Verwaltungsakte weiterhin nur dort eingesetzt werden sollen, wo sie erforderlich sind, und dass bei kooperativer Mitwirkung weiterhin ohne Verwaltungsakt gearbeitet werden kann; zudem sollen Verwaltungsakte verständlich sein und – wo angezeigt – mit konkreten Unterstützungsangeboten (z. B. Reisekosten/Umzugskosten) verbunden werden, damit „Fordern“ und „Fördern“ zusammenbleiben.

3) Arbeits- und Verwaltungsaufwand: „Erforderlich“ ist richtig – aber Verwaltungsakte sind kein Null-Aufwand-Instrument

So klar der Steuerungsgewinn in bestimmten Konstellationen ist, so klar ist aus Vollzugssicht auch: Verwaltungsakte erzeugen zusätzlichen Arbeits- und Dokumentationsaufwand. Dieser entsteht insbesondere durch

- rechtssichere Begründung und Dokumentation,
- präzise Bestimmung der verlangten Handlungen und Nachweise (insbesondere nach § 15a Abs. 4),
- Prüfung und Würdigung von wichtigen Gründen, gesundheitlichen Einschränkungen oder Betreuungssituationen,
- erhöhtes Widerspruchs- und Klagepotenzial bei strittiger Zumutbarkeit oder strittigen Mitwirkungsvoraussetzungen.

Die intendierte Entbürokratisierung kann daher nur dann gelingen, wenn Verwaltungsakte tatsächlich gezielt und verhältnismäßig eingesetzt werden – und wenn die IT-Fachverfahren die neue Logik sauber unterstützen (Templates/Textbausteine, Pflichtfelder, strukturierte Nachweislogik).

Die BA weist ausdrücklich auf IT-Anpassungsbedarfe hin und empfiehlt ein Inkrafttreten, das eine Umsetzung ohne Umgehungslösungen und zusätzliche Handarbeit ermöglicht.

Für die Optionskommunen gilt dies in gleicher Weise, da unterschiedliche Fachverfahren und Hersteller betroffen sind und entsprechende Vorlaufzeiten realistisch eingeplant werden müssen.

4) Akzeptanz und Konfliktpotenzial: vorsichtiger Hinweis aus der Praxis

Aus der Praxis ist darauf hinzuweisen, dass eine stärkere Verrechtlichung durch Verwaltungsakte – insbesondere in Kombination mit den Rechtsfolgen nach §§ 31 ff. – das Konfliktpotenzial in Einzelfällen erhöhen kann. Die Gesetzesbegründung stellt selbst den systematischen Zusammenhang her, indem sie ausführt, dass bei Nichterfüllung verpflichtender Festlegungen die Regelungen zu den Leistungsminderungen greifen.

In der Beratungspraxis kann dies – je nach Fallkonstellation – zu angespannteren Gesprächssituationen führen. Eine vertiefte Bewertung des Konflikt- und Gefährdungspotenzials sollte systematisch im Zusammenhang mit den Neuregelungen zu den Leistungsminderungen (§§ 31 ff.) erfolgen; gleichwohl ist es sinnvoll, diesen Aspekt bereits hier als Vollzugshinweis zu benennen (Deeskalationsroutinen, klare Kommunikation, einfache Sprache, Schutz der Mitarbeitenden).

Vorschlag zur Nachsteuerung

Damit § 15a seine Ziele (mehr Verbindlichkeit, schnellere Steuerung, bessere Wirksamkeit) erreicht, ohne unnötige Überkomplexität und Rechtsstreit zu erzeugen, erscheinen aus Vollzugssicht folgende Präzisierungen sinnvoll:

1. Begriffe sprachlich harmonisieren: Der DLT weist auf Unschärfen hin (z. B. „erforderliche“ vs. „konkrete“ Eigenbemühungen). Eine Angleichung reduziert Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheit. Dem schließe ich mich an.
2. Erforderlichkeitsgrundsatz operationalisieren: In Umsetzungshinweisen sollte konkretisiert werden, wann ein Verwaltungsakt angezeigt ist (z. B. wiederholte Nichtmitwirkung, drohende Verfestigung, klare Integrationschance), um einen „Routine-VA“ zu vermeiden und den Entwurfsgedanken („nur wenn erforderlich“) tatsächlich zu tragen.
3. Verständlichkeit und Schutz vulnerabler Konstellationen sichern: Verwaltungsakte müssen adressatenorientiert und verständlich formuliert sein; gleichzeitig müssen gesundheitliche Einschränkungen, Betreuungslagen und andere wichtige Gründe verlässlich berücksichtigt werden, um Fehlsteuerung und unnötige Konflikte zu vermeiden.
4. IT-Umsetzung und Vorlaufzeiten sicherstellen: Ohne rechtzeitige IT-Anpassungen drohen Freitext-Handarbeit, Qualitätsrisiken und zusätzlicher Aufwand.

Insgesamt kann § 15a SGB II-E die Integrationsarbeit stärken, wenn der Verwaltungsakt als gezieltes Instrument eingesetzt wird, das Verbindlichkeit schafft, aber zugleich verständlich bleibt, verhältnismäßig angewendet wird und IT-gestützt sowie ressourcenseitig realistisch umsetzbar ist.

Kurzfassung

§ 15a SGB II-E wird in der Praxis voraussichtlich breit begrüßt, weil Jobcenter bei fehlender Mitwirkung schneller rechtssichere Verbindlichkeit herstellen können – insbesondere nach unentschuldigtem Nichterscheinen sowie bei nicht erbrachten Schritten aus dem Kooperationsplan oder bei fehlendem Kooperationsplan. Positiv ist, dass Eigenbemühungen künftig konkreter (Häufigkeit, Form, Frist des Nachweises) festzulegen sind, was Transparenz und Nachvollziehbarkeit erhöht.

Gleichzeitig entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Begründung, Dokumentation und mögliche Rechtsbehelfe; Entlastung gelingt nur bei gezieltem Einsatz und IT-gestützter Standardisierung sowie realistischen Vorlaufzeiten. Vorsichtig ist darauf hinzuweisen, dass die stärkere Verknüpfung von Verwaltungsakten mit den Rechtsfolgen nach §§ 31 ff. das Konfliktpotenzial in Einzelfällen erhöhen kann; eine vertiefte Bewertung gehört systematisch in den Abschnitt zu Leistungsminderungen.

§ 16e SGB II-E – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden

Die Neufassung des § 16e SGB II-E wird aus Sicht der Praxis ausdrücklich begrüßt. Das Instrument hat sich als wichtiger Baustein des sozialen Arbeitsmarkts erwiesen, um sehr arbeitsmarktfernen Personen eine realistische Beschäftigungsperspektive zu eröffnen. Die geplanten Anpassungen stärken den § 16e an entscheidenden Stellen: Sie erweitern den Zugang, erhöhen die soziale Absicherung der Geförderten und verbessern zugleich die Vollzugstauglichkeit – insbesondere durch eine Verwaltungsvereinfachung bei den Fördervoraussetzungen.

1) Inhalt und Zielrichtung der Neuregelung

Der Gesetzentwurf stellt die Fördervoraussetzungen von einer Langzeitarbeitslosigkeit auf einen Langzeitleistungsbezug um. Künftig sollen Arbeitgeber einen Zuschuss erhalten können, wenn ein mindestens zweijähriges Arbeitsverhältnis begründet wird und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb der letzten 24 Monate insgesamt mindestens 21 Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen hat sowie in diesem Zeitraum nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig war. Die Förderhöhe bleibt im Kern zweistufig ausgestaltet (75 % im ersten und 50 % im zweiten Jahr).

Die Gesetzesbegründung macht deutlich, dass damit die Zugangsvoraussetzungen erleichtert und weitere Personengruppen erreicht werden sollen, die bisher wegen der formalen Zugangskriterien nicht gefördert werden konnten, obwohl sie vergleichbar stark vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Das IAB ordnet diese Änderung als zentral ein: Es geht nicht mehr um die zweijährige Arbeitslosigkeitsdauer, sondern um die Feststellung eines langandauernden Leistungsbezugs; zudem soll die Förderung für Personen geöffnet werden, die bislang aufgrund der Zugangsvoraussetzungen „durch das Raster“ fielen – nach Einschätzung des Entwurfs insbesondere auch Frauen und Geflüchtete.

2) Praxisnutzen: Verwaltungsvereinfachung, Rechtssicherheit und Zielgruppenpassung

Aus Vollzugssicht ist die Umstellung auf Langzeitleistungsbezug besonders sinnvoll, weil sie die Feststellung der Fördervoraussetzungen deutlich handhabbarer macht. Das IAB weist darauf hin, dass die bisherige Feststellung von Langzeitarbeitslosigkeit verwaltungstechnisch aufwendig ist, weil hierfür die komplexen Regelungen zur Arbeitslosigkeitsdauer (unter Einbeziehung von Unterbrechungen und Anrechnungslogiken) zu berücksichtigen sind; demgegenüber ist ein Langzeitleistungsbezug im SGB II typischerweise einfacher und robuster feststellbar.

Die Bundesagentur für Arbeit bewertet dies ausdrücklich positiv: Die Harmonisierung der Zugangsvoraussetzungen (u. a. im Verhältnis zu § 16i) sei fachlich sinnvoll, trage zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung bei und erhöhe die Rechtssicherheit, weil komplizierte und fehleranfällige Berechnungen zum Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit entfallen.

Dem pflichte ich aus der Praxis bei.

3) Sozialpolitischer Mehrwert: Arbeitslosenversicherungsschutz

Eine zweite maßgebliche, auch sozialpolitisch bedeutsame Änderung ist die Einbeziehung der Geförderten in den Schutz der Arbeitslosenversicherung. Das IAB hebt hervor, dass dadurch – bei ausreichend langer Dauer – ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während der geförderten Beschäftigung entstehen kann.

Dieser Schritt ist geeignet, Beschäftigung im sozialen Arbeitsmarkt stärker als reguläre, abgesicherte Beschäftigung zu verankern. Auch Tacheles begrüßt diese Einbeziehung ausdrücklich und betont den Vorteil, dass nach Ende der Förderung nicht automatisch ein unmittelbarer Rückfall in den Leistungsbezug droht, sondern ein eigenständiger sozialversicherungsrechtlicher Schutz entsteht; ergänzend wird dort angeregt, diesen Schutz perspektivisch auch auf § 16i zu erstrecken.

4) Vollzug, Ressourcen und IT: realistische Vorlaufzeiten sind zentral

Gerade weil § 16e in der Praxis stark standardisiert und IT-gestützt vollzogen wird (Bewilligung, Zahlbarmachung, Vertrags-/Förderlogik, Nachweise), sind die IT-Vorlaufzeiten ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die BA weist darauf hin, dass die Rechtsänderung Anpassungen u. a. in IT-Fachverfahren (z. B. COSACH, BK-Vorlagen, operative Datensätze) erfordert und regt an, das Inkrafttreten so zu wählen, dass eine saubere Umsetzung möglich ist. Diese Perspektive ist – auch mit Blick auf die Optionskommunen und unterschiedliche IT-Landschaften – aus Vollzugssicht ausdrücklich zu unterstreichen: Ohne ausreichende Vorläufe drohen Übergangslösungen, Medienbrüche und zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der die gewünschte Entbürokratisierung in der Praxis konterkariert und nicht leistbar ist.

Wertschätzender Vorschlag zur Nachsteuerung

Die Neufassung des § 16e ist insgesamt ein richtiger und praxisnaher Schritt. Zur Sicherung der Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit regen wir an:

1. Übergangs- und Inkrafttretensregelungen IT-realistisch ausrichten, damit Fachverfahren rechtzeitig angepasst werden können (auch bei unterschiedlichen kommunalen IT-Systemen).
2. Den sozialpolitischen Mehrwert des Arbeitslosenversicherungsschutzes in der Begründung klar herausstellen und die Abgrenzung/Anschlussfragen zu § 16i im Blick behalten (mindestens als Prüfauftrag), um Systembrüche zu vermeiden.
3. Verwaltungsvereinfachung konsequent nutzen: Ziel sollte sein, dass die neue Zugangssystematik im Vollzug tatsächlich zu weniger Fehleranfälligkeit und weniger Streit führt (klare Prüfroutinen, einfache Kommunikation gegenüber Leistungsberechtigten und Arbeitgebern).

Zusammenfassung

§ 16e SGB II-E wird aus der Praxis ausdrücklich begrüßt, weil der Zugang zur Förderung erleichtert und zugleich der Vollzug vereinfacht wird: Statt auf Langzeitarbeitslosigkeit wird auf einen Langzeitleistungsbezug (mind. 21 Monate in den letzten 24 Monaten) abgestellt. Das IAB bewertet die Umstellung als verwaltungstechnisch sinnvoll, weil die Feststellung des Leistungsbezugs einfacher ist als die komplexe Ermittlung der Arbeitslosigkeitsdauer.

Zusätzlich wird die Einbeziehung der Geförderten in den Arbeitslosenversicherungsschutz als sozialpolitischer Fortschritt bewertet.

Die BA hebt die Entbürokratisierung und höhere Rechtssicherheit ausdrücklich hervor, weist aber auf zwingende IT-Anpassungen und notwendige Vorlaufzeiten hin. Aus Vollzugssicht ist daher ein IT-realistisches Inkrafttreten zentral, damit die gewünschte Vereinfachung nicht durch Übergangslösungen in zusätzliche Handarbeit kippt.

§ 16h SGB II-E – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II ist aus Sicht der Praxis ein wichtiges und grundsätzlich sehr sinnvolles Instrument, um junge Menschen in besonders komplexen Lebenslagen überhaupt wieder an Beratung, Stabilisierung und Perspektiventwicklung heranzuführen. Der Ansatz ist niedrigschwellig angelegt und erreicht Zielgruppen, die mit den „regelhaften“ Angeboten des Übergangs- und Ausbildungssystems häufig nicht (mehr) erreichbar sind; gerade hier entscheidet oft nicht ein einzelner Eingliederungsschritt, sondern das Wiederherstellen von Kontakt, Vertrauen und Tagesstruktur über die spätere Bildungs- und Integrationschance.

1) Inhalt der Neuregelung und positive Aspekte

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass es bei Zielgruppe und Zuständigkeit im Grundsatz bleibt und § 16h weiterhin als Kann-Leistung ausgestaltet ist; ein individueller Rechtsanspruch entsteht damit weiterhin nicht.

Inhaltlich hervorzuheben ist insbesondere:

- Klarere Fördervoraussetzungen / Fokus auf Erreichbarkeit: In der Begründung wird deutlich herausgestellt, dass entscheidend für § 16h ist, dass die jungen Menschen mit den regelhaften Förderangeboten nicht oder nicht mehr ausreichend erreichbar sind bzw. diese nicht annehmen können; zugleich wird klargestellt, dass allgemeine Arbeitsmarktp Probleme keine Förderung tragen, wohl aber typische Handlungsbedarfe wie Belastbarkeit, Arbeits- und Sozialverhalten oder soziale Rahmenbedingungen (familiäre Konflikte, Wohnsituation, Verschuldung).
- Weitung des Blicks von „SGB II-Leistungen“ auf „Sozialleistungen“ insgesamt: Die Zielbestimmung wird über den Rechtskreis SGB II hinaus erweitert (Folgeänderung), weil auch Leistungen außerhalb des SGB II (z. B. Kinderbetreuungskosten, Unterhaltsvorschuss, Familienhilfen) die Rahmenbedingungen verbessern und damit Eingliederung erst ermöglichen können.
- Verwaltungsvereinfachung durch Entschlackung: Der Regierungsentwurf begründet die Änderung ausdrücklich damit, dass durch redaktionelle Bereinigung und Aufhebung von Doppelungen „Unsicherheiten in der Praxis“ vermieden werden sollen; das stärkt das Instrument langfristig.

Aus praktischer Sicht ist diese Zielrichtung ausdrücklich zu unterstützen: Gerade bei § 16h kommt es darauf an, dass Mitarbeitende vor Ort schnell, rechtssicher und handhabbar agieren können – ohne zusätzliche Normkomplexität, die wertvolle Zeit im Kontaktaufbau bindet.

2) Auswirkungen auf die Praxis: Kompetenzanforderung, Netzwerke, Personal

Mit der inhaltlichen Weitung auf „Sozialleistungen insgesamt“ wird zugleich (implizit) die Erwartung gestärkt, dass das mit der Betreuung beauftragte Personal Leistungen und Zugänge im Wohlfahrtsstaat breiter kennt und für die Zielgruppe nutzbar macht; das bewertet auch das IAB grundsätzlich positiv.

Für die Praxis bedeutet das aber auch:

- Mehr Netzwerk- und Schnittstellenarbeit: Erfolgreiche § 16h-Arbeit steht und fällt mit belastbaren lokalen Kooperationen (Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit/Streetwork, Schulen/Berufskollegs, Sucht-/Schuldnerberatung, Wohnhilfen, ggf. Gesundheits-/Therapiestrukturen). Diese Zusammenarbeit ist zeitintensiv, aber zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung.
- Mehr Personal- und Qualifizierungsbedarf: Niedrigschwellige, aufsuchende Ansätze, Stabilisierung und Lotsenfunktionen erfordern in der Regel höhere Betreuungsintensität als Standardberatung. Wenn § 16h gestärkt werden soll, muss der Gesetzgeber die Ressourcenfrage (Personal, Qualifizierung, Zeitbudgets) konsequent mitdenken – andernfalls bleibt die Norm zwar gut gemeint, aber in der Fläche nur begrenzt wirksam.

3) Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand (inkl. IT)

Die beabsichtigte Entschlackung kann im Idealfall administrativ entlasten. Gleichwohl bleibt § 16h ein Feld, in dem Dokumentations- und Abstimmungsaufwände typischerweise hoch sind (Kontaktanbahnung, Einwilligungen, Datenschutz, Kooperationsabstimmungen, Übergaben). Um hier keine neue „Nebenbürokratie“ entstehen zu lassen, ist wichtig, dass Jobcenter/Träger praxistaugliche Verfahren und IT-gestützte Dokumentationsstandards nutzen können (kurze, klare Verlaufsdocumentation; standardisierte Kooperations-/Übergabeprozesse).

Die Begründung verweist zudem darauf, dass mit den Änderungen auch Erkenntnisse aus Prüfungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen werden; auch das unterstreicht, dass Vollzugsklarheit und saubere Nachvollziehbarkeit zentral sind.

4) Nachsteuerungsvorschläge

Um § 16h nicht nur „klarer“, sondern auch wirksamer und nachhaltiger zu machen, erscheinen folgende Ergänzungen sinnvoll:

1. Eigenes Personal und kommunale Strukturen ausdrücklich zulassen: Der Deutsche Landkreistag regt an, in § 16h ausdrücklich zu ermöglichen, Leistungen auch mit eigenem Personal und im Zusammenwirken mit kommunalen Angeboten (Jugendsozialarbeit, Streetwork) zu erbringen, weil Kommunen dauerhaft vor Ort sind und eingekaufte Maßnahmen häufig nur befristet aufgebaut werden. Dies ist aus meiner Sicht sehr sinnvoll.
2. Zuwendungen als Förderweg ergänzen: Ebenfalls wird empfohlen, die Möglichkeit, Zuwendungen zu gewähren, in § 16h aufzunehmen, um tragfähige lokale Strukturen nachhaltig zu unterstützen.

3. Übergänge systematisch absichern: In der Praxis zeigt sich immer wieder: Wenn sich im Verlauf herausstellt, dass der passende Rechtskreis nicht SGB II ist, braucht es verbindliche Übergabeprozesse („Übergabemanagement“) in lokale Hilfen/Arbeitsförderung/Jugendhilfe, damit Kontakte nicht abbrechen. (Hier kann man in der Begründung/Umsetzungshinweisen nachschärfen, ohne § 16h selbst zu überfrachten.)

Insgesamt stärkt die Neuregelung § 16h dort, wo sie Vollzugsklarheit schafft. Für die tatsächliche Wirkung wird aber entscheidend sein, ob die lokalen, niedrigschwelligen Strukturen (auch personell) so ausgestattet sind, dass Kontaktarbeit und Stabilisierung tatsächlich in der erforderlichen Intensität gelingen können.

Kurzfassung

Die Änderungen an § 16h SGB II sind in ihrer Stoßrichtung zu begrüßen, weil sie Doppelungen abbauen und Vollzugsunsicherheiten reduzieren sollen und damit das Instrument stärken.

Inhaltlich wird die Zielrichtung von der bloßen Inanspruchnahme von SGB-II-Leistungen auf „Sozialleistungen insgesamt“ erweitert, was die Lotsenfunktion für junge Menschen in komplexen Lagen praxisgerecht stärkt.

Zugleich bleibt § 16h eine Kann-Leistung ohne Individualanspruch; Zielgruppe und Zuständigkeit werden nicht grundlegend verändert.

Für den Vollzug bedeutet das weiterhin hohe Anforderungen an Netzwerkarbeit, niedrigschwellige Kontaktarbeit und personelle Ressourcen. Als praxisnahe Nachsteuerung wird angeregt, Leistungen ausdrücklich auch mit eigenem Personal/kommunalen Streetwork-Strukturen zu ermöglichen und zudem Zuwendungen als Förderweg zu eröffnen, um nachhaltige lokale Angebote zu sichern.

§ 22 SGB II-E – Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Zielrichtung der Neuregelung ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich nachvollziehbar: Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen bedarfsgerecht übernommen werden, zugleich besteht ein berechtigtes Interesse der Solidargemeinschaft, dass öffentliche Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden und missbräuchliche Konstellationen (z. B. systematisch überhöhte Mieten) nicht dauerhaft zu Lasten der Allgemeinheit wirken. Gleichzeitig ist Wohnen ein zentraler Stabilitätsfaktor:

Eine gesicherte Unterkunft ist häufig Voraussetzung dafür, dass Leistungsberechtigte überhaupt integrationsfähig werden und an Unterstützung aktiv mitwirken können.

- 1) Kernkritik aus Vollzugssicht: Überkomplexität und fehlende Vollzugstauglichkeit

Trotz dieser nachvollziehbaren Ziele ist die Neuregelung in ihrer konkreten Ausgestaltung aus Vollzugssicht hochgradig überkomplex und in der täglichen Massenverwaltung nur begrenzt handhabbar. Das Problem ist weniger ein einzelner Prüfpunkt, sondern die Summe aus Obergrenzen, Ausnahmen, Rückausnahmen, Verweisen, Sonderkonstellationen und unterschiedlichen Prüfzeitpunkten, die in der Praxis zu erheblichen Rechtsanwendungsrisiken führt. Der Bundesrat beschreibt § 22 bereits heute als zunehmend überkomplex und unübersichtlich und regt aus Gründen praxistauglicher Gesetzgebung eine grundlegende Umstrukturierung an.

Für die Kolleginnen und Kollegen in den Leistungsabteilungen bedeutet diese Entwicklung ganz praktisch:

- steigende Prüf- und Begründungslasten (mit entsprechendem Zeitbedarf je Fall),
- erhöhte Fehleranfälligkeit (mit Widerspruchs- und Klagefolgen),
- erheblicher Kommunikationsaufwand gegenüber Leistungsberechtigten („Warum gilt hier Karenzzeit, dort Obergrenze, hier Ausnahme – und dort wieder nicht?“),
- zusätzlicher Abstimmungsbedarf mit kommunalen Angemessenheitsrichtlinien, Sonderwohnformen, mietrechtlichen Fragestellungen sowie ggf. sozialräumlichen Besonderheiten.

Gerade weil § 22 seit Jahren immer umfangreicher und detailreicher geworden ist, nimmt die Norm inzwischen ein Ausmaß an, das im Vollzug – trotz guter Absichten – faktisch schwer zu leisten ist. Eine weitergehende „Feinststeuerung“ zur Missbrauchsverhinderung kann aus Verwaltungssicht nicht die Antwort sein, wenn die Regelungen dadurch kaum noch lesbar, schwer vermittelbar und nicht IT-tauglich werden.

2) Zusätzlicher Mehraufwand durch Prüfzeitpunkte und Karenzzeitlogik

Aus wissenschaftlicher Perspektive weist das IAB darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehene Obergrenze während der Karenzzeit dazu führen kann, dass die Angemessenheit der Unterkunftskosten nicht nur am Ende der Karenzzeit, sondern zusätzlich bereits zu Beginn des Leistungsbezugs geprüft werden muss – faktisch also zwei Prüfungen statt einer. Das IAB erwartet dadurch einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand (in einer IAB-Befragung wurden für die abstrakte Angemessenheitsprüfung in der Leistungsabteilung Größenordnungen von ca. 10 Minuten je Fall genannt).

Auch der Deutsche Landkreistag bewertet die Karenzzeitregelungen in diesem Kontext als äußerst komplex, nicht eindeutig bestimmt und von Ausnahmen/Rückausnahmen geprägt; er sieht die praktische Umsetzbarkeit dadurch erheblich verkompliziert und fordert mindestens eine deutliche Verschlankung bzw. eine auskömmliche Kompensation über Verwaltungskostenmittel.

Dem stimme ich aus meiner Sicht uneingeschränkt zu.

3) „Gut gemeint“ (Missbrauchsbekämpfung) darf nicht in „nicht administrierbar“ kippen

Die Praxis teilt das Ziel, Missbrauch und systematische Ausnutzung zu begrenzen. Der Bundesrat weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Neuregelung neue Auslegungsfragen erzeugt und fordert Klarstellungen zur Rechtssicherheit.

Aus Vollzugssicht ist das entscheidend: Je komplexer das System wird, desto häufiger werden Einzelfälle streitig – und desto weniger erreicht man am Ende die Ziele „schneller Vollzug“, „Rechtssicherheit“ und „Verständlichkeit“. Es entsteht dann das Risiko, dass Verwaltungskapazität vor allem in Prüfung, Kommunikation und Rechtsbehelfsbearbeitung gebunden wird, statt in Integration und Stabilisierung.

4) Flankierung: Mietrechtliche Schutzstrukturen realistisch ermöglichen (Mieterverein/Schutzverein, Prüfinstanz)

Wenn der Gesetzgeber strengere bzw. komplexere KdU-Regelungen vorsieht und zugleich erwartet, dass Mietverhältnisse auf Angemessenheit und Rechtmäßigkeit geprüft und ggf. zivilrechtliche Schritte angestoßen werden, braucht es praxistaugliche Schutz- und Unterstützungsstrukturen. Der Bundesrat hebt hervor, dass Know-how personell gebündelt werden sollte (vergleichbar spezialisierter Stellen), um Mietverträge prüfen zu können, Unsicherheiten bei Prozesskosten zu reduzieren und im Einzelfall die Übernahme von Beiträgen an Mieterorganisationen zu ermöglichen; dadurch würden auch bisherige Streitfragen zur Einordnung solcher Beiträge entbehrlicher.

Diese Linie ist aus Praxissicht sehr unterstützenswert: Sie stärkt den Schutz der Leistungsberechtigten und verhindert zugleich, dass Jobcenter faktisch zu „Mietrechtsprüfstellen“ werden, ohne dafür die Ressourcen, Zuständigkeiten und rechtlichen Instrumente zu haben.

Mietwucher / Vorgehen gegen Vermieter – mit Praxisfolgen

In diesem Zusammenhang ist auch der Umgang mit überhöhten Mieten bis hin zu Mietwucher zu adressieren. Soweit der Gesetzgeber – ausdrücklich oder faktisch – erwartet, dass Leistungsberechtigte mietrechtlich gegen Vermieter vorgehen (z. B. durch Rüge, Rückforderung oder zivilrechtliche Schritte), ist dies in der Praxis nur sehr begrenzt realistisch. Gerade in angespannten Wohnungsmärkten sind viele Menschen froh, überhaupt kurzfristig ein Dach über dem Kopf zu haben; die Erwartung, in dieser prekären Situation gegen den Vermieter vorzugehen, birgt erhebliche Risiken (Kündigungsdruck, Schikanen, Verlust der Wohnung, Eskalation) und kann Betroffene davon abhalten, Probleme offen anzusprechen oder überhaupt Wohnraum zu sichern.

Für die Jobcenter-Praxis hätte eine solche Erwartung zudem weitreichende Folgen: Integrations- und Leistungsfachkräfte müssten deutlich intensiver mietrechtlich orientierte Beratung leisten, obwohl die Kernkompetenz der Jobcenter in der existenzsichernden Leistungsgewährung und Integrationsarbeit liegt. Konkret müssten Mitarbeitende regelmäßig

- (1) Sachverhalte zur Miethöhe und zum Zustandekommen des Mietverhältnisses strukturiert erheben,
- (2) die Leistungsberechtigten in verständlicher Form über mögliche rechtliche Schritte und deren Risiken aufklären,
- (3) den Verlauf mietrechtlicher Auseinandersetzungen kommunikativ begleiten (z. B. Fristen, Schriftverkehr, Nachweise),
- (4) die Mitwirkung sowie „Stand der Dinge“ nachhalten und dokumentieren und
- (5) parallel sicherstellen, dass die existenzsichernde Unterkunft nicht gefährdet wird.

In der Praxis würde dies zusätzliche Abstimmungs- und Nachhalteprozesse erzeugen (Rückfragen, Terminschleifen, Dokumentennachforderungen, ggf. Koordination mit Beratungsstellen), die zeit- und personalintensiv sind und zugleich das Konfliktpotenzial im Kontakt mit Leistungsberechtigten erhöhen können – insbesondere, wenn Betroffene die Schritte aus nachvollziehbaren Angst- oder Schutzgründen nicht gehen.

Aus **Vollzugssicht** ist daher entscheidend: Mietwucherbekämpfung darf nicht primär auf den Schultern einzelner Leistungsberechtigter und der Jobcenter-Beratung lasten. Wenn der Gesetzgeber hier stärker gegen missbräuchliche Mietgestaltungen vorgehen will, braucht es praxistaugliche, geschützte und möglichst institutionalisierte Wege – etwa über spezialisierte Stellen/Kooperationen (Mieterberatung, kommunale Stellen, Aufsichts-/Ordnungsstrukturen) und die Möglichkeit, Beratung und Rechtsschutz niedrigschwellig zu finanzieren (z. B. über Mieterorganisationen). So wird wirksamer Schutz ermöglicht, ohne Leistungsberechtigte in eine Gefährdungssituation zu bringen und ohne den Verwaltungsvollzug durch zusätzliche, fachfremde Prüf- und Nachhaltepflichten zu überlasten.

Vorschlag zur **Nachsteuerung**

Um die Ziele (Wirtschaftlichkeit, Missbrauchsbegrenzung, Schutz der Unterkunft) zu erreichen, ohne den Vollzug zu überfordern, rege ich an:

1. Strukturelle Vereinfachung/Neuordnung: Die Empfehlung des Bundesrates, § 22 ff. in einen klar gegliederten Unterabschnitt „Kosten/Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ zu überführen, sollte aufgegriffen werden (lesbar, praxistauglich, IT-fähig).
2. Prüflogik verschlanken: Doppelprüfungen und parallele Prüfzeitachsen vermeiden; eine einheitliche, IT-taugliche Standardlogik ist erforderlich. Andernfalls ist – wie vom IAB beschrieben – mit erheblichem Mehraufwand zu rechnen.
3. Flankierende Schutzinstrumente realistisch normieren: Mietrechtliche Klärung darf nicht faktisch in der Leistungssachbearbeitung „landen“. Sinnvoll sind spezialisierte Prüf-/Beratungsstrukturen und die Möglichkeit, im Einzelfall Beiträge zu Mieterorganisationen/Schutzstrukturen zu übernehmen, wie es der Bundesrat skizziert.
4. Ressourcen und IT-Vorlaufzeiten transparent hinterlegen: Wenn zusätzliche Prüf- und Kommunikationslasten entstehen, müssen diese offen benannt und finanziell/personell hinterlegt werden; andernfalls ist die Norm in der Fläche nicht vollzugstauglich.

Zusammenfassung

Aus Sicht der Praxis ist die Zielrichtung des § 22 SGB II-E zwar nachvollziehbar – Missbrauch begrenzen, Wohnraum sichern – die konkrete Ausgestaltung droht jedoch im Vollzug zu überfordern: Für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Leistungsbereich bedeutet das eine deutlich steigende Fallkomplexität mit mehreren parallel laufenden Prüfachsen (Karenzzeitlogik, Obergrenzen, Ausnahmen/Rückausnahmen, Sonderwohnformen), die im Massenverfahren kaum noch fehlerarm zu leisten ist. Der Bundesrat selbst beschreibt § 22 zutreffend bereits als überkomplex und regt eine strukturelle Neuordnung an.

Nach Einschätzung des IAB kommen zudem zusätzliche Angemessenheitsprüfungen bereits zu Beginn des Leistungsbezugs hinzu (faktisch zwei Prüfungen statt einer) – das bindet Personalzeit, erhöht die Fehleranfälligkeit und treibt Widersprüche und gerichtliche Verfahren.

In der Praxis wird damit nicht nur die Entscheidung schwieriger, sondern auch die Kommunikation gegenüber Leistungsberechtigten: Regelungen werden schwer erklärbar, wirken widersprüchlich und erzeugen mehr Rückfragen, Beschwerden und Konflikte. Der DLT bewertet die Regelungen als äußerst komplex und fordert mindestens eine deutliche Verschlankung bzw. Ressourcenkompensation.

Besonders problematisch wäre es, wenn Leistungsberechtigte faktisch angehalten werden, gegen Mietwucher/überhöhte Mieten gegenüber Vermietern vorzugehen: Das ist in angespannten Wohnungsmärkten oft unrealistisch und würde zusätzlich mietrechtlich geprägte Beratung, Dokumentation und Nachhalten im Jobcenter auslösen. Flankierend braucht es deshalb spezialisierte Prüf- und Schutzstrukturen (u. a. Mieterberatung/Mieterorganisationen), wie es der Bundesrat skizziert, damit Missbrauch wirksam bekämpft wird, ohne Vollzug und Betroffene zu überlasten.

§§ 31 bis 32a SGB II-E – Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen

1) Grundausrichtung und positives Zielbild

Die Neuregelungen zu den §§ 31 bis 32a SGB II-E sind in ihrer Grundausrichtung aus Sicht der Praxis grundsätzlich zu befürworten. Ein handhabbares System aus Pflichten, Mitwirkung und nachvollziehbaren Rechtsfolgen ist notwendig, um Gleichbehandlung, Verbindlichkeit und damit auch das Gerechtigkeitsgefühl in der Bevölkerung zu stärken. Das gilt nicht zuletzt im Interesse der vielen Leistungsberechtigten, die Termine einhalten, Unterlagen beibringen und aktiv an ihrer Integration mitwirken.

Zugleich bleibt festzuhalten: Leistungsminderungen sind kein Selbstzweck, sondern ein Steuerungsinstrument. Ihre Akzeptanz steht und fällt damit, ob sie verständlich, verhältnismäßig, rechtssicher und vor allem vollzugstauglich sind – also in der Breite der Fälle zuverlässig administriert werden können.

2) Systematik der Neuregelung: Vereinheitlichung und klarere Kaskade

Der Gesetzentwurf zielt erkennbar auf eine Vereinheitlichung der Rechtsfolgen und eine stringendere Reaktion bei wiederholter Terminverweigerung. In der Gesetzesbegründung zu § 31a wird ausdrücklich erläutert, dass die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen vereinheitlicht werden sollen und die verfassungsrechtlich geforderten Elemente der Verhältnismäßigkeit (wichtiger Grund, Nachholung, Härtefallprüfung, persönliche Anhörung) fortgelten.

Besonders praxisrelevant ist die neue Kaskade im Bereich der Meldeversäumnisse bis hin zur Nichterreichbarkeit: Das IAB beschreibt nachvollziehbar die abgestufte Logik (erstes Meldeversäumnis ohne Minderung, zweites mit 30 %, drittes mit Entzug der Regelbedarfsleistung und anschließender Nichterreichbarkeitsfiktion nach § 7b Abs. 4 bei weiterem Ausbleiben). Auch die Bundesagentur für Arbeit betont, dass § 7b Abs. 4 als Folgeregelung zu § 32a „im Zusammenhang“ zu lesen ist und die Kaskade als Ultima Ratio gegenüber Terminverweigerern abschließt.

3) Klartext aus der Praxis: Was das im Alltag bedeutet

Aus Sicht des Praktikers ist wichtig, die Sache offen zu benennen: Ohne wirksame und nachvollziehbare Reaktionsmöglichkeiten bei beharrlicher Nichtmitwirkung lässt sich Grundsicherung im Alltag nicht fair steuern. Kolleginnen und Kollegen erleben täglich, dass fehlende Mitwirkung nicht nur „ein Verwaltungsproblem“ ist, sondern dazu führt, dass Beratung ins Leere läuft, Integrationschancen vertan werden und der Kontakt dauerhaft abbricht.

Gleichzeitig gilt genauso klar: Sanktionen sind in der Praxis keine einfache Schaltfläche. Jeder Minderungsfall bedeutet: rechtssichere Feststellung, Anhörung, Prüfung „wichtiger Grund“/Härte, Dokumentation, Fristenmanagement und korrekte Umsetzung in der Leistungsberechnung. Je komplexer die Kaskadenlogik wird, desto mehr steigt der Bedarf an abgestimmten Prozessen zwischen Leistung und Integration – und desto höher ist das Risiko von Fehlern, Konflikten und Rechtsbehelfen, wenn die IT nicht vollständig trägt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitselemente – etwa persönliche Anhörung durch aufsuchende Beratung – arbeitszeitintensiv sowie anspruchsvoll ist und kluge Vorgehensweisen braucht, um Mitarbeitende nicht zu überfordern. Zudem bedarf es hierzu auch geeigneter Schutzkonzepte für die Sicherheit der Mitarbeitenden.

4) IT-Administrierbarkeit ist der Schlüssel – sonst kippt der Vollzug in Handarbeit

Wenn der Gesetzgeber mehr Verbindlichkeit will, braucht es durchgängig IT-gestützte Prozesse: automatische Fristen, standardisierte Textbausteine, eindeutige Ereignislogik und sichere Abbildung der Kaskade (inkl. § 7b-Folgen). Andernfalls entsteht Handarbeit (Fristenlisten, manuelle Berechnung, Nachhalten von Kontaktversuchen) – und damit automatisch mehr Fehler, mehr Widersprüche, mehr Gerichtsverfahren und am Ende weniger Zeit für Integration.

Die BA bittet nachvollziehbar im Grundsatz, zwingende IT-Vorlaufzeiten beim Inkrafttreten zu berücksichtigen und weist an anderer Stelle konkret auf Anpassungsbedarfe in ALLEGRO hin und macht deutlich, dass Realisierung und Inkrafttreten zeitlich zusammenpassen müssen. Für Optionskommunen gilt das in besonderem Maße, weil hier unterschiedliche Fachverfahren und Herstellerumsetzungen betroffen sind.

5) Besonders kritischer Vollzugspunkt aus der Praxis: persönliche Anhörung (§ 31a Abs. 2 S. 2) und 1-Euro-Regelung (§ 31a Abs. 4)

a) Persönliche Anhörung bei psychischer Erkrankung / „Anhaltspunkten“: Schutzintention ja – aber so kaum handhabbar

Die Schutzintention ist nachvollziehbar: Der Entwurf will, dass bei -dem Jobcenter bekannten- diagnostizierten psychischen Erkrankungen die Anhörung vor einer Minderung persönlich erfolgt und er weitet dies auf Fälle aus, in denen „Anhaltspunkte“ vorliegen, dass Leistungsbeziehende ein schriftliches Anhörungsverfahren nicht bewältigen können; zudem soll bei Prüfung eines dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung tatsächlich sichergestellt werden, insbesondere auch telefonisch oder aufsuchend.

Praktische Kernprobleme:

- „Wie erfahren wir davon?“ Jobcenter sind keine Diagnosestellen. Häufig liegt keine „diagnostizierte und aktenkundige“ psychische Erkrankung vor – oder sie wird aus unterschiedlichen Gründen nicht offengelegt.
- „Andere Anhaltspunkte“ ist zu weit formuliert und hoch subjektiv. Der Entwurf selbst erläutert, dass damit ausdrücklich auch Umstände gemeint sind, die „(noch) keine diagnostizierte Erkrankung“ ausmachen, aber die Annahme einer Überforderung begründen können.

Für den Vollzug heißt das: Mitarbeitende müssen im Zweifel begründen, warum Anhaltspunkte vorlagen oder nicht – mit hoher Rechtsbehelfsanfälligkeit und uneinheitlicher Praxis. Es droht die Gefahr, dass seine gerichtliche Klärung ausschließlich auf dem Gutachtenweg erfolgen kann.

Zusätzlicher Vollzugseffekt, der in der Praxis sicher eintreten wird: Je unbestimmter der Begriff „andere Anhaltspunkte“ bleibt, desto eher entsteht ein defensiver Vollzug. Kolleginnen und Kollegen werden aus Rechts- und Haftungsgründen häufiger eine persönliche Anhörung ansetzen, auch wenn die Falllage eigentlich eindeutig ist – schlicht um „auf der sicheren Seite“ zu sein. Das führt nicht zu mehr Schutz im Einzelfall, sondern zu einem flächigen Mehraufwand, längeren Verfahrenszeiten und im Ergebnis zu weniger Zeit für Beratung und Integration. Das IAB nimmt diesen Punkt systematisch auf und beschreibt die persönliche Anhörung in diesen Konstellationen ausdrücklich als Bestandteil der Kaskade; es verweist dabei auch auf die Zielsetzung, Kontaktabbrüche zu vermeiden und Ursachen zu klären. In der Praxis ist das inhaltlich richtig – aber nur dann tragfähig, wenn der Gesetzgeber die Norm so fasst, dass sie objektivierbar und standardisierbar wird.

Der DLT hält einen solchen zusätzlichen Schutzmechanismus über ein gesondertes Anhörungsverfahren für nicht erforderlich; er plädiert für ein einheitliches Verfahren und kritisiert die ohnehin komplexe Systematik. Tacheles begrüßt zwar die Anhörung, weist aber darauf hin, dass sie ins Leere laufen könne, solange Härten weiterhin an der sehr hohen Schwelle der „außergewöhnlichen Härte“ gemessen werden.

Praktiker-Vorschlag zur Schärfung (vollzugstauglich und fair):

- „Bekannt“ sollte klar aktenkundig und objektiv gemeint sein (z. B. ärztlich/psychotherapeutisch attestiert oder gerichtliche eingesetzte Betreuung mit einschlägigem Aufgabenkreis).
- „Andere Anhaltspunkte“ sollte entweder gestrichen oder eng legaldefiniert werden (objektiv nachweisbare Kriterien, die dokumentierbar sind).
- Bei drittem Meldeversäumnis sollte klargestellt werden: Es genügt, dass das Jobcenter die persönliche/telefonische/aufsuchende Anhörung nachweisbar ermöglicht und ernsthaft versucht; bei Entziehung darf der Vollzug nicht blockiert werden.

b) Datenschutz & Dokumentation: rechtssicherer Vollzug braucht klare Dokumentationsstandards

Wenn der Gesetzgeber persönliche/telefonische/aufsuchende Anhörungen als verfahrensrelevanten Bestandteil der Verhältnismäßigkeitsprüfung stärkt, folgt daraus zwingend: Die Jobcenter müssen diesen Prozess verlässlich dokumentieren können – datenschutzkonform, aber vollzugssicher.

In der Praxis heißt das:

standardisierte Dokumentationsfelder, klare Rollen/Berechtigungen und „funktionale“ Dokumentation (keine Diagnose-Details, sondern nur verfahrensrelevante Tatsachen: Angebot/Versuch/Durchführung der Anhörung, wesentliche Gründe, Schlussfolgerung). Datenschutz darf dabei nicht als faktische Dokumentationsbremse wirken, weil sonst genau die Nachvollziehbarkeit fehlt, die der Gesetzgeber hier verlangt.

Für die Praxis ist darüber hinaus entscheidend:

Wenn persönliche Anhörungen, Kontaktversuche und die Bewertung von „Anhaltspunkten“ nicht über einen klaren IT-Workflow mit Pflichtfeldern, Fristenautomatik und standardisierten Dokumentationskategorien abgebildet werden, ist eine einheitliche und rechtssichere Anwendung in der Fläche nicht möglich.

Dann entstehen zwangsläufig Freitextdokumentation, Medienbrüche und uneinheitliche Standards – und damit mehr Fehler, mehr Widersprüche und mehr Belastung.

c) 1-Euro-Regelung (§ 31a Abs. 4): sachlich nachvollziehbar, aber IT und Verständlichkeit müssen sitzen

Der Entwurf sieht vor, dass in Konstellationen, in denen rechnerisch wegen Minderung/Entfall/Entzug kein Anspruch auf Zahlung von Grundsicherungsgeld entsteht, ein Grundsicherungsgeld von 1 Euro bewilligt wird, um Kranken-/Pflegeversicherungsschutz und Beitragszahlung aufrechtzuerhalten und verwaltungsaufwendige Ab-/Anmeldungen sowie Beitragsschulden zu vermeiden. Das IAB stellt diese Logik ebenfalls dar und bewertet sie als Sicherung des KV/PV-Schutzes in Fällen von Entfall/Entzug.

Praktische Risiken:

- IT-Komplexität: Das ist keine „Mini-Zahlung“, sondern eine Status-Logik. Sie muss in allen Konstellationen konsistent greifen – insbesondere auch im Zusammenspiel mit § 7b Abs. 4 (Nichterreichbarkeit). Der Entwurf verknüpft diese Konstellationen ausdrücklich, indem bei Nichterreichbarkeit im ersten Monat KV/PV weiter erbracht werden und bei fehlenden KdU durch 1-Euro-Zahlung der Schutz gesichert wird.
- Bescheidverständlichkeit: „Leistungsentzug, aber 1 Euro bewilligt“ ist erklärungsbedürftig. Ohne klaren Bescheidtext wird die 1-Euro-Bewilligung erfahrungsgemäß als „Widerspruch im Bescheid“ wahrgenommen – das erzeugt vermeidbare Rückfragen und Rechtsbehelfe und konterkariert die intendierte Verwaltungsvereinfachung.

Praktiker-Vorschlag:

Entweder die 1-Euro-Logik mit verbindlichen IT-Workflows und klaren Bescheidtexten absichern – oder perspektivisch prüfen, ob der KV/PV-Status systematischer im SGB V/SGB XI abbildbar ist. Der Entwurf enthält ohnehin Änderungen im SGB V rund um Begrifflichkeiten/Meldepflichten, was zeigt, dass dieser Rechtskreis mitbetroffen ist.

6) Nachsteuerungsvorschläge

Damit die gewünschte Wirkung (mehr Verbindlichkeit, mehr Akzeptanz, weniger „Terminverweigerung ohne Folgen“) tatsächlich eintritt, ohne den Vollzug zu überfordern, erscheint aus Sicht der Praxis Folgendes zentral:

1. Sanktionssystematik im Gesetzestext weiter vereinfachen und lesbarer machen. Auch der DLT kritisiert die Komplexität und empfiehlt, die Rechtsfolge einfacher und direkter im § 32a zu regeln, statt über eine rechtssystematisch anspruchsvolle Verzahnung bis § 7b.
2. IT-Vorlaufzeiten verbindlich berücksichtigen (BA/Options-IT) und Inkrafttreten so wählen, dass kein flächendeckender „Handbetrieb“ entsteht.
3. Persönliche Anhörung praxistauglich präzisieren: objektivierbare Kriterien statt unbestimmter „Anhaltspunkte“; klare Regel, dass ernsthafte Anhörungsversuche genügen, wenn Betroffene sich entziehen.
4. Dokumentation datenschutzkonform standardisieren: nicht mehr Freitext-Wildwuchs, sondern strukturierte, erforderliche Dokumentation als Teil des rechtssicheren Verwaltungsprozesses.
5. 1-Euro-Regelung IT- und bescheidfest machen (oder systematische Alternative prüfen), damit KV/PV-Schutz gesichert wird, ohne neue Intransparenz zu erzeugen.

Kurzfassung

Die Neuregelungen zu §§ 31–32a SGB II-E sind in der Stoßrichtung aus Sicht der Praxis grundsätzlich zu begrüßen, weil sie Verbindlichkeit stärken und damit Akzeptanz und Gerechtigkeitswahrnehmung unterstützen. Zentral ist die neue Kaskade bei wiederholter Terminverweigerung bis hin zur Nichterreichbarkeit nach § 7b Abs. 4, wie sie auch IAB und BA im Zusammenhang darstellen. Im Vollzug entscheidet sich jedoch entscheidendes an der IT-Abbildung und an standardisierten Verfahren; sonst kippt die Umsetzung in Handarbeit, Fehler und Rechtsbehelfe. Ein besonders kritischer Punkt ist § 31a Abs. 2 S. 2: Die persönliche Anhörung ist als Schutzmechanismus richtig, aber der unbestimmte Begriff „andere Anhaltspunkte“ ist zu weit und in der Fläche kaum rechtssicher handhabbar und führt zu defensivem Mehrvollzug. Die 1-Euro-Regelung zur Sicherung des KV/PV-Schutzes ist sachlich nachvollziehbar, muss aber IT- und bescheidtechnisch sauber abgesichert werden, da sie ausdrücklich auch mit § 7b-Konstellationen zusammenhängt. Insgesamt braucht es: weniger Normkomplexität, klare Kriterien, dokumentations-sichere Prozesse und realistische IT-Vorlaufzeiten – dann kann das Ziel „wirksam und vollzugstauglich“ erreicht werden.

§ 41a Abs. 3 S. 5 neu SGB II-E – Ausschluss verspäteter Nachweise

Die Neuregelung in § 41a Abs. 3 (neuer Satz) ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich zu begrüßen. Sie schafft Rechtsklarheit und stärkt die Mitwirkungspflichten, indem sie einen nachvollziehbaren „Schlusspunkt“ für die Vorlage leistungserheblicher Unterlagen setzt.

In der täglichen Arbeit der Jobcenter ist es ein erheblicher Belastungsfaktor, wenn nach Abschluss des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens noch Unterlagen eingehen, die dann zu erneuten Berechnungen, Korrekturen, Rückforderungen oder Nachzahlungen führen – häufig über mehrere Bewilligungsabschnitte hinweg. Der Regierungsentwurf benennt diese Zielrichtung ausdrücklich:

Die Verwaltung soll von Nachberechnungen nach Abschluss des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens entlastet werden; zugleich wird die Präklusionswirkung im Sinne der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention nun klarstellend geregelt

Praxisnutzen (Vollzug, Verständlichkeit, Gerichte)

Aus Vollzugssicht bringt die Regelung drei unmittelbare Vorteile:

1. Verfahrensökonomie und Ressourcenentlastung: Weniger „Endlosschleifen“ durch nachgeschobene Unterlagen im Klageverfahren.
2. Rechtsklarheit und Standardisierung: Klare Erwartung an Leistungsberechtigte, bis wann Nachweise vorzulegen sind; klare Bearbeitungsgrenze für die Verwaltung.
3. Entlastung der Gerichte: Auch die BA teilt ausdrücklich die Einschätzung, dass eine wirksame Präklusion Verwaltung und Gerichte entlastet.

Praktische **Herausforderungen** / faire Ausgestaltung

Damit die Regelung in der Praxis gerecht und akzeptiert ist, muss sie so ausgestaltet werden, dass Leistungsberechtigte die Ausschlusswirkung verlässlich verstehen und tatsächlich eine faire Möglichkeit zur Mitwirkung hatten. In der Praxis betrifft § 41a häufig Menschen mit instabilen Lebenslagen (Wohnungslosigkeit, psychische Belastungen, Sprachbarrieren, fehlende Postzustellung). Gerade dort ist eine klare, aber auch nachvollziehbare Kommunikation entscheidend: Fristsetzung, Rechtsfolgenbelehrung, Hinweis auf den „letzten Zeitpunkt“ müssen verständlich und standardisiert erfolgen.

Hinweis aus den Stellungnahmen – und konkreter **Nachsteuerungsvorschlag**

- Die BA begrüßt die Neuregelung, weist aber darauf hin, dass Wortlaut und Begründung nicht vollständig deckungsgleich seien und empfiehlt eine Angleichung zur Risikovermeidung; konkret wird angeregt, eindeutig mit „ab dem Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides“ zu arbeiten, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Außerdem nennt die BA IT-Anpassungsbedarfe (u. a. Schriftstücke in ALLEGRO) und hält eine Umsetzung frühestens ab Juli 2026 für möglich; sie regt deshalb ein Inkrafttreten zum 01.08.2026 an.

Vorschlag:

Ich empfehle, die Formulierung im Gesetzestext eindeutig und missverständnisfrei zu fassen:

- Präzisierung des Zeitpunkts („ab dem Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides“)

Damit bleibt die intendierte Entlastung erhalten, ohne unnötige Auslegungstreitigkeiten zu provozieren

Kurzfassung

Die Präklusionsregelung in § 41a Abs. 3 (neuer Satz) ist aus Sicht der Praxis sinnvoll und wird begrüßt, weil sie Rechtsklarheit schafft und die Mitwirkungspflichten stärkt.

Sie beendet belastende Nachberechnungen nach Abschluss des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens und entlastet damit Jobcenter und Gerichte; diese Entlastungswirkung wird auch von der BA ausdrücklich geteilt

Für Akzeptanz und Rechtssicherheit ist entscheidend, dass Fristen und Rechtsfolgen verständlich kommuniziert und standardisiert dokumentiert werden. Die BA empfiehlt eine sprachliche Präzisierung („ab dem Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides“), um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dem stimme ich zu.

Zudem sind IT-Vorlaufzeiten zu berücksichtigen (ALLEGRO/Options-IT), damit die Regelung nicht in Handarbeit umgesetzt werden muss.

§ 43 SGB II-E – Aufrechnung

Die Neuregelung ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich zu begrüßen, weil sie einen häufigen Vollzugsstreitpunkt klarzieht: Eine Aufrechnung soll ausdrücklich nur erfolgen dürfen, wenn ein bestandskräftiger Erstattungs- oder Ersatzanspruchsbescheid vorliegt.

Das schafft Rechtsklarheit und schützt Leistungsberechtigte vor vorschnellen Verrechnungen, die später im Widerspruchs- oder Klageverfahren wieder korrigiert werden müssten. Auch Tacheles bewertet diese Klarstellung ausdrücklich positiv und weist darauf hin, dass das Bestandskraft-Erfordernis in der Verwaltungspraxis bislang nicht immer sauber beachtet worden sei.

Kritischer – aber in der Zielrichtung nachvollziehbar – ist der zweite Baustein: Der Entwurf will in Konstellationen, in denen wegen kleiner individueller Rückforderungen häufig keine Anhörung erforderlich ist (Verweis auf § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X), die Jobcenter zur Aufrechnung verpflichten – und zwar bis zur maßgeblichen Höchstgrenze nach § 43 Abs. 2 SGB II, ggf. über mehrere Monate verteilt.

Aus Praktikersicht kann das Verwaltungsaufwand reduzieren, weil gerade die horizontale Verteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zu vielen kleinen Einzelrückforderungen führt.

Nachsteuerungsbedarf sehe ich jedoch bei der Normklarheit: In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass der Wortlaut („Jobcenter können aufrechnen“ vs. „rechnen auf“) missverständlich wirken kann; das sollte der Gesetzgeber eindeutig auflösen, damit es im Vollzug nicht zu Auslegungstreit und uneinheitlicher Anwendung kommt.

Zudem ist – gerade mit Blick auf Optionskommunen – die IT-Umsetzung zwingend mitzudenken (Automatisierung, Fristen, Höchstgrenzenlogik), da die BA selbst auf notwendigen IT-Anpassungsbedarf hinweist; andernfalls droht Handarbeit und Fehleranfälligkeit.

Kurzfassung

Die Klarstellung, dass Aufrechnung nur bei bestandskräftigen Erstattungs-/Ersatzansprüchen zulässig ist, ist aus Sicht der Praxis ein richtiger Schritt zu mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die geplante verpflichtende Aufrechnung in bestimmten Bagatellfällen kann Verwaltungsaufwand reduzieren, weil viele kleinste Rückforderungen im Kontext der Bedarfsgemeinschaft entstehen und sonst unverhältnismäßige Bearbeitungs- und Anhörungsprozesse auslösen würden.

Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber die Formulierungen so schärfen, dass eindeutig ist, wann aufgerechnet werden „kann“ und wann zwingend aufzurechnen „ist“, um Vollzugs- und Rechtsbehelfsrisiken zu vermeiden.

Außerdem ist die Regelung nur dann wirklich „verwaltungsvereinfachend“, wenn die IT sie vollständig und medienbruchfrei abbildet; ansonsten verlagert sich der Aufwand in manuelle Nacharbeit.

§ 44f Abs. 6 SGB II-E – Bewirtschaftung von Bundesmitteln / Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)

Die Neuregelung des § 44f Abs. 6 SGB II-E ist aus Sicht der Praxis ein sehr wichtiger und ausdrücklich zu begrüßender Schritt. Der Gesetzgeber schafft damit endlich eine klare, verlässliche gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von vier zentralen Eingliederungsinstrumenten über den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT).

Das ist nicht nur fachlich konsequent („Arbeit fördern statt Passivleistungen zahlen“), sondern gibt den Jobcentern Planungs- und Handlungssicherheit und stärkt die Beschäftigungsförderung – ein Punkt, den sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch der Deutsche Landkreistag in ihren Stellungnahmen ausdrücklich unterstützen.

Aus der Praxis ist lobend hervorzuheben: Hier wird ein praxiserprobter Ansatz konsequent weiterentwickelt und gesetzlich sauber „auf stabile Füße“ gestellt.

Positiv ist zudem, dass der Entwurf den PAT verwaltungsärmer ausrichten will und u.a. mit der pauschalen 50-%-Logik gegenüber dem bisherigen Verfahren vereinfachen möchte.

Die BA hebt ebenfalls hervor, dass der administrative Aufwand nicht ausufern dürfe und begrüßt ausdrücklich, dass er durch die vereinfachte pauschale Berechnung reduziert werden soll

Auch das IAB ordnet die Reform grundsätzlich als Erweiterung von Finanzierungsspielräumen ein und betont die Vereinfachung gegenüber bisherigen Pauschalen (nur noch eine statt mehrerer Pauschalen).

Praktischer Hinweis: Vollzug und IT entscheiden über den Erfolg

So erfreulich die Zielrichtung ist: Die Umsetzung steht und fällt mit der IT-Abbildung – und zwar nicht nur in den gemeinsamen Einrichtungen, sondern ausdrücklich auch in den Optionskommunen mit ihren unterschiedlichen Fachverfahren.

Der Regierungsentwurf selbst weist darauf hin, dass für die Umsetzung der PAT-Regelung einmalige IT-Anpassungen anfallen und beziffert diese (neben laufenden Personal-/Sachaufwänden) ausdrücklich.

Gleichzeitig ist aus Sicht der Praxis zu berücksichtigen, dass sich die PAT-Ausweitung nicht nur „fachlich“, sondern auch buchungs- und abrechnungstechnisch niederschlägt. Der Deutsche Landkreistag macht sehr konkret darauf aufmerksam, dass insbesondere beim Eingliederungszuschuss (EGZ) die monatliche Auszahlung bei 50-%-Logik zu einer Verdopplung der bisherigen Buchungsvorgänge führen kann – mit erhöhter Bearbeitungszeit und Fehleranfälligkeit.

Damit wird deutlich: Selbst eine gut gemeinte Erweiterung kann im Massenvollzug nur dann „wirksam“ werden, wenn die IT-Verfahren die Buchungslogik automatisiert, plausibilisiert und fehlerarm unterstützen.

Inkrafttreten / Übergang aus der Praxisperspektive

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber bei § 44f Abs. 6 SGB II-E zwingend realistische IT-Vorlaufzeiten und Übergänge mitdenken. Wenn die gesetzlichen Änderungen formal in Kraft treten, die buchungstechnische Umsetzung in den Fachverfahren jedoch erst zeitversetzt möglich ist, entsteht in der Praxis ein Risiko von umfangreichen Nacharbeiten, die Personal binden und die Nutzung des PAT im Einführungsjahr faktisch bremsen. Aus Vollzugssicht spricht daher viel dafür, entweder

- das Inkrafttreten so zu terminieren, dass eine IT-Realisierung vor Start realistisch ist, oder
- zumindest eine klar geregelte Übergangsphase vorzusehen, die rechtssichere Zwischenlösungen ermöglicht, ohne dass Jobcenter in „Handarbeit“ gedrängt werden.

Ergänzend kann man aus praktischer Sicht erwarten, dass die PAT-Nutzung im Einführungsjahr trotz gesetzlicher Öffnung zunächst geringer ausfallen wird, wenn Fachverfahren (BA wie auch Options-IT) nicht rechtzeitig buchungsfähig sind bzw. der administrative Aufwand vorübergehend steigt.

Kurzfassung

Der neue § 44f Abs. 6 SGB II-E ist aus Sicht der Praxis ausdrücklich zu begrüßen: Der PAT wird erstmals gesetzlich verankert, auf vier Instrumente erweitert und schafft mit 50 %-Finanzierung sowie einer Obergrenze von 700 Mio. € eine verlässliche Grundlage; die Nutzung bleibt freiwillig.

BA und DLT unterstützen zutreffend die Stoßrichtung ausdrücklich und betonen die stärkere Planungs- und Steuerungsmöglichkeit der Jobcenter.

Entscheidend ist allerdings die IT-Abbildung: Der Entwurf selbst weist auf erforderliche IT-Anpassungen hin.

Zudem warne ich vor zusätzlichem Buchungsaufwand (z. B. EGZ mit verdoppelten Buchungsvorgängen) und damit Fehleranfälligkeit, wenn die Verfahren nicht sauber automatisieren.

Deshalb sollte das Inkrafttreten bzw. eine Übergangsregelung so gestaltet werden, dass Jobcenter und Optionskommunen nicht in nachträgliche Massen-Nacharbeiten geraten, sondern PAT von Beginn an praxistauglich nutzen können.

§ 50b SGB II-E – zentral verwaltete IT-Verfahren

Die Einführung des neuen § 50b SGB II-E ist aus Sicht der Praxis ein wichtiger und richtiger Schritt. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber das Ziel einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsverfahren normiert und damit anerkennt, was im Jobcenter-Alltag seit Jahren spürbar ist: Wir stehen vor wachsenden Fallzahlen- und Komplexitätsanforderungen bei zugleich spürbaren Personalengpässen. Wenn der Gesetzgeber verlässlich leistungsfähige Verwaltung will, braucht es eine Verwaltung, die Routinevorgänge stärker automatisiert und Mitarbeitende von Regularbeit entlastet – damit mehr Zeit für Beratung, Fallsteuerung und Integrationsarbeit bleibt.

Gleichzeitig gilt aus Sicht des Vollzugs: Digitalisierung ist keine reine IT-Aufgabe – sie ist zunächst eine Prozess- und Rechtsaufgabe. Ende-zu-Ende-Digitalisierung funktioniert nur dort, wo Verfahren standardisierbar, regelbasiert und rechtlich klar sind. Genau hier liegt der praktische Kern: Wenn wir End-to-End als Ziel ernst nehmen, müssen Gesetze künftig bereits bei der Novellierung so gestaltet werden, dass sie digitalisierbar und automatisierbar sind. Die Bundesagentur für Arbeit formuliert das sehr treffend: Um Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung zu unterstützen, sollte bereits bei Gesetzesnovellen auf anschlussfähige Automatisierungs- und Digitalisierungsansätze geachtet und bestehende Hürden ausgeräumt werden.

Diese Logik entspricht auch den Grundgedanken der Sozialstaatskommission: Vereinfachung und praxistaugliche Prozesse sind die Voraussetzung, damit Digitalisierung überhaupt echte Entlastung erzeugen kann (und nicht nur „digitalisierte Komplexität“).

Auswirkungen für die Praxis (Jobcenter-Alltag)

Für die Kolleginnen und Kollegen bedeutet § 50b perspektivisch eine echte Chance – aber nur, wenn die Umsetzung konsequent gelingt:

- Entlastung durch Automatisierung regelhafter Routinen: z. B. standardisierte Datenübernahmen, Fristenläufe, Plausibilitätsprüfungen, Bescheidlogik, Dokumentation von Standardereignissen. Der Gesetzentwurf nennt die Automatisierung regelhafter Routinetätigkeiten ausdrücklich als Entlastungshebel
- Stabilere Umsetzung kurzfristiger Gesetzesänderungen: § 50b zielt auch darauf, IT-Infrastrukturen zu entwickeln, die zügige Anpassungen an neue gesetzliche Vorgaben ermöglichen – das ist aus Vollzugssicht ein echter Mehrwert, wenn realistisch geplant wird.
- Bessere Nutzerorientierung: Nutzerzentrierung ist ein wichtiger kultureller Schritt – allerdings ohne neue Nachweispflichten/„Checklistenbürokratie“. Auch hier mahnt die BA an, dass aus dem Gesetz keine zwingenden Nachweispflichten zur Nutzereinbindung entstehen sollten.

Kritische Vollzugspunkte / **Nachsteuerungsbedarf**

1. Zielbild vs. Umsetzungslogik – „wie hilft die Norm konkret?“

Die BA begrüßt § 50b grundsätzlich, merkt aber an, dass bei der Ende-zu-Ende-Digitalisierung nicht klar sei, wie die Norm das Ziel konkret unterstützen soll.

Aus Praxissicht ist das ein berechtigter Punkt: Es braucht flankierend klare Governance, Finanzierung und Umsetzungsmechanismen, sonst bleibt es ein „schönes Ziel“ ohne Durchschlagskraft.

2. Optionskommunen: gleicher Auftrag – aber ohne klare Kostenerstattung droht Schieflage

Der Deutsche Landkreistag weist darauf hin, dass § 50b sich nur auf die BA und deren zentrale Verfahren bezieht, Optionskommunen aber denselben gesetzlichen Pflichten und Qualitätsanforderungen unterliegen und zusätzliche Schnittstellen-/Fachverfahrenskosten tragen müssen. Er fordert deshalb eine klare Kostenerstattungspflicht des Bundes für die Digitalisierung der kommunalen Jobcenter über die Verwaltungskosten

Das sollte aus Praktikersicht ernst genommen werden, weil sonst ein strukturelles Risiko entsteht: digitale Standards werden gesetzt, die Lasten liegen aber bei unterschiedlichen Trägern.

3. Digitalisierung braucht Mindestvoraussetzungen: E-Akte, medienbruchfreie Kommunikation, Standardprozesse

Auch Tacheles begrüßt die Zielrichtung, fordert aber u. a. eine Ausweitung/Anwendbarkeit auf kommunale Jobcenter und weist darauf hin, dass ohne verbindliche digitale Aktenführung und niedrigschwellige Kommunikation Digitalisierung in der Fläche nicht trägt.

Unabhängig von der Bewertung im Detail zeigt das einen Praxisbefund: End-to-End funktioniert nur, wenn es keine Papier-/Medienbrüche gibt.

Wertschätzender **Vorschlag** an den Gesetzgeber

- § 50b ist ein starkes Signal – aber er braucht „digitalisierungsfähige Gesetzgebung“ als Leitlinie. Ich rege an, bei künftigen Gesetzesänderungen systematisch zu prüfen und zu dokumentieren, ob Normen standardisierbar, automatisierbar und IT-seitig fristgerecht umsetzbar sind (inkl. realistischer Vorlaufzeiten).
- Optionskommunen mitdenken: Wenn zentral verwaltete Verfahren Standards setzen, sollte die Kosten- und Umsetzungslogik für kommunale Jobcenter transparent und fair geregelt werden (Kostenerstattung/Verwaltungskosten), wie es der DLT fordert
- Keine neue Bürokratie durch „Nutzerzentrierungs-Nachweise“: Nutzerorientierung ja, aber ohne zusätzliche Dokumentationspflichten, die am Ende wieder Personal binden

Kurzfassung

§ 50b SGB II-E ist aus Sicht der Praxis ein wichtiger Schritt, weil das Ziel der Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung ausdrücklich normiert wird und damit die Entlastung von Beschäftigten durch Automatisierung regelhafter Routinen adressiert wird

Damit Digitalisierung tatsächlich wirkt, müssen jedoch die rechtlichen Grundlagen und Prozesse vorab vereinfacht und standardisierbar gestaltet werden; die BA fordert hierzu ausdrücklich, bereits bei Gesetzesnovellen Automatisierbarkeit mitzudenken und Hürden auszuräumen

Kritisch ist, dass die BA zugleich bemängelt, es sei unklar, wie die Norm das Ziel praktisch unterstützen soll.

Zudem müssen die Optionskommunen fair einbezogen werden; der DLT fordert hierfür eine klare Kostenerstattungspflicht des Bundes für digitalisierungsbedingte Mehraufwände.

Insgesamt gilt: § 50b ist ein starkes Zielbild – der Erfolg entscheidet sich an Umsetzungs-Governance, Finanzierung und digitalisierungsfähiger Gesetzgebung.

§ 60 SGB II neu – Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter (Abs. 6–8)

Die Neuregelung des § 60 SGB II (Absätze 6 bis 8) ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich ausdrücklich zu begrüßen. Sie schafft eine klarere und belastbare Rechtsgrundlage, um bei Dritten – insbesondere Vermietern – die für die Leistungsgewährung erforderlichen Informationen rechtssicher zu erheben. Der Gesetzentwurf stellt dabei zutreffend heraus, dass Jobcenter bei der Prüfung der Unterkunftsbedarfe regelmäßig auf Informationen zum Mietverhältnis angewiesen sind und hierfür zugleich ein tragfähiger datenschutzrechtlicher Befugnisrahmen erforderlich ist.

Gerade vor dem Hintergrund missbräuchlicher Konstellationen im Bereich Unterkunfts-kosten (z. B. unklare Nutzungsverhältnisse, Scheinmietverhältnisse, auffällige Abrechnungsmodalitäten) stärkt § 60 Abs. 6 SGB II-E die Prüf- und Aufklärungsmöglichkeiten und dient damit dem legitimen Ziel der rechtmäßigen Leistungsgewährung im Interesse der Solidargemeinschaft, ohne den Grundsatz der Hilfestellung für tatsächlich Bedürftige in Frage zu stellen. Die BA bewertet die bisherige reine Auskunftspflicht ebenfalls als unzureichend und begrüßt die Erweiterung – gerade auch im Hinblick auf Rechtssicherheit und Missbrauchsvermeidung.

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass nicht nur Auskünfte, sondern bei unzureichender Sachverhaltsaufklärung auch die Benennung und Vorlage von Beweismitteln verlangt werden kann (§ 60 Abs. 7 SGB II-E). Damit wird – wie die Gesetzesbegründung betont – eine bisherige Lücke geschlossen, weil Jobcenter sich gegenüber Dritten bislang im Wesentlichen nicht auf eine SGB-II-spezifische Nachweispflicht stützen konnten.

Ebenso ist § 60 Abs. 8 SGB II-E (Vordrucknutzung) aus Vollzugssicht sinnvoll, weil Standardisierung Verwaltungsabläufe stabilisiert, Fehler reduziert und perspektivisch Digitalisierung/automatisierte Verarbeitung erleichtert.

Praktische Herausforderungen und Vollzugsfolgen

So richtig die Stoßrichtung ist: Die Neuregelung wird den Jobcentern im Vollzug spürbar zusätzlichen Arbeitsaufwand und neue Verantwortungslagen bringen. Denn mit mehr rechtlichen Befugnissen steigt auch die Erwartung, diese Befugnisse systematisch, verhältnismäßig und dokumentations-sicher anzuwenden.

1. „Erforderlichkeit“ als Massenthema

Die Norm knüpft ausdrücklich an die „Erforderlichkeit“ zur Aufgabenerfüllung an. In der Praxis bedeutet das: Die Sachbearbeitung muss im Einzelfall begründen, wann eine Drittauskunft (und ggf. Nachweisanforderung) wirklich erforderlich ist – und wann nicht. Das ist fachlich richtig, aber im Massengeschäft anspruchsvoll: Es braucht klare fachliche Leitplanken (Checklogiken, Fallgruppen, Standardtexte), sonst drohen heterogene Entscheidungen, Widersprüche und ein erheblicher Schulungs- und Qualitätssicherungsbedarf.

2. Personeller Mehraufwand – gerade im Leistungsbereich

Die Neuregelung greift typischerweise in der leistungsrechtlichen Sachbearbeitung (KdU-Prüfung, Nebenkosten, Kautions/Abrechnung etc.) und erzeugt dort zusätzliche Prozessschritte: Anfrage erstellen, Fristen steuern, Unterlagen nachhalten, Erinnerung/Erzwingung, Auswertung, Rückfragen, Dokumentation, ggf. OWi-Verfolgung über § 63. Die Begründung zeigt bereits, dass hier „zahlreiche Verwaltungsabläufe“ berührt werden und eine belastbare Rechtsgrundlage gerade zur Vereinfachung beitragen soll – in der Realität wird der Effekt aber nur eintreten, wenn die Verfahren IT-seitig konsequent unterstützt werden (Vorlagen, automatisierte Wiedervorlagen, strukturierte Datenerfassung statt PDF-Ablage).

3. Kommunikation und Beziehungsdynamik mit Vermietern

Mit § 60 Abs. 6–8 wird der Kontakt Jobcenter–Vermieter häufiger, formeller und konfliktanfälliger. Das ist nicht „schlecht“, aber es ist eine neue Praxisrealität:

- Mitarbeitende müssen Anfragen so formulieren, dass sie datenschutzsensibel, aber zugleich bestimmt und rechtlich tragfähig sind (insbesondere, wenn Leistungsberechtigte ihre Mitwirkung nicht vollständig leisten).
- Es entstehen zusätzliche Rückfragen („Warum fragt das Jobcenter?“, „Darf ich das überhaupt herausgeben?“, „Was passiert bei Nichtabgabe?“).
- Gleichzeitig ist die Begründungslinie des Gesetzentwurfs wichtig: Drittauskunft soll gerade kein Automatismus sein; Leistungsberechtigte können durch ordnungsgemäße Mitwirkung Vermieteranfragen vermeiden.

In der Praxis muss das kommunikativ sauber umgesetzt werden, damit Vertrauen nicht unnötig beschädigt wird und damit Wohnraumzugänge nicht erschwert werden.

Konkreter Nachsteuerungsvorschlag

Aus praktischer Sicht empfehle ich, § 60 Abs. 6–8 nicht in der Zielrichtung, wohl aber in der Umsetzungsflankierung zu schärfen:

- (1) Standardisierte Fallgruppen und Verfahrensregeln in den Materialien/Fachhinweisen (z. B. „Anfrage an Vermieter nur, wenn...“; „Nachweise nur, wenn Auskunft nicht ausreicht...“), um Erforderlichkeit im Massenverfahren handhabbar zu machen.

- (2) IT-Pflichtenheft mit Vorlaufzeiten: Wenn § 60 in Kraft tritt, müssen zwingend digitale Standards (Vorlagen/Vordrucke, strukturierte Datenfelder, Fristensteuerung, Dokumentationsbausteine) rechtzeitig bereitstehen – sonst wird die Norm in der Praxis zur „Handarbeit“ und bindet Personal, statt Missbrauch effizient zu bekämpfen.
- (3) Datenschutz und Dokumentation: Es sollte klar herausgestellt werden, dass die Erhebung/Verarbeitung dieser Daten zweckgebunden zulässig ist und eine prüfsichere Dokumentation ermöglicht (inkl. Aufbewahrung/Protokollierung), damit Mitarbeitende rechtssicher arbeiten können. Die Begründung weist auf die Notwendigkeit einer klaren gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gerade wegen Datenschutzanforderungen hin.

Kurzfassung

§ 60 Abs. 6–8 SGB II-E ist aus Sicht der Praxis zu begrüßen, weil Jobcenter künftig von Dritten – insbesondere Vermietern – rechtssicher Auskünfte erhalten und bei Bedarf auch Nachweise anfordern können.

Das stärkt die rechtmäßige Leistungsgewährung und hilft, missbräuchliche Konstellationen im Unterkunftsbereich besser aufzuklären; die BA unterstützt die Stoßrichtung ausdrücklich.

Im Vollzug bedeutet es aber zusätzliche Arbeit: Anfragen, Fristen, Auswertung, Dokumentation – vor allem in der leistungsrechtlichen Sachbearbeitung. Entscheidend ist deshalb eine konsequente IT-Unterstützung (Vordrucke, Fristenlauf, strukturierte Datenerfassung), sonst droht Mehrarbeit statt Effizienzgewinn. Die zentrale Herausforderung wird die „Erforderlichkeits“-Prüfung im Massengeschäft; hierfür braucht es klare Standards, damit Entscheidungen einheitlich und rechtssicher bleiben. Datenschutzrechtlich muss die Erhebung/Verarbeitung transparent und dokumentationsfähig geregelt sein, damit Mitarbeitende sicher handeln können.

§ 62a SGB II-E – Haftung des Arbeitgebers

Die Einführung des neuen § 62a SGB II-E ist aus Sicht der Praxis im Grundsatz zu befürworten. Die Norm setzt ein klares Signal: Schwarzarbeit, Nichtmeldung und Scheinbeschäftigung haben nicht nur straf- und ordnungsrechtliche, sondern auch sozialrechtliche Konsequenzen. Der Gesetzgeber verfolgt ausdrücklich das Ziel, die „gesellschaftsschädigende Wirkung von Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch“ zu bekämpfen und die Prüfbarkeit von Erwerbseinkommen sicherzustellen, die bei ordnungsgemäßer Meldung spätestens über den Datenabgleich sichtbar geworden wäre.

Aus Perspektive der Solidargemeinschaft ist diese Stoßrichtung richtig: Wer durch Nichtmeldung/ Scheinmeldung die rechtmäßige Leistungsgewährung unterläuft, soll nicht folgenlos bleiben.

Kernmechanik der Norm

§ 62a SGB II-E ist als Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber ausgestaltet, der per Verwaltungsakt festzusetzen ist.

Der Anspruch umfasst nach dem Entwurf nicht nur Leistungen an die leistungsberechtigte Person, sondern auch an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft; zudem sind Sachleistungen in Geld zu ersetzen und Beiträge zur Sozialversicherung werden erfasst.

Besonders weitreichend ist, dass es nach der Begründung nicht darauf ankommen soll, ob der Arbeitgeber Kenntnis vom Leistungsbezug hatte.

Praktische Hauptfrage: „Aufteilung“ zwischen Leistungsberechtigtem und Arbeitgeber

Dieser Punkt ist absolut zentral – und er ist tatsächlich nicht „ausbuchstabiert“, sondern folgt der Systematik der Gesamtschuld:

- Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, dass Leistungsempfänger (§ 50 SGB X) und Arbeitgeber (§ 62a Abs. 1) „als Gesamtschuldner“ haften.
- Praktisch bedeutet das: Das Jobcenter kann den Anspruch gegen einen oder beide geltend machen; rechtlich ist es möglich, den vollen Betrag bei einem Gesamtschuldner beizutreiben (bis zur vollständigen Befriedigung).
- Die „Aufteilung“ erfolgt dann im Regelfall nicht durch das Jobcenter, sondern ggf. im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Leistungsberechtigtem (Ausgleich unter Gesamtschuldnern).

Genau hier liegt aus Vollzugssicht ein Risiko, das auch in anderen Stellungnahmen kritisch gesehen wird: Wenn das Außenverhältnis sauber ist, aber das Innenverhältnis ungeregelt bleibt, entstehen Akzeptanz- und Rechtsstreitigkeiten. Ich weise darauf hin, dass die Gesamtschuldnerschaft im Ergebnis dazu führen könnte, dass der Leistungsberechtigte Vorteile behält, wenn der Arbeitgeber zahlt, und empfehle eine gesetzliche Korrektur (Stichwort Vorteilsausgleich).

Praktischer **Nachsteuerungsvorschlag** (konkret, gesetzgeberisch greifbar):

Um Streit über „wer bleibt am Ende belastet?“ zu vermeiden und die Norm vollzugstauglich zu machen, sollte der Gesetzgeber eine Klarstellung aufnehmen, etwa in § 62a Abs. 2 oder in einer ergänzenden Regelung:

„Zahlungen eines Gesamtschuldners wirken erfüllend auch für den anderen Gesamtschuldner; weitergehende Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis bleiben unberührt.“

Damit wäre für die Verwaltung eindeutig: Keine Doppelrealisierung, keine „Doppelbegünstigung“, klare Bescheidlogik. Und für die Betroffenen (Arbeitgeber wie Leistungsberechtigte) wäre transparent: Das Jobcenter verlangt nur einmal – die Ausgleichsfrage ist getrennt.

Unbillige Härte: Vollzugsthema mit hohem Konfliktpotenzial

Der Entwurf enthält eine Härteklausel: Von der Inanspruchnahme des Arbeitgebers „kann bei unbilliger Härte abgesehen werden“.

In der Begründung wird das sehr weit beschrieben (umfassende Wertung; beachtlicher Irrtum; in Ausnahmefällen Existenzgefährdung).

Aus Praxissicht ist das ambivalent:

- Positiv: Ein eng begrenztes Korrektiv für echte Ausnahmefälle kann Akzeptanz erhöhen.

- Negativ: Es entsteht ein zusätzlicher Prüf- und Begründungsaufwand (inkl. gerichtlicher Angriffsflächen). Ich rege deshalb wie die BA an, den Absatz zur unbilligen Härte ersatzlos zu streichen, weil der Leistungsempfänger nach § 50 SGB X eine solche Härte ebenfalls nicht geltend machen könnte und die Prüfung Verfahren verzögern würde.

Der Deutsche Landkreistag fordert in diesem Zusammenhang, dass Voraussetzungen der Inanspruchnahme, Beweislastverteilung und Kriterien unbilliger Härten hinreichend klar geregelt werden, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und dass Jobcenter effiziente Schnittstellen/Informationen (z. B. zur Finanzkontrolle Schwarzarbeit) erhalten müssen.

Was bedeutet § 62a für Mitarbeitende und Jobcenter?

So sehr der Ansatz richtig ist: § 62a verlagert Missbrauchsbekämpfung in einen rechtlich und tatsächlich anspruchsvollen Vollzugsbereich, der in der Praxis erhebliche Zusatzlasten erzeugen kann:

1. Ermittlungs- und Beweisarbeit im Massenvollzug

Ob Nichtmeldung, unvollständige Meldung oder Scheinmeldung vorliegt, ist häufig nicht „auf Aktenlage“ erkennbar. Es braucht strukturierte Fallaufklärung, Dokumentation und teils Abgleich mit externen Stellen. Das ist fachlich richtig – aber es bindet Personal, vor allem im Leistungsbereich und im Forderungsmanagement.

2. Neue Konfliktlage mit Arbeitgebern

Jobcenter werden häufiger in Konstellationen geraten, in denen Arbeitgeber ggfs. unter anwaltlicher Vertretung aktiv gegen Bescheide vorgehen. Das erhöht die Anforderungen an Bescheidqualität, Aktenführung, rechtssichere Kommunikation – und damit auch die Schulungs- und Qualitätsanforderungen.

3. IT- und Prozessanforderungen

Gesamtschuld, parallele Verfahren (§ 50 SGB X gegen Leistungsberechtigte und § 62a gegen Arbeitgeber), Zahlungsverbuchung, Vermeidung von Doppelforderungen, Aussetzung/Vollziehung, ggf. Aufrechnung – das ist ohne saubere IT-Unterstützung und klare Prozessstandards fehleranfällig. Im Ergebnis drohen sonst Mehrarbeit und Rechtsstreitigkeiten statt schneller, wirksamer Missbrauchsbekämpfung.

4. Rollenklärung Jobcenter – Zoll/Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Damit § 62a tatsächlich wirkt, braucht es in der Fläche verlässliche Informationswege und Schnittstellen. Der DLT betont ausdrücklich, dass Jobcenter die für die Durchsetzung erforderlichen Informationen effizient erhalten müssen (z. B. zur FKS), sonst entsteht unverhältnismäßige Zusatzbelastung ohne entsprechende Wirksamkeit.

Empfehlung

Zusammengefasst: § 62a SGB II-E ist ein starkes und grundsätzlich richtiges Instrument, um Missbrauch durch Schwarzarbeit/Scheinbeschäftigung konsequenter zu adressieren.

Damit die Norm in der Praxis aber nicht zu einem „hochstreitigen Sonderregime“ wird, sollte der Gesetzgeber

- (1) die Gesamtschuldnerschaft vollzugsklar ergänzen (Erfüllungswirkung / keine Doppelinanspruchnahme / Transparenz der Innenausgleichsfrage),
- (2) die Kriterien der unbilligen Härte entweder sehr eng fassen oder – wie die BA anregt – streichen, und
- (3) die Durchsetzung durch verbindliche, digitale Schnittstellen und Standards flankieren, wie es der DLT fordert.

Dann kann die Regelung sowohl den Schutz der Solidargemeinschaft stärken als auch im Jobcenter-Vollzug tatsächlich handhabbar sein.

Ich rege an, § 62a SGB II um eine ausdrückliche Klarstellung zur Gesamtschuld zu ergänzen, etwa wie folgt:

„Leistungen, die der Arbeitgeber aufgrund eines Ersatzanspruchs nach dieser Vorschrift erbringt, wirken in entsprechender Höhe erfüllend auf einen Erstattungsanspruch gegen die leistungsberechtigte Person; Gleiches gilt umgekehrt. Ein Ausgleich im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und leistungsberechtigter Person bleibt unberührt.“

Kurzfassung

§ 62a SGB II-E ist aus Sicht der Praxis im Grundsatz richtig: Arbeitgeber sollen bei Nichtmeldung oder Scheinmeldung von Beschäftigung für dadurch zu Unrecht erbrachte Leistungen haften; Ziel ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch.

Die Norm ermöglicht Jobcentern, neben dem Leistungsempfänger auch den Arbeitgeber heranzuziehen; beide haften als Gesamtschuldner.

Vollzuglich kritisch ist die fehlende Klarheit zur „Aufteilung“: Hier sollte der Gesetzgeber ausdrücklich regeln, dass Zahlungen eines Gesamtschuldners erfüllend wirken und Doppelinanspruchnahmen ausgeschlossen sind. Die Härteklausel („unbillige Härte“) birgt zusätzlichen Prüf- und Streitaufwand; die BA regt an, sie zu streichen, um Verfahren nicht zu verzögern.

Für Jobcenter bedeutet § 62a mehr Ermittlungs- und Dokumentationsaufwand sowie mehr Konflikt- und Klagepotenzial; damit die Regelung wirkt, braucht es klare Kriterien, Beweislastregeln und effiziente Schnittstellen (z. B. zur FKS), wie der DLT betont.

§ 63 SGB II-E – ergänzende Bußgeldvorschrift

Die Erweiterung der Bußgeldvorschriften in § 63 SGB II-E ist aus Sicht der Praxis dem Grunde nach zu befürworten. Wenn der Gesetzgeber in § 60 Abs. 6–8 neue, ausdrücklich bußgeldbewehrte Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten Dritter vorsieht, ist es folgerichtig, dass die Sanktionierung bei Pflichtverstößen klar, konsistent und rechtssicher abgebildet wird.

Der Regierungsentwurf begründet die Anpassung ausdrücklich als Konsequenz aus der Neuregelung des § 60 SGB II; der Bußgeldtatbestand soll gerade dort greifen, wo Dritte ihren Pflichten zur Auskunft sowie zur Vorlage/Benennung von Beweismitteln nicht nachkommen.

Damit wird das Ziel der rechtmäßigen Leistungsgewährung und der Schutz der Solidargemeinschaft gestärkt, ohne den Hilfedanken gegenüber Leistungsberechtigten in Frage zu stellen.

Sehr klare **Praxisperspektive**: § 63 schafft „Rechtsdurchsetzung“ – aber auch neue Arbeit.

Aus Sicht der Jobcenterpraxis ist jedoch ebenso klar: Bußgeldrecht ist kein „Nebenbei-Thema“, sondern ein eigener Verfahrenskomplex mit hohen Anforderungen an Dokumentation, Fristen, Anhörung, Beweiswürdigung, Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren. In der BA existieren hierzu nicht ohne Grund umfangreiche fachliche Weisungen zum Bußgeldverfahren im SGB II.

Was das konkret für Mitarbeitende und Personalbedarf bedeutet:

1. Mehr Vorgänge im Leistungsbereich – vor allem bei KdU/„Dritten“

Die neue Nr. 6 in § 63 Abs. 1 knüpft direkt an § 60 Abs. 7 an (Beweismittelpflicht Dritter). Praktisch wird das vor allem dort ausgelöst, wo z.B. Vermieter verspätet liefern. Das erzeugt Zusatzarbeit: Erinnerungsschreiben, Fristsetzung, Auswertung, Eskalation, Entscheidung „Bußgeld ja/nein“, Aktenvermerke, standardisierte Nachweise der Zustellung und der Erforderlichkeit.

2. Aufbau/Erweiterung von OWi-Kompetenz – Schulung und Qualitätssicherung

Bußgeldverfahren verlangen rechtssichere Routine. Wenn der Anwendungsbereich ausgeweitet wird, braucht es mehr geschulte Mitarbeitende (oder zentralisierte OWi-Stellen) und klare Standards. Andernfalls steigt das Risiko von fehlerhaften Bußgeldbescheiden – mit unnötigen Gerichtsverfahren und Vertrauensverlust.

3. IT und Prozessunterstützung sind zwingend – sonst wird es Handarbeit

Damit § 63 wirklich Missbrauch bekämpft und nicht bloß Verwaltung bindet, braucht es medienbruchfreie IT-Prozesse: automatische Fristenläufe, Wiedervorlagen, standardisierte Textbausteine, strukturierte Erfassung des Pflichtverstoßes und klare Übergabe zwischen Leistungsbereich und OWi-Stelle. Ohne das wird der Vollzug spürbar personalintensiver.

4. Kooperation mit der Zollverwaltung erhöht die Anforderungen zusätzlich

Im Kontext der Änderungen (Folgeregelungen in § 64) wird die Zusammenarbeit Jobcenter–Zollverwaltung betont; Jobcenter sollen bei konkreten Anhaltspunkten auf Schwarzarbeit bzw. Mindestlohnunterschreitungen unterrichten, zugleich bleiben Aufgaben der Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren unberührt. Das ist in der Zielrichtung richtig – erfordert aber klar strukturierte Übergaben, sonst entsteht zusätzlicher Koordinationsaufwand im ohnehin belasteten Tagesgeschäft.

Nachsteuerungsvorschläge (praxisnah, wertschätzend)

Damit § 63 sein Ziel erreicht, ohne die Jobcenter personell zu überfordern, rege ich aus Sicht der Praxis an:

- Zentralisierung/Standardisierung: Bußgeldverfahren sollten – wo immer möglich – über zentrale OWi-Einheiten organisiert werden (auch trägerübergreifend), um Qualität und Geschwindigkeit zu sichern.
- IT-„Pflichtprogramm“ vor Inkrafttreten: Der Gesetzgeber sollte die Umsetzung an verbindliche IT-Vorlaufzeiten knüpfen (BA-Verfahren und Optionskommunen), sonst drohen manuelle Nacharbeiten und eine nur eingeschränkte Nutzung.

- Pragmatische Vollzugshinweise (Fallgruppen): Wann wird ein OWi-Verfahren eingeleitet, wann reicht Erinnerung/Fristsetzung? Hier braucht es bundeseinheitliche Leitplanken, um Ermessensausübung einheitlich und gerichtsfest zu machen.
- Verhältnismäßigkeit im Blick behalten: Die Neuregelung darf nicht dazu führen, dass für geringfügige Verspätungen ohne echten Schaden massenhaft OWi-Verfahren angestoßen werden – das würde Personal binden und am Ende dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung widersprechen.

Kurzfassung

§ 63 SGB II-E erweitert die Bußgeldtatbestände als Folge der neuen Nachweispflichten Dritter nach § 60 SGB II; neu ist insbesondere die Ordnungswidrigkeit bei Nicht-/Falsch-/Spätvorlage von Beweismitteln nach § 60 Abs. 7.

Aus Vollzugssicht bedeutet es aber spürbaren Mehraufwand.

Das lässt sich nicht „nebenbei“ erledigen. Ohne saubere IT-Unterstützung und klare Standards verlagert sich die Missbrauchsbekämpfung in personalintensive Handarbeit. Zudem steigen die Anforderungen an Schnittstellen und Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung

Aus Sicht der Praxis gilt:

Wenn der Gesetzgeber die Missbrauchsbekämpfung über Bußgeldtatbestände ausweitet, muss er zugleich die personellen und IT-seitigen Voraussetzungen schaffen – denn ein Bußgeldverfahren ist kein Nebenprozess, sondern ein eigenständiges, dokumentations- und fristenintensives Verfahren. Andernfalls verlagern wir den Aufwand von der Aufklärung in eine handarbeitsintensive Verfahrensbearbeitung – und erreichen weniger Wirkung bei höherer Belastung. Die Meldung konkreter Anhaltspunkte – etwa bei Mindestlohnunterschreitung – ist richtig und stärkt fairen Wettbewerb, aber sie funktioniert nur, wenn die Jobcenter dafür klare Kriterien, digitale Meldewege und zusätzliche personelle Kapazitäten bekommen. Sonst entsteht ein neuer Prüf- und Dokumentationsprozess im Massengeschäft, während die eigentliche Ermittlungs- und Sanktionszuständigkeit bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit liegt.

§ 65a SGB II-E – Übergangsregelung aus Anlass des 13. SGB II-ÄndG

Die in § 65a SGB II-E vorgesehene Übergangsregelung ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich sachgerecht und notwendig, weil sie Rechtsklarheit für laufende Bewilligungszeiträume und „Altfälle“ schafft. Positiv ist insbesondere, dass der Gesetzgeber die Anwendung des bisherigen Vermögensrechts (§ 12 a. F.) für Bewilligungszeiträume, die vor Inkrafttreten begonnen haben, ausdrücklich anordnet und damit einen abrupten Systemwechsel „mitten im Bewilligungszeitraum“ vermeidet. Ebenso ist es aus Vollzugssicht richtig, dass für Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse, die vor Inkrafttreten stattgefunden haben, weiterhin die bisherigen Rechtsfolgen gelten sollen; das schützt vor Rückwirkungsproblemen und reduziert Streit über die zeitliche Anwendbarkeit.

Gleichzeitig entsteht aus Perspektive der Jobcenter-Praxis ein erheblicher Umsetzungs- und Kommunikationsbedarf, der nicht unterschätzt werden sollte. § 65a arbeitet an mehreren Stellen mit Stichtagslogiken und (noch) Platzhaltern für das Inkrafttretensdatum; parallel dazu sieht der Entwurf ein Inkrafttreten grundsätzlich zum 1. Juli 2026 vor.

Für die Bearbeitung bedeutet das: In den Fachverfahren müssen Stichtage automatisiert, „Alt-/Neurecht“-Kennzeichen sauber geführt und Bescheide/Widerspruchsverfahren eindeutig zugeordnet werden. Andernfalls drohen Mehrarbeit, Fehleranfälligkeit und zusätzliche Rechtsbehelfe – insbesondere, weil Leistungsberechtigte die zeitliche Differenzierung („Warum gilt bei mir noch altes Recht?“) erfahrungsgemäß als schwer vermittelbar erleben.

Besonders praxisrelevant ist auch Absatz 3: Die Weiteranwendung des bisherigen § 31-Rechts bei Arbeitsablehnung knüpft an die Frage an, ob Leistungsberechtigte noch nach den bisherigen Rechtsfolgen belehrt wurden. Das ist in der Sache nachvollziehbar, erfordert aber im Vollzug eine eindeutige, datenschutzkonforme Dokumentation der Rechtsfolgenbelehrung im Fallverlauf, damit Mitarbeitende nicht in schwierige Beweis- und Abgrenzungsfragen geraten. Hier wird deutlich: Übergangsrecht ist nur dann „verwaltungsvereinfachend“, wenn es in IT und Aktenführung tatsächlich praxistauglich abbildbar ist.

Praxisorientierter **Nachsteuerungsvorschlag:**

Ich rege an, die Übergangsregelung durch bundeseinheitliche Vollzugshinweise (Fallgruppen, Stichtagsmatrix, Standardtexte) sowie eine klare IT-Roadmap zu flankieren – ausdrücklich auch für die Optionskommunen mit ihren unterschiedlichen Fachverfahren. Damit kann § 65a seine eigentliche Funktion erfüllen: Rechtsklarheit schaffen, Streit vermeiden und den Übergang ohne übermäßige Zusatzbelastung der Mitarbeitenden gewährleisten.

Kurzfassung

§ 65a SGB II-E ist aus Praxissicht sinnvoll, weil er die zeitliche Anwendung von Alt- und Neurecht eindeutig regelt und damit Rückwirkungsstreit vermeidet. Für laufende Bewilligungszeiträume bleibt § 12 in der bisherigen Fassung anwendbar, was den Systemwechsel „mitten im Bewilligungszeitraum“ verhindert. Auch bei Pflichtverletzungen/Meldeversäumnissen vor Inkrafttreten gelten die bisherigen Rechtsfolgen weiter, was rechtssicher ist. Vollzugspraktisch entsteht jedoch erheblicher IT- und Dokumentationsbedarf (Stichtage, Kennzeichen Alt/Neu, Bescheidlogik, Nachweis Rechtsfolgenbelehrung). Ohne saubere IT-Umsetzung und bundeseinheitliche Vollzugshinweise drohen Mehrarbeit und zusätzliche Rechtsbehelfe – gerade bei einem vorgesehenen Inkrafttreten zum 1. Juli 2026.

Nachtrag zur Stellungnahme

Vollzugliche Einordnung der Fraktionsanträge (BT-Drs. 21/3605, 21/2222, 21/3606, 21/3604)

Ergänzend zu meiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 21/3541) nehme ich – ausschließlich aus Sicht des Verwaltungsvollzugs – kurz zu den im Verfahren mitberatenden Fraktionsanträgen Stellung. Mir geht es dabei nicht um parteipolitische Wertungen, sondern um drei praktische Leitfragen: 1) Ist die Regelung rechtlich klar und bundesweit einheitlich vollziehbar? 2) Ist sie verständlich kommunizierbar? 3) Ist sie IT-seitig und organisatorisch administrierbar, ohne die Integrationsarbeit im Tagesgeschäft zu verdrängen? Gerade weil die öffentliche Anhörung keine „Debatte“, sondern eine Arbeitsgrundlage für Ihre Beratungen ist, halte ich diese vollzugliche Perspektive für hilfreich.

1) Antrag der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld“ (BT-Drs. 21/3605)

Der Antrag zielt auf eine grundlegend andere Ausrichtung der Grundsicherung mit weitreichenden Änderungen und Differenzierungen. Aus Sicht der Praxis ist hierzu festzuhalten: Je stärker Leistungsansprüche nach Status, Zeitkriterien oder Personengruppen differenziert werden, desto höher werden Komplexität, Fehleranfälligkeit, Widerspruchs- und Klagequoten sowie der IT-Umsetzungsaufwand. Solche Strukturen sind erfahrungsgemäß nur dann vollzugstauglich, wenn Tatbestände und Rechtsfolgen eindeutig, digital abbildbar und in Massenvorgängen standardisierbar sind – andernfalls entsteht ein dauerhaftes „Handarbeitsprogramm“ zu Lasten der Integrationsarbeit. Wenn der Gesetzgeber verpflichtende Aktivierungselemente (z. B. verbindliche Tätigkeiten) stärker einbauen möchte, braucht es zudem realistische Annahmen zu Kapazitäten, regionalen Angebotsstrukturen und Umsetzungsfristen – sonst wird ein politisches Ziel formuliert, ohne dass die Verwaltung es flächendeckend rechtssicher umsetzen kann.

2) Antrag der AfD „Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter“ (BT-Drs. 21/2222)

Der Antrag verlangt Leistungskonsequenzen bei Personen, gegen die Haftbefehle bestehen, und begründet dies u. a. mit einer Informations- und Vollzugslücke.

Aus Jobcenter-Sicht ist dabei ein Punkt zentral: Jobcenter sind keine Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörden. Wenn der Gesetzgeber gleichwohl an strafrechtliche Statusinformationen anknüpfen will, braucht es zwingend klare Zuständigkeiten, eine eindeutige Rechtsgrundlage für Datenaustausch und Zweckbindung, standardisierte digitale Mitteilungswege und eine rechtssichere Dokumentationslogik. Andernfalls entsteht ein erhebliches Vollzugsrisiko (Fehlentscheidungen, Datenschutzkonflikte, Rechtsbehelfe) und eine zusätzliche Belastung der Mitarbeitenden – ohne dass die beabsichtigte Steuerungswirkung zuverlässig erreicht wird.

Praktisch muss außerdem ausgeschlossen werden, dass sich die Verwaltung in Richtung „Nachforschung“ oder „Überprüfung“ bewegt: Wenn ein Abgleich vorgesehen wird, muss er so konstruiert sein, dass das Jobcenter nicht ermittelt, sondern automatisiert auf eine rechtssicher übermittelte Information reagiert – mit klarer Anschlussregelung, ab wann und unter welchen Voraussetzungen welche Rechtsfolgen eintreten.

3) Antrag von Bündnis 90/Die Grünen „Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung“ (BT-Drs. 21/3606)

Der Antrag setzt – nach seinem Inhalt – auf Qualifizierung, verlässliche Förderung und eine Stärkung der Jobcenter. Aus Praktikersicht ist dieser Teil grundsätzlich anschlussfähig: Nachhaltige Integration gelingt nur, wenn neben Verbindlichkeit auch wirksame Förderlogik, ausreichendes Personal und stabil funktionierende Prozesse vorhanden sind. Insofern unterstützt der Antrag die in meiner Stellungnahme betonte Notwendigkeit, Reformziele mit Ressourcen und IT-Reife zu hinterlegen.

Gleichzeitig sehe ich – aus dem Blickwinkel des Vollzugs – eine klare Grenze dort, wo zusätzliche fachfremde Aufgaben in die Jobcenter verlagert würden, insbesondere wenn im Kontext der Unterkunftskosten stärkere mietrechtliche Prüf- oder Durchsetzungslogiken erwartet werden.

Jobcenter können und sollten keine mietrechtliche Beratungsinstanz ersetzen. Eine Ausweitung in Richtung detaillierter mietrechtlicher Prüfung/Verfahrensbegleitung würde erhebliche Qualifizierungsbedarfe, Haftungs- und Fehlberatungsrisiken sowie zusätzlichen Dokumentationsaufwand auslösen – und damit den bereits hoch komplexen Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung weiter belasten. Aus Vollzugssicht wäre hier eher eine klare Verweis- und Kooperationslogik sinnvoll (standardisierte Hinweise, Schnittstellen zu geeigneten Beratungsstrukturen), statt eine Aufgabenverlagerung, die Integrationszeit im Kerngeschäft reduziert.

4) Antrag der Fraktion Die Linke „Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken“ (BT-Drs. 21/3604)

Der Antrag fordert eine Neuorientierung der Grundsicherung, insbesondere die Streichung von Sanktionen/Leistungsminderungen, und begründet dies u. a. mit befürchteten negativen Wirkungen und zusätzlichem bürokratischen Aufwand.

Als Sachverständiger und Praktiker möchte ich hierzu vor allem einen Punkt betonen, der unabhängig von der politischen Grundentscheidung gilt: Wenn der Gesetzgeber Leistungsminderungen beibehält oder ausbaut, müssen die Regeln so präzise sein, dass sie rechtssicher, einheitlich und IT-gestützt vollzogen werden können – und zugleich Schutzintentionen nicht über hoch komplexe unbestimmte Rechtsbegriffe vollständig in den Einzelfall verschieben.

Genau deshalb habe ich in meiner Stellungnahme die weite Formulierung im Anhörungskontext (psychische Erkrankungen bzw. „Anhaltspunkte“) als vollzuglich problematisch markiert: Je unbestimmter Tatbestände sind, desto größer werden Abgrenzungslast, Dokumentationsaufwand und Rechtsbehelfsrisiko – und desto weniger bleibt von der Integrationsarbeit im Alltag übrig. Insofern teile ich die grundsätzliche Warnung vor zusätzlicher Bürokratie dort, wo Normen nicht massengeschäftstauglich formuliert sind, selbst wenn die politische Schlussfolgerung (Sanktionen vollständig zu streichen) unterschiedlich bewertet werden kann.

Kurzes Fazit zu allen Anträgen aus Vollzugssicht

Aus Sicht der Jobcenterpraxis ist der entscheidende Punkt nicht, ob politische Akzente „härter“ oder „fördernder“ gesetzt werden – sondern ob die Normen am Ende einfach, verständlich, rechtssicher und digital administrierbar sind und der Zielerreichung der neuen Grundsicherung helfen. Wo Fraktionsanträge zusätzliche Prüf- und Beratungspflichten (z. B. mietrechtliche Vertiefung) oder neue Anknüpfungen an externe Statusinformationen (z. B. Haftbefehle) schaffen, müssen Zuständigkeiten, Datengrundlagen, IT-Schnittstellen, Dokumentationsanforderungen und Ressourcen vorher geklärt sein. Andernfalls steigen der Verwaltungsaufwand, die Fehleranfälligkeit und die Belastung der Mitarbeitenden – ohne dass dies zwingend zu mehr Integration oder mehr Gerechtigkeit im Ergebnis führt.



Ausschussdrucksache 21(11)74
vom 16. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Thomas Andreas Wasilewski

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (13. SGB II ÄndG)

Stellungnahme Thomas Andreas Wasilewski

Öffentliche Anhörung am 23.02.2026

I. Vorbemerkungen sowie eine grundsätzliche Bewertung

Als Betroffener spreche ich im Ausschuss für Arbeit und Soziales stellvertretend für die meisten der über fünf Millionen Menschen, deren Zukunft und deren Chancen zur Integration in Arbeit durch politische Entscheidungen nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die neue Grundsicherung wird durch noch komplexere Gesetzestexte und Regelungen für Betroffene immer undurchschaubarer. Die Paragraphen der neuen Grundsicherung sind keine Liebeserklärung an den Sozialstaat und an die arbeitslosen Menschen, sondern eine Kriegserklärung.

Entgegengesetzt zum öffentlichen Zerrbild betone ich: 1,8 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II wollen aus dem Bezug herauskommen.

Deutschland ist ein christlich geprägtes Land, aber mit der neuen Grundsicherung verabschiedet sich die Bundesregierung vom christlichen Menschenbild. Für viele Leistungsberechtigte, die den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vertraut hatten, ist die neue Grundsicherung ein schwerer Fehler – sie sehen darin auch einen klaren Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Für Leistungsberechtigte ist das Leben oft bedrohlich, und sie empfinden es als zutiefst unmoralisch, wenn die Bundesregierung Gesetze beschließt, die die Arbeitslosigkeit nicht abschaffen, sondern zementieren. Die neue Grundsicherung stigmatisiert und schikaniert. Sie schafft Regelungen und Sanktionen, durch die mit staatlicher Gewalt Menschen niedergedrückt werden können, die ohnehin schon am Boden liegen. Meine klaren Worte lauten: Die neue Grundsicherung ist in ein Gesetz gegossene Unbarmherzigkeit den Schwächsten gegenüber.

Voraussichtlich wird der Entwurf zum 13. SGB-II-Änderungsgesetz deshalb von der Mehrheit der Leistungsbeziehenden nicht akzeptiert werden. Er bietet keine echte Aussicht auf Arbeitsplatz oder Ausbildung – sondern viele neue bürokratische Hürden.

Aus Sicht vieler Leistungsberechtigter verschwindet zwar das Bürgergeld, doch die Arbeitslosigkeit bleibt – mit der neuen Grundsicherung bekämpft die Regierung die Leistungsberechtigten, aber nicht die Arbeitslosigkeit.

Dass ich im Ausschuss für Arbeit und Soziales sprechen darf, ist mehr als die Anklage eines auf Bürgergeld angewiesenen Familienvaters. Es ist auch ein Signal an Millionen Menschen, die jeden Tag in der Angst leben, ihren Arbeitsplatz zu verlieren – und die wissen, wie schnell jeder zum Verlierer werden kann. Diese Angst der Arbeitnehmer wird vor allem durch die politische Rhetorik der Regierungsparteien geschürt. Die Bundesregierung schafft mit der neuen Grundsicherung gesetzliche Rahmenbedingungen, die es Arbeitgebern erlauben, die Furcht vor Arbeitsplatzverlust systematisch auszunutzen – und die Bundesregierung zementiert mit Sanktionen ein Klima, in dem existenzielle Angst zur Waffe der Arbeitgeber wird. So entstehen keine Arbeitsplätze, sondern ein moralisch bankrott System, in dem Menschen bewusst in Angst gehalten und Arbeitnehmer zu willenlosen Marionetten der Arbeitgeber mutieren.

Was Goethe Mephisto in den Mund legte – die Verachtung des Bestehenden und die Lust an seinem Untergang – ist der Geist, der durch die neue Grundsicherung weht.

Ich danke dem Ausschuss herzlich dafür, dass Sie die Partizipation stärken und mir die Gelegenheit geben, meine Gedanken einzubringen sowie Ihre Fragen zu beantworten – in der Hoffnung, dass Ihre künftigen Entscheidungen, den Leistungsberechtigten wirklich eine angstfreie und hoffnungsvolle Zukunft sichern.

II. Stellungnahme zu einigen Vorgeschlagenen Änderungen (a-c)

a. Vorrang der Vermittlung

Ohne Berufsausbildung oder Studium sinken die Chancen am Arbeitsmarkt deutlich, denn heute verlangen zahlreiche Tätigkeiten formale Qualifikationen. Rund 1,157 Millionen Leistungsberechtigte können lediglich als Helfer arbeiten. Stand September 2025 sind bei Arbeitsagenturen und Jobcentern jedoch nur 120.000 freie Helferstellen gemeldet – auf zehn Bewerberinnen und Bewerber kommt damit eine einzige passende Stelle.

Ohne grundlegende Qualifikation bleiben Leistungsbezieher oft dauerhaft in Helfer- und Niedriglohnbeschäftigungen stecken – häufig instabil und nicht existenzsichernd.

Das Nachholen von Berufsabschlüssen ist zwar theoretisch möglich, die konkrete Förderpraxis hängt aber stark von der Finanzlage des örtlichen Jobcenters ab.

Der Vermittlungsvorrang wirkt für Leistungsbezieher nicht wie Unterstützung, sondern wie Drangsalierung: frustrierend, entmutigend und entmündigend.

Aus eigener Kenntnis der Lebenslagen und Bedarfe vieler Leistungsbezieher sehe ich es als dringend erforderlich an, dass Arbeitgeber die Arbeitskräfte, die sie benötigen, selbst aus- und weiterbilden und damit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung endlich gerecht werden.

b. Meldeversäumnisse

Zur Erhöhung der Termintreue der Leistungsbeziehenden sollen Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen gravierender werden. Der neue Gesetzentwurf sieht Folgendes vor: Der erste versäumte Termin bleibt sanktionfrei; jeder weitere nicht wahrgenommene Termin wird mit einer Sanktion von 30 Prozent des Regelbedarfs belegt.

„Wer 30 Prozent seines Regelbedarfs verliert, hat statt 563 Euro nur noch 394 Euro zum Leben.“

Die Leistungskürzungen bei Meldeversäumnissen werden bis zur vollständigen Einstellung verschärft. Meldet sich der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats persönlich beim Jobcenter, wird die Kürzung auf 30 Prozent des Regelbedarfs reduziert; erfolgt eine derartige Meldung nicht, gilt die Person als nicht erreichbar und erhält keine Leistungen mehr.

Ich lehne die vorgesehenen Verschärfungen entschieden ab, insbesondere die vollständige Streichung von Geldleistungen. Die Behauptung, ein Leistungsentzug sei vertretbar, weil angeblich nur jene betroffen seien, die vier Termine versäumen, verkennt die Lebensrealität vieler Menschen und untergräbt das Fundament unseres Grundgesetzes. Sie ist unverhältnismäßig, unsozial, unchristlich, schamlos und unanständig. Diese Maßnahme trifft vor allem jene, die in Krisen, durch Krankheit oder Überforderung nicht in der Lage sind, die Anforderungen des Jobcenters zu erfüllen.

Arbeitslose Menschen durchlaufen eine emotionale Entwicklung: Vom Schock darüber, den Arbeitsplatz verloren zu haben, über anfänglichen Optimismus, bald eine neue Anstellung zu finden, bis hin zu Fatalismus und absoluter Resignation. Die Reaktion der Jobcenter wird darin bestehen, dass die arbeitslosen Menschen in einer Situation der absoluten Resignation wie Wesen ohne Würde behandelt werden.

Laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung könnten 232.000 von 1,8 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II sofort problemlos eine Arbeit aufnehmen. Die Zahl zeigt deutlich, dass Leistungsberechtigte Hilfe statt Druck benötigen und dass vor politischen Entscheidungen ein Realitätscheck notwendig ist.

Die Aussage der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Bärbel Bas: „Es wird nur jene treffen, die nicht mitmachen“, wird von den heutigen Leistungsbezugsberechtigten überwiegend als kaltschnäuzig und grausam empfunden.

Das ficht mich an und widerspricht jedem menschenwürdigen Rechts- und Sozialverständnis.

c. Sanktionen

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil von 2019 fest, dass der tatsächliche Lenkungseffekt von Sanktionen wissenschaftlich nicht eindeutig belegbar ist. Totalsanktionen dürfen nur eingeführt werden, wenn ihre Wirksamkeit wissenschaftlich validiert ist. Totalsanktionen, die jegliche Leistung verwehren, verletzen die Würde des Menschen und zeigen eine erschreckende Gleichgültigkeit gegenüber menschlichem Leid. Dennoch ist der Kern des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung die deutliche Verschärfung der Sanktionen – bis hin zur Streichung des kompletten Leistungsanspruchs einschließlich der Wohnkosten.

Diese Pläne treffen Menschen und vor allem besonders schutzwürdige Gruppen: Menschen mit Behinderungen, Menschen mit physischen und psychischen Erkrankungen, Menschen mit Briefkastenangst, Menschen die unsere Sprache kaum sprechen, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, funktionale Analphabeten.

Warum Sanktionen problematisch sind:

- Sanktionen gefährden das menschenwürdige Existenzminimum und helfen nicht.

- Sanktionen verschlechtern das Verhältnis zwischen Jobcenter und Leistungsbezieher und zerstören eine vertrauensvolle Begegnung auf Augenhöhe.
- Sanktionen treffen unschuldige Kinder und gefährden deren Existenz – fast jede dritte Bedarfsgemeinschaft hat minderjährige Mitbewohner.
- Sanktionen zerstören elementare Lebensgrundlagen: Wenn Kosten für Unterkunft und Heizung wegfallen, droht Obdachlosigkeit.
- Weil der bürokratische Aufwand vor dem Hintergrund der Effektivität einer Sanktion unverhältnismäßig ist.

Im Kern bedeuten Sanktionen lebenspraktisch: kein Essen, kein Trinken, kein Strom, kein Telefon, kein Internet; Leistungsbezieher können sich nicht bewerben, das Jobcenter anrufen oder mit dem Bus fahren, da ihnen das Geld fehlt.

Mein Appell an den Ausschuss für Arbeit und Soziales

Für mich klingt es beschönigend, wenn gesagt wird, mit den Sanktionen betrete man dünnes Eis; die Menschen, die davon betroffen sind, „ertrinken“ in diesem eiskalten und unmenschlichen System. Überdenken Sie bitte die Sanktionen im Lichte von Menschenwürde und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Vor der Haustür des Bundestags schlafen Menschen ohne ein Dach über dem Kopf. Sie schauen zu uns – und ihr Blick fragt uns, wie lange wir noch wegsehen.

Liebe Bundestagsabgeordnete, wenn Ihr Kompass das christliche Bild des Menschen ist und Sie Artikel 1 des Grundgesetzes noch als Auftrag des Gesetzgebers begreifen, schauen Sie hin: Sie entscheiden vor allem über arbeitslose Menschen und nicht nur über einige Paragraphen. Die neue Grundsicherung macht vieles noch schlimmer; wer wirklich Verantwortung übernimmt, muss Nein zu schärferen Regelungen sagen.

Mönchengladbach, 16. Februar 2026

Thomas Andreas Wasilewski



Ausschussdrucksache 21(11)75
vom 16. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

b) Antrag der Fraktion der AfD

Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld

BT-Drucksache 21/3605

c) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter

BT-Drucksache 21/2222

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3606

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3604

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" (BT-Drs. 21/3541) und zu den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/3606) sowie der Fraktion Die Linke (21/3604)

Abstract: In aller Kürze

Der Paritätische kritisiert im Gesetzesentwurf massive Verschärfungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Gesetzentwurf nimmt die Fortschritte der Bürgergeldreform zurück. Eine Evaluation dieser Reform ist vom IAB für Dezember 2026 angekündigt. Damit werden Reformschritte revidiert, bevor deren Wirkung empirisch überprüft wurde. Mit dem Gesetzesentwurf geht auch eine Schuldzuweisung an die Betroffenen einher. Eine Perspektive für mehr Unterstützung und nachhaltige Beschäftigungspolitik fehlt hingegen. Die Regierung scheint selbst kaum Beschäftigungseffekte zu erwarten. Im Abschnitt zu den fiskalischen Auswirkungen fehlen Hinweise auf Einsparungen durch verbesserte Vermittlung in Arbeit.

Der Paritätische Gesamtverband kritisiert insbesondere:

- die Abschaffung der Karenzzeit und die Reduktion der **Vermögens-Freibeträge**.
- Die Verschärfungen der **Sanktionen** bei Meldeauflagen und Pflichtverletzungen nehmen soziale Verwerfungen bis zu Wohnungslosigkeit in Kauf.
- Ein dogmatisches Verständnis von **Vermittlungsvorrang** droht zu Lasten der nachhaltigen Arbeitsförderung durch Qualifizierung und Weiterbildung zu gehen.
- Durch Verschlechterungen bei den **Kosten der Unterkunft** wird das Marktversagen auf die Leistungsberechtigten abgewälzt.
- Die Änderung der **Zumutbarkeitskriterien** verschärfen die Auflagen für die Leistungsberechtigten.

Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband hat bereits zu dem Referentenentwurf ausführlich Stellung genommen.¹ Im Wissen um die knappen Zeitressourcen von Abgeordneten konzentriert sich

¹ Der Paritätische Gesamtverband (2025): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/251118_SN-Paritaet_SGB-II.pdf. Die Änderungen durch das Kabinett sind hier dokumentiert und kommentiert: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/neue-grundsicherung-im-kabinett-verabschiedet/>

diese Stellungnahme auf einige zentrale Kritikpunkte. Der Korrekturbedarf wird durch Persona-Beispiele illustriert. Zudem erfolgt eine Stellungnahme zu Anträgen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE.

In den öffentlichen Debatten um die neue Grundsicherung entstand vermehrt der Eindruck, die Verschärfungen wären im Interesse der arbeitenden Menschen. Manchmal reicht jedoch ein Schicksalsschlag und die verschärften Regelungen der neuen Grundsicherung können in voller Härte zuschlagen. Im Anhang sind deshalb vier Personas aufgeführt, die dies illustrieren. Da die neuen Regeln noch nicht in Kraft getreten sind, handelt es sich naturgemäß nicht um reale Personen, sondern um prototypische Personas.

Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II-E)

Sachverhalt: Mit dem neuen § 3a SGB II-E wird der Vorrang der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung betont. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit für die dauerhafte Eingliederung erfolversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung. Dies gilt „insbesondere“ für Personen unter 30 Jahren.

Bewertung:

Zunächst ist zu begrüßen, dass junge Menschen als Ausnahme vom Vermittlungsvorrang erwähnt werden. Personen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, werden hingegen vom Vermittlungsvorrang betroffen sein. Schnelle Vermittlung um jeden Preis führt jedoch oft zu einem Drehtüreffekt: Die Berechtigten sind schnell wieder im Leistungsbezug.² 65 Prozent der arbeitslosen Personen im SGB II haben keine abgeschlossene Berufsausbildung.³ Für eine Integration benötigt es nachhaltige Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung und eine individuelle Förderung.

Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II-E)

Sachverhalt: Zukünftig wird bei Kindern ab dem vollendeten ersten (bisher: dritten) Lebensjahr unterstellt, dass Arbeit zumutbar ist, soweit die Betreuung sichergestellt ist. Bei Selbstständigen soll nach einem Jahr geprüft werden, ob ein Verweis auf eine andere Beschäftigung zumutbar ist. Der neue Absatz 3 erweitert die Zumutbarkeitsregeln auf Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Bewertung:

Ad 1) Der Paritätische teilt das Ziel, Erziehende im SGB II-Bezug frühzeitig zu beraten und zu fördern, um diese besser und dauerhaft in Arbeit zu integrieren. Aktuell gibt es nach der

² vgl. BA-Statistik (2025): Analyse Arbeitsmarkt. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Juli 2025). S. 13.

³ Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zahlen, Nürnberg, Juli 2025. S. 28.

BA-Statistik 264.000 Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind unter drei Jahren. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl um ein Viertel gesunken. An der (weiteren) Verbesserung von Beratung und Förderung von Eltern mit Kleinkindern hindert die geltende Gesetzeslage die Jobcenter nicht. Bereits jetzt kann eine Arbeitsaufnahme zumutbar sein, wenn die Erziehung tatsächlich nicht gefährdet ist und keine anderen Gründe entgegenstehen.⁴

Ad 2 und 3) Bereits nach der geltenden Rechtslage können die Jobcenter Leistungsberechtigte beraten, unterstützen und fördern. Selbstständige Leistungsberechtigte sind erwerbstätig und reduzieren damit ihre Hilfebedürftigkeit. Ein sanktionsbewehrter Verweis auf eine andere Beschäftigung scheint unverhältnismäßig.

Anrechnung von Vermögen (§ 12 SGB II-E)

Sachverhalt: Die Karenzzeit beim Schonvermögen wird gestrichen. Zusätzlich wird die Höhe der Freibeträge (bisher 40.000 Euro) gestaffelt nach Alter reduziert:

Alter	Freibetrag in Euro
bis Vollendung des 30. Lebensjahres	5.000
ab dem 31. Lebensjahr	10.000
ab dem 41. Lebensjahr	12.500
ab dem 51. Lebensjahr	20.000

Bewertung:

Die Karenzzeit für Vermögen sollte die Verwaltung entlasten. Zudem sollten sich Leistungsberechtigte während dieser Zeit auf die Arbeitsuche konzentrieren. Beide Ziele erreicht die Karenzzeit für jene Neuzugänge, die innerhalb eines Jahres den Leistungsbezug verlassen. Nach der BA-Statistik waren im Dezember 2024 rund 40 Prozent der Abgänge weniger als ein Jahr im Leistungsbezug.⁵

Bei immerhin fast jedem zehnten Neuantrag auf Bürgergeld lag laut IAB ein Vermögen vor, das geprüft werden müsste. Aber nur in sehr wenigen Fällen werden Leistungen nach der Karenzzeit wegen zu hoher Vermögen verwehrt.⁶ Der Verzicht auf die Prüfungen während einer Karenzzeit scheint damit sachgerecht.

Von den Haushalten, die aufgrund geringer Einkommen im SGB II leistungsberechtigt wären, hatten nach der Simulationsrechnung der genannten IAB-Studie 75 Prozent ein Vermögen

⁴ Vgl. BSG vom 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R) und darauf aufbauend: Fachliche Weisung der BA zu § 10 SGB II, Rn 10.18 (seit 2021).

⁵

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524060&topic_f=dauern

⁶ Bruckmeier, Kerstin u. a. (2025): Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld, IAB-Forschungsbericht 14/2025.

von unter 5.000 Euro und 90 Prozent der Haushalte ein Haushaltsvermögens unter 34.000 Euro. Für den Großteil der Haushalte wird sich damit mangels Vermögen nichts ändern. Die Regelung verursacht bei den meisten Fällen unnötig mehr Verwaltungsaufwand.

Bestehendes Vermögen hilft zudem als Kompensation unzureichender Regelleistungen oder ermöglicht Anschaffungen, die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt nützlich sind – etwa Anzug oder Kfz – und dient der ergänzenden Absicherung im Alter.

Leistungsminderungen/Sanktionen (§§ 7b, 31 – 32a SGB II neu)

Sachverhalt: Die bestehenden Sanktionsregeln und die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung werden verschärft. So werden die Pflichtverletzungen um weitere Sachverhalte – fehlender Nachweis von Eigenbemühungen, Verpflichtung zu Integrationskursen – ergänzt. Statt einer stufenweisen Erhöhung der Sanktion führen nunmehr Pflichtverletzungen zu einer Leistungskürzung um 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monaten. Sofern eine zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wird, entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs. Die Kosten der Unterkunft sollen in diesem Fall direkt an den Vermieter oder ggf. andere Empfangsberechtigte ausgezahlt werden. Bisher bestehende Einschränkungen, z. B. wiederholte Verweigerung, werden abgeschafft.

Die Leistungskürzungen bei Meldeversäumnissen werden bis zur vollständigen Einstellung verschärft. Bereits ein zweites Meldeversäumnis wird mit einer Leistungsminderung in Höhe von 30 Prozent für einen Monat geahndet. Bei einem dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnis droht der vollständige Entzug. Meldet sich der bzw. die Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats persönlich, wird die Kürzung auf 30 Prozent des Regelbedarfs reduziert; erfolgt eine derartige Meldung nicht, gilt die Person als nicht erreichbar (§ 7b Abs. 4 SGB II-E) und erhält keine Leistungen mehr.

Bewertung:

Die Gesetzesverschärfungen unterstellen, dass unzureichende Erfolge bei der Arbeitsmarktintegration durch erhöhten Druck auf die Leistungsberechtigten verbessert werden. Mit der Figur des „Totalverweigerers“ wurde ein empirisch sehr selten vorfindbares Verhalten zur Begründung von erheblichen Verschärfungen verwendet.⁷ Das strukturelle Problem Arbeitslosigkeit wird zu einem Charakterdefizit der Betroffenen umdefiniert.⁸

⁷ Schiele, Maximilian u. a. (2025): 100-Prozent-Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die „nachhaltig“ Arbeit verweigern, werden nur sehr selten verhängt, IAB-Forum, online: <https://iab-forum.de/100-prozent-sanktionen-gegen-erwerbsfaehige-leistungsberechtigte-die-nachhaltig-arbeit-verweigern-werden-nur-sehr-selten-verhaengt/> Bella, Natalia u. a. (2025): Totalverweigerer: Viel Lärm um nichts? IAB-Forschungsbericht 20/2025, online: <https://iab.de/publikationen/publikation/?id=15165364>

⁸ Dörre, K., Scherschel, K., Booth, M. u. a. (2013). Bewährungsproben für die Unterschicht – Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Campus Verlag Frankfurt am Main. Hirsland, Andreas, Stefan Röhrer (2025): Wie der mediale Diskurs über Armut von Betroffenen wahrgenommen wird. Affektpolitik auf dem Rücken der Armen? in: Anja Kerle u. a. (Hrsg.): Armutsdiskurse. Perspektiven aus Medien, Politik und Sozialer Arbeit, Bielefeld: transcript.

Der Paritätische lehnt Sanktionen ab: Ihre Effektivität für nachhaltige Erwerbsintegration ist zweifelhaft. Das Schaffen einer Vertrauensbasis ist zentral dafür, dass Leistungsberechtigte von Lebensumständen berichten, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen.⁹ Allein das Wissen darum, dass die Option einer Sanktion besteht, wird regelmäßig mit Gefühlen wie Unverständnis, Trotz, Angst und Misstrauen sowie Stress verbunden. Dies birgt ein „Konfliktpotenzial für eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung“¹⁰ zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter.

Der mögliche kurzfristige Vermittlungserfolg von Sanktionsandrohungen verflüchtigt sich zudem über die Zeit. Innerhalb von vier Jahren haben Sanktionierte eine um rund vier Prozent *geringere* Beschäftigungswahrscheinlichkeit als Nicht-Sanktionierte.¹¹

Gleichzeitig wird mit Sanktionen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum beeinträchtigt und soziale Verwerfungen von Verschuldung, Bedarfsunterdeckungen, Stromsperren bis hin zu Wohnungsverlust in Kauf genommen. Das Bundesverfassungsgericht hat Sanktionen daher auf 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt und nur unter der Beachtung von strikten Verhältnismäßigkeitserwägungen für zulässig erachtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Höhe der zulässigen Leistungsminderungen auf 30 Prozent begrenzt und eine Ausnahme nur in einer sehr engen Konstellation – willentliche Weigerung einer „tatsächlichen“ und „unmittelbaren“ Möglichkeit der Existenzsicherung durch eine zumutbare Arbeit (Rn. 209) – für legitimierbar erklärt. Sanktionen sind laut BVerfG nur zulässig, wenn sie zu gewünschten Verhaltensänderungen führen. Insofern empfiehlt es sich, abzuwarten, ob eine Sanktion zu einer Verhaltensänderung führt, bevor eine weitere Sanktion verhängt wird. Eine entsprechende Verfahrensvorschrift soll aber abgeschafft werden (§ 31a Abs 1 S. 4 SGB II). Damit wäre eine schnelle Abfolge von Meldeaufforderungen mit Leistungsminderungen möglich – mit dramatischen Folgen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt.¹²

Das Bundesverfassungsgericht hat 2019 ausgeführt, dass Leistungsminderungen ausschließlich als Mittel zur Förderung der Mitwirkung legitimierbar sind.¹³ Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn Mindestdauern von Leistungsminderungen festgelegt

⁹ Senghaas, Monika, Sarah Bernhard & Carolin Freier (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein. (IAB-Kurzbericht 05/2020), Nürnberg, S. 5.

¹⁰ Köppen, Magdalena et al. IAB-Forschungsbericht. 2025. Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten. S. 17.

¹¹ Veronika Knize u. a. (2025): Sanktionen in der Grundsicherung: Ausgewählte Forschungsergebnisse aus Veröffentlichungen der Jahre 2021 bis 2024 im Überblick, IAB-Forum, online: <https://iab-forum.de/sanktionen-in-der-grundsicherung-ausgewaehlte-forschungsergebnisse-aus-veroeffentlichungen-der-jahre-2021-bis-2024-im-ueberblick/>

¹² Vgl. hierzu auch: Tacheles e. V. (2025): Wir schlagen Alarm! Kürzen statt helfen. Die neue Grundsicherung gefährdet Existenzen. Online: <https://tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/wir-schlagen-alarm.html>

¹³ BVerfG vom 05.09.2019 – 1 BvL 7/16.

werden (etwa § 31b Abs. 3 SGB II-E neu) und eine Nachzahlung gekürzter Leistungen trotz Verhaltensänderung nicht vorgesehen ist. Leistungsminderungen nehmen in diesen Fällen den Charakter einer unzulässigen Bestrafung ungewollten Verhaltens an. (Nachholende) Mitwirkung muss jedoch zu einer Einstellung der Leistungsminderung führen.

Das SGB II enthält Vorkehrungen, um besondere Härten zu vermeiden (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung, Härtefallprüfung sowie Möglichkeit der persönlichen Anhörung). Laut Gesetzentwurf soll nun bei bekannten psychischen Erkrankungen eine persönliche Anhörung erfolgen (§ 31a Abs 2 S.2 SGB II neu). In der Begründung ist aber einschränkend von „alternativen Formen der Kontaktaufnahme“ die Rede. Die Vermeidung einer Sanktionierung psychisch erkrankter Personen ist damit nicht gesichert. Psychische Erkrankungen werden vielfach nicht erkannt. Ein persönlicher Kontakt muss zwingend erfolgen.

Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II-E)

Sachverhalt: Die Bundesregierung plant in höherem Maße Kosten der Unterkunft als unangemessen einzustufen. Der Gesetzentwurf legt fest, in welchen Fällen höhere Mietkosten künftig nicht mehr übernommen werden:

- 1) wenn die Miete mehr als das Anderthalbfache der Angemessenheitsgrenze überschreitet. Diese Grenze gilt ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs.
- 2) wenn kommunale Quadratmeter-Obergrenzen verletzt werden. Die geplante Regelung führt eine neue Definition der Unangemessenheit von Unterkunftskosten ein.
- 3) wenn die Miete gegen die Mietpreisbremse verstößt, gelten die Kosten automatisch als unangemessen. Betroffene müssen den Verstoß gegenüber dem Vermieter rügen, wie es § 556g BGB vorsieht.
- 4) Übernahme von Wohnkosten über der Angemessenheitsgrenze nur bei vorheriger Zustimmung durch das Jobcenter.

Bewertung:

Die geplante Ausweitung der Nichtanerkennung von Unterkunftskosten trägt das Risiko, Grundsicherungs-Beziehende strukturell zu benachteiligen und in existenzielle Notlagen zu bringen. Mit den vorgesehenen Änderungen in § 22 SGB II werden Menschen in Armut für ein strukturell dysfunktionales Wohnungsmarktsegment verantwortlich gemacht, das sie nicht verursacht haben.

Der Paritätische schlägt stattdessen vor: Bevor Unterkunftskosten als „unangemessen“ gekürzt werden dürfen, sind Jobcenter verpflichtet, den Leistungsberechtigten mindestens ein konkret zumutbares Wohnraumangebot zu unterbreiten. Erst wenn reale Alternativangebote vorliegen, darf die Frage nach der Nichtanerkennung von tatsächlichen Kosten der Unterkunft erfolgen.

Der Paritätische fordert statt Einschränkungen bei den Leistungsberechtigten:

- mietrechtliche Obergrenzen, insbesondere bei substandardisiertem Wohnraum,
- flächendeckende Regulierung gegen Mietwucher und überhöhte Mieten,
- eine deutliche Ausweitung sozial gebundenen Wohnraums sowie
- konsequente Ahndung ausbeuterischer Vermietungspraxen.

Zu den einzelnen Neuregelungen:

1) Deckelung auf das Anderthalbfache der kommunalen Grenzen in der Karenzzeit

Der Paritätische warnt vor sozialen und rechtlichen Risiken der Neuregelung. Zunächst basieren viele kommunale Grenzen auf veralteten oder rechtlich unschlüssigen Konzepten, wie von der Rechtsprechung wiederholt festgestellt wurde (BSG u. a. B 14 AS 24/18 R; B 4 AS 33/16 R). Eine starre Deckelung setzt daher häufig auf zu niedrigen Ausgangswerten auf. Analysen des IAB weisen darauf hin, dass ein Drittel der Neuzugänge Wohnkosten oberhalb der ortsüblichen Richtwerte haben. Dies deutet auf ein grundsätzliches Problem der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen hin.¹⁴

Nach der zitierten IAB-Analyse wären knapp sieben Prozent der Bedarfsgemeinschaften von einer Deckelung auf das Anderthalbfache der örtlichen Angemessenheitsgrenze betroffen – insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Menschen mit niedrigem Einkommen, die ihre Miete zuvor noch tragen konnten, geraten unmittelbar nach Eintritt in die Grundsicherung in eine existenziell prekäre Situation: Dies lenkt den Fokus weg von der Eingliederung in Arbeit. Schließlich sind Betroffene sofort gezwungen, eine preiswertere Wohnung zu finden und Umzüge zu organisieren.

Hinzu kommt, dass solche „kostengünstigen“ Wohnungen in vielen Regionen schlicht nicht existieren. Studien zeigen, dass Kostensenkungsaufforderungen in angespannten Wohnungsmärkten langfristig meist erfolglos bleiben, da adäquate Wohnungen kaum verfügbar sind.¹⁵ Die Möglichkeit, im Einzelfall in der Karenzzeit *unabweisbar* höhere Kosten zu übernehmen, federt die geplanten Verschärfungen nicht ausreichend ab. Vielmehr schafft die Formulierung Rechtsunsicherheit, denn der Begriff ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Schließlich bestehen, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme betont, „verfassungsrechtliche Bedenken, weil das Existenzminimum nicht gedeckt wird, ohne dass dem Haushalt die Gelegenheit gegeben wurde, zuvor seine Unterkunftskosten auf eine übernahmefähige Höhe zu senken.“¹⁶ Der Bundesrat empfiehlt in diesen Fällen auf die

¹⁴ Bähr, Sebastian u. a. (2026): Bei rund einem Drittel der Neuzugänge in die Grundsicherung liegen die Wohnkosten zu Beginn des Leistungsbezugs über dem ortsüblichen Richtwert, online: <https://iab-forum.de/bei-rund-einem-drittel-der-neuzugaenge-in-die-grundsicherung-liegen-die-wohncosten-zu-beginn-des-leistungsbezugs-ueber-dem-ortsueblichen-richtwert/>

¹⁵ Malottki, C. v., Krapp, M.-C., Kirchner, J., Lohmann, G., Nuss, G., Rodenfels, M., Egner, B. (2017). Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII): Endbericht mit Materialband vom 30.11.2016. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB478). Darmstadt: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Institut Wohnen und Umwelt (IWU), online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssaoar-50387-9>

¹⁶ Bundesrat: Stellungnahme zum 13. SGB II Änderungsgesetz, BR-Drs. 764/25 (B) vom 30.01.2026.

unmittelbare Deckelung der Mietkosten zu verzichten und stattdessen die etablierten Verfahren zur Aufforderung zur Mietkostensenkung anzuwenden.

2) Quadratmeterhöchstmiete

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt das grundsätzliche Ziel der Bundesregierung, gegen überteure Vermietung von kleinstem Wohnraum vorzugehen. Die vorgesehene Neuregelung verfehlt jedoch ihr Ziel, denn sie trifft nicht die Anbieter, sondern die Betroffenen. Ohne eine Regulierung der Miethöhen führt ein Quadratmeterdeckel faktisch zu Verdrängungsdruck.

3) Mieten oberhalb der Mietpreisbremse

Aus Paritätischer Perspektive verkennt auch diese Regelung die Realitäten des angespannten Wohnungsmarktes. Die Neuregelung verschiebt die Verantwortung für mietrechtliche Verstöße einseitig auf die Mieter*innen. Die Gefahr ist hoch, dass Grundsicherungs-Beziehende aus Angst vor Kündigungen vor der Rüge zurückschrecken und infolgedessen Leistungskürzung erleben.

Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die geplanten Änderungen im SGB III zielen auf eine Stärkung der Förderung junger Menschen im Übergang von der Schule in die Ausbildung und Beruf sowie der Kooperation der Rechtskreise in den Jugendberufsagenturen. Dies soll die Situation junger Menschen insgesamt verbessern. Dabei ist zu bekräftigen, dass die Erweiterung des Auftrags der Agenturen für Arbeit nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise verdrängen oder ersetzen darf. Sie ist als Ergänzung zu verstehen.

Für die detaillierte Bewertung wird auf die umfassende Stellungnahme zum Referentenentwurf verweisen.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/3606): Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung

Der Paritätische Gesamtverband teilt die Ausrichtung des Antrags. “Chancen statt Stigmatisierung” beschreibt eine Reformagenda, die von einer Politik des Drucks auf die Leistungsberechtigten absieht und stattdessen auf Förderung setzt. Dazu gehört u. a. die Betonung von individueller Förderung und Qualifizierung statt Vermittlung in prekäre Jobs. Der Paritätische begrüßt insbesondere die Vorschläge zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und zur Förderung der sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendliche.

Die Ausrichtung der im Antrag dargestellten Arbeitsvermittlung ist zu unterstützen, da diese die Qualifizierung und individuelle Förderung der Leistungsberechtigten fokussiert. Insbesondere die nachhaltige Finanzierung des Eingliederungstitels ist für die Arbeitsförderung im SGB II zentral. Die Erhöhung des Eingliederungstitels im SGB II im

Bundeshaushalt 2026 auf 4,7 Mrd. Euro ist zwar zu begrüßen. Die Umschichtungen vom Eingliederungstitel in das Verwaltungskostenbudget in den Jobcentern geht jedoch zu Lasten der Beschäftigungsförderung. Die Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor Ort beobachten bereits einen Rückbau der wirksamen Förderung. Zudem droht der sozialen Infrastruktur vor Ort, die u. a. mit öffentlich geförderter Beschäftigung organisiert wird (bspw. Sozialkaufhäuser, Tafeln, Einrichtungen zur Essensausgabe, in der Regel für Menschen mit geringen Einkommen), und den gemeinnützigen Trägern, die soziale Projekte umsetzen, ein nachhaltiger Schaden. Die Zweckbindung der Mittel im Eingliederungstitel, so dass daraus keine Mittel mehr zur Deckung von Verwaltungskosten umgeschichtet werden können, ist deshalb zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch der in dem Antrag erwähnte Ausbau der Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) zu begrüßen. Das IAB¹⁷ und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales¹⁸ aber auch Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger unter dem Dach des Paritätischen, die das Instrument in der Praxis angewandt haben, bewerten das Instrument der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16 i SGB II als treffsicher. Jedoch ist bereits erkennbar, dass für diese öffentlich geförderte Beschäftigung voraussichtlich zu wenig Geld zur Verfügung gestellt wird. Von 36.870 Geförderten im Dezember 2023 sank die Anzahl im Oktober 2025 auf 16.910.¹⁹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat zudem Vorschläge zur Weiterentwicklung des Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) vorgelegt, auf welche verwiesen wird.²⁰

In Bezug auf die Kosten der Unterkunft teilt der Paritätische die Ausrichtung auf den besseren Schutz aller Mieterinnen und Mieter statt selektiver Maßnahmen zulasten der SGB II-Leistungsberechtigten.

Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 21/3604): Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken - Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung

Der Paritätische teilt wesentliche Bewertungen des Antrags. In der Tat ist die zentrale Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Sicherstellung des menschenwürdigen

¹⁷ Achatz, Juliane et al. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes - Abschlussbericht. (IAB-Forschungsbericht 04/2024), Nürnberg, 331 S.

¹⁸ Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes auf Grundlage des Abschlussberichts zur Evaluation durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit. März 2024.

¹⁹ Bundesagentur für Arbeit. 2025. Arbeitsmarktpolitische Instrumente. Datenstand: Oktober 2025. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Arbeitsmarktpolitische-Instrumente/Arbeitsmarktpolitische-Instrumente-Nav.html?Thema%3Dzeitreihe%26DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Region%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26DR_Rechtskreis_KT_Pers%3D2%26DR_Massnahmen%3D6200%26DR_Beschqual%3Dinsgesamt%26DR_Personengruppen%3Dinsgesamt%26mapHadSelection%3Dfalse (Abruf: 12.02.2026).

²⁰ BAGFW. 2024. Vorschläge der BAGFW zur Weiterentwicklung der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II <https://www.bagfw.de/themen/arbeitsmarktpolitik-und-grundsicherung/detail/vorschlaege-der-bagfw-zur-weiterentwicklung-der-teilhabe-am-arbeitsmarkt-nach-16i-sgb-ii> ; 2023: Positionierung der BAGFW zu § 16i SGB II <https://www.bagfw.de/themen/arbeitsmarktpolitik-und-grundsicherung/detail/positionierung-der-bagfw-zu-16i-sgb-ii>

Existenzminimums und die Ermöglichung von sozialer Teilhabe. Sanktionen werden in diesem Kontext als nicht hilfreich abgelehnt und stattdessen Unterstützung, Stabilisierung und Aus- und Weiterbildung betont.

Dieser Antrag unterbreitet sinnvolle Vorschläge für vier Aspekte einer SGB II-Reformagenda: Verzicht auf Sanktionen sowie die Sicherstellung der Wohnbedarfe; Maßnahmen zur Verbesserung und Qualifizierung der Arbeitsvermittlung unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituationen; Erleichterung des Zugangs zu Leistungen der Arbeitsförderung u. a. durch die Gewährung von individuellen Rechtsansprüchen auf Ausbildung und Qualifizierung sowie schließlich der Ausbau der Instrumenten der §§ 16i und 16e SGB II. Der Paritätische begrüßt die Ausrichtung dieser Vorschläge.

Kontakt: Katja Kipping, katja.kipping@paritaet.org / Dr. Andreas Aust, sozpol@paritaet.org / Jennifer Puls, arbeitsmarkt@paritaet.org

Berlin, Februar 2026

gez. Dr. Joachim Rock

Anhang mit Personas: Nur einen Schicksalsschlag entfernt

Die folgenden prototypischen Personas illustrieren: Manchmal braucht es nur einen Schicksalsschlag und die neuen Verschärfungen können in voller Härte zuschlagen.²¹

Fall 1 betriebsbedingte Kündigung, Facharbeiterin in Automobilbranche

Denise D. (41) ist alleinstehend und arbeitet bei einem Automobilzulieferer. Wegen Veränderungen in der Branche wird sie betriebsbedingt gekündigt. Einen neuen Job sucht sie vergeblich. Nach einem Jahr läuft ihr Arbeitslosengeld aus. Denise muss ihr angespartes Vermögen bis auf den Freibetrag von 12.500 Euro aufbrauchen, bevor sie Hilfe erhält. In der Zeit bekommt sie keinerlei Unterstützung.

Neue Regelung: Wegfall der Karenzzeit für Vermögen, Absenkung des Schonvermögens

Fall 2 Trennung, selbstständige Grafikerin

Ariella A. (55) lebt in einer Partnerschaft. Es kommt zur Trennung. Da sie nicht verheiratet war, besteht kein Unterhaltsanspruch. In Folge technischer Entwicklung brechen Aufträge weg, ihr Einkommen reicht nicht mehr. Das Jobcenter fordert sie nach einer Prüfung auf, ihre Selbstständigkeit aufzugeben, unter Sanktionsandrohungen wird sie als Reinigungskraft vermittelt.

Neue Regelung: Verschärfung der Tragfähigkeitsprüfung bei Selbstständigen

Fall 3 Kind erkrankt, Alleinerziehende

Sofia S. (39) ist alleinerziehend. Sie hat zwei Kinder. Als ein Kind langwierig erkrankt und mehr Unterstützung braucht, muss sie auf Teilzeit reduzieren. Dadurch ist sie auf Grundsicherung angewiesen. Ihre Wohnung liegt über dem 1,5-fachen des örtlichen Vergleichswertes. Sie muss umgehend eine günstigere Wohnung suchen. In der Nähe von Kita und Grundschule gibt es aber keine.

Neue Regelung: Begrenzung der Kosten der Unterkunft auf das 1,5fache von Tag eins an

Fall 4: Krankheit, Facharbeiter Bau

Achmed A. (31) arbeitet auf dem Bau als Facharbeiter. Infolge einer Sportverletzung ist er in der Baubranche nicht mehr vermittelbar. Nach einem Jahr fällt er in Grundsicherung. Anstatt durch Umschulung eine neue nachhaltige Perspektive zu bekommen, greift der Vermittlungsvorrang und er wird unter Sanktionsandrohung als Hilfskraft zu einer Leiharbeitsfirma vermittelt. Bei Ablehnung droht ihm der Entzug der Leistungen in Höhe des Regelbedarfs.

²¹ Da die neuen Regeln noch nicht in Kraft getreten sind, handelt es sich naturgemäß nicht um reale Personen, sondern um prototypische Personas.

Neue Regelung: Verschärfung des Vermittlungsvorrangs und der Sanktionen



Ausschussdrucksache 21(11)76
vom 16. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Regierungsentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Aktualisierte Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Zusammenfassung

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt die **Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende**. Es wird **positiv bewertet**, dass mit diesen Änderungen Erfahrungen aus der Praxis aufgegriffen werden. Jedoch werden diese Änderungen auch zu **Mehrbelastungen** führen. So wird aufgrund des geplanten Inkrafttretens **temporär** mit „Umgehungslösungen“ gearbeitet werden müssen, da im Gesetzgebungsverfahren notwendige Vorlaufzeiten für die IT keine Berücksichtigung finden. Zudem werden weitere anspruchsvolle Beratungs- und Prüfaufträge, wie zur Mietpreisbremse, die Jobcenter dauerhaft fordern.
- Die **Grundsätze des Forderns und Förderns** werden **neu austariert**. Damit können im **Integrationsprozess** eine **höhere Verbindlichkeit** und mehr Transparenz erzielt werden. Insbesondere werden die grundsätzliche Stärkung der Vermittlung in Arbeit, die Akzentuierung des Vermittlungsvorrangs sowie die frühzeitige Beratung und Förderung von Erziehenden befürwortet. Positiv bewertet die BA die wesentlichen **Vereinfachungen** bei den **Leistungsminderungen**. Ebenso erachtet die BA das **gestufte Verfahren** bei Termin-/Meldeversäumnissen als sachgerechte Lösung.
- Die Einführung der neuen Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II) wird von der BA grundsätzlich begrüßt. Eine komplette Wirkung kann aber nur mit den aufgeführten Ergänzungsbedarfen erzielt werden.
- Die BA bittet darum, die notwendigen zeitlichen Vorläufe für **zwingende IT-Anpassungen** bei den Regelungen zum Inkrafttreten zu berücksichtigen.
- Die BA empfiehlt, den bestehenden gesetzlichen Auftrag zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs um einen präventiven Ansatz sowie zur Bekämpfung des organisierten Leistungsmissbrauchs zu erweitern und eine Rechtsgrundlage für eine Statistik zum Leistungsmissbrauch zu schaffen. Die BA erwartet, dass mit jedem investierten Euro perspektivisch mehr als das Dreifache eingespart werden kann.
- Die BA teilt die Ausführungen im Regierungsentwurf zum **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung** nicht, dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss.
- Der Gesetzentwurf weist als finanzielle Gesetzesfolgen Minderausgaben beim Bund, bei den Ländern und bei den Kommunen aus. Ausschließlich bei der BA entstehen in den Jahren 2026 bis 2029 kumulierte Mehrausgaben von rund 260 Millionen Euro. Diese einseitige Belastung durch den Gesetzentwurf lehnt die BA ab, insbesondere aufgrund der angespannten Haushaltslage.

Inhaltsverzeichnis

Zu den Änderungen des SGB II	4
1 Vermittlung stärken	4
1.1 Grundsatz des Forderns, § 2 SGB II (Art. 1 Nr. 3)	4
1.2 Leistungsgrundsätze, § 3 SGB II (Art. 1 Nr. 4)	4
1.3 Vermittlungsvorrang, § 3a SGB II (Art. 1 Nr. 5)	5
1.4 Zumutbarkeit, § 10 SGB II (Art. 1 Nr. 9)	5
1.5 Grundsatz des Förderns, § 14 SGB II (Art. 1 Nr. 11)	7
1.6 Kooperationsplan, § 15 SGB II (Art. 1 Nr. 12)	8
1.7 Verpflichtung, § 15a SGB II (Art. 1 Nr. 13)	9
1.8 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden, § 16e SGB II (Art. 1 Nr. 16)	10
1.9 Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II (Art. 1 Nr. 36)	11
2 Leistungsrecht schärfen	12
2.1 Vermögen, § 12 SGB II (Art. 1 Nr. 10)	12
2.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II (Art. 1 Nr. 20)	14
2.3 Pflichtverletzungen, § 31 SGB II (Art. 1 Nr. 26)	16
2.4 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, § 31a SGB II (Art. 1 Nr. 27)	17
2.5 Beginn und Dauer der Minderung, § 31b SGB II (Art. 1 Nr. 28)	20
2.6 Meldeversäumnisse, § 32 SGB II (Art. 1 Nr. 29)	21
2.7 Erreichbarkeit, § 7b SGB II (Art. 1 Nr. 8)	21
2.8 Vorläufige Entscheidung, § 41a SGB II (Art. 1 Nr. 33)	23
2.9 Aufrechnung, § 43 SGB II (Art. 1 Nr. 35)	23
3 Leistungsmissbrauch bekämpfen	24
3.1 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter, § 60 SGB II (Art. 1 Nr. 39)	24

3.2	Arbeitgeberhaftung, § 62a SGB II (Art. 1 Nr. 40)	25
3.3	Zuständigkeiten, § 64 SGB II (Art. 1 Nr. 42)	26
3.4	Bekämpfung des rechtskreisübergreifenden Leistungsmissbrauchs ..	27
4	Weitere Themen	28
4.1	Informationstechnik, § 50b SGB II (Art. 1 Nr. 37)	28
4.2	Übergangsregelung, § 65a SGB II (Art. 1 Nr. 44)	30
Zu den Änderungen des SGB III		31
5	Zusammenarbeit bei Förderung junger Menschen, § 9b SGB III (Art. 2 Nr. 2)	31
6	Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen, § 10 SGB III (Art. 2 Nr. 2)	32
7	Versicherungsfreiheit, § 27 SGB III (Art. 2 Nr. 4)	32
8	Umfassende Beratung, § 28b SGB III (Art. 2 Nr. 5)	33
9	Information und Datenübermittlung, § 31a SGB III (Art. 2 Nr. 6)	34
10	Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, § 31b SGB III (Art. 2 Nr. 7)	34
11	Berufsorientierungspraktikum, § 48a SGB III (Art. 2 Nr. 8)	36
12	Aufgaben der BA, § 368 SGB III (Art. 2 Nr. 9)	36
13	Versicherungsfreiheit, § 460 SGB III (Art. 2 Nr. 10)	37
Änderungen weiterer Gesetze		37
14	Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen, § 10 SGB VIII (Art. 7)	37
15	Kinderzuschlag, § 6a BKGG (Art. 10)	38
Inkrafttreten		39
16	Inkrafttreten (Art. 12)	39

Stellungnahme

Die BA aktualisiert ihre Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen aufgrund des nunmehr vorliegenden Regierungsentwurfs vom 17.12.2025.

Zu den Änderungen des SGB II

1 Vermittlung stärken

1.1 Grundsatz des Forderns, § 2 SGB II (Art. 1 Nr. 3)

- **Inhalt der Neuregelung**

Es wird deutlicher klargestellt, dass dem Grundsatz des Forderns zufolge erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, eine **Vollzeittätigkeit** aufzunehmen, **soweit** dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft erforderlich und **individuell zumutbar ist**.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die rechtliche Klarstellung. Mit der gesetzlichen Änderung wird aus Sicht der BA ein weiterer Impuls gesetzt, dass jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte grundsätzlich seine volle Arbeitskraft im Rahmen seiner individuellen Leistungsfähigkeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit einsetzen muss.

1.2 Leistungsgrundsätze, § 3 SGB II (Art. 1 Nr. 4)

- **Inhalt der Neuregelung**

Zur Teilnahme an Integrationskursen oder Berufssprachkursen wird in § 3 Absatz 4 Satz 3 SGB II statt der Formulierung „für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich“ nunmehr die Formulierung „**erfolgversprechender als die unmittelbare Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit**“ verwendet.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt diese Änderung. Die Anpassung greift die Stärkung des Vorrangs der Vermittlung des neuen § 3a Absatz 2 Satz 2 SGB II auf und relativiert diesen

insoweit als sie die praktische Umsetzung verbessert. Damit wird der besonderen Bedeutung der Sprachförderung weiterhin Rechnung getragen. Der Job-Turbo hat gezeigt, dass auch ein flankierender Spracherwerb über eine Beschäftigungsaufnahme unterstützt werden kann.

1.3 Vermittlungsvorrang, § 3a SGB II (Art. 1 Nr. 5)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wird durch eine ausdrückliche Regelung des Vorrangs der Vermittlung in § 3a SGB II verstärkt. Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30 Jahre.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die stärkere Akzentuierung des Vermittlungsvorrangs ist zu begrüßen und entspricht der Aufgabe und dem Ziel der Grundsicherung nach § 1 SGB II. Auch nach der aktuellen Rechtslage (§ 2 Absatz 1 SGB II) müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken und einen Kooperationsplan abschließen, in dem die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden.

Die BA begrüßt, dass das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, uneingeschränkt erhalten bleibt.

Sie befürwortet ausdrücklich, dass alle Menschen mit Vermittlungshemmnissen weiterhin mit Leistungen zur Eingliederung gefördert werden können, sofern diese für eine dauerhafte Eingliederung erfolgversprechender sind.

1.4 Zumutbarkeit, § 10 SGB II (Art. 1 Nr. 9)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der Zeitpunkt, ab dem für **Erziehende** die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder einem Sprachkurs unter der Voraussetzung einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit in der Regel zumutbar ist, wird auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt.

Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von **Selbständigen** wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist. Im Zusammenhang mit § 2 SGB II wird deutlicher klargestellt, dass dem Grundsatz des Forderns folgend, erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen haben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt beide Regelungen.

Mit der Absenkung der Zumutbarkeit auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes wird eine **frühere Aktivierung von Erziehenden** zur beruflichen Orientierung sowie beruflichen und sozialen Integration ermöglicht.

Zudem begrüßt die BA, dass neben der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nun auch explizit die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung benannt werden.

Die Rechtsänderung könnte zu einem Anstieg der zu fördernden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Kindern führen. Daher adressiert die BA an den Gesetzgeber das Anliegen, ein **ausreichendes und finanziell abgesichertes Deutschsprachkursangebot** sowie **Kinderbetreuungsangebote** für den erweiterten Personenkreis sicherzustellen.

Die BA begrüßt die nunmehr gesetzliche Klarstellung in § 10 Absatz 2 Nr. 5 SGB II, dass bei **selbständigen Leistungsbeziehenden** nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges in der Regel geprüft wird, ob ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung zu erfolgen hat (vergleiche Fachliche Weisung § 10 SGB II, Randziffer 10.43). Aus Sicht der BA kann damit ein einheitliches Verwaltungshandeln hergestellt und eine dauerhafte Förderung nicht tragfähiger Geschäftsmodelle vermieden werden.

- **Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand zu den Erziehenden erscheint unterzeichnet. Zum Datenstand Oktober 2025 waren ca. 140.000 Personen als „Erziehende ohne

sichergestellte Kinderbetreuung“ gekennzeichnet, deren jüngstes Kind in der Bedarfsgemeinschaft mindestens ein bis zwei Jahre alt ist. Ausgehend von mindestens zwei Beratungsgesprächen pro Jahr ergeben sich 280.000 Beratungsgespräche. Im Referenten- und Regierungsentwurf wurden nur 90.000 Beratungsgespräche pro Jahr angenommen.

1.5 Grundsatz des Förderns, § 14 SGB II (Art. 1 Nr. 11)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Aufgabe der Beratung mit der Erteilung von Auskunft und Rat gemäß § 14 SGB II wird um die frühzeitige Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger und den Verweis auf Leistungen im Sinne von § 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ergänzt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Gesundheitliche Einschränkungen stellen zu einem hohen Anteil Vermittlungshemmnisse für Menschen in der Grundsicherung dar. Mit den Änderungen in § 14 SGB II wird der Beratungsauftrag für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern erweitert.

Die Verweisberatung auf Leistungen im Sinne des § 5 SGB IX wird von der BA begrüßt. Aus Kundensicht ist eine ganzheitliche Beratung unter Einbeziehung von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger ein wichtiger Baustein im Integrationsprozess.

Das Einfügen des Unterstützungsauftrags bei der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsträger stellt demgegenüber eine zusätzliche, nicht klar definierte Anforderung dar. Soweit damit auch die Begleitung zu Leistungsanbietern gemeint ist – vergleichbar der Regelung der Sozialhilfe in § 11 Absatz 3 Satz 1 SGB XII – und die „Unterstützung“ eine Mitverantwortung des Jobcenters bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen umfasst, lehnt die BA diese Erweiterung des Beratungsauftrages ab. Die Unterstützung bei der Inanspruchnahme geht über eine Verweisberatung hinaus und löst zusätzliche Aufwände aus, die im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden.

1.6 Kooperationsplan, § 15 SGB II (Art. 1 Nr. 12)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der Kooperationsplan wird durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung weiterentwickelt. Zudem erfolgt eine Anpassung der Reihenfolge der vorgesehenen Festlegungen im Kooperationsplan. Mit dem neuen Absatz 4 des § 15 SGB II wird festgelegt, dass das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans grundsätzlich persönlich im Jobcenter stattfindet.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Neustrukturierung der Inhalte des Kooperationsplans, da sie die Bedeutung der Vermittlung (neue Ziffer 1) unterstreicht und zum Beispiel bei der Ziffer 6 eine Harmonisierung mit der Weisungslage der BA darstellt.

Des Weiteren begrüßt die BA die ergänzende Klarstellung, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen angemessen berücksichtigt werden sollen.

Die verbindliche Aufnahme eines persönlichen Angebotes der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung wird von der BA als Klarstellung begrüßt und verdeutlicht das ausgewogene Verhältnis von Fördern und Fordern im Kooperationsplan.

Die Neufassung des Absatz 4 wird aus Sicht der BA begrüßt, da ein persönliches Erstgespräch im Jobcenter die Basis für eine erfolgreiche Integrationsarbeit ist.

Die Umsetzung erfordert Anpassungen im **IT-Verfahren VERBIS** der BA. Die Zeitpunkte zur Umsetzung von Änderungen in den IT-Fachverfahren der BA sind aufgrund der Schnittstellen untereinander auf drei feste Release-Termine pro Jahr synchronisiert. Da aufgrund der Vorlaufzeiten und des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens eine Umsetzung erst mit dem zweiten Release zum 20.07.2026 erfolgen kann, wird für ein **Inkrafttreten zum 01.08.2026** plädiert, um Umgehungslösungen, händische Nacherfassungen und Mehrarbeiten zu vermeiden.

Des Weiteren ist das **Textvorlagen-Verfahren BK-TEXT** betroffen. Der Änderungsumfang kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Soweit nur inhaltliche Änderungen vorzunehmen sind, ist eine Beauftragung spätestens im April 2026 notwendig, idealerweise mit einem Inkrafttreten zum 01.08.2026. Soweit systemseitige Änderungen (BK-Framework) erforderlich sind, sind diese frühestens zum 01.12.2026 umsetzbar.

1.7 Verpflichtung, § 15a SGB II (Art. 1 Nr. 13)

- **Inhalt der Neuregelung**

Sobald Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, **können** sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Wenn Leistungsbeziehende Schritte, die aus dem Kooperationsplan folgen, nicht erbringen, **werden** sie mit Verwaltungsakten zur Mitwirkung verpflichtet. Das bisherige **Schlichtungsverfahren** gemäß § 15a SGB II entfällt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt, dass die Jobcenter mit kooperativen Kundinnen und Kunden weiterhin unbürokratisch ohne Rechtsfolgenbelehrung sowohl bei Einladungen als auch bei erforderlichen Mitwirkungshandlungen zusammenarbeiten können.

Auch begrüßt die BA, dass durch die geplante Neuregelung schneller und früher im Integrationsprozess Verbindlichkeit hergestellt werden kann, wenn Kundinnen und Kunden nicht zum Termin erscheinen (§ 15a Absatz 1 SGB II).

Dass Kundinnen und Kunden gemäß § 15a Absatz 2 SGB II unmittelbar mit Rechtsfolgenbelehrung per Verwaltungsakt zu Mitwirkungshandlungen verpflichtet werden, wenn sie sich nicht an Absprachen aus dem Kooperationsplan halten, wird begrüßt und stellt aus Sicht der BA eine rechtliche Klarstellung zum bisherigen § 15 Absatz 5 SGB II dar.

Die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens wird von der BA begrüßt. Damit können Jobcenter schneller und verbindlicher im Integrationsprozess handeln. Vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl an Schlichtungsfällen stellt dies einen Beitrag zur Entbürokratisierung dar.

Die BA empfiehlt die Zuweisung in Maßnahmen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach §§ 16e bzw. 16i Absatz 4 SGB II und Förderungen nach §§ 16a und 16k grundsätzlich nicht rechtsfolgenbewehrt gesetzlich verbindlich zu verankern. Dies trägt dem Gedanken der Freiwilligkeit sowie dem besonderen Charakter dieser Förderungen Rechnung. Damit wird rechtliche Klarheit hergestellt und Ermessensentscheidungen und deren Dokumentation sind entbehrlich.

Auch die Umsetzung des § 15a SGB II erfordert Anpassungen in den **IT-Verfahren VerBIS** und **BK-Text** der BA. Aus den oben genannten Gründen wird ein Inkrafttreten dieser Regelungen zum 01.08.2026 angeregt.

1.8 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden, § 16e SGB II (Art. 1 Nr. 16)

- **Inhalt der Neuregelung**

Durch die Umstellung der Fördervoraussetzungen von Langzeitarbeitslosigkeit auf Langzeitleistungsbezug wird der Zugang zur Förderung erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Zudem werden geförderte Beschäftigungen in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Harmonisierung der Zugangsvoraussetzungen mit § 16i SGB II sowie die Eröffnung von Eingliederungschancen für weitere Personengruppen. Damit wird u. a. den Evaluationsergebnissen des IAB Rechnung getragen, insbesondere zur Förderung von Frauen.

Darüber hinaus trägt die Umstellung zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung in den Jobcentern bei und erhöht die Rechtssicherheit aufgrund des Wegfalls komplizierter und fehleranfälliger Anspruchsberechnungen (Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit).

Die Rechtsänderung wird eine Anpassung u. a. der **IT-Fachverfahren COSACH**, **BK-Text** und des **operativen Datensatzes** erfordern. Um die notwendigen

Änderungen in **COSACH** umsetzen zu können, sollte diese Regelung zum 01.08.2027 in Kraft treten.

1.9 Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II (Art. 1 Nr. 36)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Neuregelung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von vier Eingliederungsmaßnahmen über den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT). Die PAT-Nutzungsmöglichkeiten für die Maßnahme Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) wird erweitert um die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II), das Einstiegsgeld (§ 16c SGB II) und den Eingliederungszuschuss (§ 16 SGB II).

Außerdem wird die Berechnung der PAT-Finanzierung nicht mehr abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft sein, sondern künftig über eine pauschale Berechnung (50 Prozent der Ausgaben) ermittelt.

Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag aus Mitteln der Grundsicherung wird auf 700 Millionen Euro festgeschrieben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA unterstützt die Maßnahmen und dahinterliegenden Begründungen, insbesondere den Gedanken, dass es sinnvoller ist, Arbeit zu unterstützen als Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Die gesetzliche Grundlage schafft für die Jobcenter eine verlässliche Basis und damit Handlungssicherheit, so dass die Rahmenbedingungen für den Einsatz der betreffenden Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung verbessert werden.

Wichtig ist insbesondere, dass aufgrund der Ausweitung des PAT auf weitere Instrumente, der administrative Aufwand der Finanzierung in Grenzen gehalten wird. Die Umsetzung der Zweiteilung der Finanzierung von Eingliederungsleistungen darf in den Jobcentern nicht administrativ ausufern. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass der Aufwand durch die vereinfachte Berechnung anhand einer pauschalen 50 Prozent PAT-Finanzierung reduziert wird.

Die Kosten verursachende Anpassung der **IT-Verfahren COSACH** und **operativer Datensatz** kann allerdings erst nach Verabschiedung des Gesetzes erfolgen. Die IT-Anpassungen werden voraussichtlich erst Ende November 2026 erfolgen. Bei Einführung des Änderungsgesetzes zum 01.07.2026 sind daher zum Jahresende umfangreiche Nacharbeiten in den IT-Verfahren erforderlich, um die Fälle von Juli bis November nachträglich zu bearbeiten. Dies erhöht einmalig den administrativen Aufwand in den Jobcentern. Ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.12.2026 wäre wünschenswert. Der PAT wird im Jahr 2026 aufgrund der fehlenden technischen Buchungsmöglichkeiten in den Fachverfahren und des damit höheren administrativen Aufwands in den Jobcentern in unterschiedlichem Umfang genutzt werden.

2 Leistungsrecht schärfen

2.1 Vermögen, § 12 SGB II (Art. 1 Nr. 10)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Karenzzeit für das Schonvermögen wird gestrichen, abweichend davon werden selbstgenutzte Immobilien unabhängig von der Größe während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nicht als Vermögen berücksichtigt. Zudem wird die Höhe des Freibetrages in vier Lebensaltersstufen neu geregelt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA kann die mit der Regelung verfolgten Ziele nachvollziehen, insbesondere dass für selbstgenutzte Immobilien eine Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II gelten soll. Damit können sich diese Leistungsberechtigten zu Beginn ihrer Hilfebedürftigkeit auf die Überwindung derselben durch eine Beschäftigungsaufnahme fokussieren.

Allerdings werden die Regelungen über das Vermögen und der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung verschränkt und die Vermögensprüfung verkompliziert. Dies betrifft insbesondere die Fälle zu großer selbstgenutzter Immobilien.

Die BA regt daher an, die Karenzzeit für selbstgenutzte Immobilien im § 12 SGB II vollständig zu regeln und auf einen Verweis in die Norm des § 22 SGB II zu verzichten.

Die vorgesehenen rechtlichen Änderungen des § 12 SGB II werden **Anpassungsbedarfe in ALLEGRO** auslösen. Insbesondere der Wegfall der Karenzzeit und die neuen Freibeträge in Abhängigkeit vom Lebensalter werden umfangreiche Anpassungen an den bisherigen Vermögensfunktionalitäten erforderlich machen. Eine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zum derzeit geplanten Inkrafttreten (01.07.2026) ist nicht möglich. Die Umsetzung aller rechtlichen Regelungen wird in mehreren Tranchen erforderlich sein und erfordert eine Priorisierung. Für die Änderungen der Vermögensregelungen kann dies voraussichtlich frühestens Mitte 2027 erfolgen (siehe unten 16 Inkrafttreten).

Die Anpassungen in ALLEGRO sollten aber möglichst vorgelagert erfolgen, um umfangreiche manuelle Aufwände bei der Ermittlung und Berücksichtigung des Vermögens in den Jobcentern zu vermeiden und eine rechtskonforme Entscheidung und Auszahlung der Leistungsansprüche ab Inkrafttreten der Neuregelung zu gewährleisten.

Die BA kann mit der Umsetzung der notwendigen IT-Anpassungen erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beginnen. Aufgrund des zu erwartenden Änderungsvolumens – sowohl bei den Vermögensfunktionalitäten als auch bei den Schriftstücken – kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der relevanten Anforderungen über mehrere Umsetzungstranchen (Releases) erfolgen muss.

Um die Mehraufwände für die Leistungssachbearbeitungen gering zu halten, sollte aufgrund der oben beschriebenen Vorlaufzeiten der IT das **Inkrafttreten der Gesetzesänderung** möglichst erst nach den IT-Anpassungen erfolgen, d. h. **idealerweise zum 01.08.2027** (siehe unten 16 Inkrafttreten). In diesem Fall könnte auf eine gesetzliche Übergangsregelung verzichtet werden, da deren Implementierung in ALLEGRO nur aufwandsintensiv zu erreichen ist und der IT-Aufwand u. U. in keinem Verhältnis zu der vergleichsweise geringen Fallzahl steht.

Bei einem Inkrafttreten ohne eine entsprechende IT-Anpassung wären die Freibeträge außerhalb von ALLEGRO zu ermitteln, zu dokumentieren sowie die

Vermögenswerte für diesen Übergangszeitraum nicht in ALLEGRO erfasst.

Neben dem damit verbundenen Aufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen folgt daraus, dass keine durchgängigen Daten im IT-Verfahren für automatisierte Auswertungen vorliegen werden.

Für historische Fallbearbeitungen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung müssen die aktuell bestehenden Vermögensfunktionalitäten weiterhin in ALLEGRO vorgehalten werden, d. h. ALLEGRO muss perspektivisch zwei unterschiedliche Rechtsstände abbilden können.

2.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II (Art. 1 Nr. 20)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die bisherige Karenzzeit, in der die tatsächlichen Unterkunftskosten in voller Höhe übernommen wurden, wird eingeschränkt. Künftig gilt unabhängig von der Karenzzeit eine Obergrenze des Eineinhalbfachen der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft. Daraus kann sich schon in der Karenzzeit bei den Leistungsberechtigten ein Finanzierungsdefizit für diese Bedarfe ergeben.

Zudem wird in zwei Fallkonstellationen die Karenzzeit nicht gewährt, da die Kosten der Unterkunft kraft Gesetzes bei Überschreitung einer kommunal bestimmbaren Quadratmeterhöchstmiete oder bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse als unangemessen gelten.

Zudem sollen die Jobcenter die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Kostensenkung der Bedarfe für Unterkunft auffordern, den Vermieter wegen des Verstoßes gegen die Mietpreisbremse (§ 556g Absatz 2 BGB) zu rügen. Ein Unterlassen der Rüge führt dazu, dass lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft anerkannt werden sollen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung, unangemessene Kosten begrenzen zu wollen, kann grundsätzlich nachvollzogen werden.

Es wird jedoch bezweifelt, dieses Ziel mit diesen Regelungen erreichen zu können. So wird von Praktikerinnen und Praktikern darauf verwiesen, dass z. B. die Festlegung einer rechtssicheren Quadratmeterhöchstmiete, die durchaus zu

begrüßen ist, in der Verantwortung der Kommunen liegt. Die rechtssichere Festlegung wird voraussichtlich mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen. In dieser Zeit wird es den gemeinsamen Einrichtungen nicht möglich sein, diese Regelung anzuwenden.

Insbesondere erachten Praktikerinnen und Praktiker auch die Regelungen um die Rüge der Mietpreisbremse als nicht umsetzbar. Es wird darauf verwiesen, dass Mieter aufgrund fehlender Wohnungsalternativen und zum Schutz ihrer Wohnung in hohem Maße auf ein spannungsfreies Verhältnis zu ihren Vermietern Wert legen. Ebenso können weitere Abhängigkeiten – z. B. wenn der Vermieter zugleich Arbeitgeber ist – dazu führen, dass die Rüge des Mietpreises nicht durch leistungsberechtigte Mieter erhoben wird. Die Praktikerinnen und Praktiker fürchten, dass für diese Menschen durch die Regelung das Risiko der Obdachlosigkeit steigt.

Die Regelungen sind nach Auffassung der BA abzulehnen. Neben dem Risiko einer uneinheitlichen Umsetzung entsteht zusätzlich eine weitere Belastung der Mitarbeitenden. Als hochkomplexe, individuelle Sachverhaltsermittlung und anschließende Prüfung sind diese Vorgänge einer Automatisierung nicht zugänglich und damit nicht zukunftsfähig. Die erforderliche vertiefte Qualifizierung der Mitarbeitenden zu mietrechtlichen Fragestellungen kann dem allein nicht gerecht werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die **mietrechtliche Beratung** der Leistungsberechtigten nicht zum Aufgabenkreis der Mitarbeitenden in den Jobcentern gehört. Insofern regt die BA an, weitere flankierende Hilfen zu prüfen, die die Leistungsberechtigten bei der Prüfung und ggf. Geltendmachung mietrechtlicher Ansprüche bedarfsabhängig unterstützen können.

Dies gilt ebenso für die möglichen Verstöße gegen die Mietpreisbremse. Sie sind nicht ohne vertiefte Mietrechtskenntnisse und umfangreiche Ermittlungen auf der Tatbestandsseite erkennbar und daher nur mit einem deutlich größeren Aufwand und Aufbau weiterer fachlicher Expertise von den Jobcentern umzusetzen. Insgesamt ist von einer gesteigerten rechtlichen Komplexität und einem erhöhten Arbeitsaufwand auszugehen. Letztlich ist zu hinterfragen, ob die umfassende mietrechtliche Beratung mit dem Rechtsberatungsgesetz kollidiert.

Auch für den Anspruchsübergang gemäß § 33 SGB II hinsichtlich etwaiger Erstattungsansprüche wegen Verstoßes gegen die Mietpreisbremse ist mit einer gesteigerten rechtlichen Komplexität und einem erhöhten Arbeitsaufwand auszugehen. In diesem Zusammenhang bittet die BA um eine Klarstellung, ob die geltend gemachten Ansprüche des Mieters auf Rückerstattung überzahlter Miete gegen den Vermieter (gemäß § 812 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 BGB) wegen Verstoßes gegen die Mietpreisbremse der spezialrechtlichen Anrechnungsregelung des § 22 Absatz 3 SGB II zugunsten des kommunalen Trägers zuzuordnen ist. Die BA sieht derzeit die Zuordnung dieser Forderungen den allgemeinen Anrechnungsregelungen (§ 19 Absatz 3 Satz 2 SGB II) unterworfen. Damit würde zunächst zugunsten des Bundes eine Anrechnung auf die Regel- und Mehrbedarfe erfolgen.

Darüber hinaus erscheint es mit Blick auf die Gestaltung der Anhörung bei Leistungsminderungen sozialpolitisch widersprüchlich, wenn in diesem Zusammenhang die Anforderungen an die Mitwirkungshandlungen der Leistungsberechtigten gegenüber den Vermietern keine Differenzierung bei gesundheitlichen, insbesondere psychischen Einschränkungen zulassen. Dies zumal die zu erhebende Rüge eines Verstoßes gegen die Mietpreisbremse nicht nach § 33 SGB II auf den Leistungsträger übergeht.

2.3 Pflichtverletzungen, § 31 SGB II (Art. 1 Nr. 26)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Anpassung des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 15 SGB II. Der Verstoß gegen die Nachweispflicht zu den geforderten Eigenbemühungen erhält einen entsprechenden Minderungstatbestand. § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 passt die Voraussetzung für Leistungsminderungen bei Nicht-Antritt der genannten Maßnahmen an.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die Änderungen werden fachlich von der BA begrüßt.

Sie erfordern umfangreiche Anpassungsbedarfe in **ALLEGRO**.

Darüber hinaus muss ALLEGRO perspektivisch drei unterschiedliche Rechtsstände abbilden können (Grundsicherungs-Recht, Recht des Bürgergeldgesetzes sowie Recht vor der Einführung des Bürgergeldgesetzes).

Um zur Einführung des neuen Rechts eine manuelle Bearbeitung der Leistungsminderungen zu vermeiden, sollten die Anpassungen in ALLEGRO möglichst vor dem Inkrafttreten erfolgen.

Es ist keine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zu den derzeit geplanten Inkrafttretensterminen (Tag nach der Verkündung zu § 31a Absatz 7 SGB II und 01.07.2026 im Übrigen) möglich. Die Umsetzung der Neuregelung ohne vorherige IT-Anpassung ist nur mit einer sehr aufwändigen manuellen Übergangsregelung möglich, die sich auch auf die Schriftstücke auswirkt. Die einzelnen Bearbeitungsschritte sind sehr zeitaufwändig, fehleranfällig und komplex. Die Umsetzung aller rechtlichen Regelungen wird in mehreren Tranchen erforderlich sein. Für die Änderungen der Regelungen zu den Leistungsminderungen kann dies voraussichtlich frühestens Mitte März 2027 erfolgen.

2.4 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, § 31a SGB II

(Art. 1 Nr. 27)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Änderung in Absatz 1 schafft die Staffelung der Höhe der Rechtsfolgen bei wiederholter Pflichtverletzung ab. Künftig wird das Grundsicherungsgeld bei jeder Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund mit einer Leistungsminderung in Höhe von einheitlich 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs gekürzt.

Die Änderung in Absatz 2 verpflichtet die Jobcenter, die Anhörung persönlich durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Leistungsbeziehenden nur so adäquat zu einem wichtigen Grund äußern können.

Sofern sich aufgrund einer Minderung, eines Entfalls oder Entzuges des Grundsicherungsgeldes kein weiterer Zahlungsbetrag ergeben würde, erhalten Leistungsberechtigte durch die Änderung in Absatz 4 ein Grundsicherungsgeld in Höhe von 1 Euro monatlich.

Künftig entfällt bei willentlicher Weigerung, ein konkretes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs bereits bei der ersten Pflichtverletzung dieser Art. Nach der alten Rechtslage trat diese Rechtsfolge erst im Wiederholungsfalle ein. Voraussetzung für diese Rechtsfolge bleibt aber, dass für die Dauer der Leistungsminderung die angebotene Arbeitsstelle vakant sein muss.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA sieht in der **Vereinheitlichung der Minderungshöhe** eine positive Vereinfachung der Regelung. Auf diese Weise werden die Regelungen nachvollziehbarer und entfalten eine klare Signalwirkung. Zu beachten ist lediglich, dass der beschlossene Wert von 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs auch der Höchstgrenze nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Wiederholte Pflichtverletzungen wirken sich künftig nur aus, indem sie nacheinander in Kraft treten und so den Sanktionszeitraum verlängern.

Die weitere **Vorschrift zur persönlichen Anhörung** soll dem **Schutz psychisch Erkrankter** und **den Menschen dienen, bei denen andere Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit einem schriftlichen Anhörungsverfahren überfordert sind**. Sie soll die genannten Betroffenen und auch ggf. mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (z. B. Kinder) vor unverschuldeten Notlagen schützen, die durch Leistungsminderungen entstehen können. Die persönliche Anhörung wäre somit bei einem besonders schutzwürdigen Umstand anzuwenden. Diese **gesetzgeberische Intention** wird **grundsätzlich befürwortet**, zumal Auswirkungen der Pflichtverstöße oder Nichterreichbarkeit gravierend sein können. Diese Personen werden bereits heute häufig im **beschäftigungsorientierten Fallmanagement** betreut. Hier ist eine engmaschige Betreuung im Arbeitsbündnis gewährleistet.

Im Jobcenter werden als Instrumente für die persönliche Anhörung neben dem telefonischen Kontakt oder der Videokommunikation auch Ansätze aufsuchender Beratung genutzt. Entsprechend erhalten z. B. Kundinnen und Kunden mit eingeschränkten Lese- und Schreibfähigkeiten Gelegenheit, mündlich ihre

Hinderungsgründe vorzutragen. Damit können sie das Recht der Anhörung aktiv wahrnehmen.

Die Erfahrungen gerade mit den Ansätzen aufsuchender Beratung zeigen aber auch, dass hierfür ein hoher zeitlicher und personeller Aufwand erforderlich ist. Denn rechtlich einwandfreie Anhörungen in der aufsuchenden Form erfordern entsprechend geschultes Personal und Begleitung (Durchführung durch 2 Personen).

Darüber hinaus zieht die vorgesehene gesetzliche Regelung zur persönlichen Anhörung erhebliche Auslegungsfragen nach sich. Daher erscheint aus operativer Sicht die Umsetzbarkeit im Rahmen einer Soll-Vorschrift mit der heutigen personellen Ausstattung der Jobcenter nicht leistbar.

Die BA begrüßt die Absicht, dass während des Sanktionszeitraums der Sozialversicherungsschutz, insbesondere der Krankenversicherungsschutz, aufrechterhalten wird. Denn nach aktueller Rechtslage löst nur der Bezug einer Geldleistung nach dem SGB II den gesetzlichen Sozialversicherungsschutz aus. Ohne diese Regelung wären die betroffenen Personen schlechter gestellt gegenüber denjenigen, die weiterhin ein gemindertes Grundsicherungsgeld erhalten würden, weil sie z. B. über kein Einkommen verfügen.

Anstelle der Auszahlung eines Betrages von einem Euro regt die BA ähnlich der Regelungen bei einer Sperrzeit im SGB III an, eine Erweiterung im § 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI vorzunehmen. Hier sollte geregelt werden, dass ein KV-/PV-Schutz für Leistungsberechtigte bis maximal zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes besteht, wenn aufgrund einer Leistungsminderung oder Wegfall des Regelbedarfes rechnerisch kein Anspruch auf Grundsicherungsgeld besteht. Alternativ könnte in den Minderungsregelungen aufgenommen werden, dass der gesetzliche Sozialversicherungsschutz bestehen bleibt.

Die derzeit vorgesehene gesetzliche Regelung zur Auszahlung eines Festbetrages von einem Euro monatlich wird technisch umsetzbar sein, jedoch voraussichtlich höhere Umsetzungsaufwände nach sich ziehen als eine reine technische Sicherstellung des KV-/PV-Schutzes der Leistungsberechtigten. Aus Sicht der BA stellt somit die beabsichtigte Regelung einen deutlich höheren

Verwaltungsaufwand dar als die benannte Alternative einer Regelung im SGB V und XI.

Zudem besteht bezüglich des Betrages von einem Euro Rechtsunsicherheit, um welche Leistung es sich handelt und wie mit dem Betrag zu verfahren ist, sollte eine Minderung nachträglich aufgehoben werden. Die Transparenz und verständliche Kommunikation gegenüber den Leistungsberechtigten geht mit mehreren Verwaltungsakten in derselben Sache verloren (z. B. Minderungsbescheid, „Ein-Euro-Bewilligungsbescheid“, ggf. zwei Widerspruchsbescheide, Änderungsbescheid mit umfangreichen Erklärungen zum Verbleib, zur Verrechnung oder Niederschlagung des einen Euro). Das verursacht zusätzlich unnötige Bürokratie. Darunter leidet die Bürgerfreundlichkeit.

Es ist keine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zum derzeit geplanten Inkrafttreten (01.07.2026) möglich. Die Neuregelungen erfordern umfangreiche Anpassungsbedarfe in ALLEGRO. Die Umsetzung der Neuregelung ohne vorherige IT-Anpassung ist nur mit einer sehr aufwändigen manuellen Übergangsregelung möglich, die sich auch auf die Schriftstücke auswirkt. Die einzelnen Bearbeitungsschritte sind sehr zeitaufwändig, fehleranfällig und komplex. Die Umsetzung aller rechtlichen Regelungen wird in mehreren Tranchen erforderlich sein und erfordert eine Priorisierung. Für die Änderungen der Regelungen zu den Leistungsminderungen kann dies voraussichtlich frühestens Mitte März 2027 erfolgen.

2.5 Beginn und Dauer der Minderung, § 31b SGB II (Art. 1 Nr. 28)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Dauer der Minderung beträgt künftig einheitlich drei Monate.

Der Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung beträgt künftig mindestens einen Monat, in dem die Leistungen wegfallen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die mit diesen Änderungen einhergehenden Vereinfachungen für die Verwaltungspraxis. Auch die Belehrung über die Rechtsfolgen werden aufgrund der Vereinheitlichung klarer und einfacher.

2.6 Meldeversäumnisse, § 32 SGB II (Art. 1 Nr. 29)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Leistungen für den Regelbedarf mindern sich künftig bei wiederholten Meldeversäumnissen um 30 Prozent des für die Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Vor dem Ziel einer konstruktiven Zusammenarbeit, insbesondere mit Neukundinnen und Neukunden, ist die Regelung zu begrüßen, dass erst ab einer wiederholten Pflichtverletzung Rechtsfolgen greifen.

Nur wenn Kundinnen und Kunden Gesprächstermine wahrnehmen, können die Mitarbeitenden der Jobcenter beraten, unterstützen und vermitteln, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Das Handeln der BA und der Jobcenter war, ist und wird auch in Zukunft nicht auf Minderungen ausgerichtet sein; sie sind Ultima Ratio. Ausweislich des Kurzberichts des IAB 15/2024 beeinflussen Leistungsminderungen das Verhalten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter. Die BA begrüßt deshalb die Erhöhung der Leistungsminderung bei einem wiederholten Meldeversäumnissen auf 30 Prozent.

Erscheint ein Kunde drei Mal in Folge nicht zu einem Termin, ist dessen Erreichbarkeit nach § 7b SGB II zu prüfen.

2.7 Erreichbarkeit, § 7b SGB II (Art. 1 Nr. 8)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit dem Regierungsentwurf wurde die Regelung zur Nichterreichbarkeit nochmals verändert. Ziel ist es u. a., Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen strikter von der Nichterreichbarkeit aufgrund wiederkehrenden Fernbleibens von Gesprächen abzugrenzen. Damit soll Letzteres mit der „postalischen Nichterreichbarkeit“ gleichgesetzt werden.

Leistungsberechtigte, die drei Meldeterminen ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen sind, gelten erst im **Ergebnis eines mehrstufigen Verfahrens** als nicht erreichbar. Im ersten Monat, nach der Feststellung des dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses, erhalten sie Grundsicherungsgeld ohne Berücksichtigung der Regelbedarfe. Die Kosten der Unterkunft für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft werden neu verteilt. Sie sollen in diesen Fällen direkt an den Vermieter oder an andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Ziel ist es, dass diese Personen sich wieder im Jobcenter melden, damit der Beratungs- und Integrationsprozess durchgeführt werden kann. Melden sich die Leistungsberechtigten nicht innerhalb eines Monats persönlich im Jobcenter, gelten sie längstens bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums als nicht erreichbar und der Leistungsanspruch entfällt vollständig; es sei denn, sie melden sich vorher persönlich im zuständigen Jobcenter.

Dabei soll zum Schutz von psychisch Erkrankten und von Menschen, die mit einem schriftlichen Anhörungsverfahren überfordert sind, die Anhörung persönlich erfolgen (siehe § 31a Absatz 2 Satz 2 SGB II).

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die Regelung stellt einen neuen Ansatz zum Umgang mit Terminverweigerern dar. Sie schließt als Ultima Ratio gegenüber den Personen – die sich bewusst entziehen und damit ihre Mitwirkung an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit verweigern – eine Kaskade aufeinanderfolgender Reaktionen auf Meldeversäumnisse ab. In letzter Konsequenz werden die Leistungen desjenigen vollständig aufgehoben.

Die BA kann die Ziele der Regelung nachvollziehen. Die Regelung zielt darauf ab, die Verbindlichkeit von Meldeterminen im Jobcenter zu erhöhen. Dabei wird zum einen mit dem gestuften Vorgehen und zum anderen mit einem weiteren Schutzmechanismus über die Bestimmungen zur **Anhörung** für bestimmte Personengruppen (siehe **Anmerkungen zu 2.4**) die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Zu diesen gehören u. a. Leistungsberechtigte, die aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage sind, entsprechenden Aufforderungen Folge zu leisten.

2.8 Vorläufige Entscheidung, § 41a SGB II (Art. 1 Nr. 33)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Norm wird um eine Präklusionsregelung ergänzt, ausweislich der nachgereichte Unterlagen lediglich bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, spätestens bis zur Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zu berücksichtigen sind.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Neuregelung, mit der beabsichtigt ist, die Mitwirkungspflichten zu stärken und die Verwaltung sowie die Gerichte zu entlasten. Die Einschätzung, dass eine wirksame Präklusion zu einer Entlastung der Verwaltung und Gerichte beiträgt, wird geteilt.

Da der Wortlaut im Gesetzestext von der Gesetzesbegründung abweicht, empfiehlt die BA eine Angleichung der Formulierungen, um rechtliche und finanzielle Risiken zu vermeiden. Es wird angeregt, ausschließlich die Begrifflichkeit „ab dem Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides“ zu verwenden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Anpassungsbedarfe bestehen im Hinblick auf Schriftstücke in ALLEGRO. Eine Umsetzung ist frühestens im September 2026 möglich. Bis zu einer Realisierung kann die Vorschrift nur mittels interner IT-Übergangsregelung umgesetzt werden.

2.9 Aufrechnung, § 43 SGB II (Art. 1 Nr. 35)

- **Inhalt der Neuregelung**

Absatz 1 Satz 1 wird insofern neu gefasst, als dass die Jobcenter gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen mit den aufgeführten Erstattungs- und Ersatzansprüchen aufrechnen können, soweit diese bestandskräftig sind.

Absatz 1 Satz 2 wird neu eingefügt und regelt, dass Jobcenter gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen mit den in Satz 1 benannten bestandskräftigen Erstattungs- oder Ersatzansprüchen aufzurechnen haben, wenn nach § 24 Absatz 2 Nr. 7 SGB X von einer Anhörung abgesehen werden kann.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die beiden Regelungen werden begrüßt, insbesondere die gesetzliche Klarstellung der Notwendigkeit einer bestandskräftigen Entscheidung vor Aufrechnung. Dies dient mit Blick auf die dazu anhängigen Verfahren beim BSG der Rechtsklarheit.

Die gesetzliche Änderung führt zu notwendigen Anpassungen im IT-Verfahren ALLEGRO und in den Schriftstücken. Eine Umsetzung ist frühestens im September 2026 möglich. Bis zu einer Realisierung kann die Vorschrift nur mittels interner IT-Übergangsregelung umgesetzt werden.

3 Leistungsmisbrauch bekämpfen

3.1 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter, § 60 SGB II (Art. 1 Nr. 39)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der Einfügung der Absätze 6 bis 8 werden den Jobcentern künftig mehr Möglichkeiten eingeräumt, von Dritten (z. B. von Vermietern) rechtssicher Auskünfte zu erlangen und dokumentieren zu können.

Die derzeitige Regelung zur Einholung von Auskünften Dritter wird insofern erweitert, als dass neben der reinen Auskunftserteilung auch die Vorlage von Nachweisen verlangt werden kann. Die Regelungen zur Beweispflicht aus § 60 SGB I werden in die Spezialnorm des SGB II überführt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Auch aus Sicht der BA ist die bisherige alleinige Pflicht zur Auskunft als unzureichend zu betrachten. Die BA stimmt zu, dass die Neuregelungen auf beiden Seiten mehr Rechtssicherheit schaffen und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Ziels einer stets rechtmäßigen Leistungsgewährung leisten werden.

Die BA begrüßt insbesondere die Regelung des Absatz 6 im Hinblick auf Vermeidung bzw. zur Aufdeckung von Leistungsmisbrauch, wenngleich die

Unterkunftsbedarfe nach § 22 SGB II nicht in den Zuständigkeitsbereich der BA fallen.

3.2 Arbeitgeberhaftung, § 62a SGB II (Art. 1 Nr. 40)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der neue geschaffene § 62a SGB II soll sicherstellen, dass auch Arbeitgeber für die sozialrechtlichen Konsequenzen von Schwarzarbeit einstehen müssen.

Künftig dürfen Jobcenter daher neben den Leistungsbeziehenden auch den verantwortlichen Arbeitgeber zur Rückzahlung aller unberechtigt bewilligten Leistungen heranziehen – einschließlich der Leistungen an Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Beide Parteien haften dabei gesamtschuldnerisch. In außergewöhnlichen Situationen kann jedoch von einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers abgesehen werden (unbillige Härte).

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die neue Regelung.

Allerdings lässt die Begründung offen, unter welchen konkreten Voraussetzungen der Arbeitgeber tatsächlich in Regress genommen werden kann und wie die Verantwortlichkeit (Vorsatz/Fahrlässigkeit) festgestellt werden muss.

Wesentliche rechtliche und praktische Fragen sind unzureichend beschrieben, insbesondere die Regelung zur Prüfung der unbilligen Härte. Es bleibt offen, welche konkreten Maßstäbe (z. B. Prüfung der Existenzgefährdung) angelegt werden müssen. In der Verwaltungspraxis der Jobcenter ist diese Prüfung mit erheblicher Mehrarbeit verbunden und lässt sich im Verwaltungsverfahren nur mit hohem Aufwand rechtssicher prüfen. Daher regt die BA an, den Absatz zur unbilligen Härte ersatzlos zu streichen. Dies gilt umso mehr, da weder der nach § 62 SGB II ersatzpflichtige Arbeitgeber noch die nach § 50 SGB X zur Erstattung verpflichtete Person sich auf eine unbillige Härte berufen können.

Des Weiteren ist die Anforderung an die erforderliche Kausalität zwischen dem entstandenen Schaden und einer fehlenden Meldung („... der **deswegen** rechtswidrig erbrachten Leistungen ...“) unklar.

Nach Ansicht der BA könnte die Regelung in ihrer jetzigen Ausgestaltung dazu führen, dass sie in der Praxis nur selten angewendet wird.

3.3 Zuständigkeiten, § 64 SGB II (Art. 1 Nr. 42)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der neuen Regelung werden die Jobcenter verpflichtet, Hinweise auf Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstöße an die Zollverwaltung weiterzugeben. Damit wird die bisher freiwillige Zusammenarbeit gesetzlich festgeschrieben und bundesweit vereinheitlicht. Ziel ist es, Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung konsequenter zu bekämpfen sowie die Prüfdichte bei Leistungsbeziehenden und den Arbeitgebern zu erhöhen. Die Regelung soll klarstellen, dass Schwarzarbeit und Lohnunterschreitungen nicht geduldet werden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die geplante Regelung ist zu begrüßen. Sie stärkt die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und der Zollverwaltung und trägt dazu bei, Leistungsmissbrauch konsequenter zu verfolgen. Schwarzarbeit und Mindestlohnverstöße sind kein Kavaliersdelikt, sondern verursachen einen hohen finanziellen Schaden für die Solidargemeinschaft und untergraben das Vertrauen in das soziale Sicherungssystem. Eine verbindliche Meldepflicht sorgt für mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Die Regelung setzt ein klares Signal an Arbeitgeber, dass Mindestlohnverstöße nicht toleriert werden.

Die BA hat im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, dass auch fahrlässige Verstöße an die Zollverwaltung abgegeben werden sollen. Die BA begrüßt, dass diese Anregung aufgegriffen wurde.

Die BA sieht eine entsprechende Meldepflicht der Jobcenter zu Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstößen auch gegenüber den Agenturen für Arbeit als erforderlich an. Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag zu Arbeitgeberdienstleistungen im SGB III lässt sich nur so ein rechtsicheres und präventives Handeln in der Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit mit den Arbeitgeberkunden insbesondere bei Verfahren der Arbeitsmarktzulassung

gewährleisten. Dabei sollte die Meldung der Jobcenter an die Agentur für Arbeit am Betriebssitz des Arbeitgebers erfolgen.

3.4 Bekämpfung des rechtskreisübergreifenden Leistungsmissbrauchs

- **Anregung der BA**

Die BA empfiehlt, den bestehenden **gesetzlichen Auftrag** zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch zu **erweitern**. Damit sollen in den Leistungssystemen des SGB II und SGB III die Prävention und Früherkennung zur optimierten Bekämpfung von systematischem, organisiertem Leistungsmissbrauch auch im internationalen Kontext gestärkt werden. Damit die BA rechtskreisübergreifend Datenanalysen sowie unterstützende Funktionen und Strukturen gegen organisierten Leistungsmissbrauch bereitstellen kann, bedarf es einer neuen rechtlichen Regelung.

So soll die Möglichkeit geschaffen werden, rechtskreisübergreifende Kompetenzen aus dem SGB II und SGB III in der BA zu bündeln und entsprechend förderliche Strukturen auf zentraler und regionaler Ebene zu schaffen.

Zur Bekämpfung des systematischen, organisierten Leistungsmissbrauchs bedarf es u. a. entsprechender Analysen zur Erkennung von Tatmustern. Um **strukturelle und einzelfallunabhängige Analysen** rechtskreisübergreifend und überregional erstellen und die Ergebnisse auswerten zu können, bedarf es einer entsprechenden **zentralisierten Struktur** innerhalb der BA. Um den Ergebnissen gemeinsam mit den **regional zuständigen Ermittlungsbehörden** nachgehen zu können, bedarf es **regionaler Strukturen**. Beide müssen durch die BA aufgebaut werden.

Damit sind ab dem Jahr 2027 laufende Mehrausgaben verbunden. Als Grundlage für die Berechnung der Haushaltsausgaben dienen die aktuellen Personal- und Sachkostenpauschalen der BA. Aus den Hochrechnungen der BA (Stand Januar 2026 auf Datenbasis 2024) stehen den zu erwartenden Personal- und Sachkosten in Höhe von 10,5 Millionen Euro pro Jahr prognostizierte Einsparungen in etwa dreifacher Höhe pro Jahr gegenüber. Die erwarteten

Einsparungen beruhen auf den Erfahrungswerten aus zwei regionalen Projekten der BA. Sie ergeben sich aus vermiedenen Auszahlungen und Rückforderungen aufgedeckten Leistungsmissbrauchs sowohl bei Förder- als auch Geldleistungen. Damit würde durch jeden investierten Euro mehr als das Dreifache eingespart werden können.

Des Weiteren wird angeregt, eine Rechtsgrundlage für eine Statistik zum Leistungsmissbrauch einzuführen.

4 Weitere Themen

4.1 Informationstechnik, § 50b SGB II (Art. 1 Nr. 37)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die BA erhält durch eine „Experimentierklausel“ im neuen § 50b Absatz 1 SGB II die Möglichkeit, neue IT-Technologien frühzeitig und praxisnah zu testen, um deren Wirtschaftlichkeit und Nutzen zu bewerten. Dies soll die kontinuierliche Weiterentwicklung zentral verwalteter IT-Verfahren stärken und die gemeinsamen Einrichtungen leistungsfähig halten. Als Kernziele, die die BA bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste verfolgt, lauten gemäß des neuen § 50b Absatz 2 SGB II wie folgt:

1. Nutzerzentrierung: Verwaltungsangebote sollen stärker an den Bedürfnissen von Bürgerinnen, Bürgern und Mitarbeitenden ausgerichtet werden, z. B. durch User-Experience-Design und barrierefreie, benutzerfreundliche digitale Services.
2. Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung: Verwaltungsabläufe sollen vollständig digitalisiert und regelhafte Routinetätigkeiten automatisiert werden, um Effizienz zu steigern, Fachkräfte zu entlasten und demografische Herausforderungen zu bewältigen.
3. Modernisierung der IT-Infrastruktur: Die IT-Systeme sollen so modernisiert werden, dass sie schneller auf neue gesetzliche Anforderungen reagieren können und flexiblere Arbeitsstrukturen ermöglichen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Grundsätzlich wird die Einführung des neuen § 50b SGB II von der BA begrüßt.

Mit der genannten Experimentierklausel in § 50b Absatz 1 SGB II erhält die BA die Möglichkeit, neue Technologien niedrigschwellig zu erproben und Schlussfolgerungen für die Wirtschaftlichkeit zu ziehen. Wichtig für die BA und das Gelingen ist an dieser Stelle die Verlässlichkeit in der Refinanzierung sowie eine effiziente Ausgestaltung der Prozesse zur Genehmigung und Kostenverteilung zwischen BMAS und BA. Die Kann-Formulierung in § 50b Absatz 1 SGB II wird von der BA als „Anker zum Ermöglichen“ gelesen, sieht hierbei aber noch näheren Auslegungsbedarf.

Die durch § 50b Absatz 2 SGB II verfolgten Ziele bewertet die BA wie folgt:

Nr. 1 hebt die Nutzerzentrierung hervor. Die Nutzereinbindung ist in den internen Richtlinien der BA verankert. Aus dem Gesetz abzuleitende Nachweispflichten, die bestimmte Nutzereinbindungen stets zwingend erforderlich machen, sind zu vermeiden.

Nr. 2 bezieht sich auf die Ende-zu-Ende-Digitalisierung. Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass damit dem gesetzlichen Auftrag zur Ende-zu-Ende Digitalisierung aus dem E-Government-Gesetz auf die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nachgekommen werden soll bzw. dies übertragen werden soll. Jedoch wird nicht klar, wie diese Norm dieses Ziel unterstützen soll.

Nr. 3 regelt die Modernisierung informationstechnischer Infrastrukturen. Damit soll eine zügige Anpassung zentral verwalteter Verfahren z. B. bei Gesetzesänderungen ermöglicht werden. Um die Zielerreichung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung sowie Modernisierung informationstechnischer Infrastrukturen zu unterstützen, sollte bereits bei der Novellierung von Gesetzen auf anschlussfähige Automatisierungs-, und Digitalisierungsansätze geachtet und bestehende Hürden ausgeräumt werden. Zudem fehlt es an einer Definition was unter „Modernisierung“ verstanden wird. Es ist notwendig, dass alle Beteiligten gemeinsam Einigkeit darüber erzielen, welche IT-Verfahren und Infrastruktur damit gemeint sind und dies nicht einseitig festgelegt wird. Die BA benötigt dringend über die oben aufgeführte Regelung

hinaus eine Ausweitung von zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik (inklusive z. B. IT-Arbeitsplatzservices, KI, Online-Services, IT-Plattformen, Apps und Kommunikationstools, deren Nutzung nicht durch einen unmittelbar gesetzlichen Auftrag geregelt ist), ohne dass hierfür die Voraussetzung eines gemeinsamen Datenbestandes (u. a. Nutzung von Sozialdaten, Stellenangebote) vorliegen muss. Eine solche Öffnung der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik würde zudem die Abstimmungen rund um Datenschutzanforderungen, Beteiligungsrechte von Gremien und die Refinanzierung vereinfachen und beschleunigen. Mit der sich daraus ergebenden Wirkung kann auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowie eine Verbesserung für Bürger erreicht werden.

4.2 Übergangsregelung, § 65a SGB II (Art. 1 Nr. 44)

- **Inhalt der Neuregelung**

Im Absatz 1 der Übergangsregelung wird festgelegt, dass eine stichtagsbezogene Anwendung der Vermögensregelungen erfolgen soll.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass auch nach der Rechtsänderung die alten Rechtsfolgen noch dann eintreten, wenn die Leistungsbeziehenden noch über die alten Rechtsfolgen belehrt wurden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA befürwortet die Übergangsregelungen.

Für die Bereitstellung der zu aktualisierenden Dokumente, Antragsformulare und Onlineantragsstecken bedarf es einer auskömmlichen Vorlaufzeit. Daher wäre aus Sicht der BA eine weitere Übergangsregelung analog § 65 Absatz 9 SGB II (Übergangsregelung zur Begrifflichkeit Bürgergeld) zu begrüßen. Diese sichert eine zeitgerechte umfängliche Anpassung in allen relevanten Schriftstücken.

Darüber hinaus geht die BA davon aus, dass in den Schriftstücken eine Unterscheidung in Bürgergeld und Grundsicherungsgeld für Bewilligungszeiträume von Leistungen für die Zeit vor/nach Inkrafttreten – analog zur Einführung des Bürgergeldes – nicht erforderlich ist.

Zu den Änderungen des SGB III

Vorbemerkung

Die BA begrüßt die Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sowohl hinsichtlich der umfassenden Beratung als auch bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen und die Legaldefinition der Jugendberufsagenturen. Sie teilt aber die Auffassung des Gesetzgebers nicht, dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss.

Darüber hinaus weist der Gesetzentwurf als finanzielle Gesetzesfolgen Minderausgaben beim Bund, bei den Ländern und bei den Kommunen aus. Ausschließlich bei der BA entstehen in den Jahren 2026 bis 2029 kumulierte Mehrausgaben von rund 260 Millionen Euro. Diese einseitige Belastung durch den Gesetzentwurf lehnt die BA ab, insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage.

5 Zusammenarbeit bei Förderung junger Menschen, § 9b SGB III (Art. 2 Nr. 2)

- **Inhalt der Neuregelung**

Bei der Förderung junger Menschen werden die Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verpflichtet. Als wesentliche Beteiligte werden kommunale Behörden, Landes- sowie Bundesbehörden aufgelistet. Die Auflistung ist nicht abschließend.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Stärkung der Zusammenarbeit durch den Regelungsentwurf. Der damit einhergehende Bedeutungszuwachs kann das langjährige Bestreben zum flächendeckenden Aufbau sowie den weiteren Ausbau der rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf weiter unterstützen.

Notwendig erscheint aus Sicht der BA jedoch ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten und eine einseitige Verpflichtung nur der BA ist auszuschließen.

6 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen, § 10 SGB III (Art. 2 Nr. 2)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der Begriff „Jugendberufsagentur“ wird legal definiert. Die konkrete Bezeichnung der Kooperation vor Ort ist jedoch unerheblich, vielmehr wird die Rolle der Agenturen für Arbeit bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten nach § 9b beschrieben. Damit findet der Begriff „Jugendberufsagentur“ Einzug ins SGB III. Die Agenturen für Arbeit sollen auf die Entstehung und Fortführung von rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf hinwirken. Die Agenturen für Arbeit sollen gemeinsam mit den Beteiligten Zielgruppen sowie aufeinander abgestimmte Leistungsangebote nach Zuständigkeiten festlegen. Zudem können Agenturen für Arbeit koordinierende Tätigkeiten innerhalb der Jugendberufsagenturen übernehmen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt zwar die Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen und die Legaldefinition der Jugendberufsagenturen. Die BA sieht es aber als zwingend notwendig an, einen Gleichklang zwischen den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII herzustellen; eine einseitige Verpflichtung nur der BA ist auszuschließen.

7 Versicherungsfreiheit, § 27 SGB III (Art. 2 Nr. 4)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der vorgesehenen Regelung wird die bisher bestehende Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung von Beschäftigten mit

einem Beschäftigungszuschuss in der Entgeltvariante nach § 16e SGB II aufgehoben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die vorgesehene Einführung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für die geförderten Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e SGB II. Diese Maßnahme stellt eine konsequente und wichtige Weiterentwicklung dar. Sie trägt zur Verbesserung der sozialen Sicherheit der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zur Stärkung der Nachhaltigkeit der geförderten Beschäftigung bei. Das Inkrafttreten sollte sich nach der Umsetzungsmöglichkeit von Art. 1 Nr. 16, § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden) richten.

- **Erfüllungsaufwand**

Durch die Möglichkeit einer erneuten Arbeitslosigkeit nach einer nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigung besteht ein Risiko für Mehrkosten im Saldo von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und späteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld.

8 Umfassende Beratung, § 28b SGB III (Art. 2 Nr. 5)

- **Inhalt der Neuregelung**

Das Angebot der Agenturen für Arbeit zur umfassenden und nachhaltigen Beratung aller jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf wird konkretisiert und der Blick auch auf vorrangige Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Leistungsträger gerichtet. Die ganzheitliche Betreuung und Beratung soll aus dem SGB II ins SGB III überführt und spezifisch an dieses angepasst werden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die angestrebte Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen. Die Norm legt einen sinnvollen Fokus auf junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die BA bewertet den Begriff des „Fallmanagements“ in § 28b Absatz 2 Satz 4 weiterhin kritisch und interpretiert die genannten Aufgaben der ganzheitlichen

Beratung und Betreuung als integralen Bestandteil der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und der Beratung berufliche Rehabilitation und Teilhabe, welche in enger Abstimmung mit den Trägern der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII zu organisieren sind.

9 Information und Datenübermittlung, § 31a SGB III (Art. 2 Nr. 6)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive, deren Daten ihnen vom jeweiligen Land übermittelt werden, auch zu den neuen Leistungsangeboten dieses Gesetzes sowie zu den Leistungen ihrer Kooperationspartner nach § 10 SGB III informieren. Um eine bessere Erreichbarkeit zu erzielen, wird neben der postalischen künftig auch eine telefonische Kontaktaufnahme möglich sein.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Ausweitung der Informationspflicht, insbesondere die Erweiterung der Kontaktwege um die Telefonnummer, da dadurch die einfache und direkte Kontaktaufnahme mit den jungen Menschen unterstützt wird.

10 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, § 31b SGB III (Art. 2 Nr. 7)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen wird eine dem § 16h SGB II analoge Leistung in das SGB III verortet. Die Agenturen für Arbeit können für junge Menschen unter 25 Jahren, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Leistungen nach SGB III haben, Leistungen erbringen, um die aufgrund der individuellen Situation dieser jungen Menschen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden. Die Leistungen können auch von Amts wegen erbracht werden und bedürfen keines Antrages. Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agenturen für Arbeit jeweils mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie dem

Träger der Grundsicherung ab. Eine Förderung ist auch über Zuwendungen möglich.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA teilt die Auffassung des Gesetzgebers **nicht**, dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss, da sie hier die Jugendhilfe in der originären Verantwortung sieht.

Die BA teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass ein präventiver Ansatz zielführend ist, um frühzeitig einen sich verstetigenden Hilfebedarf zu vermeiden und unter 25-Jährige an Unterstützungs- und Qualifizierungsleistungen heranzuführen.

Dafür steht mit den Aktivierungshilfen für Jüngere im SGB III bereits ein niedrigschwelliges Instrument mit ähnlicher Intention zur Verfügung. Zwar stellt dieses Instrument nicht auf junge Menschen ab, die nicht bei der BA gemeldet sind, gleichwohl ist die Schnittmenge der Zielgruppe beider Instrumente groß. Die Zielgruppe der nicht bei der BA gemeldeten jungen Menschen, die an die Unterstützungssysteme zunächst herangeführt werden sollen, sieht die BA vorrangig im SGB VIII. Hinzu kommt, dass junge Menschen im Bürgergeldbezug oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Anspruchs mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II gefördert werden können.

Sollte sich während der Teilnahme an § 16h SGB II herausstellen, dass bei Teilnehmenden keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II gegeben ist, sind Alternativen zu prüfen. Sofern keine Lösung für einen Verbleib dieser jungen Menschen in Betreuung des Maßnahmeträgers gefunden werden kann, soll dieser im Rahmen eines "Übergabemanagements" auf die anderen lokalen Hilfeangebote, insbesondere der Jugendhilfe, aber auch der Arbeitsförderung verweisen und eine zeitnahe Übergabe an den zuständigen Träger sicherstellen. Hier wäre dann z. B. die Kontaktaufnahme mit dem SGB III und dem dortigen Unterstützungsangebot (z. B. Aktivierungshilfen für Jüngere und/oder § 28b SGB III) angezeigt.

11 Berufsorientierungspraktikum, § 48a SGB III (Art. 2 Nr. 8)

- **Inhalt der Neuregelung**

Für die Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung soll künftig nicht mehr das Bundesausbildungsförderungsgesetz zugrunde gelegt werden, sondern die Regelungen des § 86 Nr. 1 SGB III.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA erkennt das Erfordernis an, die Förderung näher an den realen Kosten der auswärtigen Unterbringung zu orientieren.

12 Aufgaben der BA, § 368 SGB III (Art. 2 Nr. 9)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der neue Absatz 2a des § 368 SGB III regelt: Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, entwickelt, betreibt und finanziert die Bundesagentur ein IT-System, welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Diese Regelung soll eingeführt werden, um den Datenaustausch in den Jugendberufsagenturen auf eine verlässliche Grundlage zu stellen und für die kommunalen Träger (Jobcenter und Jugendämter) zukünftige eine kostenfreie Nutzung zu ermöglichen.

Die BA begrüßt aus Kundenperspektive und zur Steigerung der Effizienz und der Qualität der Verwaltungsprozesse, dass die Möglichkeit für eine datenschutzkonforme IT-unterstützte Kollaboration zwischen den Agenturen für Arbeit und den Partnern der Jugendberufsagenturen geschaffen wird. Aus Sicht der BA bestehen an der Schnittstelle zu den zugelassenen kommunalen Trägern auch künftig Kooperationserfordernisse/Fallkonstellationen, in denen eine digitale Unterstützung sinnvoll bzw. erforderlich erscheint (z. B. Aufstocker, Rechtskreiswechsler und ggf. auch die Umsetzung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung). Insofern wird in einem nächsten Schritt die Schaffung

einer übergreifenden Plattform zur rechtskreisübergreifenden Fallarbeit in Jugendberufsagenturen begrüßt und als zielführend erachtet.

Eine reine Finanzierung aus Beitragsmitteln ist aus Sicht der BA auszuschließen. Eine Mischfinanzierung aus Mitteln des BA und des Bundeshaushalts sollte vorgesehen werden, um die BA nicht einseitig zu belasten. Eine verbindliche Nutzung der IT-Schnittstelle seitens der kommunalen Träger sollte angestrebt werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

13 Versicherungsfreiheit, § 460 SGB III (Art. 2 Nr. 10)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Regelung dient dem Erhalt des aktuellen Versicherungsstatus der Personen, die sich bereits vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung in einem nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnis befinden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die Regelung wird begrüßt. Sie stellt sicher, dass für bereits begonnene Förderungen nach § 16e SGB II keine Minderung des zu beziehenden Nettoentgeltes erfolgt. Eine Neuberechnung laufender Förderungen und der damit verbundene beträchtliche Verwaltungsaufwand wird dadurch vermieden.

Das Inkrafttreten sollte sich nach der Umsetzungsmöglichkeit von Art. 1 Nr. 16, § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden) richten.

Änderungen weiterer Gesetze

14 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen, § 10 SGB VIII (Art. 7)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Regelung ist eine Folgeänderung aufgrund der beabsichtigten Einführung der §§ 28b Absatz 2 und 31b SGB III.

Die fachliche Expertise für sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Unterstützung der Integration in Ausbildung und Arbeit für benachteiligte junge Menschen liegt bei der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII (§ 13 Absatz 1 SGB VIII). Aus diesem Grund wird der Nachrang der Leistungen von § 28b Absatz 2 SGB III gegenüber denen der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Um einen systematischen Gleichlauf mit dem Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach § 16h SGB II und Leistungen nach dem SGB VIII zu erhalten, ist beabsichtigt den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber § 31b SGB III zu regeln.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Aufnahme der Nachrangregelung des § 28b SGB III gegenüber Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Soweit der Anregung der BA gefolgt wird, § 31b SGB III **nicht** einzuführen, ist die geplante Nachrangregelung zum § 31b SGB III entbehrlich.

Soweit der Anregung der BA nicht gefolgt wird, ist die Schnittmenge zum SGB VIII jedoch weiterhin nicht zweifelsfrei geklärt. Für diesen Fall bedarf es im Rahmen des weiteren Verfahrens zum § 31b einer Konkretisierung.

15 Kinderzuschlag, § 6a BKGG (Art. 10)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Regelung soll sicherstellen, dass die aktuelle Rechtslage zu den Vermögensfreibeträgen beim Kinderzuschlag erhalten bleibt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Mit der Änderung bleibt die aktuelle Rechtslage zu den Vermögensfreibeträgen beim Kinderzuschlag erhalten. In der Gesamtbetrachtung der Neuregelung des § 6a Absatz 3 BKGG und der des § 12 SGB II ergibt sich zukünftig – soweit die Kindseltern jünger als 51 Jahre alt sind – eine größere Differenz zwischen dem nach SGB II und dem nach BKGG zu berücksichtigenden Vermögen als bisher. In bestimmten Fallkonstellationen kann bei der Ablehnung von SGB-II-Leistungen

wegen Vermögens eine Bewilligung von Kinderzuschlag für die Familien in Betracht kommen.

Inkrafttreten

16 Inkrafttreten (Art. 12)

- **Zu Absatz 1**

Die BA plädiert dafür in Absatz 1 das geplante **Inkrafttreten der Regelungen** moderat auf den **01.08.2026** anzupassen. Das würde der BA ermöglichen, für die notwendigen Anpassungen der erforderlichen IT-Fachverfahren auch den Release im Juli 2026 nutzen zu können.

So werden z. B. im IT-Verfahren BK-Text inhaltliche Änderungen erforderlich sein, u. a. wegen der Umbenennung der Leistung von Bürgergeld in Grundsicherungsgeld. Analog der Umstellungen zum Bürgergeld 2023 wird davon ausgegangen, dass mindestens 500 Vorlagen angepasst werden müssen. Monatlich ist die Anpassung von max. 100 Vorlagen möglich. Um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf es der Beauftragung spätestens im April 2026. Falls darüber hinaus auch systemseitige Änderungen (BK-Framework) an Vorlagen umgesetzt werden müssen, ist eine Umsetzung nicht vor dem 01.12.2026 möglich.

- **Zu Absatz 2**

Der im Regierungsentwurf geänderte Absatz 2 ordnet an, dass die geänderte Leistungsminderung bei Arbeitsverweigerung (§ 31a Absatz 7 SGB II) am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt. Damit wird eine Regelungslücke, die aufgrund des Außerkrafttretens der bisherigen Regelung (§ 86 SGB II) mit Ablauf des 27.03.2026 entsteht, zeitlich verkürzt, soweit sich das parlamentarische Verfahren nicht verzögert.

- **Zu Absatz 3**

Die Ausnahme in Absatz 3 sollte um den Art. 1 Nr. 10 (§ 12 SGB II – Zu berücksichtigendes Vermögen) und den Art. 1 Nr. 16 (§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden) ergänzt werden.

Im dafür leistungsrelevanten IT-Fachverfahren ALLEGRO kann mit den ersten Umsetzungen frühestens 11 Monate nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens oder entsprechender vorheriger Beauftragung der BA

begonnen werden. Nach aktuellem Stand (Bundesratsbefassung am 27.03.2026) wäre der früheste ALLEGRO-Anpassungszeitpunkt Mitte März 2027.

Die Einschätzungen zur Anpassung von ALLEGRO im Rahmen der ersten Stellungnahme zu einer Umsetzung November 2026 ging von einer belastbaren Perspektive der angedachten gesetzlichen Regelungen aus. Diese liegt aktuell noch nicht vor.

Die Umsetzung wird in mehreren Tranchen erforderlich sein. Im Übergangszeitraum können die Neuregelungen nur mithilfe von IT-Übergangsregelungen angewendet werden. Um deren Anwendung in den Jobcentern so gering wie möglich zu halten, sollte aufgrund der genannten Vorlaufzeit das Inkrafttreten der Gesetzesänderung möglichst erst nach den IT-Anpassungen erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 12 SGB II – Zu berücksichtigendes Vermögen)

Bei einem Inkrafttreten ohne eine entsprechende IT-Anpassung wären die Freibeträge außerhalb von ALLEGRO, also manuell, zu ermitteln und zu erfassen. Damit erhöht sich die Fehleranfälligkeit und die Vermögenswerte für diesen Übergangszeitraum werden nicht in ALLEGRO erfasst. Damit besteht auch keine durchgängige Datenlage für automatisierte Auswertungen.

Für historische Fallbearbeitungen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung müssen die aktuell bestehenden Vermögensfunktionalitäten weiterhin in ALLEGRO vorgehalten werden, d. h. ALLEGRO muss perspektivisch zwei unterschiedliche Rechtsstände abbilden können.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden)

Die Möglichkeit der Umsetzung der Regelung im förderrelevanten IT-Fachverfahren COSACH steht in Abhängigkeit zum Gesamtanforderungsvolumen, hier insbesondere der möglichen Einführung des § 31b SGB III.

Bei einem Inkrafttreten ohne eine entsprechende IT-Anpassung könnten die Förderfälle in COSACH nicht korrekt abgebildet werden. Damit erhöht sich die Fehleranfälligkeit. Zudem besteht dann auch keine durchgängige korrekte Datenlage für automatisierte Auswertungen.



Ausschussdrucksache 21(11)77
vom 16. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Gewerkschaftsbund

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 21/3541)

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

sowie zu den Anträgen

„Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung“ der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 21/3606)

16. Februar 2026

„Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung“ der Fraktion Die Linke (Drs. 21/3604)

Kontaktpersonen:

Martin Künkler (SGB II)
Abt. Arbeitsmarktpolitik
Martin.Kuenkler@dgb.de

Janosch Tillmann (SGB III)
Abt. Arbeitsmarktpolitik
Janosch.Tillmann@dgb.de

Solveig Sternjakob und
Robert Nazarek (Sozialrecht)
Abt. Recht und Vielfalt
Solveig.Sternjakob@dgb.de
Robert.Nazarek@dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Keithstraße 1
10787 Berlin

Inhalt

1. Zusammenfassung.....	2
2. Vorbemerkung zum Wesenskern des Gesetzentwurfs.....	4
3. Bewertung ausgewählter Schwerpunkte des Gesetzentwurfs.....	6
3.1 Verschärfung der Sanktionen und Leistungsentzug	6
3.1.1 Sanktionen bei Terminversäumnissen.....	6
3.1.2 Fehlender Schutz für vulnerable Gruppen	10
3.1.3 Verschärfte Sanktionen bei Pflichtverletzungen.....	11
3.1.4 Ausgeblendeter Verwaltungsaufwand aufgrund der Sanktionsverschärfungen	13
3.2 Vermittlungsvorrang und aktive Arbeitsförderung	14
3.2.1 Vermittlungsvorrang	14
3.2.2 Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber (§ 16e SGB II GE)	15
3.3 Geringerer Schutz von Ersparnissen (§ 12 SGB II GE)	17
3.4 Deckelung der erstattungsfähigen Wohnkosten (§ 22 SGB II GE)	19
4. Bewertung weiterer Neuregelungen	22
4.1 Zumutbarkeitsregelungen für Erziehende.....	22
4.2 Passiv-Aktiv-Transfer (§ 44f Abs. 6 SGB II GE).....	24
4.3 Eingriff in Verfahrensrechte.....	25
4.3.1 Neue Präklusionsvorschrift (§ 41a Abs. 3 SGB II GE)	25

4.3.2	Aufrechnungen ohne Anhörung (§ 43 Abs. 1 SGB II GE)	26
4.4	Arbeitsförderinstrumente im SGB III.....	26
4.4.1	Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung junger Menschen zuständigen Beteiligten (§ 9b SGB III GE)	24
4.4.2	Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen (§ 10 SGB III GE)	25
4.4.3	Umfassende Beratung und Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 28b und § 31b SGB III GE).....	26
5.	Zum Antrag „Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grund- sicherung“ der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Drucksache 21/3606)	28
6.	Zum Antrag „Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung“ der Fraktion Die Linke (Drucksache 21/3604)	28

1. Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hatte sich mit dem „Bürgergeldgesetz“¹ entschieden, die Sanktionen umzugestalten, stärker zu differenzieren und zu begrenzen. Hintergrund war die Entscheidung des BVerfG² und die damit verbundene Auseinandersetzung zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionen. Mit dem Bürgergeldgesetz wurden die Vorgaben des BVerfG, die bisher nur in einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit geregelt waren, im SGB II verankert. Für die Sanktionen stützt der Gesetzgeber sich auf Vermutungen zur Erreichung der geforderten Mitwirkung. Das Bürgergeldgesetz ist am 01.01.2023 bzw. 01.07.2023 in Kraft getreten.

Keine zwei Jahre später liegt mit dem aktuellen Gesetzentwurf eine Änderung dieser Regelungen des SGB II vor. Der Wesenskern des Gesetzesvorhabens besteht darin, Pflichtverletzungen, Terminversäumnisse und „Arbeitsverweigerung“ künftig schärfer zu sanktionieren. Die bisherigen Sanktionsstufen sollen entfallen und der komplette Leistungsanspruch einschließlich der Wohnkosten bei wiederholten Terminversäumnissen entfallen („Nichterreichbarkeitsfiktion“ und Wegfall der Leistungsvoraussetzungen)

¹ Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes, BGBl 2022, Nr. 51, S. 2328

² BVerfG 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 („Sanktionsurteil“)

Existenzsichernde Leistungen unterliegen dem Schutz des Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) gegen Eingriffe. An diese sind aufgrund der grundgesetzlichen Gewährleistung der Existenzsicherung aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG hohe Anforderungen zu stellen. „Der Gesetzgeber muss der Wahl und Ausgestaltung seines Konzepts eine verfassungsrechtlich tragfähige Einschätzung zugrunde legen; soweit er sich auf Prognosen über tatsächliche Entwicklungen und insbesondere über die Wirkungen seiner Regelung stützt, müssen diese hinreichend verlässlich sein.“ (BVerfG a.a.O. RN 134). Dafür bedarf es empirischer Grundlagen. Diese oder andere Fakten, die belegen, dass die Annahmen des Bürgergeldgesetzes sich als fehlerhaft erwiesen haben und damit die Erforderlichkeit dieser drakonischen Änderungen im Gesetzentwurf rechtfertigen könnten, sind in diesem nicht ersichtlich. Damit fehlt es an einer tragfähigen Begründung für diesen verschärfenden Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Existenzminimum.

In der geplanten Reichweite sind die verschärften Sanktionen nicht erforderlich und sozialpolitisch völlig inakzeptabel – vor allem im Hinblick auf drohende Wohnungslosigkeit mit all ihren Folgeproblemen und -kosten. Zudem bestehen keine ausreichenden Schutzmechanismen für vulnerable Gruppen wie Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob mit den geplanten Verschärfungen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts („Sanktionsurteil 2019“) eingehalten werden – insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe.

Die Karenzzeit beim Vermögen soll abgeschafft und durch deutlich niedrigere, nach Alter gestaffelte Freibeträge ersetzt werden. Damit wird das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen geschwächt: Der Schutz von Ersparnissen von Arbeitnehmer*innen, denen längere Arbeitslosigkeit droht, wird so deutlich verschlechtert.

Die Karenzzeit bei Wohnkosten soll stark relativiert werden, indem zwei zusätzliche Kostendeckel eingeführt werden (Begrenzung auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheitsgrenze und Quadratmeterhöchstpreis). Damit steigt das Risiko, dass die tatsächlichen Wohnkosten nicht vollständig übernommen werden („Mietkostenlücke“) und es zur Bedarfsunterdeckung kommt – ohne dass die Leistungsberechtigten eine Ausweichoption auf eine günstigere Wohnung hätten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag auf, die geplanten Verschärfungen bei den Sanktionen deutlich abzumildern und eine konsequente Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sicherzustellen. Zudem muss ein besserer Schutz von Ersparnissen erhalten bleiben. Statt die Leistungen fürs Wohnen zu begrenzen, ist eine Begrenzung der Wohnkosten über eine wirksame Mietenregulierung notwendig – von der alle Mieter*innen profitieren.

Des Weiteren soll bei den Zumutbarkeitskriterien für Erziehende die Altersgrenze von Kindern von drei Jahren auf ein Jahr abgesenkt werden. Diese Verschärfung würde vor allem Frauen und Alleinerziehende in ohnehin schwierigen Lebenssituationen treffen und ist aus gleichstellungs- und sozialpolitischer Perspektive als höchst problematisch anzusehen.

Positiv bewertet der DGB hingegen die Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente im SGB II und SGB III: Die Umstellung der Zielgruppe von „Langzeitarbeitslosen“ auf „Langzeitleistungsbezieher“ bei den Lohnkostenzuschüssen nach § 16e SGB II erweitert den förderungsfähigen Personenkreis sachgerecht. Die Übertragung von Förderinstrumenten, die sich im SGB II bewährt haben, auf das SGB III, erweitert die Instrumentenpalette sinnvoll. Auch die Stärkung der Jugendberufsagenturen ist positiv zu bewerten.

2. Vorbemerkung zum Wesenskern des Gesetzentwurfs

Wesentlich und charakteristisch für das Gesetzesvorhaben ist der Ansatz, von Arbeitslosen deutlich mehr zu fordern und Mitwirkungspflichten sowie Sanktionen erheblich zu verschärfen.

Eingebettet ist das Vorhaben bei CDU/CSU in das Narrativ, viele Leistungsberechtigte seien nicht bereit zu arbeiten und das derzeitige Bürgergeld werde vielfach zu Unrecht bezogen, was in der Forderung kumuliert „Wer arbeiten kann, der muss auch arbeiten!“ Das Narrativ der SPD zum Gesetzentwurf hat eine geringfügig andere Tonalität, wenn auf „mehr Mitwirkung und spürbare Konsequenzen bei Nicht-Mitwirkung“ gesetzt werden soll³: „Wer nicht mitmacht, wird es schwer haben.“⁴

Diese „Problemanalysen“ – mangelnde Arbeits- bzw. Mitwirkungsbereitschaft – wie auch die Behauptung, es gäbe massenhaften Leistungsmissbrauch, entbehren jedweder empirischen Grundlage. Kausal für die hohe Zahl an Arbeitslosen und Bürgergeldbeziehenden sowie die damit verbundenen Kosten ist kein individuelles Fehlverhalten der Leistungsberechtigten. Die Herausforderungen am Arbeitsmarkt bestehen vielmehr darin, dass mit wirksamen Impulsen die Wirtschaftsflaute überwunden werden muss, mit aktiver Arbeitsförderpolitik die Transformationsprozesse gestaltet und Brücken gebaut werden, die Nachfrage nach Arbeitskräften erhöht und das Mismatch zwischen offenen Stellen und Arbeitssuchenden mittels einer Qualifizierungsoffensive angegangen wird.

Gemessen an diesen Herausforderungen ist die charakteristische Neuausrichtung der Grundsicherung mit den geplanten Verschärfungen bei Mitwirkungspflichten und Sanktionen nicht problemadäquat, sondern unnütz und überflüssig.

³ Vgl. BMAS: Faktenpapier Neue Grundsicherung, November 2025, S. 1

⁴ Bärbel Bas laut Tagesspiegel: „Wir verschärfen die Sanktionen“, 09.10.2025

Im Gesetzentwurf selbst wird die Wirkungslosigkeit des Vorhabens, Mitwirkungspflichten und Sanktionen massiv zu verschärfen, im Begründungsteil bei den finanziellen Auswirkungen dokumentiert: Die Verschärfungen zu Lasten der hilfebedürftigen Menschen führen nicht im Ansatz zu den öffentlich verkündeten Einsparungen in Milliardenhöhe, selbst wenn sich alle im Gesetzentwurf veranschlagten Minderausgaben realisieren ließen.⁵

Insofern handelt es sich bei dem Gesetzesvorhaben weitgehend um Symbolpolitik – die aber nicht folgenlos bleibt, sondern vielfältige Risiken und Nachteile mit sich bringt. Offenbar will die Bundesregierung mit den geplanten Verschärfungen auf das schlechte Image des Bürgergeldes und der Bürgergeldbeziehenden sowie die in Umfragen geäußerte Erwartung reagieren, die Regelungen sollten strenger gefasst werden. Diese Stimmungslage in Teilen der Bevölkerung ist aber nicht faktenbasiert, sondern das Ergebnis einer lang andauernden, massiven und mit Zerrbildern und Fake-News erfüllten Stimmungsmache gegen das Bürgergeld.

Aus Sicht der Jobcenter-Beschäftigten verschärft der Entwurf zudem strukturelle Probleme, die bereits heute zu erheblichen Belastungen führen. Die politisch erzeugte Fokussierung auf Kontrolle und Fehlverhalten adressiert nicht die realen Herausforderungen im Arbeitsalltag der Jobcenter-Beschäftigten, zu denen hohe Fallzahlen, fehlendes Personal und eine seit Jahren unzureichende finanzielle Ausstattung gehören. Sie befürchten in der Folge der geplanten Reform eine weitere Verdichtung der Arbeitsprozesse, die weder der Qualität der Beratung noch dem Ziel einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden dient.⁶

Die Rückmeldungen aus den Jobcentern zur Sinnhaftigkeit und zur Wirkung von Sanktionen sind gespalten: Ein Teil der Jobcenter-Beschäftigten erhofft sich von schärferen Sanktionsinstrumenten mehr Verbindlichkeit im Integrationsprozess oder Verhaltensänderungen. Darunter sind Stimmen, die sich eine effektivere Handhabe gegen eine kleine Gruppe von Leistungsberechtigten wünschen, die nicht ausreichend mitarbeiten. Es gibt aber auch die gegenteilige Sicht, auch belegt durch eine empirische Befragung, wonach der 10-Prozent-Kürzung nach Terminversäumnissen aus Sicht der Jobcenter-Beschäftigten eine hohe Wirksamkeit attestiert wird oder generell der Zugang zu psycho-sozialen Hilfsangeboten

⁵ Die Minderausgaben aufgrund aller geplanter Änderungen zusammen werden mit 86 Mio. Euro in 2026 und 70 Mio. Euro in 2027 angegeben. Ab 2028 kommt es zu geringfügigen Mehrausgaben. Die direkten finanziellen Auswirkungen nur der verschärften Sanktionsregelungen isoliert betrachtet wird mit Minderausgaben in Höhe von 60 Mio. Euro im Jahr angegeben. Vgl. GE S. 7 und 44

⁶ Vgl. Stellungnahme des ehrenamtlichen Bundesarbeitskreis Jobcenter vom 03.11.2025, Online: notbremse-jobcenter.de/wp-content/uploads/2025/11/2025-10_Stellungnahme-BAK-Jobcenter-Buergergeldreform_final.pdf

sowie Coachings als wirksamere Maßnahmen angesehen werden.⁷

Folgt man erstgenannter Auffassung, wäre zu prüfen, ob durch mit Augenmaß verschärften Rechtsfolgen bei Fehlverhalten positive Effekte für den Integrationsprozess zu erwarten wären. Nichts kann jedoch die Reichweite der mit dem Gesetzentwurf nun geplanten Sanktionsverschärfungen bis hin zum vollständigen Leistungsentzug einschließlich der Wohnkosten rechtfertigen, die weit übers Ziel hinausschießen. Die Sanktionsverschärfungen sind völlig unverhältnismäßig und überzogen (siehe im Einzelnen nachstehend). Sie sind sozialpolitisch unverantwortlich, schaffen erhebliche Folgeprobleme und -kosten – etwa bei drohender Wohnungslosigkeit – und sind verfassungsrechtlich fragwürdig.

3. Bewertung ausgewählter Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

3.1 Verschärfung der Sanktionen und Leistungsentzug

3.1.1 Sanktionen bei Terminversäumnissen

Die relevantesten – und weitreichendsten und folgenschwersten – Neuregelungen des Gesetzentwurfs betreffen die Rechtsfolgen bei Terminversäumnissen.

- Bereits nach dem ersten, ohne wichtigen Grund versäumten Termin, können die Jobcenter Obliegenheiten (Eigenbemühungen, Arbeitsaufnahme, Teilnahme an Maßnahmen) verpflichtend per Verwaltungsakt vorgeben (§ 15a Abs. 1 SGB II GE). Derzeit ist dies erst möglich, wenn den Pflichten aus dem Kooperationsplan nicht nachgekommen wird (§ 15 Abs. 5 SGB II).

➔ **Bewertung:** Die Regelung ist unverhältnismäßig und nicht zielführend für einen erfolgreichen Integrationsprozess.

Denn schon nach einem sehr geringfügigen Fehlverhalten in Form eines einzigen versäumten Termins kann das Jobcenter den kooperativen Arbeitsansatz („Eingliederungsziele und -schritte im Einvernehmen“) beenden und einseitig Vorgaben durchsetzen. Dabei zeigen Erfahrungen aus der Praxis⁸, dass der kooperative Arbeitsansatz und der an sich nicht sanktionsbewehrte Kooperationsplan im Gegensatz zur früheren Eingliederungsvereinbarung positiv wirken und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sowie eines

⁷ Vgl. IAB: Zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit, 2022, S. 10, 14-15.

⁸ Entsprechende Berichte erreichen den DGB aus örtlichen Beratungsstellen für Arbeitslose, die von Gewerkschaften oder den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden getragen werden.

produktiven „Arbeitsbündnisses“ zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten begünstigen.

- Bei einem wiederholten Terminversäumnis, also beim zweiten versäumten Termin, wird der Regelsatz um 30 Prozent für einen Monat gekürzt (§ 32 Abs. 1 SGB II GE). Bisher beträgt die Kürzung bei Terminversäumnissen jeweils nur 10 Prozent.
- Werden drei aufeinander folgende Termine ohne wichtigen Grund versäumt, gilt der Leistungsberechtigte als nicht erreichbar und der Leistungsanspruch auf Grundsicherung entfällt vollständig. Trotz entfallenem Leistungsanspruch werden die Wohnkosten noch für einen Monat an den Vermieter gewährt (§ 7b Abs. 4 SGB II GE).
- Meldet sich der Leistungsberechtigte innerhalb dieses Monats persönlich beim Jobcenter, gilt er als durchgehend erreichbar und es besteht wieder ein Leistungsanspruch, allerdings wird für einen Monat nur ein um 30 Prozent geminderter Regelsatz gezahlt (§ 7b Abs. 4 S. 4 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 SGB II GE).

➔ **Bewertung:** Diese Regelung wirft die Frage ihrer verfassungsgemäßen Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu den Rechtsfolgen nach Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II und § 31a SGB II GE) auf. Dazu unten zu dem vollständigen Entzug der Leistung.

In Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften sind Partner*innen und Kinder der/des Sanktionierten massiv mitbetroffen, wenn der Regelsatz für den Sanktionierten wegfällt. Bei einem Paar mit zwei Kindern sinkt die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Regelsatzsumme um 506 Euro bzw. rund ein Drittel⁹, während der Sanktionierte ja nicht aus der Bedarfsgemeinschaft verschwindet oder seinen Verbrauch einstellen kann. Es werden so erhebliche Mangel- und Unterversorgungslagen bei Personen erzeugt, die sich nichts zu Schulden haben kommen lassen.¹⁰ Maßnahmen, die verschärfte Armutslagen abmildern, wie etwa die zwingende Gewährung von Sachleistungen zur (teilweisen) Kompensation des Leistungsentzugs, sieht der Gesetzesentwurf nicht vor.

Besonders problematisch ist, dass die drei Terminversäumnisse lediglich

⁹ Paar mit zwei Kindern im Vorschulalter. Regelsatzsumme: 506 € + 506 € + 357 € + 357 € = 1.726 Euro. Der Entzug des Regelsatzes in Höhe von 506 € für den Sanktionierten entspricht 29,3 Prozent der Regelsatzsumme.

¹⁰ Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben erhebliche Zweifel an der Aussage im BMAS-Faktenpapier, dass die Härtefallprüfung für Familien einen „umfassenden Schutzmechanismus“ darstellt. Vgl. BMAS: Faktenpapier Neue Grundsicherung, S. 5

„aufeinanderfolgen“ müssen. Dadurch könnte schon eine enge Terminierung zum Wegfall des Regelsatzes führen.

Die Gewährung nur eines um 30 Prozent geminderten Regelsatzes, obwohl eine persönliche Meldung im Folgemonat erfolgte, also trotz der geforderten Mitwirkung, widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Dies ist eine Abweichung des vom BVerfG vorgegebenen Grundsatzes die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen: „Die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG sind daher nur gewährt, wenn die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen für Bedürftige jedenfalls bereitstehen und es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.“ (BVerfG a.a.O., Rn. 133). Eine Sanktion, die nachträgliches Wohlverhalten nicht vollständig kompensiert, ist unverhältnismäßig, weil sie keinen legitimen Zweck mehr verfolgt. Die Kürzung wirkt in diesem Fall rein repressiv und verliert ihre steuernde Funktion. Eine solche Regelung verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweck-Mittel-Relation und Verhältnismäßigkeit (BVerfG a.a.O., Rn. 133, Rn. 184 ff., insb. Rn. 186).

Der vollständige Leistungsentzug einschließlich der Wohnkosten aufgrund der Nichterreichbarkeitsfiktion ist nicht erforderlich, überzogen, sozialpolitisch inakzeptabel und verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Die beabsichtigte Regelung zum vollständigen Entzug der SGB II Leistungen (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft und Heizung) beachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht (BVerfG a.a.O.).

Leistungsminderungen im SGB II müssen im geeigneten Verhältnis zur tatsächlichen Erreichung des Ziels, die Bedürftigkeit zu überwinden, stehen. Diesem Ziel dient die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Damit sind die Mitwirkungspflichten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmittelbar mit dem Ziel verbunden, die Bedürftigkeit zu überwinden. Die Meldeaufforderung und der daran anknüpfende Termin ist mit diesem Ziel nur mittelbar verbunden. Die Wahrnehmung des Termins selbst, steht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gleich. „Die Sanktion der Verletzung einer Mitwirkungspflicht kann insofern keine größere Wirkung entfalten als die Mitwirkungspflicht selbst“ (BVerfG 5.11.2019 – 1 BvL7/16, RN 167). Mit der beabsichtigten Regelung ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht mehr gegeben. Dies aus mehreren Gründen:

- Eine Totalsanktion ist nach den Grundsätzen des BVerfG nur in einer Situation möglich, in der die Existenzsicherung tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst erreicht werden kann. Die Situation muss mit der vergleichbar sein, dass es an Bedürftigkeit fehlt, weil bereite Mittel aktuell verfügbar und

einsetzbar sind. Nur wenn die entsprechende Einkommenserzielung vorsätzlich verweigert wird, ohne dafür einen wichtigen Grund zu und ein Vorbringen persönlicher Besonderheiten möglich war, kann eine Totalsanktion gerechtfertigt sein (BverfG 5.11.2019 – 1 BvL7/16, RN 209). Meldeversäumnisse erfüllen diese Voraussetzungen schon per se nicht, weil der Meldetermin selbst kein Einkommen generiert.

- Der vollständige Leistungsentzug bei Nichterreichbarkeit ist im Vergleich zu den Rechtsfolgen nach Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II GE) schwerwiegender, jedenfalls soweit damit bereits einfache Fahrlässigkeit derart gravierend sanktioniert wird.
- ➔ Bei Single-Haushalten¹¹ führt der vollständige Leistungsentzug zu Miet- und Energieschulden und drohender Wohnungslosigkeit.¹² Selbst, wenn das Hilfesystem zur Vermeidung von Obdachlosigkeit greift und eine ordnungsrechtliche Unterbringung in Notunterkünften erfolgt, ist dies mit immensen Folgeproblemen und Folgekosten verbunden, insbesondere bei der Unterbringung zu Tagessätzen. Zudem ist Wohnungslosigkeit das größte Hemmnis für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.
- ➔ Ein ausreichend enger Kontakt zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten ist die Grundlage und die Voraussetzung für jeden Beratungs- und Integrationsprozess. Insofern ist es nicht nur ein legitimes, sondern ein richtiges Anliegen, mehr Termintreue und Verbindlichkeit erreichen zu wollen. Mehr Termintreue lässt sich aber nicht nur repressiv erreichen, sondern auch über eine individuell passende Beratung und Betreuung mit Förderangeboten, die als echte Unterstützung erlebt wird – also über einen hohen Gebrauchswert und Nutzen der Meldetermine für die Leistungsberechtigten.
- ➔ Eine über 30 Prozent hinausgehende Kürzung erscheint zudem auch gar nicht erforderlich: Bei einer 30-Prozent-Kürzung stehen der/dem Sanktionierten statt 563 Euro nur noch 394 Euro monatlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Davon kann niemand leben. Wenn eine solche erhebliche Kürzung nicht zu einer Verhaltensänderung führt, deutet dies – sofern nicht ohnehin eine psychische Erkrankung oder sonstige Krisensituation ursächlich ist – darauf hin, dass weiteres Einkommen vorhanden ist. In diesen Fällen sind aber nicht verschärfte Sanktionen

¹¹ 57 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften sind Single-Haushalte. Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Oktober 2025

¹² Bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften werden die Wohnkosten neu auf die „verbleibenden“, nicht sanktionierten Personen aufgeteilt, sodass im Ergebnis keine Kürzung der Wohnkosten erfolgt. Vgl. § 22 Abs. 7 Satz 4 SGB II GE.

zielführend, sondern eine effektivere Bekämpfung der Schwarzarbeit.

3.1.2 Fehlender Schutz für vulnerable Gruppen

Im Kontext der geplanten Sanktionsverschärfungen ist nicht sichergestellt, dass Personen, die sich nicht „schuldhaft“ verhalten, von den verschärften Sanktionen ausgenommen sind. Zu denken ist insbesondere an Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Menschen in einer akuten Lebenskrise, etwa nach dem Tod eines nahen Angehörigen oder bei bereits bestehender Wohnungslosigkeit.¹³ Der Schutz dieser Personengruppen ist sozialpolitisch unbedingt geboten, aber auch eine Vorgabe aus dem Sanktionsurteil des BVerfG von 2019.

- Der GE enthält nur eine einzige explizite Regelung zum Schutz von vulnerablen Gruppen und die ist aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften noch unzureichend:
- Die Anhörung (nach § 24 SGB X), bei der Leistungsberechtigte Gründe für das eigene Verhalten vorbringen können bzw. das Jobcenter Hinweise auf Härtefälle erlangen kann, soll nicht nur auf Verlangen der Leistungsberechtigten und wiederholten Terminversäumnissen (derzeitige Rechtslage) sondern auch dann im persönlichen Gespräch erfolgen (statt schriftlich), wenn
 - dem Jobcenter psychische Erkrankungen bekannt sind *oder*
 - Anhaltspunkte vorliegen, dass die Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich in einer schriftlichen Anhörung zu äußern (§ 31a Abs. 2 SGB II GE).

Problematisch ist, dass ungewiss bleibt, ob die Anbahnung der persönlichen Anhörung gelingt und ob der Leistungsberechtigte in der Lage ist, den Termin wahrzunehmen. Gerade Menschen mit psychischer Erkrankung¹⁴ ist persönliches Erscheinen oder direkte Kommunikation häufig nicht möglich.¹⁵ Gleichmaßen wurde in empirischen Studien bereits

¹³ Anne Ames, Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Hans Böckler Stiftung, S. 57, 89, insbes. S. 137 ff.

¹⁴ Derzeit werden psychische Erkrankungen oftmals nicht erkannt. Auch deshalb hat die Bundesregierung angekündigt, die JC-Mitarbeitenden qualifizieren zu wollen, so dass sie in die Lage versetzt werden, psychische Erkrankungen besser zu erkennen (Vereinbarung im Koalitionsausschuss vom 8.10.2025). Aber auch diese angekündigte – untergesetzlich umzusetzende – Maßnahme bietet keinen ausreichenden Schutz, da offen ist, wie viele Mitarbeitende in welcher Intensität geschult werden und welche Fähigkeiten daraus erwachsen.

¹⁵ Die in der Begründung angedeutete Option, dass dabei „auch von alternativen Formen der Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht werden [kann]“ (z. B. durch telefonische

hervorgehoben, dass wohnungslose Menschen, die nur temporäre Unterkünfte haben, besonders schwer zu erreichen sind.¹⁶

3.1.3 Verschärfte Sanktionen bei Pflichtverletzungen

- Die bisherige „Sanktionstreppe“¹⁷ entfällt und zukünftig soll bereits bei der ersten Pflichtverletzung sowie bei allen weiteren einheitlich eine 30-Prozent-Kürzung für die Dauer von drei Monaten gelten (§ 31a Abs. 1 SGB II GE i.V.m. § 31b Abs. 2 SGB II GE).

→ **Bewertung:** Die Differenzierung der Minderungsdauer für die unterschiedlichen Mitwirkungspflichten wird eingeebnet und erneut eine undifferenzierte Frist von drei Monaten eingeführt (§ 31b Abs. 2 Satz 1 SGB II GE). Der einheitliche Minderungszeitraum von drei Monaten beseitigt jede Abstufung nach Schwere des Verstoßes. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser Neuregelung, die einen schwerwiegenderen Eingriff darstellt als die bisherige Staffelung nach Art der Pflichtverletzung und entsprechender Dauer. Es fehlt dafür eine empirische Begründung, dass mit der verschärfenden Regelung eine höhere Eignung zur Erreichung des legitimen Ziels, die Bedürftigkeit zu überwinden, besteht. Da der Gesetzgeber sich mit der derzeitigen Regelung eines mildereren Mittels bedient hat, bedarf es für eine Verschärfung nicht nur einer Vermutungsregelung, sondern tatsächlich nachweislicher Erhebungen, die zur Begründung dienen können.

Solche Erkenntnisse sind im Übrigen insgesamt zu dem gesamten Komplex der Verschärfung der Sanktionsregimes mit dem Gesetzentwurf nicht erkennbar. Der Gesetzgeber hat sich bereits bei der Einführung der Sanktionsregelungen 2005 lediglich auf Prognosen zur Wirkung der Sanktionen gestützt. In der Zeit bis zur Entscheidung des BVerfG im November 2019 sind maßgebliche und vor allem tragfähige Erkenntnisse zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit, die diese Prognosen zweifelsfrei belegen, nicht hinzugekommen. Wenn nach der Entscheidung des BVerfG Regelungen eingeführt werden, die mildere Mittel gegenüber den vorher bestehenden darstellen, dann unterliegt die Rückkehr zu diesen schärferen Mitteln eines besonderen Begründungsaufwandes. Dieser ist im Gesetzentwurf nicht zu erkennen.

Kontaktaufnahme oder aufsuchende Formen)“ garantiert noch nicht das Zustandekommen einer persönlichen Anhörung (GE, Begründung, S. 74

¹⁶ Anne Ames, Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Hans Böckler Stiftung, S. 57, 89, insbes. S. 137 ff.

¹⁷ Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelsatz um 10 Prozent gekürzt, bei der zweiten um 20 Prozent für zwei Monate und bei der dritten um 30 Prozent für drei Monate (§ 31a Abs. 1 i.V.m. § 31b Abs. 2 SGB II).

Sanktionen dürfen nicht bloße Bestrafung sein, sondern müssen erzieherischen Charakter haben und auf eine Verhaltensänderung abzielen. In diesem Kontext muss begründet werden, warum eine härtere Sanktion erforderlich ist, um diese Verhaltensänderung zu erreichen und warum dies mit einem (bisherigen) milderen Mittel nicht erreicht werden kann. Der Gesetzgeber greift bei seinem Mittel regelmäßig nur zur drastischen Geldleistungskürzung, ohne andere deutlich mildere Mittel, wie den Sachleistungsbezug, überhaupt in Betracht zu ziehen.

- ➔ Der DGB hat die Pläne für eine Neue Grundsicherung zum Anlass genommen, die vorliegenden Studien, insbesondere vom IAB, erneut im Hinblick auf die konkret geplanten Sanktionsverschärfungen auszuwerten. Das zentrale Ergebnis: Es gibt keine empirischen Belege dafür, dass härtere Sanktionen nach Terminversäumnissen einen positiven Effekt haben. Denn der Wirkungszusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Rechtsfolgen nach Terminversäumnissen und der anschließenden Einhaltung von Terminen war bisher gar nicht Gegenstand einschlägiger Forschungsprojekte.
- Es wird ein neuer Tatbestand für eine Pflichtverletzung eingefügt: Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten danach auch, wenn sie „die (...) geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen“. (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II GE).
- ➔ **Bewertung:** Damit wird der Schwerpunkt von der Nichterfüllung einer Aufforderung (Eigenbemühungen zu unternehmen) hin zum fehlenden Nachweis darüber verlagert. Damit wird die Dokumentation selbst zum Pflichtbestandteil. Leistungsberechtigte laufen somit künftig auch dann Gefahr, sanktioniert zu werden, wenn sie die geforderten Bemühungen zwar erbracht, jedoch keinen oder keinen anerkannten Nachweis dafür vorlegen können. Dabei lassen sich viele Eigenbemühungen nicht ohne Weiteres belegen (z. B. Telefonate mit Arbeitgebern). Sanktionen aufgrund fehlender Nachweise verletzen jedoch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, weil bei erfolgten Eigenbemühungen die Mitwirkungspflicht die eigene Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Erwerbsarbeit vermeiden oder überwinden erfüllt wurde. Der Nachweis als solcher kann das Ziel die Hilfebedürftigkeit zu überwinden nicht erfüllen. Insoweit ist die beabsichtigte Regelung nichts anderes als eine Anforderung, die darauf ausgerichtet ist, repressiv Fehlverhalten zu ahnden. Eine solche in das Existenzminimum eingreifende Anforderung ist verfassungsrechtlich unverhältnismäßig (BVerfG a.a.O., Rn. 131 ff).
- Bei sogenannter Arbeitsverweigerung soll der vollständige Entzug des Regelsatzes für bis zu zwei Monate bereits bei der ersten „Arbeitsverweigerung“ möglich sein und mindestens einen Monat andauern (§ 31a Abs.

7 SGB II GE i.V.m., § 31b Abs. 3 SGB II GE).

→ **Bewertung:** Forderungen aus dem politischen Raum, die Sanktionen bei „Arbeitsverweigerung“ gängiger und praxistauglicher zu gestalten, um sie öfter verhängen zu können, ist eine klare Absage zu erteilen. Denn es gilt, die hohen Hürden, die das BVerfG gesetzt hat, einzuhalten¹⁸: „Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden“ (§ 31a Abs. 7 SGB II GE). Die BA führt dazu in ihrer Dienstanweisung zu den Sanktionsparagrafen zutreffend aus: „Das Nichtreagieren von einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Einladung zum Vorstellungsgespräch, das Nichtbewerben (...) auf ein Stellenangebot (...) erfüllen lediglich die Voraussetzungen für eine Pflichtverletzung (...) und rechtfertigen allein noch keinen Entzug des Regelbedarfs. Hier fehlt es an der Unmittelbarkeit der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.“¹⁹

3.1.4 Ausgeblendeter Verwaltungsaufwand aufgrund der Sanktionsverschärfungen

- Der Verwaltungsaufwand infolge der Sanktionsverschärfungen wird im GE nicht konkret beziffert. Es ist die Rede von „geringfügige[n] Mehraufwände[n]“ aufgrund geringer Fallzahlen.²⁰
- **Bewertung:** Dabei wird aber offensichtlich völlig ausgeblendet, dass eine größere Termintreue und eine höhere Kontaktdichte natürlich auch eine erhöhte Zahl an Beratungsterminen mit entsprechendem Personaleinsatz bedeutet. Der Personalbedarf wird noch gesteigert, wenn es sich bei den Meldeterminen nicht um inhaltsleere Zählappelle handeln soll, sondern um hochwertige Beratungsprozesse mit hohem Nutzen für die Leistungsberechtigten. Wer mehr fordert, der muss auch mehr fördern.
- Zusätzlicher Verwaltungs- und Personalaufwand entsteht auch aufgrund der Ausweitung der Zahl der persönlichen Anhörungen, bevor eine Sanktion verhängt wird. Zudem wird in Folge der deutlich verschärften Sanktionen auch die Zahl der Leistungsberechtigten steigen, die nach Eintritt einer Sanktion ihre Pflichten erfüllen oder glaubhaft erklären, Pflichten zukünftig zu erfüllen. In diesen Fällen ist eine Sanktion wieder aufzuheben.

¹⁸ Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 209

¹⁹ BA: Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, S. 18

²⁰ Vgl. GE, S. 53

- ➔ Erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird aber nicht nur im Kontext der Sanktionsverschärfungen erzeugt, sondern auch an anderen Stellen: So erfordern die zusätzlichen Kostendeckel bei den Wohnkosten (siehe 3.4) und der Wegfall der Karenzzeit beim Vermögen (siehe 3.3) aufwändige Prüfungen bei jedem neuen Antrag auf Grundsicherung.
- ➔ Bereits heute sehen sich die Jobcenter-Beschäftigten mit hohen Fallzahlen und engen Zeitvorgaben konfrontiert. Zusätzliche Prüf- und Dokumentationspflichten erhöhen diesen Druck weiter und reduzieren die Zeit für individuelle Beratung. Die Folge wäre eine weitere Verschiebung der Arbeitszeit von Integrationsarbeit hin zu administrativen Routinen.

Forderungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag auf, die geplanten Sanktionsverschärfungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlich abzumildern und dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des BVerfG konsequent beachtet werden.

Die maximal zulässige Kürzung sollte auf 30 Prozent begrenzt werden. Mindestens muss jedoch erreicht werden, dass der Regelsatz nicht vollständig entzogen werden kann und Eingriffe in die Wohnkosten unterbleiben. Zudem ist ein wirksamer Schutzmechanismus für vulnerable Gruppen sicherzustellen und der Verfassungsvorgabe Geltung zu verschaffen, dass nach einer Verhaltensänderung eine verhängte Sanktion beendet werden muss.

3.2 Vermittlungsvorrang und aktive Arbeitsförderung

3.2.1 Vermittlungsvorrang

- Der Vermittlungsvorrang wird nun explizit genannt. Es wird jedoch ein abweichendes Vorgehen eröffnet, sofern eine Arbeitsfördermaßnahme für eine „dauerhafte Eingliederung ... erfolgversprechender“ ist. (§ 3a SGB II GE).
 - Die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im SGB III (§ 81 SGB III), die auch für Grundsicherungsbeziehende maßgebend sind, bleiben unverändert.
- ➔ **Bewertung:** Die geplante Neuregelung ist ein Rückschritt. Schnelle Vermittlung wird als Regelfall und Weiterbildungsmaßnahmen sowie

andere Förderinstrumente als Ausnahmefall normiert. Die letztendliche Ermessensentscheidung, ob eine Fördermaßnahme erforderlich ist, liegt aber beim Jobcenter, sodass die mit dem Bürgergeldgesetz erfolgte Orientierung auf Qualifizierungsmaßnahmen und das Nachholen von Berufsabschlüssen auch beibehalten werden kann.

- Gleichwohl entfallen die bisher im SGB II normierten Vorgaben (§ 3 Abs. 1 S. 4 SGB II), in welchen Fällen „insbesondere“ davon auszugehen ist, dass eine Weiterbildungsmaßnahme oder eine sonstige Fördermaßnahme für die Arbeitsmarktintegration erforderlich ist. Ein entsprechender Passus war noch in dem zunächst bekannt gewordenen, vorläufigen Gesetzentwurf (dort in § 3a Abs. 2) enthalten.²¹

➔ **Bewertung:** So bleibt eine Fokussierung auf eine nachhaltige Integration und das Nachholen von Berufsabschlüssen zwar möglich, die konkrete Förderpraxis wird aber – da ermessenslenkende Vorgaben entfallen – stärker als heute von der Geschäftspolitik des örtlichen Jobcenters bzw. den Einschätzungen und Präferenzen der Integrationsfachkräfte abhängig sein.

3.2.2 Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber (§ 16e SGB II GE)

- Die Zielgruppe für Lohnkostenzuschüsse (LKZ) an Arbeitgeber, die Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtig beschäftigen, wird geändert: Fördervoraussetzung war bisher, dass die Beschäftigten vormals mindestens zwei Jahre arbeitslos gewesen sein mussten, zukünftig wird auf einen mindestens 21-monatigen Leistungsbezug in den letzten 24 Monaten abgestellt. (§ 16e Abs. 1 SGB II GE).
- Zudem gehören zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, auf das sich der Lohnkostenzuschuss bezieht, zukünftig auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (§ 16e Abs. 2 SGB II GE).

➔ **Bewertung:** Die Neuregelungen werden positiv bewertet:

Der Zugang zum Förderinstrument wird erleichtert, indem die Anspruchsvoraussetzung von „Langzeitarbeitslosigkeit“ auf

²¹ Der Passus lautete wie folgt und entsprach damit der Vorgabe nach geltendem Recht: „Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn leistungsberechtigte Personen ohne Berufsabschluss Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung nach diesem Buch, dem Dritten Buch oder auf anderer rechtlicher Grundlage erhalten oder an einer nach § 81 des Dritten Buches zu fördernden beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.“

„Langzeitleistungsbezug“ abgesenkt wird. Der Kreis der potenziell förderungsfähigen Personen wird erweitert. Gefördert werden können nun etwa auch Personen mit Phasen, in denen sie nicht als arbeitslos galten, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung standen (etwa wegen Erziehungs- oder Pflegetätigkeit). Zudem können auch Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 15 Stunden²² und mehr gefördert und so Übergänge von Teilzeit in Vollzeit unterstützt werden.

- ➔ Positiv ist auch die Integration der Geförderten in die Arbeitslosenversicherung. Damit wird der Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften entsprochen, dass öffentlich geförderte Beschäftigung keine Arbeitsplätze zweiter Klasse sein dürfen, sondern regulären Arbeitsverhältnissen entsprechen sollten.
- ➔ Leider fehlt jedoch eine notwendige Weiterentwicklung des „Sozialen Arbeitsmarktes“ (nach § 16i SGB II) im Gesetzentwurf vollständig:
 - Gemeinwohlorientierte Einsatzstellen, die die ab dem 3. Jahr verlangten Eigenanteile oftmals nicht erwirtschaften können, sollten eine verstärkte Förderung erhalten.
 - Es sollte gesetzlich eine Option einer Anschlussförderung (nach Auslaufen der Höchstförderdauer) eröffnet werden, für die Fälle, in denen die „Brücke noch zu kurz ist“, um investierte Mittel und erreichte Entwicklungsfortschritte nicht zu verspielen, sondern zum Erfolg einer Integration zu führen.
 - Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag auf, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um die Förderkonditionen beim Sozialen Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln. Und: Wer mehr fordern will, der muss auch mehr fördern. Deshalb muss die Zahl der geförderten Arbeitsplätze im Sozialen Arbeitsmarkt wieder deutlich erhöht und den Jobcentern die Finanzmittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Denn ohne einen starken Sozialen Arbeitsmarkt wird es keine ausreichende Zahl an Arbeitsplätzen geben, in die Grundsicherungsbeziehende vermittelt werden können.

²² Ab einer Wochenarbeitszeit von 15 Stunden wird der Status der Arbeitslosigkeit überwunden.

3.3 Geringerer Schutz von Ersparnissen (§ 12 SGB II GE)

- Die mit dem Bürgergeldgesetz eingeführte Karenzzeit von einem Jahr beim Vermögen wird wieder abgeschafft. In der Karenzzeit wurde Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist (als Grenzen galten 40.000 Euro für die erste Person, zuzüglich 15.000 Euro für jede weitere).
- Zukünftig gelten ab dem Beginn des Leistungsbezugs neue, nach dem Alter gestaffelte Freibeträge für das Vermögen zwischen 5.000 bis 30. Lebensjahr und maximal 20.000 Euro ab dem 51. Lebensjahr (§ 12 Abs. 2 SGB II GE).²³

- ➔ **Bewertung:** Mit der geplanten Neuregelung wird der Schutz von Ersparnissen drastisch verschlechtert:
- ➔ Die neuen Freibeträge liegen sogar für alle Altersgruppen bis 50 Jahren (zum Teil sehr deutlich) unter dem Freibetrag von 15.000 Euro, der nach derzeitigem Recht nach dem Ende der Karenzzeit gilt (§ 12 Abs. 2 SGB II).
- ➔ Die Regelungen der Karenzzeit beim Vermögen (sowie auch bei den Wohnkosten, siehe unten) sind wohl die am meisten bewusst missverstandenen und „verhetzten“ Regelungen des Bürgergeldes. Sie wurden ursprünglich und ohne zeitliche Begrenzung anlässlich der Corona-Pandemie eingeführt, um (Solo)Selbständige, die keinen Zugang zum Kurzarbeitergeld hatten, sozial abzusichern – ohne dass Ersparnisse zunächst aufgebraucht sein mussten.
- ➔ Der Wert der Karenzzeit beim Vermögen besteht heute darin, dass das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen gestärkt wurde. Vor Corona schürte das alte Hartz-IV-System mit seiner scharfen Bedürftigkeitsprüfung Sorgen vor einem schnellen sozialen Abstieg auf Sozialhilfeniveau, da ein Anspruch auf Arbeitslosengeld im Regelfall nur für ein Jahr besteht. Die Karenzzeit hingegen gab Beschäftigten, denen Arbeitslosigkeit droht, die Sicherheit, Ersparnisse nicht bereits nach relativ kurzer Zeit aufbrauchen zu müssen und die Wohnung halten zu können. Es profitierten somit Arbeitnehmer*innen von der Karenzzeit – und nicht Personen, die bereits Leistungen beziehen.
Mit der Abschaffung der Karenzzeit wird das sozialstaatliche

²³ Der Freibetrag am dem 31. Lebensjahr liegt bei 10.000 Euro, der ab dem 41. Lebensjahr bei 12 500 Euro. Vgl. § 12 Abs. 2 SGB II GE).

Sicherheitsversprechen wieder geschwächt.

- ➔ Die Annahme, dass der bisherige Schutz von Ersparnissen – und somit auch dessen Streichung – nur wenig Relevanz in der Praxis hätte, trifft nicht zu. Die Zahl der Personen, die vom bestehenden Schutz der Ersparnisse profitieren, ist nicht unerheblich²⁴:
 - Bei 10 Prozent aller Erstanträge auf Bürgergeld liegen die Ersparnisse über der Grenze von 15.000 Euro pro Person, also der Grenze, die nach geltendem Recht außerhalb der Karenzzeit gilt. Jede 10. Antragstellerin bzw. jeder 10. Antragsteller müsste somit Ersparnisse aufbrauchen, bevor ein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Tatsächlich ist der Anteil noch größer, da die Freibeträge für viele Altersgruppen deutlich unter den Wert von 15.000 Euro abgesenkt werden sollen, die bei der Berechnung hier als Referenzwert dienen.
 - 15 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten haben Ersparnisse zwischen 15.000 und 40.000 Euro und hätten – falls sie Bürgergeld hätten beantragen müssen, von der bisherigen Karenzzeit profitiert.
- ➔ Mit dem Wegfall der Karenzzeit wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt, da zu einer detaillierten Vermögensprüfung in jedem Einzelfall zurückgekehrt wird.²⁵
- ➔ Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag auf, im Gesetzgebungsverfahren den Schutz von Ersparnissen zu verbessern, indem höhere als im Gesetzentwurf vorgesehene Freibeträge festgesetzt werden. Eine weitere Möglichkeit, Ersparnisse ausreichend zu schützen, besteht darin, den für Selbstständige bestehenden Schutz von für die Altersvorsorge bestimmten Vermögen unabhängig von der Anlageform (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)²⁶ auf abhängig Beschäftigte zu erweitern.

²⁴ Vgl. IAB: Forschungsbericht 14/2025

²⁵ Derzeit findet eine stark vereinfachte Prüfung statt: Im Antrag kann per Selbstauskunft erklärt werden, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Nachweise müssen nur bei einer stichprobenartigen Prüfung auf Verlangen des Jobcenters beigebracht werden.

²⁶ Der für Selbstständige geltende, erweiterte Schutz von Altersvorsorgevermögen beruht auf der richtigen Erkenntnis, dass Anlageformen oftmals faktisch der Altersvorsorge dienen, ohne jedoch das klassische Kriterium dafür zu erfüllen, einen Verwertungsausschluss bis zum Rentenbeginn vorzusehen.

3.4 Deckelung der erstattungsfähigen Wohnkosten (§ 22 SGB II GE)

- Die Karenzzeit für die Prüfung der angemessenen Wohnkosten, in der immer die tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten waren, wird in der bisherigen Form abgeschafft.
- Es werden zwei neue Kostendeckelungen eingeführt, die jeweils bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs gelten:
 - Wohnkosten können nur anerkannt werden, soweit sie das Anderthalbfache der abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen nicht überschreiten (§ 22 Abs. 1 S. 6 SGB II GE; § 35 Abs. 1 S. 7 SGB XII GE);
 - Den Kommunen wird die Option eröffnet, eine zusätzliche Obergrenze für bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche zu bestimmen (§ 22 Abs. 1 S. 8 SGB II GE; § 35 Abs. 1 S. 8 SGB XII GE).
- ➔ **Bewertung:** Die Einführung der Karenzzeit war sachgerecht und hat das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen gestärkt und die soziale Absicherung im konkreten Fall länger andauernder Arbeitslosigkeit verbessert. Ziel muss sein, Leistungsberechtigte wieder nachhaltig in Gute Arbeit zu integrieren. Stattdessen Sorgen vor dem Verlust der vertrauten Wohnung zu schüren oder gar die Leistungsberechtigten auf Wohnungssuche zu schicken, ist für diesen Integrationsprozess kontraproduktiv.
- ➔ Abgesehen von (teils konstruierten) Ausnahmefällen liegen auch keine empirischen Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass Leistungsberechtigte in zu teuren, weil zu luxuriösen Wohnungen wohnen würden. Insofern besteht keine Notwendigkeit für zusätzliche Kostenbegrenzungen.
- ➔ Mit der geplanten Neuregelung verfolgt die Bundesregierung einen grundfalschen Regelungsansatz: **Sie begrenzt die Leistungen für die Wohnkosten, nicht jedoch die Wohnkosten selbst.** Im Gegenteil werden Mieter*innen aufgefordert, ihre überteuerte Miete selbst zu rügen. Dabei verkennt der Vorschlag die Hemmnisse und realen Barrieren, mit denen Leistungsberechtigte konfrontiert sein können. Ein wirklich großer Wurf wäre es gewesen, den Jobcentern eine Prozessstandschaft einzuräumen. Damit könnten sie im Interesse der Leistungsberechtigten selbst gegen überhöhte Mietforderungen vorgehen. Dies wäre ein Ansatz, der die Betroffenen spürbar entlastet und die Anwendung der (aber weiterhin zu „löchrigen“) Mietpreisbremse effektiviert.

- ➔ Denn dringend geboten ist eine Begrenzung der Mieten selbst über eine wirksame Regulierung der Mieten (Mietpreisdeckel u.a.). Von einer effektiven, preisdämpfenden Regulierung profitieren alle Mieter*innen und in der Folge können auch die Ausgaben im Rahmen der Grundsicherung begrenzt werden.
- ➔ Besonders problematisch ist an dem neuen Kostendeckel des 1,5-fachen der Angemessenheitsgrenze, dass er ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs zu einer Bedarfsunterdeckung in Form einer Wohnkostenlücke führen kann.²⁷ Beim regulären Kostensenkungsverfahren gibt es zumindest einen Handlungszeitraum von einem halben Jahr, in dem auf die Kostensenkungsaufforderung reagiert werden kann, während die als unangemessen hoch angesehenen Wohnkosten weiter in voller Höhe erstattet werden.
- ➔ Die geplanten Änderungen zielen ausschließlich darauf ab, die Erstattung „unangemessen“ hoher Wohnkosten zu vermeiden. Das bestehende, drängende Problem, dass die tatsächlichen Mieten oftmals über den kommunalen Angemessenheitsgrenzen liegen, wird hingegen gar nicht adressiert: 12,6 Prozent der Bedarfsgemeinschaften bekommen von den Jobcentern nicht die tatsächlichen Wohnkosten (Miete und Heizung) erstattet. Die Wohnkostenlücke beträgt im Schnitt 116 Euro monatlich!²⁸
- ➔ Etwaige Folgekosten für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit für Kommunen sind im Entwurf nicht aufgeführt. Die tatsächliche Lage auf dem Wohnungsmarkt mit Wohnungsmangel und steigender Wohn- und Obdachlosigkeit bleibt in der Entwurfsbegründung ausgeblendet.²⁹ Dabei hat das Bundesverfassungsgericht den Sozialgerichten aufgegeben zu berücksichtigen, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung für die Betroffenen

²⁷ Zwar ist in § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II folgende Härtefallregelung vorgesehen: „In der Karenzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden.“ Doch ist diese Regelung zu unklar gefasst, um einen ausreichenden Schutz sicherzustellen. Die Formulierung lässt offen, welche Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen müssen und wie die Unabweisbarkeit zu prüfen ist. Das schafft erhebliche Unsicherheiten in der Anwendung und öffnet Ermessensspielräume, die zu einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis führen werden. In der Begründung wird als möglicher Anwendungsfall lediglich auf eine „nicht vermeidbare Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft“ hingewiesen.

²⁸ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Ds. 21/1005)

²⁹ [Wohnungsnot sogar noch größer als gedacht: Diese Gründe nennen Fachleute | FAZ](#) [in Westdeutschland fehlen 1,2 Mio Wohnungen]; [Hunderttausende Wohnungen fehlen: Studie: Erstarrter Wohnungsmarkt lähmt die Wirtschaft - ntv.de](#); [Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland verdoppelt - DER SPIEGEL](#); alle drei abgerufen am 19.11.2025

hätte (BVerfG 1.8.2017 - 1 BvR 1910/12 - Rn. 16).

- ➔ Mit der beabsichtigten Konzeption verabschiedet sich der Gesetzgeber ab Erreichen einer abstrakten Deckelungsgrenze offenbar von der individuellen Betrachtungsweise des Bundesverfassungsgerichts (siehe oben). Der Entwurf nimmt noch Bezug auf die Rechtsprechung des BSG („schlüssiges Konzept“), engt diese jedoch auf die Ermittlung einer abstrakten Angemessenheitsgrenze ein. Die Rückkopplung an die tatsächlichen Verhältnisse des Wohnungsmarkts – vierter Schritt im schlüssigen Konzept – die sogenannte konkrete Angemessenheit – die Prüfung, ob angemessener Wohnraum tatsächlich verfügbar ist und ob im Einzelfall individuelle Besonderheiten bestehen, die ein Überschreiten der Angemessenheitsgrenze rechtfertigen – soll offenbar unterbleiben.
- ➔ Im SGB XII mit Rentnern oder nicht erwerbsfähigen Leistungsbeziehern kann auf die Prüfung der konkreten Angemessenheit keinesfalls verzichtet werden. Dies gilt ausgehend von den Grundsätzen der BVerfG-Rechtsprechung (BVerfG 1.8.2017 - 1 BvR 1910/12 m.w.N.) auch im SGB II. Da es auf die Frage, ob angemessene Wohnungen überhaupt verfügbar sind, beim Überschreiten der Deckelungsgrenze nicht (mehr) ankommen soll, würde die beabsichtigte Neuregelung noch hinter den Rechtszustand im Bundessozialhilfegesetz zurückfallen (vgl. etwa BVerwG 17.11.1994 – 5 C 11/93 – Rn. 13; Leitsatz: „Für den Mehrkostenvergleich ist auf diejenigen Unterkünfte abzustellen, die dem Sozialhilfeempfänger im Bedarfszeitraum zugänglich sind.“).
- ➔ Eine Härtefallregelung, die Raum für individuelle Besonderheiten lässt, ist nur für die Dauer der Karenzzeit vorgesehen („in der Karenzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden“). Ein laufender unabweisbarer grundrechtlicher Bedarf endet aber nicht mit Ablauf der Karenzzeit. Eine weitere Härtefallregelung für individuelle Besonderheiten und Fälle fehlender Verfügbarkeit ist deshalb erforderlich, um die Neuregelung verfassungsrechtlich abzusichern.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungsfractionen auf, auf die geplanten zusätzlichen Deckelungen zu verzichten. Mindestens muss aber erreicht werden, dass diese nicht bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs gelten, sondern dass – analog zum Kostensenkungsverfahren – ein Übergangszeitraum eingeräumt wird und die Härtefallregelung zur Übernahme von Wohnkosten auch oberhalb der neuen Kostendeckel klarer und umfassender ausgestaltet wird.

Des Weiteren fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Regierungsfractionen auf, im Gesetzgebungsverfahren wirksame gesetzliche

Vorgaben für die Kommunen vorzusehen, die sicherstellen, dass es zu den Angemessenheitsgrenzen auch frei verfügbare Wohnungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt gibt. So könnte beispielsweise die Absenkung der Leistungen fürs Wohnen von den tatsächlichen auf die angemessenen Kosten an die Bedingung geknüpft werden, dass das Jobcenter auf entsprechend günstige und verfügbare Wohnungen verweisen kann. Das gesagte gilt auch für die Änderungen im § 35 SGB XII GE.

4. Bewertung weiterer Neuregelungen

4.1 Zumutbarkeitsregelungen für Erziehende

Nach geltendem Recht wird von Eltern, die Kinder unter drei Jahren erziehen, nicht verlangt, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer arbeitspolitischen Maßnahme bzw. einem Integrationskurs teilzunehmen. Künftig soll diese Altersgrenze auf ein Jahr abgesenkt werden, sofern eine Betreuungsmöglichkeit gegeben ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II GE). Die geplante Änderung betrifft vor allem Frauen, da sie in der Regel die Hauptverantwortung für Betreuung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren innerhalb von Familien tragen. Im konkreten Einzelfall sind zudem insbesondere alleinerziehende Elternteile betroffen, von denen ebenfalls der weit überwiegende Teil Frauen sind: 2023 waren rund 2,4 Millionen Mütter und etwa 580.000 Väter alleinerziehend.

Der Gesetzentwurf begründet die geplante Änderung der Zumutbarkeitskriterien wie folgt: "Um den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden." Die Begründung bezieht sich damit nicht zuletzt auf die Erkenntnisse aus den Sachverständigengutachten zur Gleichstellungsberichterstattung der Bundesregierung. In der Tat sprechen viele gute Gründe für eine frühzeitige Ansprache und Beratung. Dabei können die negativen Auswirkungen einer längeren Erziehungspause auf den Erwerbsverlauf thematisiert und bei Bedarf Fördermaßnahmen zum Wiedereinstieg angeboten werden. Die Jobcenter sind nach geltendem Recht auch verpflichtet, Erziehende in der Beratung zu adressieren. Dies wird jedoch in der Praxis kaum umgesetzt.

➔ **Bewertung:** Die geplante Änderung zielt darauf ab, eine Arbeitsaufnahme bzw. Teilnahme an einer Maßnahme für zumutbar zu erklären und mit einer Sanktionsandrohung zu verknüpfen. Diese Intention wird durch die Änderungen in § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB II GE, die nun die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit vorsehen, zusätzlich verstärkt.

- ➔ Solange die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht verwirklicht ist und die ungleiche Verteilung von unbezahlter Sorge- und Hausarbeit die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt verhindert, erachtet der DGB eine Ausweitung der Zumutbarkeitskriterien gegenüber Erziehenden im SGB II als höchst problematisch. Anstatt die Jobcenter stärker in die Pflicht zu nehmen, damit sie ihrem gesetzlichen Auftrag zur Beratung und Qualifizierung von Erziehenden nachkommen und damit zu einer besseren Arbeitsmarkintegration von Müttern im Leistungsbezug beitragen, wird der Spieß nun umgedreht. Damit geraten jene unter Druck, die sich ohnehin in einer herausfordernden Lebenslage befinden und am Arbeitsmarkt teils großen Hürden gegenüberstehen.
- ➔ Vor dem Hintergrund, dass Kleinkinder vor allem für Mütter häufig ein Vermittlungshemmnis am Arbeitsmarkt darstellen, besteht die Gefahr, dass Frauen mit Erziehungsverantwortung verstärkt in Tätigkeiten unterhalb ihres Qualifikationsniveaus vermittelt werden und dadurch eine Abwertung ihrer Qualifikationen erfahren. Zudem stehen öffentliche Kinderbetreuungsangebote derzeit nicht flächendeckend zur Verfügung und Betreuungsbedarfe von Erziehenden von Kindern unter drei Jahren sind nicht gedeckt. Gleichzeitig lässt der Gesetzentwurf vollkommen offen, ob und wenn ja, wie ein Nachweis über eine (fehlende) Betreuungsmöglichkeit von Seiten der Erziehenden erfolgen muss. Damit wird die Zumutbarkeit einer Aufnahme von Beschäftigung zur Auslegungssache der Jobcenter gemacht – was einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung entgegensteht und zu örtlich sehr unterschiedlichen Verwaltungspraktiken gegenüber einer ohnehin belasteten Gruppe führt.
- ➔ Schließlich steht die Ausweitung der Zumutbarkeitskriterien in krassem Widerspruch zum Konzept der Bedarfsgemeinschaft: Einerseits werden vielen Frauen mit Hinweis auf das Einkommen des Partners Leistungen verwehrt, andererseits sollen nun die Pflichten von Erziehenden ausgeweitet werden, um die Frauenerwerbstätigkeit zu fördern. Mit der Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien müsste also konsequenterweise auch die Bedarfsgemeinschaft hinterfragt werden, was aber nicht geschieht.

Mit Blick auf alleinerziehende Elternteile merkt der DGB an, dass mit der Unterhaltsrechtsreform 2008 die Erwerbsobliegenheit für betreuende Elternteile deutlich ausgeweitet und die Verpflichtung zur Aufnahme einer (Vollzeit) Erwerbstätigkeit für geschiedene Eheleute, die Kinder über drei Jahren betreuen, deutlich geschärft wurde. Die Zumutbarkeitskriterien für Eltern mit Kindern unter drei Jahren weiter zu verschärfen, würde erneut diejenigen treffen, die in der Regel vor allem Unterstützung in einer schwierigen

Lebensphase benötigen.

Statt Pflichten auszuweiten und Druck auf Frauen in ohnehin schwierigen Lebenssituationen auszuweiten, sollten die frühzeitige Unterstützung und Beratung von Erziehenden mit einem Kind unter drei Jahren ausgeweitet werden. Erziehende Leistungsberechtigte, insbesondere alleinerziehende Elternteile, sollten im Jobcenter auch dann beraten werden, wenn ein zu betreuendes Kind noch unter drei Jahren ist und die Betreuung noch nicht geklärt. Die frühzeitige Beratung kann die Berufsrückkehr oder die Aufnahme von Qualifizierungsmaßnahmen beschleunigen. Wiedereinstiegsberatung muss so früh wie möglich angeboten werden, um die Erwerbsintegration positiv zu beeinflussen. Empfehlenswert ist auch die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den lokalen Anlaufstellen der Familienbildung und -förderung, Frühen Hilfen, Eingliederungshilfe sowie Migrationsfachdiensten. Überdies müssen Kommunen endlich in die Lage versetzt werden, flächendeckend für ein ausreichendes öffentliches Angebot der frühen Bildung und Betreuung zu sorgen, das dem Bedarf der Eltern mit Kindern unter drei Jahren auch gerecht wird.

4.2 Passiv-Aktiv-Transfer (§ 44f Abs. 6 SGB II GE)

Der Passiv-Aktiv-Transfer, der bisher nur in den jährlichen Haushaltsgesetzen geregelt war, wird nun im SGB II normiert. Das erhöht die Planungssicherheit für die Jobcenter etwas. Mit dem PAT kann aktive Arbeitsförderung aus eingesparten passiven Mitteln finanziert werden. Der PAT wird zudem geöffnet und kann künftig über das Förderinstrument Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II („Sozialer Arbeitsmarkt“) auch bei weiteren Instrumenten eingesetzt werden.

Die Regelung zum PAT ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Allerdings stehen durch die Verankerung des PAT im SGB II nicht mehr Finanzmittel für die aktive Arbeitsförderung zur Verfügung. Denn der bisher in den Haushaltsgesetzen geregelte Deckel von insgesamt 700 Mio. Euro, die mittels PAT transferiert werden können, wird unverändert ins Gesetz übernommen. Dieser Transferdeckel sollte angehoben werden.

4.3 Eingriff in Verfahrensrechte

4.3.1 Neue Präklusionsvorschrift (§ 41a Abs. 3 SGB II GE)

- Beabsichtigt ist, eine ausdrückliche materiellrechtliche Präklusionsvorschrift einzuführen. Nachweise und Auskünfte, die erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens spätestens mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids eingehen, sollen dann ausgeschlossen sein.
- ➔ **Bewertung:** Der in § 41a Abs. 3 SGB II GE vorgesehene neue Satz 5 ist kritisch zu bewerten. Mit dieser Neuregelung setzt der Gesetzgeber die Vorgaben des BSG nicht um (BSG, Urteil vom 7.9.2022 – B 4 AS 64/21 R, Rn. 29 ff.). Das BSG hat für eine Präklusion betont, dass sie nur unter Beachtung der sozialrechtlichen Grundprinzipien zulässig wäre.

Die vorgesehene Neuregelung ignoriert diese systematischen Grenzen. Eine starre materielle Präklusion steht im Widerspruch zum Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X), da dieser die Verwaltung dazu verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufzuklären und schwächt die Möglichkeit, rechtswidrige Bescheide im Überprüfungsverfahren (§ 44 SGB X) zu korrigieren. Hinzukommt, dass der Meistbegünstigungsgrundsatz Gerichte im Rahmen der Amtsermittlung dazu verpflichtet, alle Umstände zur Ermittlung des (vollständigen) Leistungsanspruchs heranzuziehen.

Eine Regelung, die selbst bei unverschuldeter Verspätung die Berücksichtigung neuer Nachweise ausschließt, unterläuft das Prinzip der materiellen Wahrheit und das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

Dass der Gesetzgeber dennoch eine zwingende Ausschlussregelung vorsieht, zeigt, dass das gewählte Mittel unverhältnismäßig ist. Ein solcher Eingriff in den effektiven Rechtsschutz ist daher im Existenzsicherungsrecht verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Im Übrigen sind für die denkbare Fallkonstellation die Regelungen zur Mitwirkung der §§ 60 ff SGB I vollkommen ausreichend.

4.3.2 Aufrechnungen ohne Anhörung (§ 43 Abs. 1 SGB II GE)

- Beabsichtigt ist, die Aufrechnungsregelungen zu Ungunsten der Leistungsberechtigten zu ändern. Mit dem Verweis auf die Regelung zum Nichterfordernis einer Anhörung (§ 24 Absatz 2 Nummer 7 SGB X) sollen Aufrechnungen ohne Anhörung für Beträge unter 70 Euro möglich sein.

➔ **Bewertung:** Die Änderung in § 43 Abs. 1 SGB II GE ist für Leistungsrechte von erheblicher Bedeutung. Sie betrifft die Aufrechnung von Rückforderungen und Ersatzansprüchen mit laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und ist abzulehnen. Bisher können Jobcenter im Einzelfall entscheiden, ob eine Aufrechnung erfolgt. Dadurch ist es möglich, besondere Lebenslagen oder Härten zu berücksichtigen. Die neue Fassung verpflichtet die Jobcenter nun jedoch zur Aufrechnung, wenn wegen geringer Beträge (unter 70 Euro pro Person gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X) keine Anhörung erforderlich ist. Das bedeutet, dass selbst kleine Rückforderungen, die oft auf Rechenfehlern beruhen, künftig automatisch von den laufenden Leistungen abgezogen werden sollen. Leistungsberechtigte haben dann keine Möglichkeit mehr, vorab Stellung zu nehmen oder auf ihre individuelle Belastung hinzuweisen.

Durch die Änderung wird das Verwaltungsrisiko vollständig auf die Betroffenen verschoben. Sie verlieren den Schutz, den Anhörung und Ermessen bislang geboten haben. Gerade im Bereich existenzsichernder Leistungen kann ein automatischer Abzug selbst kleiner Summen zu finanziellen Engpässen führen. Die Regelung steht daher in einem deutlichen Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie zum Anspruch auf rechtliches Gehör.

4.4 Arbeitsförderinstrumente im SGB III

4.4.1 Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung junger Menschen zuständigen Beteiligten (§ 9b SGB III GE)

Aufgrund der komplexen Regelungsstrukturen im Feld der Ausbildungsmarktpolitik spielen zahlreiche Akteure*innen mit ihren Leistungen und Angeboten für junge Menschen eine wichtige Rolle. Nur die systematische Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und weiteren Institutionen gewährleistet eine ganzheitliche Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befürworten daher, dass

neben den bisherigen Regelungen zur Zusammenarbeit – §§ 9 und 9a SGB III – mit § 9b SGB III GE speziell für die Betreuung junger Menschen eine Norm aufgenommen wird, die eine nicht abschließende Aufzählung der wesentlichen Akteure*innen auf dem Ausbildungsmarkt und eine Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit enthält. Damit wird noch einmal die Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bekräftigt.

Agenturen für Arbeit, Jobcenter und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind als Sozialleistungsträger auf der Grundlage verschiedener Sozialgesetzbücher gemeinsam verantwortlich, junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, die Angebote und Aktivitäten der Sozialleistungsträger am Übergang von der Schule in den Beruf besser zu koordinieren, entstanden freiwillige rechtskreisübergreifende Kooperationsbündnisse, die bisher keine eigenständige Institution sind und zumeist als Jugendberufsagenturen (JBA) bezeichnet werden.

4.4.2 Jugendberufsagentur (§ 10 SGB III GE)

§ 10 SGB III GE stellt die Bedeutung der rechtskreisübergreifenden Kooperation der am Übergang von Schule in den Beruf in den an der Jugendberufsagentur (JBA) wesentlich Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes besonders heraus. Während § 9b Satz 1 SGB III GE von der Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes spricht, sieht § 10 Abs. 1 SGB III GE vor, dass die Agenturen für Arbeit auf die Einrichtung bzw. Fortführung von Jugendberufsagenturen hinwirken sollen und in „gleichberechtigter Abstimmung“ mit den anderen Akteuren koordinierende Tätigkeiten übernehmen können.

Die JBA arbeiten bisher lokal sehr heterogen. Einheitliche Strukturen oder Standards gibt es nicht. Um die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit in den JBA zu erhöhen und die Art und Weise der Aufgabenerledigung besser und verlässlicher zu gestalten, sollten entsprechende Regelungen entwickelt werden. Es wäre nach unserer Auffassung jedoch zuvor erforderlich, sich im politischen Raum über strukturelle und systemische Fragen zu verständigen. Dies beinhaltet neben einem gemeinsamen Leitbild – aus unserer Sicht mit dem ernstgemeinten Leitsatz „Kein junger Mensch darf auf dem Weg in die Ausbildung/das Studium verlorengehen“ zum Ausdruck gebracht – einige weitere Gelingensbedingungen. Vor allem ist die Verständigung über die notwendige Ausstattung von JBA mit personellen und finanziellen Ressourcen, die flankierende Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Landeskonzeppte zum Übergang von Schule und Beruf, datenschutzrechtliche Voraussetzungen für einen Datenaustausch zwischen Schulen und JBA, die Gestaltung der

Zusammenarbeit inklusive der Aufgaben der beteiligten Träger, rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sowie grundlegende Qualitätsanforderungen erforderlich.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen als ersten Schritt die Erarbeitung eines umfassenden Katalogs mit möglichen Tätigkeitsfeldern, der auf dem Portal der Servicestelle Jugendberufsagenturen für alle Beteiligten zugänglich gemacht wird. Ferner sollte auch ein aktueller Katalog mit Erfolgsmerkmalen guter JBA auf dem Portal der Servicestelle Jugendberufsagenturen eingestellt und somit für alle Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Den Agenturen für Arbeit wird mit § 10 SGB III GE eine aktive Rolle bei der Entstehung oder Fortführung von JBA zugeschrieben. Diese können auch in Abstimmung mit den anderen Sozialleistungsträgern koordinierende Tätigkeiten innerhalb der JBA übernehmen. In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass sofern bereits ein anderer Akteur koordinierende Tätigkeiten ausübt, diese Praxis fortgesetzt werden soll. Damit wird klarstellt, dass die Kooperation weiterhin auf Augenhöhe stattfinden soll. In der Gesetzesbegründung werden auch mögliche Aufgaben des*r Koordinator*in aufgezeigt (z. B. gemeinsame Ziele der Kooperation festhalten und nachhalten). Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen jedoch darüber hinaus die Erarbeitung eines Katalogs mit möglichen Tätigkeitsfeldern, der auch auf dem Portal der Servicestelle Jugendberufsagenturen eingestellt wird. Hierzu gehören aus Perspektive der Gewerkschaften mindestens eine gemeinsame physische Anlaufstelle sowie die Verfügbarkeit gemeinsamer Kontaktdaten der Beteiligten nach außen. Die JBA müssen darüber hinaus jugendgerecht und dienstleistungsorientiert ausgestaltet und flächendeckend, d. h. in allen Kreisen, Landkreisen und kreisfreien Städten vorhanden sein. Denn derzeit bleiben Versorgungslücken, die dringend geschlossen werden müssen.

4.4.3 Umfassende Beratung und Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 28b und § 31b SGB III GE)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen außerordentlich, dass mit § 28b SGB III GE und mit § 31b SGB III GE auch junge Menschen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des SGB II sind, kommunale Eingliederungsleistungen (Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldenberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) erhalten und in komplexen Lebenslagen an die Leistungen des Arbeitsförderungsrechts u. a. durch individuelle sozialpädagogische Hilfen, Elemente des Case Managements und aufsuchende Angebote herangeführt werden können. Auch junge Menschen,

die im SGB III betreut werden bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Grundsicherungsgeld haben, können Schwierigkeiten in ihrer persönlichen Lebenssituation haben, die eine Integration in Ausbildung erschweren, oder nach dem Verlassen der Schule verlorengehen. Zudem können auch Erwachsene kommunale Eingliederungsleistungen erhalten. Die neuen Leistungen bedingen wiederum eine enge Abstimmung der Agenturen für Arbeit mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie mit den Jobcentern und den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) und der Beratungskonzeption der BA erfolgt bereits eine umfassende Beratung, die mit § 28b SGB III GE eine Erweiterung erfährt. Neben den o. g. genannten Inhalten hat die umfassende Beratung alle Lebensumstände des jungen Menschen (insbesondere den familiären und sozialen Hintergrund) zu berücksichtigen und kann aufsuchend erfolgen. Diese ganzheitliche Beratung unterstützen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften.

Zielführender erscheint es, wenn die neuen Aufgaben durch die BBvE bzw. den Berufsberater*innen wahrgenommen werden und nicht extra dafür ein Fallmanagement eingeführt wird. Denn der Begriff Berufsberater*in hat sich bei den Jugendlichen, Eltern, Lehrer*innen und weiteren Akteure*innen etabliert. Selbstverständlich müssen für den erhöhten Beratungs- und Abstimmungsaufwand die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

5. Zum Antrag „Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung“ der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Drucksache 21/3606)

Der Entschließungsantrag beschreibt zutreffend das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, die Herausforderungen am Arbeitsmarkt sowie die Zusammensetzung der Bürgergeldbeziehenden und deren teils hohe Unterstützungsbedarfe. In hoher Übereinstimmung mit den Forderungen des DGB werden eine individuelle Förderung, Beratung und Qualifizierung, umfassende Investitionen in Weiterbildung und Umschulung, langfristige Eingliederungsstrategien und eine deutlich verbesserte personelle Ausstattung der Jobcenter gefordert. Die Grundsicherung müsse – wie mit dem Bürgergeldgesetz umgesetzt – auf Zutrauen, Förderung und Qualifizierung setzen; die Abkehr und Rückabwicklung durch das 13. SGB-II-Änderungsgesetz werden zutreffend kritisiert, insbesondere die verschärften Sanktionen bis hin zum vollständigen Leistungsentzug einschließlich der Wohnkosten.

Die konkret vorgeschlagenen Verbesserungen der Arbeitsförderinstrumente, beispielsweise beim Sozialen Arbeitsmarkt, die geforderte ausreichende Finanzierung der Jobcenter sowie die Maßnahmen zur stärkeren Wertschätzung von Erwerbsarbeit erachtet der DGB als zielführend und bewertet sie daher im Grundsatz positiv. Dies gilt insbesondere auch für die Forderungen, die Wohnkosten von Sanktionen auszunehmen, realitätsgerechte Angemessenheitsgrenzen für die Wohnkosten sicherzustellen und die Regelsätze bedarfsorientiert neu zu berechnen.

Besonders sachgerecht und positiv bewertet der DGB, dass der Entschließungsantrag auch Forderungen enthält, die über das Regelwerk des SGB II hinausgehen und auf eine Eindämmung prekärer Beschäftigung sowie eine Begrenzung der Mieten abzielen: So sollen Minijobs in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden. Die Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Deckelung der Mieten adressieren ein wichtiges Handlungsfeld, denn statt der von der Regierung geplanten Begrenzung der Leistungen fürs Wohnen müssen die Wohnkosten an sich besser reguliert und begrenzt werden – zum Wohle aller Mieter*innen, die heute durch stark gestiegene Mieten belastet sind.

6. Zum Antrag „Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung“ der Fraktion Die Linke (Drucksache 21/3604)

Der DGB teilt die Grundeinschätzung der Fraktion Die Linke, dass es sich bei dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf um einen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen „Irrweg“ handelt. Statt verschärfter Sanktionen bis hin zu einem vollständigen Entzug aller Leistungen ließe sich durch eine „bessere Beratung und passgenauere Vermittlung, Aus- und Weiterbildungsförderung sowie einen Ausbau der Förderungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§§ 16i und 16e) die Vermittlungsquote in den Arbeitsmarkt langfristig erhöhen“, wie in dem Antrag zutreffend ausgeführt wird.

Die grundsätzliche Kritik des Entschließungsantrags an der geplanten Verschärfung der Sanktionen wird vom DGB insoweit geteilt, dass auch der DGB Sanktionen über 30-Prozent des Regelsatzes hinaus sowie Eingriffe bei der Übernahme der Wohnkosten entschieden ablehnt (siehe zur ausführlichen Kritik Punkt 3.1 oben).

Viele der im Entschließungsantrag geforderten konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlung und Beratung in den Jobcentern sowie bei den Arbeitsförderinstrumenten wie beispielsweise ein verbesserter Personalschlüssel, die Stärkung der geförderten Aus- oder abschlussbezogene Weiterbildungen, auch über die Einführung verbindlicher Rechtsansprüche

sowie die Ausweitung der nach den §§ 16i und 16e SGB II geförderten Arbeitsstellen erachtet der DGB als sinnvoll und zielführend.



Ausschussdrucksache 21(11)78
vom 16. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541

b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605

c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606

e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Kurs halten – für mehr Eigenverantwortung und Fairness im Sozialstaat

Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drs. 21/3541) und zu den Anträgen der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen (BT-Drs. 21/3606), Die Linke (BT-Drs. 21/3604) und der AfD (BT-Drs. 21/3605)

16. Februar 2026

Zusammenfassung

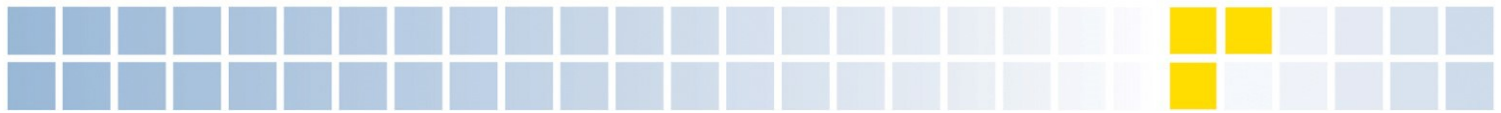
Der Gesetzentwurf schafft eine fairere und gerechtere Grundsicherung, die Mitwirkung einfordert und gleichzeitig die Integration in Arbeit stärkt. Die Grundsicherungsreform muss der Auftakt für eine grundlegende Reform des Sozialstaats sein, die den Wert und die Bedeutung von Arbeit für den Einzelnen und die Gesellschaft in den Mittelpunkt rückt und das Prinzip der Eigenverantwortung wieder stärkt. Diese Inhalte müssen es auch ins Gesetzblatt schaffen.

Auf die Grundsicherungsreform müssen weitere Reformen folgen. Der Gesetzentwurf löst nur Probleme im bestehenden System. Die Sozialstaatskommission muss Vorschläge für strukturelle Veränderungen, Rechtsvereinfachungen und bessere Arbeitsanreize vorlegen. Auf dieser Grundlage muss der Gesetzgeber zügig handeln und die notwendigen Reformen umsetzen. Auch die Anpassung des Regelsatzes an die Inflation gehört reformiert, damit er nicht über längere Zeit zu hoch ausfällt.

Die Grundsicherung wird mit dem Gesetzentwurf wieder stärker auf die Menschen konzentriert, die wirklich Unterstützung brauchen. Sie muss das Ziel haben, Menschen so schnell wie möglich unabhängig von staatlichen Leistungen zu machen. Der klare Vorrang für Vermittlung, die Verpflichtung, die Arbeitskraft im max. möglichen Umfang einzusetzen, sowie angepasste Regeln zur Zumutbarkeit für Selbstständige und Erziehende setzen diesen Kurs konsequent um. Jobcenterbeschäftigte erhalten durch strengere und leichter durchsetzbare Leistungsminderungen wirksame Instrumente, um Mitwirkung wirklich einzufordern.

Um Mitwirkung noch stärker einfordern zu können, sollte schon das erste Terminversäumnis spürbare Konsequenzen haben. Was im Kooperationsplan vereinbart wird, muss von Beginn an verbindlich sein. Um die Regelung für sog. Arbeitsverweigerer wirksamer zu gestalten, sollte auch im zweiten Monat die Prüfung entfallen, ob das Arbeitsangebot noch vorliegt. Auch längere Pendelzeiten und Umzüge sollten zumutbar sein.

Die richtige Abschaffung der Karenzzeit Vermögen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass das Schonvermögen an das Alter gekoppelt wird. Wer Menschen unterstützt, die sich selbst helfen können, kürzt Mittel für die, die wirklich Unterstützung brauchen. Auch die Karenzzeit beim Wohnen gehört abgeschafft. Wohnkosten zu deckeln löst weder das Problem hoher Mieten, noch reduziert es Bürokratie.



Die Förderung von Langzeitarbeitslosen auszuweiten, gehört nicht in diese Reform, sondern in die im Koalitionsvertrag vereinbarte Überprüfung der Instrumente von Arbeitsagenturen und Jobcentern. Wenn die Zielgruppe erweitert wird, dann muss der Fokus auf privaten Arbeitgebern liegen. So bestehen deutlich bessere Chancen auf einen Übergang in ungeforderte Beschäftigung. Die Arbeitslosenversicherungspflicht ist zu streichen, da sie zu Drehtüreffekten führen wird.

Die Bundesagentur für Arbeit darf durch die Reform nicht einseitig finanziell belastet werden. Das Ziel, Jugendliche besser zu unterstützen, ist richtig. Die telefonische Kontaktaufnahme kann es erleichtern, Jugendliche zu erreichen. Die umfassende Beratung und die Kooperation vor Ort findet schon heute rechtskreisübergreifend statt und muss nicht zusätzlich gesetzlich verordnet werden. Schwer erreichbare Jugendliche brauchen zwar besondere Unterstützung. Es ist jedoch nicht der richtige Weg, Instrumente aus dem SGB II auf das SGB III zu übertragen und damit versicherungsfremde Aufgaben der Jugendhilfe zu den Arbeitsagenturen zu verlagern. Die im SGB III bereits vorhandenen Aktivierungshilfen für Jüngere sind ausreichend. Die Jugendhilfe steht in der Verantwortung, schwer erreichbare Jugendliche zu unterstützen – nicht Arbeitsagenturen oder Jobcenter. Versicherungsfremde Kosten entstehen für die Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung auch, indem das IT-Verfahren „YouConnect“ den Jobcentern und Jugendhilfeträgern durch die BA kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Da das System dazu dient, dass verschiedene Behörden Jugendliche zusammen besser unterstützen können, müssen sich die beteiligten Akteure die Kosten zumindest teilen.

Die Meldepflicht für Jobcenter, die gemeinsame Haftung der Arbeitgeber und die Begrenzung der Quadratmetermiete sind sinnvolle Maßnahmen, um Schwarzarbeit und Missbrauch von Leistungen wirksam zu verhindern. Zusätzlich braucht es einen erweiterten automatisierten Datenabgleich. Die Vorschläge zum Bürokratieabbau gehen in die richtige Richtung, reichen aber nicht aus. Der Passiv-Aktiv-Transfer ist eine sinnvolle Finanzierungsmethode der Jobcenter, sollte aber maßvoll ausgeweitet werden und nicht für das Einstiegsgeld gelten.

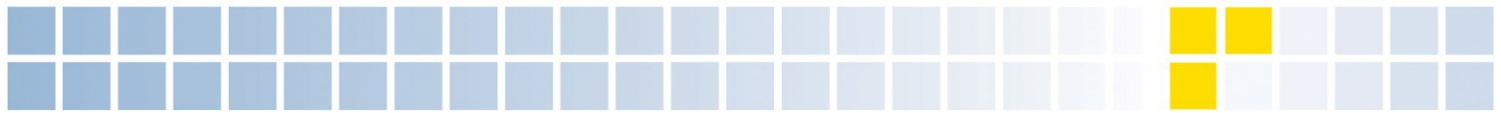
Im Einzelnen

Mitwirkung in allen Vermittlungsphasen verbindlich einfordern

Es ist richtig, dass bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II-E stärker und schneller Leistungen gemindert werden können. Die Kürzungen sind dadurch stärker spürbar und ohne die Staffellung auch transparenter. Das stärkt die präventive Wirkung von Leistungsminderungen und gibt den Jobcenterbeschäftigten wirksame Instrumente an die Hand.

Um Mitwirkungspflichten und Verbindlichkeit noch weiter zu stärken, sollte bei sog. Arbeitsverweigerern auch im zweiten Monat nicht geprüft werden müssen, ob ein Arbeitsangebot vorliegt. Wenn ein Arbeitsangebot verweigert wird, wird in der Praxis oftmals im zweiten Monat das Arbeitsplatzangebot nicht mehr bestehen. In solchen Fällen wäre dann die Leistungsminderung auf lediglich einen Monat beschränkt. Die Kürzung bei sog. Arbeitsverweigerern sollte beim Leistungsberechtigten selbst auch die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) umfassen. Das hält auch das Bundesverfassungsgericht für möglich, da es die Menschen in solchen Fällen in der Hand haben, „ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern“.

Ein verbindlicherer Kooperationsplan ohne Schlichtungsverfahren in § 15 SGB II-E ist ebenfalls sinnvoll, reicht aber nicht aus. Er sollte direkt mit Rechtsfolgenbelehrung verbunden sein, um die Verbindlichkeit zu stärken. Bisher sieht der Gesetzentwurf lediglich eine Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten vor, wenn Vereinbarungen nicht befolgt werden.



Direkt und wirkungsvoll auf Terminversäumnisse reagieren

Mit dem neu gefassten § 32 SGB II-E wird zu Recht klargestellt, dass Mitwirkung auch bedeutet, zu Terminen zu erscheinen. Wie in der Arbeitswelt auch muss es Konsequenzen haben, wenn jemand ohne wichtigen Grund einfach nicht erscheint. Für mehr Verbindlichkeit sollte im Gesetzentwurf ergänzt werden, dass der Regelsatz bereits beim ersten und nicht erst beim zweiten Meldeversäumnis um 30 % für einen Monat gekürzt werden kann. Wer viermal nicht zum Termin erscheint, gilt richtigerweise als nicht erreichbar und damit als nicht bedürftig. Diese Personen haben es jederzeit selbst in der Hand, sich beim Jobcenter zu melden und damit wieder Leistungen zu erhalten. Es ist daher richtig, dass der Gesetzentwurf klarstellt, dass für den vollständigen Entzug der Regelleistung nach drei Meldeversäumnissen das Jobcenter nur die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung geben muss. Damit kann ein vollständiger Leistungsentzug bei wiederholtem Meldeversäumnis auch dann praktisch umgesetzt werden, wenn sich der persönlichen Anhörung entzogen wird. Personen mit psychischen Erkrankungen sind durch die grundsätzlich persönlich erfolgende Anhörung ausreichend geschützt.

Durch § 22 Abs. 7 SGB II-E wird die Zahlungseinstellung der KdU für einen zu großen Teil der Leistungsbeziehenden ausgehebelt. Die Regelung sollte sich auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern beschränken. Kinder sind als Teil der Bedarfsgemeinschaft abhängig vom Handeln ihrer Eltern und können gerade nicht durch eigenes Verhalten Mitwirkungspflichten der Eltern ersetzen. Die sehr weiten Ausnahmen sind nicht notwendig, denn die neuen Schutzmechanismen für Härtefälle, z. B. Menschen mit psychischen Erkrankungen, stellen bereits ausreichend sicher, dass für Menschen, die nicht mitwirken können, keine Wohnungslosigkeit eintritt.

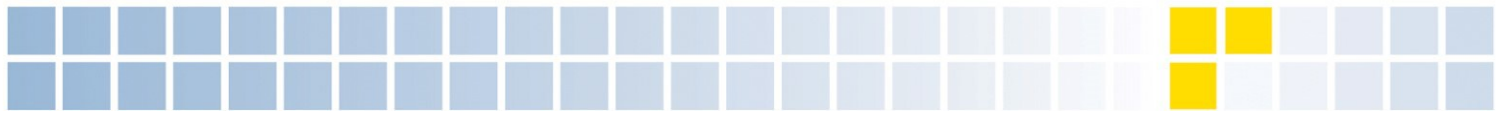
Vermittlung und Eigenverantwortlichkeit stärken, Zumutbarkeitsregelungen noch weiter anpassen

Mit dem Vorrang auf Vermittlung in § 3a SGB II-E liegt der Schwerpunkt wieder darauf, Menschen in Arbeit zu bringen. Die Ausnahmen für unter 30-Jährige sind sinnvoll, wenn so eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt möglich ist.

Indem klargestellt wird, dass Vollzeitarbeit gefordert ist, wird zu Recht betont: Jede Person ist grundsätzlich zunächst selbst verantwortlich, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Über 800.000 Menschen arbeiten und beziehen gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung. 90 % davon arbeiten in Teilzeit. Diese Zielgruppe darf bei der Vermittlung in eine bedarfsdeckende Arbeit und der Unterstützung der Jobcenter nicht hinten herunterfallen.

Es ist sinnvoll, bei Selbstständigen ein Jahr nach dem Leistungsbezug zu prüfen, ob eine abhängige Beschäftigung zielführender ist. Wer selbstständig ist und seine Existenz damit nicht sichern kann, muss nach einer gewissen Zeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden. Die Grundsicherung ist nicht dafür geschaffen worden, unrentable Geschäftsmodelle dauerhaft durch die Allgemeinheit zu finanzieren. Der Bundesrechnungshof hat in der Praxis wiederholt Mängel festgestellt.¹ Nur in jedem fünften Fall wird die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells geprüft; in mehr als einem Drittel der Fälle erhielten Selbstständige mehr als fünf Jahre Bürgergeld.

¹ Bundesrechnungshof (2024): Bürgergeld-Dauerbezug durch Selbstständige vermeiden: BMAS muss rechtliche Grundlagen konkretisieren. Abrufbar unter: <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/hauptband-2024/07-volltext.html>



Damit der Vermittlungsvorrang noch besser greifen kann, muss zusätzlich die Zumutbarkeit reformiert werden. Pendelzeiten von bis zu 3 Stunden pro Tag bei einem Vollzeitjob und Umzüge sind zumutbar. Die Regelungen zur Zumutbarkeit von Umzügen und doppelter Haushaltsführung im SGB II sollten den Regeln in § 140 SGB III angeglichen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im SGB II weniger zumutbar ist als im SGB III. Die Regelungen zur Erreichbarkeit müssen angepasst werden. Sich im orts- und zeitnahen Bereich aufzuhalten, muss Voraussetzung für den Leistungsbezug nach § 7 SGB II sein. Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Mitteilungen des Jobcenters werktäglich eigenständig zur Kenntnis zu nehmen; eine bloße Weitergabe der Information durch Dritte genügt hierfür nicht.

Eltern frühzeitig aktivieren überfällig

Die Reform des § 10 SGB II-E setzt ein klares Signal für mehr Chancengleichheit: Die Aufnahme einer Beschäftigung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes ist zumutbar. Das ist fair gegenüber allen Eltern mit kleinen Kindern, die schon heute selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten. Denn damit wird ein Gleichlauf zum Elterngeld und zum Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz geschaffen. Außerdem kommen Eltern nicht länger bei Vermittlungsbemühungen zu kurz. Die Forschung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat gezeigt, dass insbesondere bei Müttern in den ersten drei Lebensjahren kaum Schritte zur Arbeitsvermittlung unternommen werden.² Dabei haben Eltern eine zentrale Vorbildfunktion für ihre Kinder. Zudem profitieren Kinder aus Familien in sozialen Problemlagen, mit geringem Bildungsstand und mit Migrationshintergrund besonders vom Besuch einer Kita.³

Fokus auf wirklich Bedürftige legen – Lebensleistung beim Vermögensschutz streichen

Die Karenzzeit für Vermögen in § 12 SGB II-E abzuschaffen, ist überfällig. Die Grundsicherung muss sich auf wirklich Bedürftige konzentrieren. Ein Viertel der Menschen in Deutschland hat ein Vermögen von weniger als 1.600 €. Es kann nicht sein, dass diese Menschen mit ihren Steuern die Grundsicherung finanzieren und damit das Vermögen Einzelner schützen sollen.

Das Schonvermögen an das Alter zu koppeln, ist nicht sinnvoll. Wer 20.000 € Vermögen besitzt, ist nicht bedürftig. Ein Grundsicherungssystem soll das Existenzminimum sichern. Das schließt aus, die Lebensleistung beim Vermögensschutz zu berücksichtigen. Der Schutz von besonderen Vermögenswerten, wie z. B. Altersvorsorge, ist ausreichend geregelt.

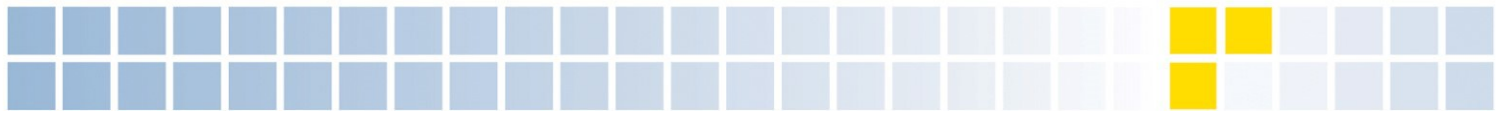
Karenzzeit Wohnen abschaffen, Thema Wohnen ganzheitlich angehen

Die KdU in der Karenzzeit Wohnen zu deckeln, verfolgt das richtige Ziel: Jobcenter sollten nicht sehr hohe Wohnkosten übernehmen müssen, die sich sonst kaum jemand im unteren Einkommenssegment leisten kann. Konsequenter ist jedoch, die Karenzzeit gänzlich abzuschaffen. Entgegen ihrem eigentlichen Ziel hat die Karenzzeit Wohnen laut einer Befragung von Jobcenterbeschäftigten durch das IAB nicht dazu geführt, dass die Betroffenen sich öfter weiterbilden oder stärker auf die Jobsuche konzentrieren.⁴ Durch die Übernahme hoher Mieten

² Artmann, Elisabeth (2023): Erwerbsverläufe und frühzeitige Aktivierung von Bedarfsgemeinschaften mit kleinen Kindern. (IAB-Forschungsbericht 03/2023), Nürnberg, 36 S. [DOI:10.48720/IAB.FB.2303](https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2303)

³ Gambaro, L., Neidhöfer, G., & Spieß, C. K. (2019). Kita-Besuch von Kindern aus nach Deutschland geflüchteten Familien verbessert Integration ihrer Mütter. *DIW Wochenbericht*, 86(44), 805-812.

⁴ Bähr, Sebastian; Mense, Andreas; Wolf, Katja (2025): Kosten der Unterkunft im Bürgergeld: Erste Befunde zur „Karenzzeit Wohnen“ zeigen bestenfalls ein gemischtes Bild, In: IAB-Forum 3. April 2025. Abrufbar unter: <https://iab-forum.de/kosten-der-unterkunft-im-buergergeld-erste-befunde-zur-karenzzeit-wohnen-zeigen-bestenfalls-ein-gemischtes-bild/>



werden zudem Preise im unteren Marktsegment definiert und die Mieten insgesamt in die Höhe getrieben. Das gefährdet nicht nur den sozialen Frieden, sondern verschärft die Lage auf dem Wohnungsmarkt für Gering- und Durchschnittsverdienende. Es wird auch keine Bürokratie eingespart: Mieten während der Karenzzeit zu deckeln, erhöht den Prüfaufwand, ohne dass substantiell Ausgaben eingespart werden.

Das Thema Wohnen kann jedoch nicht allein über das Grundsicherungssystem gelöst werden. Notwendig ist eine nachhaltige Wohnungspolitik für Gering- und Durchschnittsverdienende. Es ist keine Lösung, das Wohngeld immer weiter auszuweiten und so große Teile des Mietmarktes staatlich zu subventionieren. Stattdessen braucht es Rahmenbedingungen, die günstiges und zügiges Bauen ermöglichen.

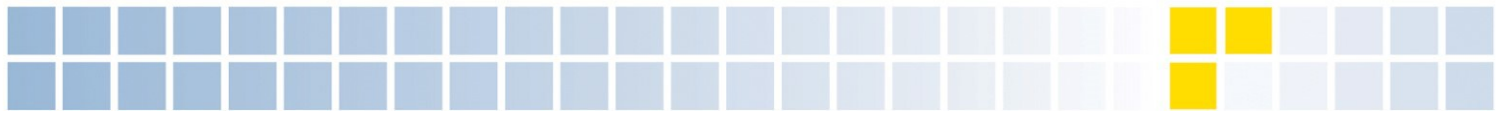
***Geförderte Beschäftigung auf private Arbeitgeber begrenzen,
Arbeitslosenversicherungspflicht streichen, Drehtüreffekte vermeiden***

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollten ganzheitlich überprüft und nicht einzelne Instrumente im Rahmen der Grundsicherungsreform herausgegriffen werden.

Wenn man dennoch an einer isolierten Anpassung von § 16e SGB II festhalten will, bedarf es zwingend Anpassungen im Gesetzentwurf. Wenn die Zielgruppe von Langzeitarbeitslosen nun auf Langzeitleistungsbeziehende ausgeweitet wird, sollte die Förderung auf private Arbeitgeber beschränkt werden, damit der Übergang in ungeforderte Beschäftigung gelingt. Eine Ko-Förderung von § 16e SGB II-E über Landes- bzw. ESF-Mittel zu einem 100-%-Lohnkostenzuschuss muss ausgeschlossen werden. Denn damit wird die abschmelzende Förderhöhe ausgehebelt und Übergänge in eine reguläre Beschäftigung werden unwahrscheinlicher. Für unter 25-Jährige müssen weiterhin die Ausbildung und die speziellen Förderinstrumente für Jugendliche im Vordergrund stehen. Um zu vermeiden, dass Menschen zu lange in geförderter Beschäftigung verbringen („Lock-in“-Effekt), sollte zudem die „Zwei-in-Fünf-Regelung“, die schon bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II gilt, auch im Rahmen des § 16e SGB II angewendet werden. Sie besagt, dass man innerhalb von fünf Jahren nur zwei Jahre mit diesem Instrument gefördert werden darf.

Die Arbeitslosenversicherungspflicht muss gestrichen werden, da ansonsten Drehtüreffekte zu Lasten der Arbeitslosenversicherung und zugunsten der steuerfinanzierten Grundsicherung entstehen. Sie sollte erst dann greifen, wenn der Übergang in ungeforderte Beschäftigung gelungen ist oder sehr wahrscheinlich gelingt. Die Versicherungspflicht wird u.a. auch damit begründet, dass dann weitere Leistungen wie das Einstiegsgeld während der Förderung gezahlt werden können.⁵ Diese Argumentation überzeugt nicht. Das Einstiegsgeld sollte genutzt werden, wenn der Übergang aus der Grundsicherung vollständig und möglichst dauerhaft gelingt. Das ist bei § 16e SGB II nicht gegeben. Denn obwohl das Instrument für die Zielgruppe erfolgreich ist, fallen viele wieder in die Grundsicherung zurück. Wird die Förderung in Teilzeit genutzt, wird zudem die Hilfebedürftigkeit nicht zwangsläufig beendet. Das Einstiegsgeld gehört auch im Zuge der Instrumentenreform insgesamt auf den Prüfstand. Letztendlich ist es nichts anderes als ein befristeter Bonus zum Regelsatz und setzt das falsche Signal, dass der Einstieg in Beschäftigung belohnt werden müsste. Dabei müssen auch die erwarteten Vorschläge der Sozialstaatskommission zu Transferentzugsraten berücksichtigt werden.

⁵ Das IAB verweist in seiner Stellungnahme zum 13. SGB II-Änderungsgesetz auf eine entsprechende Befragung in Jobcentern, abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/13-gesetz-zur-aenderung-zweiten-buch-sozialgesetzbuch-und-anderer-gesetze/13-gesetz-zur-aenderung-SGB-II-stellungnahme-von-IAB.pdf?__blob=publicationFile&v=1



Jugendliche zielgerichtet unterstützen, ohne Beitragszahler einseitig zu belasten

Die telefonische Erreichbarkeit ist bei jungen Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive erfolgversprechender als die alleinige Kommunikation über E-Mail. Die entsprechende Regelung in § 31a SGB III ist daher sinnvoll.

Kooperation vor Ort – auch rechtskreisübergreifend wie z. B. in Jugendberufsagenturen (JBA) – findet schon jetzt statt und ist wichtig, um alle Bedürfnisse und Ansprüche von jungen Menschen zielgenau adressieren zu können. Es ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor, dass die Zusammenarbeit innerhalb einer Jugendberufsagentur gleichberechtigt erfolgt. Die entsprechende Klarstellung im Gesetzentwurf ist daher sinnvoll. Die Agenturen sollten nicht die alleinige Verantwortung für die Entstehung und Fortführung der JBA tragen. Eine erfolgversprechende Zusammenarbeit lebt von den Akteuren vor Ort und kann nicht, wie in §§ 10 und 28b SGB III-E vorgesehen, gesetzlich verordnet werden. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Institutionen vor Ort, ihre Zusammenarbeit sinnvoll und effizient zu gestalten.

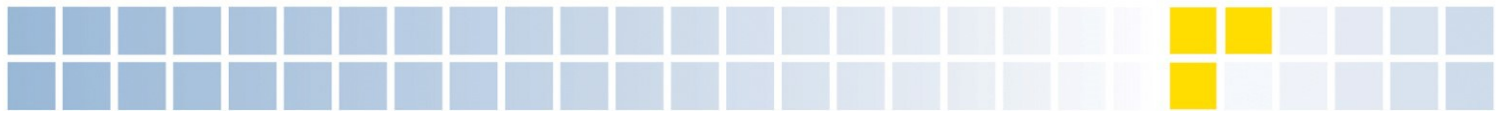
Auch eine umfassende Beratung, wie sie in § 28b SGB III-E explizit normiert werden soll, gehört schon heute zum Kerngeschäft der BA. Eine erneute gesetzliche Regelung ist daher auch hier nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere, weil dadurch die Gefahr droht, dass die Grenze des Aufgabenbereiches der Arbeitslosenversicherung überschritten wird. Nicht alles, was im SGB II gilt, ist automatisch auch für eine SGB III-Regelung geeignet. Es ist z. B. nicht die Aufgabe der Agenturen für Arbeit, sicherzustellen, dass Leistungen anderer Träger in Anspruch genommen werden. Auch die operative Arbeitsweise der Agenturen für Arbeit, z. B., ob ein Fallmanagement sinnvollerweise angewandt wird, sollte im Ermessen der vor Ort Verantwortlichen liegen und nicht standardmäßig gesetzlich vorgegeben werden. Nur so können die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

Es ist richtig, ein besonderes Augenmerk auf schwer erreichbare Jugendliche zu legen, damit diese dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt nicht verloren gehen. Instrumente aus dem SGB II auf das SGB III in § 31b SGB III-E auszuweiten, ist nicht richtig. Die Aktivierungshilfen für Jüngere (§ 45 SGB III) sind ausreichend, um die Jugendlichen im Sinne der Verantwortung der BA zu unterstützen. Die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher liegt in der Verantwortung der Jugendhilfe, die hier auch besser unterstützen kann. Konsequenterweise sollte der § 16h SGB II ebenfalls in Frage gestellt werden. Weder die Arbeitsagenturen noch die Jobcenter sind dafür zuständig. Eine Abstimmung der verschiedenen relevanten Träger ist sinnvoll; dabei muss aber jeder in seiner Zuständigkeit Verantwortung übernehmen, insbesondere auch personell und finanziell.

Die in § 368 Abs. 2a SGB III-E geplante Bereitstellung eines IT-Systems zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kann hilfreich sein für eine datenschutzkonforme digitale Zusammenarbeit der Akteure. Die Kosten für die Entwicklung und Bereitstellung eines derartigen Systems dürfen aber nicht ausschließlich aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Da alle Akteure vom IT-System profitieren, müssen sich auch alle Akteure finanziell beteiligen.

Schwarzarbeit bekämpfen, Datenabgleiche automatisieren

Es ist richtig, dass der Kampf gegen Schwarzarbeit gestärkt und eine Meldepflicht für die Jobcenter bei Verdacht auf vorsätzliche Schwarzarbeit oder eine Unterschreitung des Mindestlohnes eingeführt wird. Wenn mehrere Arbeitgeber für zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen haften, kann das gemeinschaftlichem Rechtsmissbrauch von Beschäftigten und Arbeitgebern vorbeugen.



Neben einer Quadratmeterhöchstmiete braucht es nicht nur einen vereinfachten Datenaustausch, sondern auch einen erweiterten automatisierten Datenabgleich, um Verdachtsfälle besser erkennen zu können. Damit weitere Daten, z. B. des Vermieters, erfasst und gespeichert werden können, ist eine datenschutzkonforme Rechtsgrundlage zu schaffen.

Bürokratieabbau und Digitalisierung vorantreiben, temporäre Bedarfsgemeinschaften abschaffen

Beim Bürokratieabbau müssen weitere Rechtsvereinfachungen und Pauschalierungen im Rahmen der Sozialstaatskommission angegangen werden (vgl. [BDA-Positionspapier⁶](#)). Kleinstbeträge aufzurechnen und nachgereichte Unterlagen und Auskünfte bei abgeschlossenen Verfahren auszuschließen (§ 41a SGB II-E), sind lediglich erste kleine Schritte. Die Experimentierklausel für neue Technologien in § 50b SGB II-E ist sinnvoll, um die Digitalisierung und Effizienz in den Jobcentern voranzutreiben.

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft sollte, wie im Koalitionsausschuss vereinbart, abgeschafft und durch eine unbürokratische Regelung mit Pauschalen für die Mehrbedarfe ersetzt werden. Die derzeitige Regelung ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, weil eine taggenaue Leistungsberechnung erfolgen muss.

Passiv-Aktiv-Transfer maßvoll ausweiten

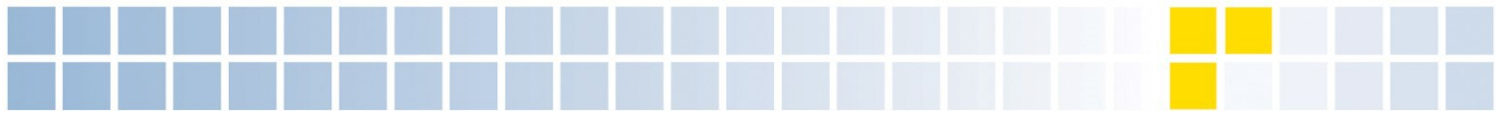
Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) sollte nicht auf das Einstiegsgeld ausgeweitet werden. Ohnehin wäre es sinnvoller, den PAT erst im Rahmen der noch ausstehenden grundsätzlichen Instrumentenreform auf andere Förderinstrumente auszuweiten. Zwar ist der PAT eine sinnvolle zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für die Jobcenter, denn er ermöglicht, eingesparte passive Leistungen (Regelbedarf, KdU) zur Finanzierung der Förderleistungen zu nutzen. Das Einstiegsgeld ist aber eine Geldleistung, die beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezahlt werden kann. Es werden dadurch keine passiven Leistungen eingespart. Das wäre nur dann der Fall, wenn man unterstellt, dass die Beschäftigung ansonsten nicht aufgenommen worden wäre. Das steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Neuausrichtung der Grundsicherung.

Inflationsanpassung reformieren, Überdeckung begrenzen

Die Anpassung des Regelsatzes an die Inflation muss in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren reformiert werden. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, muss der Rechtsstand vor der Corona-Pandemie wiederhergestellt werden. Der aktuell gültige Inflationsanpassungsmechanismus hatte stark steigende Regelsätze und eine Überdeckung zur Folge. Wenn der Regelbedarf langfristig und flächendeckend über dem tatsächlichen Bedarf liegt, ist das ungerecht denen gegenüber, die die Grundsicherung mit ihren Steuern, u. a. auf Lohn, finanzieren, und verringert den Anreiz, zügig wieder eine Arbeit aufzunehmen.

Zu einem zielgenauen Regelbedarf gehört auch, dass er abgesenkt werden kann, z. B. im Falle einer Deflation oder wenn die Inflation schwächer als erwartet ausfällt. Damit können Überdeckungen vermieden werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass eine Unterdeckung des Bedarfs von 10 % verfassungswidrig sein könnte, muss dabei berücksichtigt werden.

⁶ BDA-Positionspapier „Sozialstaat neugestalten: Effizienz, Fairness und Eigenverantwortung“ vom 14. Januar 2026.



Arbeitsanreize bei der Einkommensanrechnung stärken

Die Reform der Transferentzugsraten muss im Rahmen der Sozialstaatskommission und der anschließenden Umsetzung erfolgen. Die Transferentzugsraten und die Schnittstellen mit anderen Leistungen zu reformieren, ist dringend notwendig. Arbeit muss sich lohnen, insbesondere in Vollzeit. Die Grundsicherung darf nicht den Anreiz setzen, nur wenige Stunden zu arbeiten.

Bei der Reform der Transferentzugsraten sollten kleinere Einkommen daher stärker und höhere Einkommen weniger angerechnet werden. Denn das stärkt die Erwerbsanreize insbesondere im unteren Einkommensbereich, verursacht geringe Kosten und weitet die Zahl der Leistungsbeziehenden nur gering aus. Eine stärkere Anrechnung kleinerer Einkommen darf kein Tabu sein. Das soziale Schutzniveau bleibt gleich. Nur die Anrechnung ändert sich. Damit wird nicht der Hinzuverdienst zur Sozialleistung, sondern das Herausarbeiten aus dem Leistungsbezug belohnt. Laut IAB führen solche Vorschläge zu starkem Anstieg der Erwerbstätigkeit.⁷ Sie entsprechen auch den Forderungen des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesfinanzministeriums.⁸

Wenn im oberen Einkommensbereich weniger stark angerechnet wird, ist die Folge, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden steigt. Die Ursachen hierfür klar zu benennen und diese gut zu kommunizieren, ist wichtig. Steigt die Zahl der Leistungsbeziehenden an, bedeutet das gerade nicht, dass mehr Menschen in Deutschland bedürftig sind. Im Gegenteil: Diese Menschen haben netto mehr in der Tasche.

Teilhabesystem neu denken

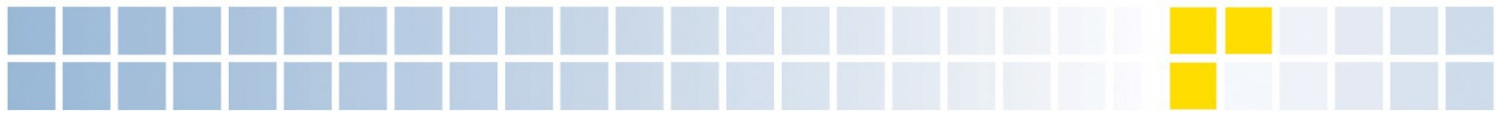
Neben der Grundsicherungsreform muss im Rahmen der Sozialstaatskommission geprüft werden, wie ein neues Teilhabesystem aussehen kann. Dieses muss Menschen unterstützen, die keine Chancen auf zeitnahe Integration in den Arbeitsmarkt haben, sondern intensiver Unterstützung bedürfen. Laut Schätzungen des IAB sind zwischen 129.000 und 239.000 Personen in der Grundsicherung als langzeitarbeitslos eingestuft, aber nicht erwerbsfähig.⁹ Für diese Menschen ist das vorhandene System nicht richtig justiert.

Wichtig ist, nicht einfach im bestehenden System nachzusteuern und lediglich die Drei-Stunden-Grenze hochzusetzen, ab der jemand aktuell als erwerbsfähig gilt. Folge wäre lediglich, dass mehr Menschen in die volle Erwerbsminderung fallen, das steuerfinanzierte System entlastet und die Statistik verbessert wird. Das hilft nicht den Menschen, die weiterhin Chancen und Anreize brauchen, um am Arbeitsleben – und damit am gesellschaftlichen Leben – teilzuhaben. Ziel sollte sein, ein Teilhabesystem neu zu denken, damit diejenigen Menschen besser als bisher unterstützt werden können, die nicht unmittelbar, für lange Zeit nicht oder möglicherweise nie ganz ungefördert den Weg in Beschäftigung finden.

⁷ [Reformen der Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag: ein Balanceakt zwischen vielen Zielkonflikten - IAB-Forum](#)

⁸ [Bundesfinanzministerium - Brief „Reform der Grundsicherung“](#)

⁹ Trappmann, M. Ramos Lobato, P., Unger, S. & Lietzmann, T. (2019): Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen: Nicht jeder ist erwerbsfähig, In: IAB-Forum 18. September 2019. Abrufbar unter <https://iab-forum.de/leistungsberechtigte-mit-gesundheitlichen-einschraenkungen-nicht-jeder-ist-erwerbsfaehig/>



Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen „Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung“ (BT-Drs. 21/3606)

Die Vorschläge der Grünen, Leistungsminderungen einzuschränken, gehen in die falsche Richtung, denn sie nehmen den Jobcentern die Möglichkeit, Mitwirkung einzufordern. Für psychisch Erkrankte und Familien mit minderjährigen Kindern bestehen ausreichend Schutzmechanismen.

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollten ganzheitlich im Zuge der Instrumentenreform überprüft werden. Die geförderte Beschäftigung nach § 16i SGB II sollte nicht ausgebaut werden, sondern muss als ultima-ratio mit dem Ziel einer Integration in Beschäftigung und nicht als reines Teilhabeinstrument eingesetzt werden. Die Vorgaben Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität sollten für § 16d SGB II beibehalten werden. Nur so wird sichergestellt, dass bestehende Beschäftigung nicht verdrängt wird. Ein weiteres Instrument zur Sprachförderung ist nicht notwendig. Das aktuelle Fördersystem ist bereits umfangreich und in den Zuständigkeiten komplex. Wichtiger ist, dass Mittel und Kurse bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.

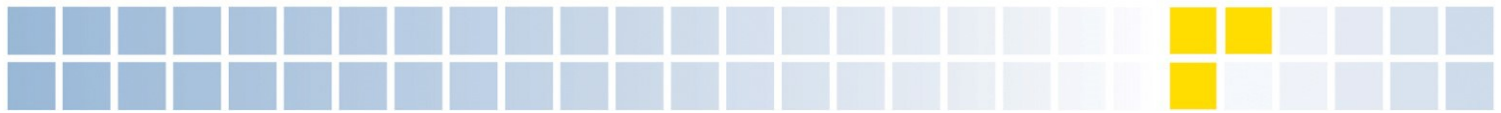
Zum Antrag der Fraktion Die Linke „Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung“ (BT-Drs. 21/3604)

Der Antrag der Linken erkennt, dass Leistungsminderungen insbesondere präventiv wirken und dazu dienen, Mitwirkung erfolgreich einzufordern. Die Vorschläge würden bei einer Umsetzung aus der Grundsicherung ein bedingungsloses Grundeinkommen machen. Einen über die bestehende Rechtslage hinausgehenden Anspruch auf Ausbildung und eine Ausbildungsumlage braucht es nicht. Die sog. Ausbildungsgarantie stellt sicher, dass kein junger Mensch ohne ein Angebot für eine Ausbildung bleibt. Eine Ausbildungsumlage ist kein geeignetes Mittel für ein höheres Ausbildungsangebot. Durch eine Umlage gerät die Kostenstruktur der Ausbildung nachteilig aus dem Gleichgewicht. Betriebe, die keine Fachkräfte brauchen, werden dazu verleitet, aus rein finanziellen Gründen auszubilden. Wenn dies in bestimmten Berufen überproportional geschieht, entsteht ein Überangebot. Dies erhöht die Jugendarbeitslosigkeit. Eine Umlage löst nicht das wirkliche Problem am Ausbildungsmarkt, dass die Ausbildungswünsche der jungen Menschen nicht zum Angebot passen und viele Ausbildungsplätze gerade bei KMU unbesetzt bleiben. Gerade diese Betriebe werden durch die Umlage zusätzlich benachteiligt. Prämien für erfolgreiche Abschlüsse gibt es bereits. Wichtiger ist, dass die Hinzuverdienstregeln so angepasst werden, dass sich Mehrarbeit lohnt. Die geförderte Beschäftigung nach §§ 16i und 16e SGB II sollte ebenfalls nicht unkoordiniert ausgebaut werden. Stattdessen muss die Vermittlung in ungeforderte Beschäftigung im Vordergrund stehen.

Zu den Anträgen der Fraktion der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld“ (BT-Drs. 21/3605)

Schon heute können Leistungsbeziehende zu Arbeitsgelegenheiten und anderen Maßnahmen verpflichtet werden. Eine „Bürgerarbeit“ einzuführen, ist damit nicht notwendig. Insbesondere besteht bei einer Ausweitung der gemeinnützigen Arbeit die Gefahr, dass bestehende Beschäftigung verdrängt wird. Es ist stattdessen umso wichtiger, Mitwirkungspflichten und eine Arbeitsaufnahme effektiver einfordern zu können, wozu der Gesetzentwurf der Bundesregierung den richtigen Ansatz verfolgt.

Das Prinzip des Förderns und Forderns muss für alle Personen in der Grundsicherung wieder stärker verankert werden – unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig dürfen Flucht- und Erwerbsmigration nicht vermischt werden. Bei der Fluchtmigration ist zentral, dass durch



schnelle Asylverfahren Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt wird. Wer keinen Schutzanspruch hat, muss konsequent zurückgeführt werden. Bei der Erwerbsmigration sind die Vorgaben, die eine Zuwanderung in die Sozialsysteme verhindern sollen, ausreichend. Das Ziel, den Zugang von EU-Ausländern zu Sozialleistungen an eine umfangreichere Erwerbstätigkeit zu knüpfen, ist im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 9. Oktober 2025 und in der Kommission zur Sozialstaatsreform bereits aufgegriffen.

Weitere Personengruppen von der Grundsicherung in die Sozialhilfe nach SGB XII abzuschieben, hilft den Menschen nicht. Gerade bei Eltern mit kleinen Kindern darf der Kontakt mit dem Jobcenter nicht abbrechen, auch wenn die notwendige Betreuung fehlt. Kinder machen Menschen nicht erwerbsunfähig. Die rund 129.000 und 239.000 Personen in der Grundsicherung, die nur bedingt erwerbsfähig sind, brauchen Unterstützung, um am Erwerbsleben teilzuhaben. Darauf ist die Sozialhilfe nicht ausgelegt. Wie oben dargestellt, sollte hierfür ein Teilhabesystem neu entwickelt werden, damit diese Menschen besser als bisher unterstützt werden können.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Ausschussdrucksache 21(11)79
vom 17. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Ulrich van Suntum

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme für den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
für die Anhörung am 23.2.2026

Vorbemerkung

Die nachstehenden Ausführungen basieren auf langjähriger Forschungsarbeit des Verfassers auf dem Gebiet der international vergleichenden Arbeitsmarktpolitik, u.a. als Leiter eines mehrjährigen Forschungsprojekts der Universität Münster im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, sowie auf einschlägigen praktischen Erfahrungen als ehrenamtlich tätiger Betreuer.

Dringender Reformbedarf

Von den rund 5,4 Millionen Bürgergeldempfängern sind 3,9 Millionen und damit fast drei Viertel erwerbsfähig. Trotz immer noch rund einer Million offener Stellen gelingt es aber kaum, sie in reguläre Arbeit zu vermitteln. Wenn überhaupt, dann arbeiten sie nur wenige Stunden pro Woche in einfachen Tätigkeiten. Denn insbesondere wer Familie hat, kann durch einen Vollzeitjob oft kaum seinen Lebensstandard gegenüber dem Grundeinkommensbezug erhöhen. Selbst wenn am Ende dabei etwas mehr Geld übrigbleiben sollte, wiegt dies für viele das Arbeitsleid nicht auf. Damit sind sie im Grundeinkommensbezug praktisch gefangen. Insbesondere auch junge Leute richten sich darin auf Dauer ein. Besonders problematisch ist das bei Leistungsbeziehern aus dem Ausland. Ihr Anteil an allen Empfängern liegt bei 48 Prozent, darunter viele Flüchtlinge aus Nicht-EU-Ländern. Dass man auch ohne Arbeit genug Geld zum Leben bekommen kann, lernen sie erst bei uns. Für ihre Integration ist das schädlich, und für die Reformbereitschaft der Bevölkerung auch. Viele sagen, löst erst einmal dieses Problem, dann können wir über Einsparungen bei uns reden.

Regierungsentwurf greift zu kurz

Der Regierungsentwurf beinhaltet mehr Mitwirkungspflichten für die Leistungsbezieher und stärkere Sanktionen bei deren Verweigerung. Das geht im Lichte internationaler Erfahrungen in die richtige Richtung des „Förderns und Forderns“. Der Entwurf lässt aber nach wie vor viel Raum für Verzögerung- und Vermeidungsstrategien. Gerichtliche Streit anfälligkeit ist damit vorprogrammiert. Die vorgesehenen Regelungen sind zudem kompliziert wenig transparent. Das zentrale Problem der zu schwachen Anreize für die Aufnahme einer regulären Arbeit wird nicht adressiert. Damit liegt die Last der Vermittlung in den Arbeitsmarkt nach wie vor auf den Jobcentern. (In Schweden zum Beispiel müssen die Leistungsbezieher monatlich aktiv nachweisen, was sie für die Jobsuche unternommen haben.) Einer aktuellen Umfrage im Auftrag der Bertelsmann Stiftung zufolge ist die Mehrzahl der Bürgergeldempfänger bei uns jedoch gar nicht daran interessiert. Ein Viertel gibt dafür als Grund mangelnde

Attraktivität eines Wechsels aus dem Leistungsbezug an. Die Jobcenter werden deswegen auch weiterhin ständig gegen den Strom ankämpfen müssen. Unter diesen Voraussetzungen dürften die Vermittlungserfolge weiterhin gering bleiben, während der Verwaltungsaufwand noch steigt.

Bürokratieaufwand schon jetzt zu hoch

Schon jetzt verschlingt die Bürgergeldverwaltung mit rund 8 Milliarden jährlich 15 Prozent der Gesamtausgaben. Das liegt auch an den vielen Zusatzleistungen zum Regelsatz u.a. für Miete, Heizung, Strom, Umzugsbeihilfen, Erstausrüstung für Kleidung und Möbel und Schulkosten der Kinder wie z.B. Klassenfahrten. All dies muss ja im Einzelnen nachgewiesen, überprüft und berechnet werden. Das bindet Ressourcen für das eigentliche Ziel, nämlich die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Hier sollte m.E. über mehr Pauschalierungen nachgedacht werden.

Höhere Löhne können das Problem nicht lösen

Das Problem mangelnder Arbeitsanreize kann nicht durch höhere Löhne gelöst werden, wie es offenbar der Linken vorschwebt. Denn erstens müssten dafür entsprechende Produktivitätsspielräume bzw. -zuwächse vorliegen, was aber nach acht Jahren Nullwachstum mitnichten der Fall ist. Zum anderen würde bei steigenden Löhnen auch schnell wieder der Ruf nach höheren Grundleistungen laut werden, da Armut und Existenzminimum bei uns relativ zum Durchschnittseinkommen definiert werden. Wenn aber Löhne und Grundleistungen parallel steigen, bleibt das Problem mangelnder Attraktivität eines Wechsels in den ersten Arbeitsmarkt unverändert bestehen.

Pflicht zur Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Die AfD schlägt eine Pflicht zu gemeinnütziger Arbeit vor, was auch von Teilen der CDU gefordert wird. Dies dürfte in der Tat die Bereitschaft zur Annahme einer regulären Beschäftigung stärken, ohne das Leistungsniveau senken zu müssen. Denn wer ohnehin jeden Tag aufstehen und arbeiten muss, wird der gemeinnützigen Arbeit vermutlich in vielen Fällen dann doch einen richtigen Job vorziehen. Auch dem Verlust von Arbeitsfähigkeit und geregelten Tagesstrukturen wirkt gemeinnützige Arbeit nachweislich entgegen. Denn je länger man in der Untätigkeit verbleibt, desto geringer werden Motivation und berufliche Anschlussfähigkeit. Dies ist empirisch gut belegt und wird auch in der erwähnten Bertelmann-Studie erneut bestätigt. Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten berichten zudem von steigender Lebensfreude und höherem Selbstwertgefühl.

In anderen Ländern ist eine Arbeitspflicht für Grundsicherungsbezieher selbstverständlich. So gibt es in Dänemark eine Pflicht zu gemeinnütziger Arbeit im Umfang von 37 Stunden pro

Woche für Langzeitarbeitslose und Einwanderer. Vergleichbares wäre auch bei uns rechtlich möglich, wird aber kaum durchgesetzt. So gibt es nach wie vor die 2005 im Zuge der Hartz-Reformen eingeführten sogen. Ein-Euro-Jobs. Diese müssen aber im „öffentlichen Interesse“ liegen und „zusätzlich“ sein. Damit soll verhindert werden, dass sie reguläre Jobs verdrängen. Damit entsteht aber ein Zielkonflikt, denn der Vermittlungserfolg in den ersten Arbeitsmarkt ist umso geringer, je weiter die Arbeitsgelegenheiten von diesem entfernt sind. Ein weiteres Problem sind die hohen Administrationskosten. Daher hat das Instrument an Bedeutung verloren. Eine Pflicht zur Annahme solcher Arbeitsgelegenheiten gibt es nur noch in wenigen Kommunen, etwa in Schwerin oder im Thüringischen Landkreis Nordhausen.

Besser beurteilen die Jobcenter das 2019 neu eingeführte Instrument der sogen Teilhabe für Langzeitarbeitslose nach §16e bzw. §16i SGB II. Dieses ist allerdings sehr teuer, da mit Lohnkostenzuschüssen von bis zu 100% über mehrere Jahre gearbeitet wird. Es besteht auch keine Pflicht zur Teilnahme.

Gemeinnützige Arbeit außerhalb des Staatssektors

Grundsätzlich ist die Idee der AfD einer verpflichtenden „Bürgerarbeit“ aus den oben genannten Gründen richtig (wobei der Name etwas irreführend ist, denn es soll ja nur um Grundleistungsbezieher gehen). Den berechtigten Kritikpunkte daran ließen sich durch entsprechend geschickte Ausgestaltung weitgehend gerecht werden. Insbesondere sollte gemeinnützige Arbeit breiter als bisher definiert werden und auch Arbeitsgelegenheiten in der Privatwirtschaft ermöglichen. So könnten die Ein-Euro-Jobber anstelle bloßen „Blätterfegens“ vom Jobcenter leihweise in echte Jobs in Industrie, Handwerk, Einzelhandel oder Gastronomie vermittelt werden. Das würde sie in Kontakt mit dem normalen Arbeitsmarkt bringen, wo es große Nachfrage auch nach Arbeitskräften in ungelernter Tätigkeit gibt. Im Idealfall könnte daraus mit der Zeit sogar eine reguläre Anstellung entstehen.

Der Arbeitgeber hätte dabei ein markt- und qualifikationsgerechtes Entgelt zu zahlen, so dass kein Verdrängungseffekt entsteht. Jedoch würde dieses Entgelt nicht direkt an die Leiharbeitskräfte, sondern an die Jobcenter gehen, das daraus wiederum die Administrationskosten refinanzieren könnten. Hierin läge neben dem Aktivierungsgedanken selbst auch die Gemeinnützigkeit begründet. Die oben genannten Einschränkungen für die Arbeitsgelegenheiten wären damit obsolet.

Den Leistungsmissbrauch unbequemer machen

Dennoch wird es Leistungsbezieher geben, die trotz solcher Chancen partout nicht mitmachen wollen. Soweit am Leistungsniveau nicht gerüttelt werden kann, könnte man ihnen aber zumindest den Bezug unbequemer machen. So sollte man notorische Arbeitsverweigerer dazu verpflichten, sich ihr Geld wöchentlich persönlich beim Jobcenter

abzuholen. Dort gäbe es dann – ggfs. nach angemessener Zeit im Warteraum – einen Scheck, den sie bei der Bank einlösen müssten.

Auch über geringere Krankenkassenleistungen für erwerbsfähige Bürgergeldempfänger sollte man nachdenken. Hier böte sich das Basisniveau für neu ankommende Asylanten an. Diese haben z.B. keinen Anspruch auf teuren Zahnersatz, Reha-Leistungen oder freie Arztwahl. Die Basisleistungen sollten allerdings nicht mehr direkt vom Sozialamt bezahlt werden, zumal dies den Betroffenen praktisch den Status von Privatpatienten verschafft. Stattdessen sollte man mit den Krankenkassen einen entsprechenden Tarif aushandeln, der dann vom Staat bezahlt würde. Das würde nicht nur Geld sparen. Es wäre auch ein weiterer Anreiz, sich vielleicht doch um einen richtigen Job zu bemühen.

Der Generalsekretär der CDU hat - m.E. richtigerweise - angeregt, durch Änderung der Anrechnungssätze die Annahme geringfügiger Jobs unattraktiv und dafür die Suche nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen attraktiver zu machen. Das entspricht auch Reformvorschlägen des ifo-Instituts, das dazu umfangreiche Berechnungen vorgelegt hat.

Fazit: Den richtigen Weg im Magischen Dreieck finden

Grundsätzlich gibt es drei unterschiedliche Ansätze, ein sozialpolitisches Problem wie die Grundsicherung zu gestalten:

- In den skandinavischen Ländern dominiert der Weg des „Förderns und Forderns“, d.h. ein relativ gutes Absicherungsniveau für die Empfänger wird mit relativ harten Anforderungen an Mitarbeit und entsprechenden Sanktionen bei Verweigerung derselben kombiniert. Der Vorteil ist die weitgehende Vermeidung von Missbrauch, nachteilig sind hohe Verwaltungskosten und Streitanfälligkeit der Maßnahmen.
- In angelsächsischen Ländern wie den USA wird ein niedriges Absicherungsniveau mit entsprechend hohen Anreizen zur Selbsthilfe bevorzugt. Dies bringt relativ geringe Kosten und wenig Bürokratieaufwand mit sich, führt aber zu sozialen Härten.
- Wohlfahrtsstaaten wie Deutschland kombinieren dagegen hohe soziale Absicherung mit relativ wenig Druck zur Mitarbeit. Das ist für die Leistungsbezieher komfortabel, erzeugt aber hohe Kosten und führt zu Unzufriedenheit bei denjenigen, welche diese Kosten in Form von Steuern und Sozialabgaben letztlich tragen müssen.

Ordnet man die vorliegenden Anträge in dieses Schema ein, so wollen die Grünen und die Linke den wohlfahrtsstaatlichen Ansatz im Wesentlichen beibehalten bzw. noch verstärken. Die Verantwortung für einen Übergang vom Leistungsbezug in reguläre Arbeit wird allein dem Staat aufgebürdet, nicht den Leistungsbeziehern. Der Antrag der Regierungskoalitionen geht dagegen zumindest ein Stück weit davon ab in Richtung des skandinavischen Modells des Forderns und Förderns. Der AfD-Antrag geht in die gleiche Richtung, jedoch deutlich pointierter, indem er insbesondere die Pflicht zu gemeinnütziger Arbeit mit einbezieht.

Die drei Grundansätze schließen sich gegenseitig nicht aus, keiner von ihnen erscheint in Reinkultur zielführend. Es kommt vielmehr auf eine möglichst geschickte und zugleich gesellschaftlich akzeptable Mischung ihrer zentralen Elemente an. Dem kommt nach meiner Einschätzung der AfD-Antrag am nächsten, wobei auch dieser im oben erläuterten Sinne noch ergänzungs- bzw. verbesserungsfähig wäre. Jedenfalls kann der hier vorliegende Gesetzesentwurf bestenfalls ein Anfang sein, was zumindest in Teilen der Regierungsparteien offenbar ähnlich gesehen wird.



Ausschussdrucksache 21(11)88
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag e. V.

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn amtierenden Vorsitzenden
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2

Datum: 19.2.2026

Öffentliche Anhörung am 23.2.2026 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“**
(BT-Drs. 21/3541)
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld“**
(BT-Drs. 21/3605)
- c) **Antrag der Fraktion der AfD „Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter“**
(BT-Drs. 21/2222)
- d) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung“**
(BT-Drs. 21/3606)
- e) **Antrag der Fraktion Die Linke „Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung“**
(BT-Drs. 3604)

Sehr geehrter Herr Rützel,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir besten Dank. Der Deutsche Landkreistag wird in der Anhörung durch die Unterzeichnerin vertreten werden.

Vorab nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung.

Zusammenfassung

- Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Ausrichtung der vorgesehenen Reform des SGB II. Im Zuge dessen wird eine neue Balance zwischen Fördern und Fordern möglich. Viele Regelungsinhalte greifen Forderungen des Deutschen Landkreistages auf und sind so angelegt, dass eine Stärkung der Komponente des Forderns gelingen kann.
- Positiv sind etwa die vorgesehenen Änderungen zum bislang weitestgehend unverbindlichen Kooperationsplan und die Streichung des Schlichtungsverfahrens. Zentral ist darüber hinaus die Intensivierung der Mitwirkungspflichten und die Verschärfung der Leistungsminderungen zum Zwecke einer konsequenteren Arbeitsintegration. Dabei sollte allerdings bereits das Nichterscheinen zum ersten Gespräch ohne wichtigen Grund mit einer Leistungsminderung belegt werden können. Zugleich sollte die Regelung zur Vollsanktionierung im Hinblick auf Tatbestand und Rechtsfolgen verbessert werden, damit ihr ein sinnvoller Anwendungsbereich zukommt.
- Neben der zutreffenden Streichung der Karenzzeit Vermögen ist vorgesehen, die Karenzzeit bei den Unterkunftskosten bei evident überzogenen Mieten einzuschränken. Der Deutsche Landkreistag fordert demgegenüber aus Gründen der Rechtsvereinfachung sowie zur Vermeidung von Fehlanreizen den kompletten Wegfall der Karenzzeit Wohnen.
- Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Regelungen, die nicht dazu beitragen, das Leistungs- sowie das Eingliederungsrecht unbürokratischer und einfacher anwendbar auszugestalten. Insbesondere das Recht der Leistungsminderungen sowie die neuen Vorschriften zur Begrenzung der Unterkunftskosten während der Karenzzeit sollten unbedingt verschlankt werden. Bleibt es hingegen bei den angelegten Mehraufwänden für die Jobcenter, sind diese über eine Aufstockung des Verwaltungskostentitels vom Bund auszugleichen.
- Die Arbeitsgelegenheiten im SGB II sollten im Sinne einer Verpflichtung nachgeschärft und breiter einsetzbar gemacht werden. Dazu sollten in § 16d SGB II die Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ gestrichen werden, wie es bei den Arbeitsgelegenheiten im Asylbewerberleistungsgesetz bereits erfolgt ist.

a) Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“

Grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Ausrichtung des Gesetzentwurfs, die auf eine Stärkung der Mitwirkungspflichten, eine effektivere Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, eine stärkere Orientierung auf bedarfsdeckende Erwerbsarbeit sowie eine bessere Nutzung von Arbeitsmarktpotenzialen zielt. Die vorgesehenen Änderungen im Sanktionsrecht, die stärkere Verbindlichkeit von Mitwirkungspflichten, die Konkretisierung der Zumutbarkeit insbesondere bei Selbständigen sowie die Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen sind zu begrüßen, um Fehlanreize des Bürgergeldsystems zu reduzieren und den Grundsatz „Arbeit vor Transferleistungen“ wieder deutlicher herauszustellen. Ebenso ist es aus Sicht der Landkreise konsequent, passiv eingesparte Mittel verstärkt für die aktive Förderung nutzbar zu machen.

Gleichzeitig bleibt der Entwurf jedoch deutlich hinter der Erwartung zurück, mit der Reform einen wirksamen Beitrag zur Rechtsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie in den Jobcentern zu leisten. An zahlreichen Stellen werden neue Tatbestände, Prüfungspflichten,

Differenzierungen, Fristen und IT-Anforderungen geschaffen, die die ohnehin hoch belasteten Jobcenter organisatorisch und personell weiter beanspruchen werden, ohne dass der Gesetzgeber die hiermit verbundenen Umstellungs-, Schulungs- und Vollzugsaufwände hinreichend berücksichtigt oder kompensiert.

Der Deutsche Landkreistag bittet daher darum, dass der Gesetzgeber die Chance nutzt, unnötige Komplexität abzubauen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und neue Pflichten vollzugstauglich zu regeln. Hierfür unterbreiten wir nachfolgend auch über den Gesetzentwurf hinausgehende, zusätzliche Vorschläge.

Im Einzelnen

1. § 2 Abs. 2 S. 2 SGB II-E, Aufnahme einer Vollzeittätigkeit

Die vorgesehene stärkere Fokussierung auf bedarfsdeckende Erwerbsarbeit ist richtig und wichtig. Wir begrüßen nachdrücklich die Vorgabe, eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen, soweit dies erforderlich und individuell zumutbar ist. Dadurch wird noch deutlicher die Verpflichtung der leistungsberechtigten Personen herausgestellt, die eigene Hilfebedürftigkeit und die der weiteren in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen vollständig zu beseitigen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

2. § 3a SGB II-E – Vorrang der Vermittlung

Die vorgesehene Klarstellung, dass die unmittelbare Vermittlung in Erwerbsarbeit Vorrang vor anderen Eingliederungsleistungen hat, knüpft an den Grundgedanken des SGB II an und wird von den Landkreisen in ihrer arbeitsmarktpolitischen Zielrichtung unterstützt. Allerdings relativiert der Gesetzentwurf dies mit der vorgesehenen Ausnahme, insbesondere von Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies grenzt den förderfähigen Personenkreis unnötig ein und sollte gestrichen werden.

3. § 7 Abs. 1 SGB II – Leistungsberechtigung von EU-Bürgern

Seit Jahren ist es ein erhebliches Problem, dass die bestehende Rechtslage zu Leistungsansprüchen von Unionsbürgern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vielfach zu lang andauernden, faktisch verfestigten Leistungsbezügen führt, obwohl die zugrunde liegenden aufenthaltsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konstellationen häufig nur wenig belastbar sind. Dies betrifft insbesondere Fälle sehr geringfügiger Beschäftigungen mit minimalen Wochenarbeitszeiten sowie Fälle, in denen ein Aufenthaltsrecht im Wesentlichen aus der – oftmals nur kurzzeitigen oder formalen – Einschulung von Kindern abgeleitet wird. Die Jobcenter verfügen in diesen Konstellationen nur über eingeschränkte Möglichkeiten, die tatsächliche Durchführung der Beschäftigung und die Ernsthaftigkeit des Aufenthalts zu überprüfen, während die Rechtsprechung sehr weitgehende Arbeitnehmerstatus- und Aufenthaltsrechte anerkennt.

Der Deutsche Landkreistag bittet darum, dass der Gesetzgeber auch dieses seit langem bekannte Problem angeht. Erforderlich sind gesetzliche Präzisierungen, die missbräuchliche Gestaltungen unterbinden, zugleich aber die unionsrechtlich gebotenen Freizügigkeitsrechte wahren. Denkbar sind insbesondere klarere Anforderungen an die tatsächliche Ausübung geringfügiger Beschäftigungen, eine Konkretisierung der Voraussetzungen für das aus Schulbesuch abgeleitete Aufenthaltsrecht sowie eine Stärkung der Auskunfts- und Prüfrechte der Jobcenter gegenüber Arbeitgebern und anderen Stellen.

4. § 7 Abs. 3, 3a SGB II – Einstehensgemeinschaften

In der Praxis der Jobcenter bereitet die Feststellung des Vorliegens von „Einstehensgemeinschaften“ weiterhin erhebliche Schwierigkeiten, weil die Amtsermittlungsmöglichkeiten in der Regel an der Schwelle der Wohnungstür enden. Häufig wird ein gemeinschaftliches

Wirtschaften bestritten, obwohl Paare über längere Zeiträume in einem Haushalt leben, teilweise mehrere gemeinsame Kinder haben und durch die Gestaltung von Mietverhältnissen den Anschein getrennter Wohnverhältnisse erwecken. Die Jobcenter sind auf Indizien angewiesen, können aber mangels ausreichender Auskunftsbefugnisse gegenüber Dritten – etwa Vermietern, Schulen, Kindertagesstätten oder Nachbarn – die tatsächlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften oftmals nicht rechtssicher ermitteln.

Wir bitten daher darum, die Regelungen zu Einstehensgemeinschaften systematisch zu überarbeiten und insbesondere die Amtsermittlungs- und Auskunftsbefugnisse der Jobcenter gegenüber Dritten in einem verhältnismäßigen Rahmen zu stärken. Hierzu gehört, dass der Gesetzgeber klarstellt, in welchen Fallgruppen die Einholung von Auskünften bei Vermietern, Bildungseinrichtungen oder anderen geeigneten Stellen zulässig ist, wenn substantiierte Anhaltspunkte für eine Einstehensgemeinschaft vorliegen. Zudem sollte die gesetzliche Definition der Einstehensgemeinschaft so präzisiert werden, dass sie mit vertretbarem Aufwand administrierbar ist und die Rechtsprechung angehalten ist, die gesetzlichen Kriterien – gemeinsamer Haushalt und Wirtschaftsgemeinschaft – nicht nur formal, sondern unter Würdigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse zu prüfen.

5. § 7 Abs. 3 SGB II – Temporäre Bedarfsgemeinschaften

Für die Praxis der Jobcenter hilfreich wäre zudem eine Vereinfachung der geltenden Regelungen zu den temporären Bedarfsgemeinschaften. Eine Überarbeitung könnte so aussehen, dem hauptbetreuenden Elternteil den vollen Regelbedarf für das Kind zuzugestehen sowie dem mitbetreuenden Elternteil einen pauschalen Umgangsmehrbedarf für die zeitweise Betreuung des Kindes zu gewähren, der sich stufenweise am Betreuungsumfang orientiert. Wichtig wäre, diese Stufen relativ grob zu fassen, damit im Einzelfall die bisher notwendige aufwändige, taggenaue Aufteilung der Kindsbedarfe auf die getrenntlebenden Eltern beendet werden kann.

6. § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E – Zumutbarkeit bei Selbständigen

Die vorgesehene Heranführung leistungsberechtigter Selbständiger an sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird von der kommunalen Praxis positiv gesehen. Es entspricht der Erfahrung der Jobcenter, dass eine nicht existenzsichernde Selbständigkeit über längere Zeiträume hinweg den Bezug von Leistungen der Grundsicherung verstetigen kann, ohne dass eine realistische Perspektive auf wirtschaftliche Tragfähigkeit besteht.

Gleichfalls konsequent ist es, nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges die Tragfähigkeit der Selbständigkeit zu überprüfen und die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung als Regelfall in den Blick zu nehmen. Problematisch ist allerdings die in § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E gewählte Formulierung, die in der Praxis so verstanden werden kann, dass selbständige Leistungsberechtigte zunächst regelhaft ein Jahr lang Zeit haben, ihre – vielfach nicht tragfähigen – unternehmerischen Aktivitäten fortzuführen, bevor ihnen die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung zumutbar sein soll. Wir sprechen uns deshalb für die eindeutige Klarstellung im Gesetzestext aus, dass eine nicht tragfähige Selbständigkeit unabhängig von starren Fristen zeitnah aufzugeben und durch die Aufnahme bedarfsdeckender Beschäftigung zu ersetzen ist. Die gesetzliche Regelung sollte deutlich zum Ausdruck bringen, dass es nicht um die Privilegierung selbständiger Erwerbsformen gegenüber gering entlohnerten abhängigen Beschäftigungen geht, sondern um eine zügige Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

Auch sollte das Instrumentarium geschärft werden. Denn es können „nur“ Leistungsminderungen veranlasst werden, wenn die Person es ablehnt, Eigenbemühungen aufzunehmen. In der Praxis würden weitergehende Instrumente helfen, z. B. eine rechtsverbindliche Feststellung der Zumutbarkeit aufgrund der fehlenden Tragfähigkeit.

7. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – Frühzeitige Aktivierung Erziehender

Die vorgeschlagene Absenkung der Altersgrenze des jüngsten Kindes, ab der erziehenden Leistungsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an Integrationsmaßnahmen regelmäßig zugemutet werden kann, ist zu begrüßen. In der Praxis der kommunalen Jobcenter ist eine frühzeitige Ansprache von Erziehenden mit Kindern dieses Alters bereits heute etabliert.

8. § 11b SGB II – Absetzbeträge vom Einkommen

Da im Gesetzentwurf keine Änderung von § 11b SGB II vorgesehen ist, möchten wir auf mehrere Aspekte hinweisen, die einer Änderung bedürfen.

- Die in § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II benannte Grenze von 400 € hatte sich in der ursprünglichen Gesetzgebung an der damals geltenden Grenze der geringfügigen Beschäftigung von 400 € orientiert. Im Rahmen der besseren Nachvollziehbarkeit der gesetzlichen Regelungen und zur Vermeidung immer neuer Grenzwerte sollte diese Grenze wieder an die geringfügige Beschäftigung angeglichen werden, die bei 603 € liegt.
- § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II sollte wie vor 2023 zu einer Freibetragsberechnung zusammengefasst werden (20 % auf den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt). Die 2023 eingeführte neue Stufung von Freibeträgen von 20 % (bis 520 €) und 30 % (bis 1.000 €) schafft Fehlanreize und steht dem Lohnabstandsgebot entgegen. Der Leistungsberechtigte verbleibt durch die höheren Freibeträge länger im SGB II-Leistungsbezug. Der erhöhte Grundfreibetrag in § 11b Abs. 2b SGB II ist direkt an die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze gekoppelt. Bis zu dieser Höhe wird bei unter 25-Jährigen unter bestimmten Voraussetzungen Erwerbseinkommen nicht angerechnet. § 11b Abs. 3 SGB II sollte mit Blick darauf angepasst werden.
- Die starre Grenze von 520 € für Personen unter 25 Jahren in § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II hat zur Folge, dass Einkommen zwischen 520 € und derzeit 556 €, also in Höhe von derzeit 36 €, doppelt privilegiert ist. Das bedeutet, dass künftig 603 € nicht angerechnet werden (nach Abs. 2b) und weitere 83 €, die ohnehin schon nicht berücksichtigt werden, nochmals privilegiert werden. Mittelbar wird also ein höherer Bedarf vorgesehen als gesetzlich vorgeschrieben bzw. weniger Einkommen angerechnet als im Vergleich mit anderen Erwerbstätigen rechtmäßig wäre.

9. § 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II – Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Die heutige Regelung, wonach einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen als nicht zu berücksichtigendes Einkommen privilegiert sind, führt in der Verwaltungspraxis zu Wertungswidersprüchen. Es ist kaum vermittelbar, dass solche – zum Teil erheblichen – einmaligen Zuflüsse nicht zunächst als Einkommen im Zuflussmonat leistungsreduzierend berücksichtigt, sondern vollständig der Vermögenssphäre zugeschlagen werden, obwohl sie die aktuelle Hilfebedürftigkeit effektiv mindern. Dies beeinträchtigt sowohl die Akzeptanz des Systems in der Bevölkerung als auch die Gleichbehandlung anderer leistungsberechtigter Personen, deren laufendes Erwerbseinkommen voll angerechnet wird.

Der Deutsche Landkreistag plädiert daher dafür, § 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II zu streichen und klarzustellen, dass entsprechende einmalige Einnahmen grundsätzlich im Zuflussmonat als Einkommen zu berücksichtigen sind, während sie in den Folgemonaten – soweit noch vorhanden – als Vermögen im Rahmen der allgemeinen Vermögensregelungen des § 12 SGB II zu prüfen sind.

10. § 12 SGB II-E – Abschaffung der Karenzzeit Vermögen, Altersstaffelung, Schonvermögen

Die weitestgehende Abschaffung der Karenzzeit Vermögen ist ein wichtiger Schritt, um die Balance zwischen Eigenverantwortung und staatlicher Unterstützung wieder herzustellen und zu verhindern, dass Personen mit erheblichen Vermögenswerten dauerhaft steuerfinanzierte SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen können.

Die vorgesehene Altersstaffelung der Freibeträge kann dazu beitragen, die unterschiedlichen Vorsorgeverläufe im Lebenslauf angemessen zu berücksichtigen.

Kritisch bewerten wir die vorgesehene Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Freibeträge von Kindern auf die Eltern zu übertragen. Diese Regelung führt dazu, dass Vermögen der Kinder faktisch zur Vermögensbildung der Eltern genutzt werden kann und große Familien gegenüber kleineren Familien oder Alleinerziehenden begünstigt werden. Dadurch wird der bisherige Schutz der Vermögensinteressen von Kindern geschwächt und eine sozial unausgewogene Besserstellung bestimmter Familienkonstellationen begründet. Hinzu kommt, dass die 2023 eingeführte pauschale Vermutung der Angemessenheit eines Pkw allein auf Grundlage einer entsprechenden Erklärung der antragstellenden Person sich in der Praxis als missbrauchsanfällig erwiesen hat und den Verwaltungsaufwand eher erhöht als vermindert. Der Deutsche Landkreistag spricht sich daher dafür aus, die Übertragbarkeit von Kinderfreibeträgen auf Eltern zu streichen und die klare Trennung zwischen Kinder- und Elternvermögen wiederherzustellen sowie die Vermutungsregelung in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zur Angemessenheit von Kraftfahrzeugen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen, um eine zielgerechte und missbrauchsresistente Vermögensprüfung sicherzustellen.

Darüber hinaus sehen wir die in § 12 Abs. 1 S. 3 SGB II-E vorgesehene Regelung als problematisch an, wonach die Karenzzeit Vermögen weiterhin für selbstgenutzte Hausgrundstücke oder selbstgenutzte Eigentumswohnungen über den Verweis auf § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II gelten soll. Damit wird während des ersten Jahres des Leistungsbezuges eine Immobilie unabhängig von ihrem Wert und ihrer Größe nicht als Vermögen berücksichtigt. Die Intention des Gesetzentwurfes ist offensichtlich, das Wohnen in eigenen Immobilien mit dem Karenzschutz von Mietern gleichzusetzen. Diese Sachverhalte sind jedoch nicht vergleichbar, denn der Mieter kann seine angemietete Wohnung nicht für den Lebensunterhalt einsetzen. Das geschützte Immobilienvermögen richtet sich nach der Größe der selbstgenutzten Immobilie (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II). Ist die Immobilie größer und werden die Vermögensschonbeträge durch die insgesamt einzusetzenden Vermögenswerte gemäß § 12 Abs. 2 SGB II überschritten, kann sie selbst beliehen werden oder das Jobcenter im Rahmen der Regelungen des § 9 Abs. 4 SGB II (sofortige Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar) ein Darlehen über eine gewisse Zeit (i. d. R. bis zu einem Jahr) gewähren. Wir halten es infolgedessen für unabdingbar, dass gerade bei vorhandenem Immobilienvermögen ein Einsatz dieses Vermögens auch während der Karenzzeit vorrangig zu erfolgen hat.

11. § 14 SGB II-E – Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten

Die vorgesehene stärkere Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten bei der Eingliederung in Arbeit greift ein seit Langem bestehendes strukturelles Problem auf und stellt eine sinnvolle Ergänzung dar. Gleichzeitig bleibt unklar, wie die notwendige Kooperation und finanzielle Verantwortlichkeit zwischen den verschiedenen Leistungsträgern – insbesondere Krankenkassen, Rentenversicherung oder Pflegekassen – konkret ausgestaltet werden soll.

Auch sind nur begrenzte Effekte auf die Jobcenter-Praxis zu erwarten, da die Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten bei der Eingliederungsstrategie bereits seit langem Standard ist. Das eigentliche Umsetzungsproblem liegt außerhalb des SGB II: Flankierend wäre es wichtig, die Präventionsangebote der Krankenkassen niedrigschwelliger zu gestalten, damit sie Arbeitslose besser erreichen. Schwierig ist u. a., dass die Kosten erst im Nachhinein, nicht vollständig und von den verschiedenen Krankenkassen in unterschiedlicher Höhe erstattet

werden. Eine vollständige Kostenübernahme für Arbeitslose oder eine Bezuschussung in Höhe der nicht erstatteten Kosten würde die Verweisberatung erleichtern und die Inanspruchnahme von Präventionsangeboten erhöhen.

12. § 15 SGB II-E – Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren

Die vorgesehene Weiterentwicklung des Kooperationsplans und die verbindliche Ausgestaltung des persönlichen Angebots folgen der richtigen Erkenntnis, dass tragfähige Integrationsstrategien eine verbindlichere, für beide Seiten nachvollziehbare Grundlage benötigen. In den Jobcentern hat sich der Kooperationsplan als Instrument grundsätzlich bewährt, auch wenn die Verbindlichkeit bislang nur sehr schwach ausgeprägt ist. Hier wird nun zutreffend gesetzlich nachgesteuert.

Nach der vorgesehenen Neuregelung hat das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans persönlich im Jobcenter stattzufinden. Ausnahmen gibt es nur bei begründeten Ausnahmefällen. Die persönliche Erstellung der Potentialanalyse im Jobcenter führt zu einer besseren Erfassung sowie Einschätzung von Fähigkeiten, Interessen und Stärken. Fragen und Unklarheiten können sofort beseitigt werden, was den Vertrauensaufbau stärken kann. In Kombination mit der Änderung, dass ein persönliches Angebot im Kooperationsplan aufzunehmen ist, ist diese Weiterentwicklung mithin folgerichtig, wenngleich mit einem erhöhten Zeit- und Personalaufwand verbunden.

13. § 15a SGB II-E – Verpflichtung

Die vorgesehene Streichung des Schlichtungsverfahrens begrüßen wir nachdrücklich. Dieser Mechanismus spielt in der Praxis der Jobcenter eine mehr als untergeordnete Rolle und hat sehr zur Verkomplizierung der Verfahrensschritte und zu einer Abnahme von Verbindlichkeit im Integrationsprozess beigetragen.

Die nun vorgesehene Möglichkeit, Mitwirkungspflichten unmittelbar durch Verwaltungsakt festzusetzen und damit die Verbindlichkeit von Integrations- und Eigenbemühungspflichten zu erhöhen, entspricht einer zentralen Forderung des Deutschen Landkreistages. Gerade in Fällen wiederholter oder beharrlicher Pflichtverletzungen bestand bislang eine Lücke zwischen dem unverbindlichen Charakter von Absprachen im Kooperationsplan und den Voraussetzungen für Leistungsminderungen.

14. §§ 7b, 31, 31a, 31b, 32 SGB II-E – Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen

Die geplanten Änderungen bei den Leistungsminderungen und die Einführung einer eigenständigen Regelung für wiederholte Meldeversäumnisse adressieren ein zentrales Problem der Praxis: Bei einer Minderheit von Leistungsberechtigten fehlt es an grundsätzlicher Mitwirkungsbereitschaft, und die bisherige Rechtslage bot hier nur begrenzte, oftmals wenig wirksame Reaktionsmöglichkeiten. Die Vereinheitlichung und wirkungsvollere Ausgestaltung von Höhe und Dauer der Leistungsminderungen sind deshalb ein wichtiger Schritt, um Fehlanreize abzubauen und die Ernsthaftigkeit der Integrationsbemühungen zu unterstreichen.

Ein zusätzlicher Schutzmechanismus für psychisch kranke Personen in Hinblick auf gesonderte Anhörungsverfahren, wie er in § 31a Abs. 2 SGB II-E vorgesehen ist, ist nicht erforderlich und widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers, wonach Jobcenter wieder enger mit den Leistungsbeziehenden zusammenarbeiten sollen. Die Jobcenter bieten bereits heute verschiedene Beratungsformate für psychisch kranke Personen an. Im Kontext einer möglichen, kompletten Leistungsminderung sollte es auch weiterhin ein einheitliches Verfahren geben. Auch psychisch kranken Personen ist ein Beratungsgespräch beim Jobcenter zuzumuten, schließlich sind auch sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte und sollen unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigung unterstützt und integriert werden. Die Beratung ist auch für diesen Personenkreis von großer Wichtigkeit.

Kritisch zu bewerten ist außerdem, dass die Regelungssystematik an mehreren Stellen komplex und schwer nachvollziehbar bleibt; insbesondere das Verhältnis zwischen wiederholten Meldeversäumnissen, Leistungsentzug bei mehrfacher Terminverweigerung, der Feststellung der Nichterreichbarkeit sowie den unterschiedlichen Minderungsformen lässt eine für Verwaltung und Leistungsberechtigte einfach ableitbare Rechtsfolge nicht ohne Weiteres erkennen. In diesem Zusammenhang ist immerhin festzustellen, dass der Regierungsentwurf von der im Referentenentwurf enthaltenen zu anspruchsvollen Wechselwirkung zwischen § 32a Abs. 1 und § 7b Abs. 4 durch Verzicht auf § 32a und Integration in § 7b Abs. 4 abgesehen hat. Gleichwohl wäre insgesamt notwendig, die Sanktionssystematik im Gesetzestext und in der Begründung weiter zu vereinfachen und zudem vorzusehen, dass bereits ein erstes unentschuldigtes Meldeversäumnis eine Leistungsminderung nach sich zieht.

Sinnvoll ist die geplante Bewilligung von pauschal 1 € pro Monat bei Wegfall des Leistungsanspruches durch die Leistungsminderung nach § 31a Abs. 4 SGB II-E. Zum einen ergibt sich tendenziell ein geringerer Verwaltungsaufwand, da eine absehbar nur vorübergehende Ab- und erneute Anmeldung zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr notwendig wäre. Zum anderen werden unzumutbare Härten vermieden, da vor allem der Krankenversicherungsschutz erhalten bleibt.

Im Hinblick auf die Regelung zur Totalverweigerung nach § 31a Abs. 7 SGB II-E ist anzumerken, dass diese nach wie vor zu eng gefasst ist und ohne weitergehende gesetzliche Anpassungen auch künftig keinen praktikablen Anwendungsbereich haben wird. Daher sollte zumindest klargestellt werden, dass nicht nur die ausdrückliche Willenserklärung den Tatbestand erfüllt, sondern auch sonstige Verhaltensweisen, die darauf schließen lassen, dass ein Wille, die Arbeit aufzunehmen, nicht bestanden hat. Zudem sollte die weitere Voraussetzung „wiederholte Arbeitsverweigerung“ entfallen, was zur Folge hätte, dass bereits bei der ersten Arbeitsverweigerung der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs entfällt.

15. § 16d SGB II – Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten sind in vielen Landkreisen ein wichtiges Instrument, um besonders arbeitsmarktferne Menschen schrittweise an Tagesstruktur, Regelmäßigkeit und einfache arbeitsmarktbezogene Anforderungen heranzuführen. Die bislang sehr detaillierte Regulationsdichte, umfangreiche Dokumentationspflichten und komplizierte Abgrenzungen zu anderen Instrumenten führen jedoch dazu, dass Arbeitsgelegenheiten vielfach nicht in dem Umfang genutzt werden, der aus fachlicher Sicht wünschenswert wäre.

Wir regen daher erneut an, die Gelegenheit zu nutzen, um die Vorschriften zu Arbeitsgelegenheiten systematisch zu entschlacken und stärker auf ihren Kernzweck auszurichten. Die Arbeitsgelegenheiten im SGB II sollten im Sinne einer Verpflichtung nachgeschärft und breiter einsetzbar gemacht werden. Dazu wären in § 16d SGB II die Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ zu streichen, wie es im Asylbewerberleistungsgesetz bereits erfolgt ist.

16. § 16e SGB II-E – Zugang zur Beschäftigungsförderung erleichtern

Die beabsichtigte Erleichterung des Zugangs zu geförderten Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere im Rahmen der langfristigen Beschäftigungsförderung, ist zu begrüßen, um für besonders arbeitsmarktferne Personen eine Brücke in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bauen.

Die nunmehr vollständige Sozialversicherungspflicht sehen wir in diesem Zusammenhang ebenfalls positiv. Sie kann förderberechtigte Personen dazu motivieren, in ein Beschäftigungsverhältnis einzutreten und damit wieder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben. Weiterhin können nach der neuen Fassung Vermittlungsleistungen nach § 16 Abs. 1 S. 2

SGB II i. V. m. § 44 SGB III – etwa Fahrkosten und Qualifizierungsmaßnahmen – erbracht werden. Dies verbessert die individuelle Förderwirkung und unterstützt eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Aus Praxisperspektive ist darüber hinaus zu empfehlen, eine Nachbeschäftigungspflicht von zwölf Monaten zu prüfen und im Gesetz zu verankern. Unabhängig von einer Weiterbeschäftigung nach Ende der Förderung nach § 16e SGB II erhöhen sich durch die Förderung die Einstellungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Zugleich ist sicherzustellen, dass für die Umsetzung dieser erweiterten Fördermöglichkeit ausreichende finanzielle Mittel im Eingliederungstitel für die Jobcenter bereitgestellt werden, um der größeren Zielgruppe angemessen gerecht werden zu können.

17. § 16h SGB II-E und §§ 10, 28b, 31a, 31b und 368a Abs. 2a SGB III-E – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

In § 16h SGB II sollte die Möglichkeit zugelassen werden, Leistungen mit eigenem Personal und auch im Zusammenwirken mit kommunalen Angeboten wie Jugendsozialarbeit und Streetworking zu erbringen. Anders als eingekaufte Maßnahmen, die von Trägern stets nur vorübergehend aufgebaut werden, sind Kommunen dauerhaft vor Ort und stets auch in Themenfeldern aktiv, die mit § 16h SGB II gut – und am besten nachhaltig bzw. dauerhaft und ohne Gewinnerzielungsabsicht – ergänzt bzw. verknüpft werden sollten. Dies ist nur möglich, wenn die Vorschrift dies ausdrücklich zulässt. Auch die Möglichkeit, Zuwendungen zu gewähren, sollte hier eingefügt werden.

In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf zudem vor, die Nutzung des Begriffs „Jugendberufsagentur“ statt „rechtskreisübergreifende Kooperation“ gesetzlich vorzugeben (v. a. § 10 SGB III-E). Dies sehen wir kritisch in Anbetracht der vielfältigen Kooperationsmodelle bundesweit, die nicht unter einem Dach organisiert sind, aber ebenso gute Arbeit in ortsangemessenen Strukturen leisten. Die vorgegebene Begrifflichkeit suggeriert, dass perspektivisch nur noch derart institutionalisierte Modelle vom Gesetzgeber gewollt sind. Es bedarf daher einer gesetzlichen Klarstellung, dass örtlich unterschiedliche Konzepte der Zusammenarbeit und Angebotsabstimmung möglich sind und dass die Rolle der Bundesagentur für Arbeit in den Kooperationen nicht die einer Federführerin ist, sondern dies den örtlichen Absprachen vorbehalten bleibt.

Zudem bewirkt insbesondere die in § 28b SGB III-E vorgesehene ganzheitliche Beratung und Betreuung junger Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf ein Ungleichgewicht der maßgeblichen Akteure im Zuge der einseitigen Stärkung der Agenturen für Arbeit, da starre Verwaltungssysteme bei jungen Menschen die Zugänglichkeit einschränken und die integrierende Rolle der (kommunalen) Jobcenter sowie der kommunalen Jugendhilfe schwächen.

Ebenso abzulehnen sind § 28b Abs. 3 und 4 SGB III-E. Sofern es um Leistungen nach § 16a SGB II geht, stehen diese SGB II-Empfängern zur Verfügung. Die Entscheidung obliegt den Jobcentern. Für SGB III-Empfänger kommt dies nicht in Betracht. Insoweit fragt sich, was mit der Formulierung „kommunale Leistungen *entsprechend* § 16a SGB II“ gemeint sein soll. Für die Gewährung kommunaler Leistungen bedarf es einer Rechtsgrundlage. Das SGB III als Regelung der Arbeitslosenversicherung ist dies nicht. Wir bitten daher darum, von der Regelung in den Absätzen 3 und 4 abzusehen, da sie rechtlich unzutreffend sind und Verwirrung stiften.

Auch wird mit § 31b SGB III-E die Regelung des § 16h SGB II ins Recht der Arbeitsförderung übertragen. Die Kooperationen leben allerdings seit eh und je von der Zusammenarbeit dreier gleichberechtigter Rechtskreise, die ihre jeweiligen Leistungen und Angebote einbringen und sich vor Ort individuell organisieren. Viele Landkreise und kreisfreie Städte halten bereits eine Koordinierungsstelle vor, die für alle drei Rechtskreise tätig ist und die Zusammenarbeit organisiert. Hier werden Prozesse begleitet und optimiert, Absprachen zwischen den beteiligten Partnern koordiniert, Netzwerke aufgebaut und gepflegt. Eine gesetzliche Stärkung der

Agenturen für Arbeit in diesem Kontext konterkariert bereits vorhandene und gut funktionierende Strukturen. Sie nimmt den Akteuren vor Ort Gestaltungsspielräume und schafft künstlich und unnötig zu Lasten der Kommunen einen Schwerpunkt bei der Arbeitsverwaltung nach dem SGB III. Auch die vorgeschlagene Ausweitung des § 31a SGB III lehnen wir in diesem Zusammenhang ab.

Die kostenfreie Bereitstellung von YouConnect ist hingegen zu begrüßen, weil dadurch die rechtskreisübergreifende Fallarbeit im Wege der Digitalisierung gestärkt und vereinfacht werden kann.

18. § 22 SGB II-E und § 35 SGB XII-E – Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Wir sehen es äußerst kritisch, dass die Karenzzeit Wohnen dem Grunde nach bestehen bleiben soll. Aus Gründen von Fehlanreizen im Leistungssystem und einheitlicher Regelungen sollte nicht nur die Karenzzeit Vermögen entfallen, sondern auch die für das Wohnen konsequent gestrichen werden.

In §§ 22 Abs. 1 SGB II-E, 35 Abs. 1 SGB XII-E sind immerhin Ausnahmen vorgesehen, nach denen die Karenzzeit entweder gar keine Anwendung mehr findet oder der anzuerkennende Bedarf innerhalb der Karenzzeit gedeckelt wird. Auch wenn dies im Grundsatz ein begrüßenswertes Ziel ist, so überzeugen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nicht. Aus Sicht der kommunalen Praxis werden die geplanten Änderungen die Umsetzung und Anwendbarkeit der Karenzzeit deutlich verkomplizieren.

Nach der Neuregelung sollen tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt werden, soweit sie mehr als eineinhalbmal so hoch sind wie die abstrakten Angemessenheitsgrenzen. Dabei bleibt allerdings unklar, ob der anzuerkennende Bedarf damit auf das Eineinhalbfache der jeweils geltenden Angemessenheitsgrenze gedeckelt wird oder ob die gesamten tatsächlichen Aufwendungen nicht als Bedarf anerkannt werden, soweit sie das eineinhalbfache der jeweiligen Angemessenheitsgrenzen übersteigen. Im letzteren Falle wäre fraglich, welcher Betrag dann als Bedarf anzuerkennen wäre.

Der zweite Halbsatz in § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II-E bzw. § 35 Abs. 1 S. 7 SGB XII-E („nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft ist Satz ... anzuwenden“) erschließt sich in diesem Zusammenhang nicht. Da die diesbezügliche Regelung ohne jegliche Einschränkungen für anwendbar erklärt wird, soll sich offenbar unmittelbar ein Kostensenkungsverfahren anschließen, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft reduziert und die tatsächlichen Wohnkosten in der Folge das Eineinhalbfache der dann maßgeblichen Angemessenheitsgrenze übersteigen. Die Vorschrift macht den Beginn eines Kostensenkungsverfahrens für die Unterkunftskosten jedoch vom Ablauf der Karenzzeit abhängig. Nach Ablauf der Karenzzeit würde allerdings ohnehin ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden, sofern die tatsächlichen Wohnkosten für die verbleibenden Mitglieder unangemessen hoch wären. Mithin wäre ein Anwendungsbereich wohl nur dann eröffnet, wenn die Karenzzeit für sämtliche Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft endet, wenn sich die Anzahl der Mitglieder reduziert. Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut der Norm noch wäre dies wohl mit dem Grundsatz der personenbezogenen, individuellen Karenzzeit vereinbar.

Nicht nachvollziehbar ist auch die vorgesehene Regelung, wonach in der Karenzzeit im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden können. Anscheinend soll es sich um eine Rückausnahme handeln, ohne dass eine eindeutige Begrenzung auf Härtefälle oder eine Nennung von Fallgruppen stattfindet. Diese Unbestimmtheit macht es erforderlich, dass die Gerichte diese tatbestandliche Lücke werden ausfüllen müssen. So entstehen für die Jobcenter Unsicherheiten in der Umsetzung. Derartige Regelungen mit einem undefinierten Anwendungsbereich bergen die Gefahr von Ungleichbehandlungen,

bedürfen im Zweifel umfangreicher Ermessenserwägungen und sind damit in der Verwaltungspraxis für die Abwicklung von Einzelfällen in Massenverfahren nicht tauglich.

Die beabsichtigte Regelung zur Quadratmeterhöchstmiete ist demgegenüber im Grundsatz zwar zu begrüßen, da damit überbordenden Mietpreisen für Kleinstwohnungen und Verstößen gegen die Mietpreisbremse entgegengetreten werden kann. Inwiefern die Regelung allerdings praxistauglich ist, muss sich erst noch zeigen. Denn ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse mit der Ausnahmeregelung des § 556f BGB ist von der Leistungssachbearbeitung und den Leistungsberechtigten nicht immer eindeutig zu erkennen, zumal das Jobcenter auf diese Weise tief in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter einsteigen müsste. Dies erfordert nicht nur zusätzliche rechtliche Expertise, sondern führt auch zu einer weiteren Komplexitätssteigerung der Prüfabläufe.

Zudem fehlt in § 35a SGB XII eine Aussage wie in § 22 Abs. 4 S. 4 SGB II-E, wonach bei einem nicht erforderlichen Umzug die bisherigen Kosten der Unterkunft maßgeblich sind. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb im SGB XII diesbezüglich anders entschieden werden sollte als im SGB II. Wir würden es daher begrüßen, wenn diese Lücke geschlossen werden könnte. Bei Mischbedarfsgemeinschaften könnte dies sonst zur Folge haben, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II nach einem Umzug ohne Zusicherung nur die bisherige Miete erhalten, während bei Leistungsempfängern nach dem SGB XII die tatsächliche Miete, soweit sie angemessen ist, übernommen wird. Wenn aufgrund des Alters oder des Gesundheitszustandes eine neue Wohnung angemietet wurde, ohne vorher die Zusicherung einzuholen, dann ist auch nachträglich eine Zusicherung nach § 35a Abs. 2 S. 3 SGB XII zu erteilen, wenn sich herausstellt, dass der Umzug notwendig war. Gibt es keine derartigen Gründe, dann ist auch nicht ersichtlich, weshalb SGB XII-Leistungsempfänger bessergestellt werden sollen als SGB II-Leistungsempfänger.

Auch die in § 22 Abs. 1a SGB II-E vorgesehene Regelung weicht von den Vorschriften des SGB XII ab. Während die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis des SGB XII zu Beginn der Karenzzeit geprüft wird, soll diese Prüfung nach § 22 Abs. 1a SGB II-E für den Bewilligungszeitraum erfolgen. Danach wären die Leistungsberechtigten auch bei unangemessenen und ggf. bereits abgesenkten KdU in jeder Folgebewilligung über die Unangemessenheit zu unterrichten und die Voraussetzungen für die Anerkennung unangemessener KdU darzulegen. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands sollte der genaue Wortlaut des § 35 Abs. 2 SGB XII übernommen werden.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass der Anwendungsbereich der Karenzzeit Wohnen durch die Gesetzesänderung zwar voraussichtlich deutlich eingeschränkt wird, die praktische Umsetzbarkeit im Verwaltungsverfahren aber durch äußerst komplexe, nicht eindeutig bestimmte Regelungen mit Ausnahmen und Rückausnahmen erheblich verkompliziert wird.

Der Deutsche Landkreistag hält es daher für geboten, zur alten Rechtslage vor 2022 zurückzukehren und die Karenzzeit Wohnen gänzlich zu streichen. Sollte es hingegen bei den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen verwaltungsaufwändigen Regelungen bleiben, muss dem durch eine Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter angemessen Rechnung getragen werden.

19. § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II – Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze in Höhe von 50 € sollte für jede Person der Bedarfsgemeinschaft gelten. Bei der aktuellen Begrenzung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft gibt es zu wenige Leistungsfälle, in denen diese tatsächlich zur Anwendung kommt. Der gewünschte Effekt einer spürbaren Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei geringfügigen Rückforderungen ist daher nur gering.

20. § 41 Abs. 3 SGB II – Bewilligungszeitraum

Ein Regelbewilligungszeitraum von einem Jahr trägt zwar grundsätzlich zur Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Jobcenter bei, indem Antrags- und Prüfprozesse gebündelt werden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass gerade bei leistungsberechtigten Personen mit geringer Selbsthilfebereitschaft oder instabilen Lebensverhältnissen lange Bewilligungsabschnitte dazu führen können, dass Anreize zu Eigenbemühungen weiter geschwächt werden und erforderliche Nachsteuerungen verzögert erfolgen. Zudem verschärfen sich in vielen Fällen Probleme bei Unterkunftskosten und Schulden, wenn über längere Zeit keine erneute umfassende Prüfung erfolgt.

Der Deutsche Landkreistag spricht sich dafür aus, den Jobcentern einen größeren Ermessensspielraum einzuräumen, um kürzere Bewilligungszeiträume in solchen Konstellationen festsetzen zu können, in denen dies zur Unterstützung der Eigeninitiative oder zur Kontrolle problematischer Kostenstrukturen erforderlich ist. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass der Regelbewilligungszeitraum von zwölf Monaten nicht als starre Vorgabe zu verstehen ist, sondern als Höchstdauer, innerhalb derer die Träger bei Vorliegen bestimmter Fallgruppen – etwa vorläufigen Entscheidungen, unangemessenen Unterkunftskosten oder erkennbar nur vorübergehender Hilfebedürftigkeit – kürzere Zeiträume wählen können. Dies würde es ermöglichen, das Instrument flexibler und zielgenauer einzusetzen, ohne den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich in Frage zu stellen.

21. § 41a SGB II-E – Stärkung der Mitwirkungspflichten bei endgültiger Leistungsfestsetzung

Die vorgesehene Einschränkung der Möglichkeit, im Klageverfahren nach endgültigen Entscheidungen noch weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen, trägt der praktischen Erfahrung Rechnung, dass ein Teil der Leistungsberechtigten Mitwirkungspflichten im vorläufigen Bewilligungsverfahren nicht ernst genug nimmt und erst im gerichtlichen Verfahren Unterlagen nachreicht.

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Neuregelung ausdrücklich, regt jedoch an, die Voraussetzungen für die Präklusion im Gesetz und in der Begründung so klar wie möglich zu fassen, um Rechtsunsicherheit und spätere Streitigkeiten über die Angemessenheit von Fristen zu vermeiden. Entscheidend ist, dass die Jobcenter die Betroffenen transparent, verständlich und nachweisbar über ihre Mitwirkungspflichten und die Folgen einer Fristversäumnis informieren.

22. § 42a SGB II – Darlehen und Aufrechnung

Die mit dem Bürgergeld eingeführte Reduktion der Aufrechnungshöhe bei Darlehen auf 5 % des Regelbedarfs hat in der Praxis dazu geführt, dass Rückzahlungen regelmäßig über sehr lange Zeiträume laufen und der administrative Aufwand für Verwaltung und Leistungsberechtigte erheblich steigt. Die geringe Tilgungsrate erschwert zudem die Steuerung von Darlehen als Ausnahmetatbestand.

Wir sprechen uns daher dafür aus, zur früheren Aufrechnungsgrenze von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs zurückzukehren oder diese zumindest als Regelfall vorzusehen, von dem in begründeten Härtefällen abgewichen werden kann. Eine solche Regelung würde dazu beitragen, die Rückzahlungsdauer zu verkürzen, die Verwaltung zu entlasten und den Ausnahmeharakter von Darlehen zu unterstreichen, ohne die Leistungsberechtigten unangemessen zu belasten.

23. § 43 Abs. 1 S. 2 SGB II-E – Aufrechnung

Die horizontale Einkommensverteilung verursacht für die Jobcenter im Rahmen der Rückabwicklung zu Unrecht gezahlter Leistungen einen enormen Aufwand, da die Rückabwicklung im individuellen Anspruch erfolgen muss. Eine wirkliche Rechtsvereinfachung wäre eine

Abkehr von der horizontalen hin zur vertikalen Einkommensverteilung. Dies würde den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Beitreibung erleichtern, da Forderungen dann beim Einkommensbezieher/Verursacher entstehen würden. Alternativ könnte eine gesamtschuldnerische Haftung der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

24. § 44f SGB II-E – Passiv-Aktiv-Transfer

Die gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Möglichkeit, Mittel, die ansonsten passiv für laufende Leistungen eingesetzt würden, für Förderinstrumente einzusetzen, hat sich in der Praxis als wirkungsvolles Instrument erwiesen, um langzeitarbeitslose Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen. Die vorgesehene Öffnung des PAT für weitere Instrumente und ein verbindlicher finanzieller Rahmen stärken die Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Jobcenter.

Im Detail führt jedoch die Wahl eines prozentualen Anteils anstelle einer festen Pauschale insbesondere bei Förderungen, bei denen wegen schwankender Einkünfte regelmäßig Anpassungen vorgenommen werden müssen, zu einem rechnerischen Mehraufwand, der sich in der Auszahlung der Leistungen fortsetzt. Bisher galt die Regelung, dass Rückforderungen und Nachzahlungen bei Leistungen nach § 16i SGB II allein in den Eingliederungstitel fallen und der PAT außen vor bleibt. Eine Fortschreibung auch bei der geplanten Neuregelung wäre begrüßenswert, da dies die Anteilsberechnungen bei Nachzahlungen und Rückforderungen wesentlich vereinfachen würde.

Die PAT-Höhe auf 50 % festzulegen, bedeutet bei der monatlichen EGZ-Auszahlung eine Verdopplung der bisherigen Buchungsvorgänge und damit verbunden eine Erhöhung der Bearbeitungszeit und Fehleranfälligkeit. Bei diesem Förderinstrument wäre aller Voraussicht nach die Nutzung einer Pauschale einfacher umsetzbar.

25. § 50b SGB II-E – Einführung einer Digitalisierungsnorm

§ 50b SGB II-E verfolgt das legitime Ziel, zentral verwaltete IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit auf Modernisierung, Nutzerorientierung und End-to-End-Digitalisierung auszurichten und hierzu auch experimentelle Erprobungen neuer Technologien zu ermöglichen. Aus Sicht der Landkreise ist eine leistungsfähige, moderne und durchgängig digitale IT-Infrastruktur für die Grundsicherung unverzichtbar, zumal die demografische Entwicklung die Personalressourcen in den Verwaltungen langfristig begrenzen wird.

Die vorliegende Fassung bezieht sich zutreffend nur auf die Bundesagentur für Arbeit und die von ihr verantworteten zentralen IT-Verfahren in den gemeinsamen Einrichtungen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die kommunalen Jobcenter denselben gesetzlichen Pflichten unterliegen, die gleichen Daten liefern und dieselben Qualitätsanforderungen erfüllen, ohne dass ihre zusätzlichen Aufwände – etwa für Schnittstellen, lokale Fachverfahren und Anpassungen an BA-Systeme – kompensiert werden. Der Deutsche Landkreistag spricht sich daher dafür aus, dass für die kommunalen Jobcenter eine klare Kostenerstattungspflicht des Bundes für die mit der Digitalisierung verbundenen Mehraufwände über die Verwaltungskosten normiert wird.

26. § 60 SGB II-E i. V. m. § 64 SGB II-E – Bekämpfung von Schwarzarbeit

Die Ausweitung der Auskunftspflichten Dritter und die Pflicht der Jobcenter, Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und Mindestlohnverstöße an die Zollverwaltung zu melden, sind grundsätzlich sinnvoll und entsprechen dem Anliegen, Sozialleistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen. Dabei sollte die Auskunftspflicht auf Energieversorger ausgeweitet werden. Das ist notwendig, soweit Heizkosten betroffen sind.

Zudem ist es erforderlich, im Gesetz selbst sicherzustellen, dass Meldungen an die Zollverwaltung über standardisierte, dem Stand der Technik entsprechende digitale Schnittstellen erfolgen können und dass die hierfür notwendigen Entwicklungs- und Betriebskosten entweder separat vom Bund getragen oder in den Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter abgebildet werden.

27. § 62a SGB II-E – Arbeitgeberhaftung

Die Einführung einer sozialrechtlichen Haftung des Arbeitgebers für zu Unrecht bezogene Leistungen der Grundsicherung bei Schwarzarbeit oder Scheinbeschäftigung ist im Grundsatz zu begrüßen. Dabei sollte die Haftungsregelung so ausgestaltet werden, dass sie praxistauglich, rechtssicher und verhältnismäßig ist. Insbesondere sollten die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers, die Beweislastverteilung und die Kriterien für unbillige Härten hinreichend klar geregelt werden, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Zugleich ist sicherzustellen, dass die Jobcenter die zur Durchsetzung der Arbeitgeberhaftung erforderlichen Informationen und Schnittstellen – etwa zur Finanzkontrolle Schwarzarbeit – in effizienter Weise erhalten. Nur dann wird die Regelung geeignet sein, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialleistungsmisbrauch zu leisten, ohne unverhältnismäßige zusätzliche Belastungen für die Verwaltung auszulösen.

28. Änderung der Bezeichnung des Leistungsrechts

Die Änderung der zentralen Leistungsbezeichnung „Bürgergeld“ zu „Grundsicherungsgeld“ führt in der Verwaltungspraxis der Jobcenter zu Umstellungsaufwänden, ohne dass ein entsprechender verwaltungspraktischer oder sozialpolitischer Mehrwert ersichtlich wäre. Bereits die Umstellung von „Arbeitslosengeld II“ auf „Bürgergeld“ hat Anpassungen bei Bescheiden, Formularen, Fachanweisungen, IT-Verfahren, Internetauftritten etc. erforderlich gemacht; nun sind diese Umstellungen innerhalb kürzester Zeit erneut vorzunehmen. Die Auswirkungen betreffen sowohl die gemeinsamen Einrichtungen als auch die kommunalen Jobcenter und binden nicht zu unterschätzende Kapazitäten.

Unabhängig davon wird im Gesetzentwurf die für die Umsetzung zuständige Behörde immer wieder unterschiedlich bezeichnet. Mal heißt es „Agentur für Arbeit“, dann wieder „kommunaler Träger“, „Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“, „Bundesagentur“ und inzwischen auch oft „Jobcenter“. Es wäre von der Übersichtlichkeit und Klarheit halber sinnvoll, sich auf die Bezeichnung „Jobcenter“ zu beschränken und diese durchgängig zu verwenden. Nur bei den Vorschriften, die ausschließlich die gemeinsamen Einrichtungen betreffen, sollte es bei der bisherigen Bezeichnung „Bundesagentur für Arbeit“ bleiben (z. B. § 44f SGB II).

Fazit

Der Deutsche Landkreistag unterstützt die Zielsetzung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes, die Grundsicherung für Arbeitsuchende wieder stärker auf bedarfsdeckende Erwerbsarbeit, wirksame Mitwirkungspflichten und eine konsequente Missbrauchsbekämpfung auszurichten.

Gleichzeitig zeigt die vorstehende Bewertung, dass die Reform in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nur wenig zur Rechtsvereinfachung beiträgt und an zahlreichen Stellen sogar zusätzliche Bürokratie und Belastungen der Jobcenter erzeugt. Deshalb bitten wir darum, den aufgezeigten zusätzlichen Änderungsbedarfen Rechnung zu tragen. Zugleich muss eine Aufstockung des Verwaltungskostentitels als Kompensation für alle Mehraufwände vorgesehen werden.

b) Zum Antrag der Fraktion der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld“

Der Antrag zielt darauf, die Grundsicherung stärker auf Aktivierung und Eigenverantwortung auszurichten. Diese Stoßrichtung – Arbeit vor Transferleistungen sowie eine wirksame Missbrauchsbekämpfung – teilt der Deutsche Landkreistag und sieht sie im Regierungsentwurf bereits angelegt, etwa durch verbindlichere Mitwirkungspflichten und ein wirksameres Sanktionsrecht. Aus Sicht der Landkreise ist dabei jedoch entscheidend, vorhandene Instrumente vollzugstauglich weiterzuentwickeln und nicht durch neue Parallelstrukturen zusätzliche Bürokratie in den Jobcentern zu erzeugen.

Eine verpflichtende „Bürgerarbeit“ als eigenes Regelinstrument nach sechs Monaten Leistungsbezug würde erhebliche Steuerungs-, Prüf- und Organisationsaufwände verursachen und kann zudem Übergänge in reguläre Beschäftigung erschweren. Zielführender erscheint, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zu entschlacken und breiter nutzbar zu machen. Der Deutsche Landkreistag spricht sich dafür aus, wie bereits zum Gesetzentwurf zu a) ausgeführt, die Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ zu streichen und Arbeitsgelegenheiten als verpflichtungsfähiges Instrument praxistauglich nachzuschärfen.

Die vorgeschlagene Einführung einer Bezahlkarte als Sanktionsalternative wäre mit erheblichen Vollzugsaufwänden verbunden, ohne dass ein verwaltungspraktischer Mehrwert gesichert ist: Denn dieses Instrument würde neben die ohnehin schon überkomplexen Regelungen zu den Leistungsminderungen treten. Das halten wir für nicht angezeigt.

Soweit der Antrag weitreichende Leistungsausschlüsse bzw. Befristungen für ausländische Personen vorsieht, ist auf die Bindungen an Verfassungs- und Europarecht hinzuweisen. Der Deutsche Landkreistag sieht zwar Probleme verfestigter Leistungsbezüge insbesondere bei bestimmten Unionsbürger-Konstellationen und unterstützt eine rechtssichere Präzisierung. Diese muss jedoch zielgenau erfolgen und darf nicht zu bloßen Kostenverlagerungen in andere, zudem kommunal finanzierte Systeme (SGB XII/Asylbewerberleistungsgesetz) führen. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Verlagerung ganzer Personengruppen (aufgrund von Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen) aus dem SGB II in die Sozialhilfe, deren Vermittlungshemmnis lediglich vorübergehender Natur ist.

c) Zum Antrag der Fraktion der AfD „Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter“

Im Antrag wird eine aus Verwaltungssicht reale Vollzugslücke problematisiert: Wenn sich Personen mit Haftbefehl dem staatlichen Zugriff entziehen, sind sie regelmäßig nicht erreichbar und stehen für Mitwirkung und Arbeitsmarktintegration nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist das Anliegen, Leistungsbezüge in solchen Konstellationen zu unterbinden und Informationsdefizite zwischen Justiz-, Polizei- und Sozialbehörden zu schließen, im Grundsatz nachvollziehbar.

Wenn sich Personen aber einem anstehenden Strafantritt entziehen, ist nach den im Gesetzentwurf zu a) vorgesehenen Regelungen zu Leistungsminderungen im SGB II bereits davon auszugehen, dass eine vollständige Einstellung von SGB II-Leistungen im Falle von Nichterreichbarkeit erfolgt. Im Übrigen ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, wonach die Existenzsicherung immer zu wahren ist, da sie das Fundament der Menschenwürde im Sozialstaat darstellt.

d) Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung“

Der Antrag betont den Förder- und Qualifizierungsgedanken und fordert eine stärker an Lebenslagen orientierte Grundsicherung. Wir teilen das Ziel, Integration nachhaltig zu erreichen – insbesondere durch passgenaue Beratung, Qualifizierung und stabile Eingliederungsinstrumente. Positive Anknüpfungspunkte sind daher die Forderung nach verlässlicher Finanzierung der Jobcenter, nach ausreichenden Mitteln für Eingliederung sowie nach besseren Unterstützungsangeboten für gesundheitlich belastete Leistungsberechtigte und für Alleinerziehende.

Zugleich setzt der Gesetzentwurf zu a) allerdings zu Recht wieder stärker auf eine Balance von „Fördern und Fordern“. In einer Minderheit von Fällen fehlt es an grundsätzlicher Mitwirkungsbereitschaft; hier braucht es wirksame und zugleich einfache Rechtsfolgen. Der Deutsche Landkreistag begrüßt deshalb die Ausrichtung auf verbindlichere Mitwirkungspflichten und ein wirksameres Recht der Leistungsminderungen und hat u. a. angeregt, bereits das erste unentschuldigte Meldeversäumnis zu sanktionieren und die Regelung zur Vollsanktionierung bei Totalverweigerung praxistauglich zu fassen. Gleichzeitig bleibt – auch im Sinne von Rechtsklarheit – eine deutliche Vereinfachung der Sanktionssystematik zwingend.

Zutreffend ist die Forderung des Antrags, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zu reformieren, indem die Kriterien der „Zusätzlichkeit“, des „öffentlichen Interesses“ und der „Wettbewerbsneutralität“ gestrichen werden. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Landkreise. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren bietet eine gute Gelegenheit, diese Änderung herbeizuführen – im Asylbewerberleistungsgesetz wurden die Arbeitsgelegenheiten bereits dergestalt gängiger und praxistauglicher gemacht.

Abweichend bewerten wir hingegen die Forderung, die Karenzzeit Wohnen beizubehalten. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung und zur Vermeidung von Fehlanreizen fordern wir den kompletten Wegfall der Karenzzeit bei den Unterkunftskosten und verweisen insoweit auf unsere ausführliche Darstellung zum Gesetzentwurf zu a).

e) Zum Antrag der Fraktion Die Linke „Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung“

Im Mittelpunkt des Antrags steht eine sanktionsfreie Grundsicherung verbunden mit besserer Personal- und Finanzausstattung der Jobcenter sowie dem Ausbau geförderter Beschäftigung. Der Deutsche Landkreistag teilt den zweiten und dritten Aspekt, ist jedoch der festen Überzeugung, dass ein gleichsam bedingungsloses Grundeinkommen über das SGB II der falsche Weg ist. In der Praxis benötigen Jobcenter für Fälle, in denen es an Mitwirkungsbereitschaft fehlt, vielmehr wirksame und rechtssichere Reaktionsmöglichkeiten – entsprechende Mitwirkungspflichten vorausgesetzt. Wir unterstützen deshalb die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Stärkung der Mitwirkungspflichten und der Leistungsminderungen.

Auch die im Antrag vorgesehene schrittweise Abschaffung der Arbeitsgelegenheiten steht der Erfahrung vieler Landkreise entgegen. Arbeitsgelegenheiten sind gerade für besonders arbeitsmarktferne Menschen ein wichtiges Instrument zur Heranführung an Tagesstruktur und Beschäftigungsfähigkeit; notwendig ist aus unserer Sicht nicht die Abschaffung, sondern eine Entbürokratisierung und breitere Einsetzbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vorholz



Ausschussdrucksache 21(11)89
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Dr. Jens Hildebrandt

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (BT-Drs.21/3541)

1. Vorbemerkung

Wir begrüßen die Weiterentwicklung des Bürgergeldes zur neuen Grundsicherung. Die Regierungskoalition hat in entscheidenden Punkten eine angemessene Balance zwischen Fördern und Fordern gefunden und zurecht die Themen der Verbindlichkeit, Eigenverantwortung und Mitwirkung in den Mittelpunkt des Änderungsentwurfs gestellt. Wer arbeiten kann, soll arbeiten. Wer Leistungen bezieht, soll mit dem Jobcenter kooperieren. Wer mit dem Jobcenter kooperiert, soll die bestmögliche Unterstützung erhalten.

Der Änderungsentwurf gibt den Jobcentern die Möglichkeit, die Verbindlichkeit im Integrationsprozess zu erhöhen, die Arbeitsaufnahme zu fokussieren sowie die Qualität und Dichte der Betreuung der leistungsbeziehenden Menschen zu verbessern.

Insofern schafft die neue Grundsicherung Erwartungssicherheit gegenüber den Antragstellenden im SGB II, und sie betont, dass die Überwindung der Hilfebedürftigkeit und die Arbeitsaufnahme im Mittelpunkt der Grundsicherungsleistung stehen.

2. Gelungene Fortführung und Weiterentwicklung des Kooperationsansatzes

Die Instrumente zur Vermittlung und Beschäftigungsförderung helfen in der Beziehungsarbeit im Jobcenter. Die Weiterentwicklung des **Kooperationsplans und die Aufnahme eines persönlichen Angebots (§ 15 SGB II)** stärkt den Integrationsprozess. Der Kooperationsplan dokumentiert verständlich die Absprachen zu Eigenbemühungen und Förderleistungen, konzentriert sich auf die nächsten, realistischen Schritte zur Integration in den Arbeitsmarkt, schafft Verbindlichkeiten und dient als Grundlage für eine gemeinsam erarbeitete Integrationsstrategie.

3. Verbindlichkeit und Termintreue

Die getroffenen Vereinbarungen im Kooperationsplan werden flankiert durch klare Regeln zur Termintreue und zur Kommunikation zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern als unerlässliche Grundlage für einen erfolgreichen Integrationsprozess (Anpassung der Meldeversäumnisse). Die Praxis zeigt, dass es klarer Mitwirkungspflichten im SGB II bedarf (§§ 7b, 31 bis 32 SGB II).

Gleichzeitig sprechen wir uns für den Schutz von vulnerablen Gruppen, u. a. psychisch erkrankten Personen aus. Wir befürworten daher, dass im Bedarfsfall die Anhörung persönlich und aufsuchend erfolgen soll und eine psychische Erkrankung als besonders schutzwürdiger Umstand zu berücksichtigen ist.

4. Stärkung des PAT und des sozialen Arbeitsmarkts

Die **Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Tausches (PAT, § 44 SGB II)** bestätigt die klare Fokussierung auf die Finanzierung von Arbeit statt Leistungen und korrespondiert mit dem klaren Bekenntnis zum **Förderinstrument § 16e SGB II** zur Unterstützung und Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden. Auch die frühzeitige Aktivierung von Frauen und Erziehenden unterstützt eine schnelle Arbeitsmarktintegration der Leistungsbeziehenden.

5. Vermittlungsvorrang schärfen

Wir befürworten ausdrücklich, dass die neue Grundsicherung vom Gedanken getragen ist, dass Menschen, die eine steuerfinanzierte Grundleistung erhalten, eine Gegenleistung erbringen, dass Leistungsbeziehende sich aktiv an der Arbeitssuche beteiligen und ihre Arbeitskraft in einem zumutbaren Umfang bis zur vollen Überwindung der Hilfebedürftigkeit bereitstellen. Besonders positiv ist die Fokussierung auf eine „bedarfsdeckende Erwerbsarbeit“ (§§ 2, 10 SGB II) und die Stärkung des Vermittlungsvorrangs (§ 3a SGB II), ohne das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung aufzugeben. Erstmals wird damit nicht nur ein Vorrang der Vermittlung vor anderen Eingliederungsleistungen, sondern auch vor dem Bezug von Geldleistungen explizit im Gesetz formuliert.

6. Änderungs- und Weiterentwicklungsbedarfe

Der Gesetzgeber wird gebeten, den Änderungsentwurf an entscheidenden Stellen zu präzisieren.

6.1 Wenn der Vermittlungsvorrang seine eigentliche Wirkung als arbeitsmarktpolitisches Instrument wirksam entfalten soll, dann ist erstens die unmittelbare Arbeitsaufnahme vor dem Leistungsbezug das wirkungsvollste Mittel zur Überwindung des Hilfebedarfs. Der Änderungsentwurf sollte deshalb erweitert werden und den **Einsatz von Eingliederungsmitteln bereits ab der Antragstellung zulassen**, um die frühestmögliche Unterstützung und die Vermeidung von Leistungsbezug zu gestatten.

Der Prozess der Antragsstellung ist geprägt von Erwartungskommunikation. Grundsätzlich ist die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme und zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung und am größten. Das Ziel der Arbeitsmarktintegration

sowie die Prinzipien des Förderns und Forderns können deshalb vor Leistungsbewilligung am nachhaltigsten kommuniziert werden.

Erleben die Antragstellenden die Antragsbearbeitung beim Jobcenter jedoch als unproduktive, rein passive Wartezeit, geht dies mit Orientierungsverlust, Motivationsabfall und fehlender Tagesstruktur einher. Gleichzeitig bestehen hohe Unsicherheiten bezüglich der Arbeitskultur, der Beschäftigungsoptionen und möglicher Einsatzbereiche, hinzu kommen Wissenslücken zu Rechten und Pflichten am Arbeitsmarkt sowie ungenutzte Potentiale zur Abwendung des Leistungsbezugs.

Ein aktivierender, gezielter Ressourceneinsatz im Prozess der Antragsstellung erhöht die Vermittlungschancen in Arbeit und schafft Anreize zur Arbeitsaufnahme, zur Teilnahme an Betriebserprobungen oder Qualifizierungsmaßnahmen. Er verringert schlussendlich die Zahl der Leistungsbeziehenden.¹

6.2 Der Gesetzgeber wird gebeten, den Vermittlungsvorrang zusätzlich zu stärken und die Zuständigkeitsverlagerung für die berufliche Weiterbildung/Reha von SGB II-Empfängern in das SGB III zurückzunehmen. Bereits jetzt identifizieren die Jobcenter die Weiterbildungsbedarfe. Sie kennen ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Übergabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an die Agentur für Arbeit zur Weiterbildungsberatung und Förderung der beruflichen Weiterbildung oder zu Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation erzeugen eine unnötige Schnittstelle, zumal die Jobcenter parallel währenddessen für ergänzende Beratung und Eingliederungsleistungen zuständig bleiben. Eine **Rücknahme der Zuständigkeitsverlagerung von FbW/Reha** führt zu einer verbindlicheren Integrationsstrategie und Stärkung des Integrationsprozesses durch die Gewährung von Hilfen aus einer Hand und sichert die schnellstmögliche Vermittlung in Arbeit und Qualifizierung. Außerdem sollten die Jobcenter künftig für die sogenannten SGB III Aufstocker zuständig sein. In der Zusammenführung von Leistungssachbearbeitung und Arbeitsvermittlung im Jobcenter ist eine konsequente, am Integrationserfolg ausgerichtete Aktivierungsstrategie so erst möglich.

¹ Das Mannheimer Programm **StartKlar**² demonstriert exemplarisch, wie eine konsequente Umsetzung des Fördern-und-Fordern-Prinzips in der Neuen Grundsicherung gelingen kann: Durch die systematische Verknüpfung von **frühzeitiger Aktivierung, verbindlicher Arbeitsmarktintegration vor Leistungsbezug und individueller Begleitung** werden nicht nur Integrationshemmnisse abgebaut, sondern auch die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten gestärkt – ein zentrales Anliegen des Gesetzesentwurfs zur Reform des SGB II. Die Erfolge des Projekts sind dabei eindrucksvoll: Von 1.663 zugewiesenen Geflüchteten und EU2-Bürger*innen konnten bereits 316 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden, während weitere 484 durch die Kick-off-Veranstaltungen in reguläre Betreuungsstrukturen überführt wurden.

6.3 Der Gesetzgeber wird gebeten, eine **Experimentierklausel im Rahmen der Einführung einer Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II)** einzufügen. Die Digitalisierung von Arbeitsprozessen im Jobcenter darf nicht als reines IT-Projekt verstanden werden. Die grundsätzliche Ausrichtung der Digitalisierung im SGB II sollte darauf zielen, technische Lösungen gebündelt zu organisieren und bereitzustellen. Die Wahl der Digitalstrategie und die Steuerung der digitalen und analogen Zugänge und Ablaufprozesse sowie der Einsatz digitaler oder analoger Instrumente im Rahmen des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirkt sich unmittelbar auf die Aufbau- und Ablauforganisation der Jobcenter aus. Sie liegen daher in der Hand der Trägerversammlung (§ 44c Abs. 2 Nr. 2 SGB II).

Die Experimentierklausel soll gewährleisten, dass eine den lokalen Bedarfen sowohl des Arbeitsmarkts als auch der Leistungsbeziehenden Rechnung tragende „inklusive Digitalisierung“ erprobt werden kann. Es gilt, sogenannte „Digital Dropouts“ zu verhindern und den Zugang zu aktiven und passiven Leistungen des Jobcenters für Leistungsberechtigte sicherzustellen. Die Mannheimer Digitalisierungsstudie des Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituts (SOFI) der Universität Göttingen hat mit einer Umfrage unter Leistungsbeziehenden gezeigt, dass gerade einmal die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger im Jobcenter die technische Ausstattung, die digitalen Kompetenzen sowie das kommunikative Interesse haben, von analogen auf digitale Zugangssysteme und Plattformlösungen umzusteigen.²

Mit der Experimentierklausel erhalten die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger die Möglichkeit neue Technologien niedrigschwellig zu erproben und hieraus Schlussfolgerungen für die Wirtschaftlichkeit, Zugänglichkeit und Wirksamkeit dieser Technologien im Integrationsprozess zu ziehen.

6.4 Kritisch stehen wir dem Ansinnen gegenüber, **die Förderung junger Menschen (§§ 10, 28, 31a, 31b, 48a SGB III)** im SGB III zu verorten und durch die Agentur für Arbeit zu koordinieren. Ein solcher Schritt stünde im Widerspruch zur fehlenden Steuerungskompetenz, zur geringeren Betreuungsintensität sowie zur mangelnden örtlichen Vernetzung der Agentur für Arbeit, wie bereits die Diskussion zum Rechtskreiswechsel U25 vom SGB II ins SGB III gezeigt hatte. Nur die gemeinsame Arbeit von Jobcentern, Jugendämtern, Schulen und vielen weiteren kommunalen Akteuren gewährleistet, dass junge Menschen in der Grundsicherung die Chance auf einen guten Start in den Beruf und

² Antonia Altendorf/ Martin Kuhlmann: Digitalisierung im Jobcenter Mannheim. Abschlussbericht zum Begleitforschungsprojekt. Digitalisierung im Jobcenter: Herausforderungen, Gestaltungsmöglichkeiten und Entwicklungsperspektiven im Zusammenspiel von Arbeits- und Dienstleistungsqualität, Göttingen 2024.

ein eigenständiges Leben erhalten. In erster Linie wäre eine finanzielle und personelle Stärkung der Jobcenter im Kompetenzfeld U25 angezeigt und kein kostenintensiver Aufbau neuer Strukturen im SGB III. Die Änderungsvorschläge sollten entfallen.

6.5 Ferner braucht es eine **einfache und passgenaue Ermittlung der Kosten der Unterkunft (KdU)** (§ 22 SGB II und § 35 XII). Die Regelungen zu den KdU sind leistungsrechtlich überfrachtet und im Anspruch einer vermeintlichen Einzelfallgerechtigkeit verfangen. Es wird versäumt, einfachere gesetzliche Kriterien für die örtlichen Bestimmungen von Angemessenheitsgrenzen festzuschreiben.

Ferner wird mangels örtlicher Begrenzung der Angemessenheit der KdU (§ 22 SGB II und § 35 XII) die Möglichkeit der Kostendämpfung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt im Bereich der (Grund-) Sicherungssysteme nicht genutzt. Die Erfahrung der Kommunen hat gezeigt, dass sich Erhöhungen der Angemessenheitsgrenze und die Karenzzeit unmittelbar kostentreibend auf die ortsübliche Vergleichsmiete im unteren Mietsegment ausgewirkt haben. Dies erhöht den finanziellen Druck auf jene Haushalte, die an der Grenze zur Hilfebedürftigkeit stehen und erschwert den Ausstieg aus dem Grundsicherungsleistungsbezug. Eine zu starre Reglementierung der örtlichen Festsetzungen erhöht zudem die Gefahr des Missbrauchs durch gewerbsmäßige Vermieter, die sich auf ein unteres und mancherorts prekäres Mietsegment sowie besonders vulnerable Personengruppen fokussieren.

Zu begrüßen ist die Deckelung der Aufwendungen für die Unterkunft (bereits) in der Karenzzeit. Die kommunalen Träger der Grundsicherung haben ein erhebliches finanzielles und administratives Eigeninteresse an der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Nach unserer Auffassung sind örtliche Vorgaben der Kommunen, die einerseits die öffentlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ein notwendiges Maß begrenzen und andererseits Wohnungslosigkeit durch entsprechende Härtefallregelungen vermeiden, weitaus ziel- und zweckdienlicher. Hierfür bedarf es der notwendigen Spielräume. Auf dem Gesetzeswege sind einfache Kriterien zur Festlegung der Angemessenheitswerte zu schaffen. Denkbar wäre z.B. bei Vorliegen eines qualifizierten Mietenspiegels auf einen bestimmten Prozentsatz der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 Abs. 2 BGB abzustellen.

Es wird abschließend empfohlen, die aktuell beabsichtigten Anpassungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft zurückzustellen (§ 22 SGB II und § 35 XII) und in einem gesonderten Reformprozess von Grund auf anzugehen.

6.6 Eine Neufassung des Paragraphen § 16 SGB II könnte nicht nur das starre und bürokratische Fördersystem aufbrechen, sondern gezielt die kommunale Innovationskraft

und Dynamik am lokalen Arbeitsmarkt freisetzen, um bessere Integrationserfolge am örtlichen Arbeitsmarkt und eine Deckung des Fachkräftemangels zu erzielen.

Im Rahmen einer Experimentierklausel sollte den Kommunen und den örtlichen Agenturen für Arbeit entsprechender Raum gegeben werden, wirkungsvolle Eingliederungsmaßnahmen und Integrationsprogramme für den lokalen Arbeitsmarkt zu entwickeln.

Wesentliche Ziele sind:

- Eine vereinfachte, zugleich flexible und bürgernahe Arbeitsmarktpolitik
- Eine Dezentralisierung und die Stärkung der kooperativen Steuerung vor Ort um gezielt auf lokale Bedürfnisse und Problemlagen einzugehen
- Eine klare Ergebnisorientierung von Maßnahmen und Integrationsprogrammen mit Fokus auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration ohne starre Prozessvorgaben.

Konkrete gesetzliche Änderungen für mehr Dynamik am Arbeitsmarkt wären:

- Grundsätzliche Veränderung der Maßnahmen- und Vergabelogik durch Entbürokratisierung der Vergabepraxis (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)
- Abkehr von der Overheadfinanzierung bei Maßnahmeträgern hin zur reinen am Integrationserfolg orientierten Finanzierung (§ 45 SGB III)
- Verstetigung von erfolgreichen kommunalen Integrationsprojekten am Arbeitsmarkt (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)
- Abbau der Überregulierung im Förder- und Eingliederungsbereich durch mehr Vertrauen in die koproduktive Verantwortungsgemeinschaft der lokalen Akteure in der Trägerversammlung
- Stärkung der kommunalen Verantwortung für den lokalen Arbeitsmarkt und die Förderung des interkommunalen Wettbewerbs (§§ 6, 44b SGB II) durch lokale Steuerungskompetenz³ sowie die Einführung von ergebnisorientierten Prämiensystemen.

6.7 Leistungsmissbrauch bekämpfen

Der Änderungsentwurf beinhaltet erste wichtige Elemente, um den Leistungsmissbrauch durch Arbeitgeber, Immobilienbesitzer, sogenannte „Vermittler und Begleiter“ oder Leistungsbeziehende zu bekämpfen. Insbesondere in Ballungsgebieten in der Bundesrepublik führt Leistungsmissbrauch zu einem gesellschaftlichen Problem, dass mit herausfordernden Quartiersentwicklungen und der Gefährdung des sozialen Friedens

³ Wir verweisen auf die wesentlichen Ergebnisse der dänischen Expertengruppe für die Beschäftigungsinitiative der Zukunft (der dänische Titel lautet: "Fremtidens beskæftigelsesindsats"), Dänemark Juni 2024, <https://fremtidensbeskaeftigelsesindsats.dk/>.

einhergeht. Gleichwohl bedarf es einer grundlegenden Stärkung von kommunalen Steuerungsoptionen, um Arbeitssuchende und Zuwanderer vor Ausbeutung zu schützen, diese bei der Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu unterstützen und ausbeuterische Strukturen konsequent zu bekämpfen. Angesichts der komplexen Problemlage empfehlen wir die Einrichtung einer Expertenkommission unter Beteiligung von besonders durch Leistungsmissbrauch betroffenen Städten.

Wesentliche Beratungspunkte einer solchen Kommission sollten sein:

- Steuerung von Zuwanderung ab dem ersten Tag im Bundesgebiet, d.h. Anmeldung in den kommunalen Meldebehörden und Steuerung der Arbeitsmarktintegration über etablierte Regelsysteme des SGB III und SGB II zum Aufbau präventiver Informations- und Meldesysteme,
- Verpflichtende Arbeitsmeldung bei der Agentur für Arbeit und eine konsequente Einforderung von Mitwirkungspflichten im Melde- und Antragsprozess zum Erhalt einer Steueridentifikationsnummer und zur Beantragung von SGB II Leistungen,
- Stärkung der Ankunftsquartiere zum Erhalt des sozialen Friedens durch die Einrichtung von Wohnregistern, das Verbot von Überbelegungen, die Neuregelung des Mietwuchertatbestands sowie eine Überarbeitung der Produkttheorie (SGB II/ SGB XII),
- Gezielte, übergreifende Bekämpfung von ausbeuterischen kriminellen Strukturen als lukratives Geschäftsmodell; dies gilt insbesondere für die Tatbestände der Schwarzarbeit, des Sozialleistungsmissbrauchs, der Unterschreitung des Mindestlohns sowie der Vermietung von Problemimmobilien zu Wucherpreisen,
- Institutionalisierung behördlicher Zusammenarbeit (u.a. im Ordnungsrecht, zur Gefahrenabwehr, in der Strafverfolgung) und wesentliche Vereinfachung des Datenaustauschs zur Verhinderung des Leistungsmissbrauchs,
- Stärkung der Rolle der Bundesagentur für Arbeit bei der Unterstützung vulnerabler Personengruppen (insb. EU-2-Zuwandererinnen und Zuwanderer), vereinfachte Anwendung der Instrumente nach §§ 10, 28b, 31b, 37 SGB III für diese Personengruppe.

7. Fazit

Der „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ wird ausdrücklich begrüßt. Er schärft und präzisiert die Aufgabe und das Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende und nimmt eine sinnvolle Weiterentwicklung vor. Gleichzeitig zeigt der Entwurf weitere Potentiale für mehr Dynamik

am Arbeitsmarkt mittels einer konsequenten Dezentralisierung der Steuerungsverantwortung und Übertragung auf die lokale Ebene.

Mit Blick auf die Fortführung des Reformdiskurses im Rahmen der Sozialstaatskommission sollten weitere Reformen des SGB II die kommunalen Akteure der Arbeitsmarktpolitik in ihrer Aufgabe unterstützen, pragmatische und ergebnisorientierte Lösungen für eine schnellere Integration in den Arbeitsmarkt und zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch anzubieten. Die Akteure der lokalen Arbeitsmarktpolitik müssen darin bestärkt werden, ihre sozialräumliche Expertise und die lokalen administrativen und politischen Qualitäten ihres Handelns entfalten zu können. Denn auf kommunaler Ebene wird die Wirkung oder Wirkungslosigkeit von arbeitsmarktpolitischen Reformen direkt sichtbar und erfahrbar. Der lokale Arbeitsmarkt ist in diesem Sinne der Resonanzraum für den Erfolg und Misserfolg von Reformen.

Mannheim, den 19.02.2026

Dr. Jens Hildebrandt

Fachbereich Arbeit und Soziales

Stadt Mannheim



Ausschussdrucksache 21(11)90
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städtetag

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Herrn Bernd Rützel, MdB
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:
arbeitundsoziales@bundestag.de

**Stellungnahme des Deutschen Städtetags zur öffentlichen Anhörung
Grundsicherung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags**

Sehr geehrter Herr Rützel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags zum Thema Grundsicherung am 23. Februar 2026. Der Deutsche Städtetag bedankt sich für die Gelegenheit im Folgenden zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und den vier vorliegenden Anträgen der Fraktion der AfD, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Die Linke Stellung nehmen zu können. Dabei konzentrieren wir uns insbesondere auf den vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Deutsche Städtetag stellt vorweg fest, dass sich die Jobcenter als Organisation bewährt haben und bewahrt werden müssen. Die direkte Einbindung der Städte und der Landkreise als Träger in die Organisationsentscheidungen des Jobcenters stellt den zentralen Mehrwert dieser Struktur dar. Nur so können lokale Besonderheiten wie hohe Armutsquoten, große Ballungsräume, Grenznähe oder eine besondere Betroffenheit durch die EU-Armutszuwanderungen in den Blick genommen werden.

Überregionale Vorgaben für die Agenturen erschweren diese Partnerschaft und schränken den Gestaltungsspielraum vor Ort ein. Sparrunden und Zuständigkeitsverlagerungen des Bundes untergraben

19.02.2026/scd

Kontakt

Nikolas Schelling
Nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-470

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
56.10.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

zusätzlich den städtischen Einfluss, entziehen lokalen Hilfesystemen die finanzielle Basis und dünnen erfolgreiche Angebote aus.

Die politische Diskussion und die Vielzahl an gesetzlichen Anpassungen der letzten Jahre irritieren Leistungsbeziehende und Mitarbeitende der Jobcenter immer wieder. Jede Reform erzeugt viele zusätzliche organisatorische Aufwände, ohne häufig die Auswirkungen der letzten Reform abzuwarten. Die Vermittlung der Vorteile und Chancen wird so immer schwieriger.

1. Bürgergeld zur neuen Grundsicherung - einige Änderungen sind Schritte in die richtige Richtung

Der Deutsche Städtetag bedauert ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ausschließlich gesetzliche Anpassungen beinhaltet, die keine Zustimmung der Länder im Bundesrat bedürfen. Aus Sicht des Deutschen Städtetags fehlen deshalb eine Vielzahl an Aspekten, die für eine umfassende Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende notwendig wären.

Trotzdem enthält der vorliegende Entwurf erste Schritte in die richtige Richtung. Der Gesetzesentwurf verschiebt den Schwerpunkt sinnvoll hin zu einem verbindlicheren Miteinander zwischen Jobcenter und Leistungsbeziehenden. Auch ist erkennbar, dass der Fokus der Jobcenter auf einer schnelleren und nachhaltigeren Arbeitsaufnahme ab dem ersten Tag der Antragsstellung liegen soll. Wir begrüßen ausdrücklich jeden Schritt in Richtung verbindlichere und klarere Rahmensetzungen, die Hand in Hand mit einer schnellen und intensiven Förderung gehen. Wir befürworten insbesondere:

- die Einforderung bedarfsdeckender Erwerbsarbeit,
- die Balance zwischen Vermittlungsvorrang und nachhaltiger und dauerhafter Integration,
- die frühzeitige Aktivierung von Erziehenden,
- die größere Verbindlichkeit beim Kooperationsplan,
- den vereinfachten Zugang zur Beschäftigungsförderung,
- die Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten,
- die gesetzliche Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers,
- die Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen,
- die Arbeitgeberhaftung,
- die Klarstellung bei der Förderung junger Menschen.

a. Vorrang der Vermittlung vor Leistungsgewährung

Der Gesetzesentwurf sieht einen Vorrang der Vermittlung in Arbeit vor der Leistungsgewährung vor. Zur Umsetzung dieses Zieles benötigen die Jobcenter einige Klarstellungen. Zum einen bedarf es einer Formulierung, die bereits vor der Bewilligung des Antrages Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen eines Sofortangebots ermöglicht. Außerdem sollte das Ziel einer nachhaltigen Integration deutlicher herausgestellt werden, indem erforderliche Leistungen für eine dauerhafte Eingliederung insbesondere bei fehlendem

Berufsabschluss oder notwendiger Weiterbildung Vorrang haben, um Drehtüreffekte zu verhindern. Der Gesetzentwurf adressiert bisher keine Fälle, in denen Qualifizierungswege wie Umschulung nach Berufsverlust oder fehlende Anerkennung ausländischer Abschlüsse sinnvoll wären. Außerdem werden bisher komplexe Vermittlungshemmnisse im gesundheitlichen Bereich sowie mit Blick auf Spracherwerb nicht erwähnt. Die Auswahlentscheidung über den zweckmäßigen Weg sollte im Ermessen der Jobcenter vor Ort liegen. Außerdem sollten den Jobcentern Sofortangebote zur Verfügung stehen, die im Rahmen des Antragsprozesses unterbreitet werden können.

b. Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit für Selbstständige

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auch bei Selbstständigen nach einer einjährigen Phase ununterbrochenen Leistungsbezuges die Zumutbarkeit einer anderen selbstständigen Tätigkeit oder Beschäftigung geprüft werden. Allerdings bietet der aktuelle Gesetzentwurf bisher keine ausreichende Handhabe zur Umsetzung dieses Auftrags. Ergänzungen wären notwendig, die eine Prüfung der Tragfähigkeit des Gewerbes und damit verbunden die Zumutbarkeit alternativer Tätigkeiten spätestens nach einem Jahr vorsehen und die in der Regel von einer Zumutbarkeit einer alternativen Beschäftigung ausgehen.

2. Kosten der Unterkunft - Karenzzeit für Bedarfe der Unterkunft streichen

Der Deutsche Städtetag teilt die Position des Gesetzentwurfs, dass eklatante Verstöße gegen geltendes Miethöherecht nicht durch die Karenzzeitregeln sozialrechtlich „legitimiert“ werden sollten. Im Sinne von Vereinfachung und mehr Transparenz fordert der Deutsche Städtetag deshalb die Streichung der Karenzzeiten für die Bedarfe der Unterkunft.

Nachvollziehen kann der Deutsche Städtetag den Versuch, die Wohnkosten auch in der Karenzzeit zu begrenzen. Eine Karenzzeit für Wohnen ohne eine Obergrenze ist wenig verständlich. Allerdings sollten höhere Aufwände auf Seiten der Verwaltung und der Leistungsbeziehenden vermieden werden.

Grundsätzlich haben die Städte zwei starke Interessen im Bereich Wohnen. Die Städte wollen unbedingt Wohnungs- und Obdachlosigkeit vermeiden. Der Verlust der eigenen Wohnung hat erhebliche negative Auswirkungen auf alle Prozesse zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit wie Integration in Arbeit, Qualifizierung oder Spracherwerb. Außerdem steigt der kommunale Aufwand durch ordnungsrechtliche Unterbringung, soziale Stabilisierung und Wiedereingliederung in regulären Wohnraum enorm.

Gleichzeitig stehen viele Städte vor dem finanziellen Kollaps und können steigende Sozialausgaben für Unterkunft und Heizung kaum noch finanzieren. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich, die Möglichkeit von lokalen Vorgaben, um einerseits die öffentlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und andererseits Wohnungs- und Obdachlosigkeit durch entsprechende Härtefallregelungen zu vermeiden.

Leider gelingt es im vorliegenden Gesetzentwurf nicht, einfache Kriterien zur Festlegung der Angemessenheitswerte zu schaffen. Denkbar wäre z.B. bei Vorliegen eines qualifizierten Mietenspiegels auf einen bestimmten Prozentsatz der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 Abs. 2 BGB abzustellen. Der Deutsche Städtetag würde es deshalb sehr begrüßen, wenn die aktuell beabsichtigten Anpassungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft zurückgestellt und in einem gesonderten Reformprozess von Grund auf angegangen werden.

a. Auswirkungen auf Wohnkosten gefährlich

Der Deutsche Städtetag stimmt auch der Beobachtung aus der Gesetzesbegründung zu, dass insbesondere im Falle besonders kleiner Wohneinheiten die „Produkttheorie“ Anreize für besonders hohe Quadratmetermieten innerhalb der Angemessenheitsgrenzen bietet. Wir vermissen innerhalb der Gesetzesbegründung allerdings eine fundierte Auseinandersetzung mit den möglichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderung. Denn diese kann zur Verknappung des Angebots für SGB-II-Empfänger oder aber für ein „Nachziehen“ der Angemessenheitsgrenzen führen, wenn Anforderungen aus der Rechtsprechung an die Referenzmiete angewandt werden müssen.

In der Praxis erhöhen sowohl höhere Angemessenheitsgrenzen als auch die Karenzzeit unmittelbar die ortsüblichen Vergleichsmieten im unteren Mietsegment. So steigt die finanzielle Belastung des Wohnens für Haushalte, die an der Grenze zur Hilfebedürftigkeit stehen oder den Grundsicherungsbezug verlassen wollen. In den Städten bestehen außerdem gewerbliche Vermieterstrukturen, die sich auf ein sehr niedriges bis prekäres Mietsegment und vulnerable Personengruppen fokussieren. Diese Vermieter behalten sehr genau die örtlichen Angemessenheitsgrenzen im Blick und nutzen sie oftmals bis zur Höchstgrenze aus.

b. Rüge an Vermieter – massive Probleme bei der Umsetzung

Die vorgeschlagene Verpflichtung der Leistungsträger, Leistungsempfänger zur Rüge des Vermieters wegen eines angenommenen Verstoßes gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufordern, halten wir zwar mit Blick auf das formulierte Ziel ebenfalls für richtig. Wir sehen allerdings massive Probleme bei der praktischen Umsetzung.

Denn unter diesen Umständen muss zunächst der Leistungsträger eine fundierte Einschätzung zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 BGB im Einzelfall entwickeln. Der damit verbundene Aufwand ist stark abhängig vom Vorliegen eines (qualifizierten) Mietspiegels vor Ort. Selbst wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, dürfte eine präzise Einschätzung der individuellen ortsüblichen Vergleichsmiete daran scheitern, dass dem Leistungsträger die Detailinformationen über die gesetzlichen Wohnwertmerkmale gemäß § 558 BGB nicht vollständig vorliegen.

Im zweiten Schritt müsste der Leistungsträger dann die umfangreichen Tatbestandsvoraussetzungen für einen möglichen Verstoß gegen die

„Mietpreisbremse“ (§§ 556d bis 556g BGB) prüfen. Erst dann könnte der Leistungsträger den Leistungsempfänger zur Rüge gegenüber dem Vermieter auffordern. Eine rechtssichere Einschätzung über einen tatsächlichen Verstoß gegen die „Mietpreisbremse“ wird der Leistungsträger allerdings kaum entwickeln können. Dazu fehlen ihm in der Regel die maßgeblichen Informationen zur Vormiete der fraglichen Wohnung (oder sogar Vor-Vormiete) und zu umfassenden Modernisierungsmaßnahmen. Selbst auf Seiten der Leistungsempfänger ist nicht von der umfassenden Kenntnis dieser Detailinformationen auszugehen.

Daraus leitet sich ein enorm hoher Prüf- und Verwaltungsaufwand ab, der insbesondere auf Seiten der Leistungsträger in keiner Weise angemessen ist. Erläuterungen über die angenommenen Anzahlen für Prüffälle sind im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Die angenommene Bearbeitungszeit für eine Prüfung der Miethöhe im Sinne des BGB erscheint vollkommen unrealistisch.

c. Regelungen erzeugen Vielzahl von zusätzlichen Fragestellungen

Außerdem stellen sich weitere Fachfragen aufgrund der vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen. Hierzu ergeben sich eine Vielzahl an Fragestellungen:

- Was folgt für die betroffene Bedarfsgemeinschaft aus einer Rüge im Klagefall?
- Muss der betroffene Haushalt seine Rüge auch gerichtlich durchsetzen?
- Gibt es jenseits der Prozesskosten eine vorgelagerte rechtliche Beratung?
- Werden u.a. Mitgliedschaften im Mieterverein (wieder) als besonderer Bedarf anerkannt?
- Wie und durch wen wird geprüft und zur Rüge aufgefordert, durch wen mit welcher Nachweispflicht sanktioniert?
- Muss und kann das Jobcenter oder der kommunale Träger eigenständig und rechtssicher die Überschreitung der höchstzulässigen Miete nach § 556 d feststellen, zur Rüge auffordern und gerichtsfest sanktionieren?

3. „Fordern“ und „Fördern“ – neue Balance wichtig

Aus Sicht des Deutschen Städtetags ist eine bessere Balance zwischen Fördern und Fordern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wichtig. Gerade eine einfache und stetige Kommunikation zwischen Jobcenter und Leistungsbeziehenden ist zu gewährleisten und Leistungsminderungen sind transparenter, verwaltungsärmer und mit einer klaren Anreizidee neu zu regeln. Deshalb unterstützt der Deutsche Städtetag die grundlegende Zielsetzung des Gesetzesentwurfs mehr Verbindlichkeit, klarere Regelungen der Zusammenarbeit und Leistungsminderungsschritte neu zu regeln.

a. Stufenweise Minderungsschritte positiv – Verwaltungsaufwand steigt

Die Vereinheitlichung der Sanktionshöhe sowie der neue Leistungsentzug führen zu klareren Verfahren, jedoch auch zu mehr Verwaltungsaufwand. Häufigere Anhörungen, eine steigende Zahl rechtlicher Prüfungen und Härtefallentscheidungen sowie der erhöhte Aufwand für die Überwachung der Mitwirkungspflichten sind zu erwarten. Der intendierte Steuerungseffekt ist realistisch, aber der administrative Aufwand steigt deutlich, was ohne Personalaufstockung zu Lasten der Integrationsarbeit gehen wird. Außerdem führen unbestimmte Rechtsbegriffe wie „wichtiger Grund“ oder „unzumutbar“ zu erhöhtem Prüf- und Dokumentationsaufwand sowie potenziell steigenden Widerspruchszahlen.

b. Regelungen zu Leistungseinstellungen weiterhin schwierig

Die geplante Regelung zur Leistungseinstellung bei der Verweigerung einer Arbeitsaufnahme stellt keine Vereinfachung dar, weil immer noch nachgewiesen werden muss, dass der Arbeitsplatz zum Zeitpunkt der Arbeitsverweigerung zur Verfügung stand und hätte besetzt werden können, auch wenn im ersten Monat des Wegfalls der Leistungen das tatsächliche und unmittelbare Vorhandensein des Jobangebots nicht fortlaufend überprüft werden muss. Deshalb werden Sanktionen bei einer willentlichen Arbeitsverweigerung weiterhin eine sehr untergeordnete Wirkung entfalten, weil spätestens bei einer Anhörung, verbunden mit der Versicherung der Mitwirkung, die Sanktion wieder aufgehoben werden muss.

c. Kooperationsplan stärker schützen

Die rechtliche Unabhängigkeit der Verpflichtung vom Kooperationsplan sollte in der Gesetzesbegründung stärker herausgestellt werden, um auch für die Zukunft weitgehend zu vermeiden, dass der Kooperationsplan zum Gegenstand gerichtlicher Überprüfung wird. So wird weiterhin eine einfache, alltags-sprachliche Formulierung ermöglicht, ohne dass etwaige Rechtsfolgen von vornherein bedacht werden müssen.

4. Für eine Entbürokratisierungsoffensive

Der Deutsche Städtetag fordert ausdrücklich, eine Entbürokratisierungsoffensive in diese Gesetzesinitiative einzubinden. Wir brauchen einen Neustart des Datenaustausches zwischen den verschiedenen Leistungsbehörden. Der Datenschutz darf nicht mehr jeden Arbeitsschritt erschweren und muss grundsätzlich auf den Prüfstand, in dem jegliche Regelung im Sinne von einfacher und schneller überprüft wird. Außerdem sind schnelle Vereinfachungen umzusetzen.

a. Jobcenter allein zuständig

Das Jobcenter muss wieder für alle Kundinnen und Kunden im Leistungsbezug allein zuständig sein. Menschen in beruflicher Weiterbildung,

Rehamaßnahmen und aufstockende Leitungsbeziehende brauchen das Jobcenter als ihren alleinigen Ansprechpartner.

b. Förderung junger Menschen kommunale Kompetenz

Die Förderung und Begleitung junger Menschen ist zentrale kommunale Aufgabe. Jugendämter, Jobcenter und andere kommunale Behörden sind in diesem Themenbereich zuständig und verantwortlich. Das erprobte und bewährte Zusammenspiel zwischen Schulen, Jugendämtern, Jobcentern und anderen kommunalen Akteuren ermöglicht jungen Menschen im Leistungsbezug einen erfolgreichen Übergang von Schule in Ausbildung. Den Agenturen für Arbeit die Koordinierungs- und Steuerungskompetenz zu übertragen, widerspricht der Kompetenz- und Zuständigkeitsverteilung der Partner. Ein Aufbau neuer Strukturen in den Agenturen in diesem Themenbereich ist nicht notwendig und sollte unterbleiben.

c. Schnelle Gewinne der Entbürokratisierung

Der Deutsche Städtetag fordert folgende schnelle Gewinne der Entbürokratisierung in diesem Gesetzentwurf sofort umzusetzen.

- Karenzzeit für Bedarfe der Unterkunft streichen.
- Die Teilhabeleistungen zum sozialen und kulturellen Leben und Kleinstbeträge bei Schulausflügen pauschalisieren und in den Regelsatz aufnehmen.
- Alle anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die soziale Infrastruktur also im Rahmen des Schulbesuchs anbieten.
- Bei schwankenden Einkommen den hohen Verwaltungsaufwand stärker berücksichtigen, in dem die Leistungshöhe zumindest bei wachsenden Einkommen für sechs Monate gewährt wird.
- Jedes Kind erhält den gleichen auskömmlichen Regelsatz.
- Die Regelleistungsberechnungen bei temporären Bedarfsgemeinschaften durch den einheitlichen Kinderregelsatz im Hauptwohnsitz und einen Umgangsmehrbedarf im Zweitwohnsitz ablösen.
- Den Kindergeldübertrag abschaffen.

5. Fördern vereinfachen

Der Deutsche Städtetag begrüßt ausdrücklich, die Beibehaltung erfolgreicher Aspekte der Bürgergeldreform wie Coaching. Gleichzeitig brauchen wir eine weitere Stärkung des Fördermöglichkeiten im Jobcenter. Grundsätzlich muss die Transferentzugsrate im Sinne einer besseren Anreizwirkung überarbeitet und die Anrechnung des Einkommens von Jugendlichen in Ausbildung attraktiver für Leistungsbeziehende und Jobcenter ausgestaltet werden.

a. Innovation bei Spracherwerb jetzt

Spracherwerb muss die schnelle Integration in Arbeit fokussieren. Dafür sind innovative und individualisierte Angebote zum Spracherwerb die Voraussetzungen. Integrations- und Berufssprachkurse sind zusammen zu führen und müssen aus einer Hand gesteuert werden. Das Finanzbudget und das

Curriculum für die Durchführung von Integrations- und Berufssprachkursen müssen bei den Jobcentern liegen. Insbesondere braucht das Jobcenter die Kompetenz bei der Zuweisung zu Wiederholungskursen.

b. Jobcenter neue Rolle bei Anerkennungsverfahren

Die Anerkennungsverfahren müssen dringend beschleunigt werden und dürfen höchstens ein halbes Jahr dauern. Jobcenter dürfen in Zukunft Anerkennungsverfahren bei regulierten Berufen finanzieren, Beratung übernehmen und den Anerkennungsprozess begleiten.

c. Arbeitsgelegenheiten vereinfachen

Für Arbeitsgelegenheiten müssen analog zum Asylbewerberleistungsgesetz die Kriterien "Wettbewerbsneutralität" und „Zusätzlichkeit“ entfallen.

d. Echte freie Förderung

Der §16 f SGB II soll zu einer echten freien Förderung durch Abschaffung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots ausgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Schelling', with a long horizontal stroke extending to the right.

Nikolas Schelling



Ausschussdrucksache 21(11)92
vom 20. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Berlin, 20.02.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze (BT-Drs. 21/3541)**

**Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

Vorbemerkung

Marienstraße 6
12207 Berlin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rützel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Alexander.Averhoff@dstgb.de
Telefon: 030-77307-245

der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Stellung nehmen zu können. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die Grundsicherung für Arbeitsuchende stärker auf die nachhaltige Integration in Erwerbstätigkeit auszurichten, Mitwirkungspflichten zu konkretisieren und zugleich die Leistungsgewährung klarer als nachrangige Fürsorgeleistung auszugestalten, befürworten wir.

Aus Sicht der kommunalen Praxis kommt es jedoch entscheidend darauf an, dass gesetzliche Neuregelungen rechtssicher, vollzugstauglich und administrativ leistbar ausgestaltet werden. Die Jobcenter müssen die vorgesehenen Instrumente in einem rechtlich klaren Rahmen anwenden können, ohne dass zusätzliche unbestimmte Rechtsbegriffe, komplexe Prüfmechanismen oder neue Verfahrensanforderungen zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Es besteht andernfalls die Gefahr, dass die angestrebten Wirkungen am Arbeitsmarkt durch erschwerte Umsetzung, verzögerte Verfahren und vermehrte sozialgerichtliche Auseinandersetzungen abgeschwächt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher besonderes Augenmerk auf eine praktikable Ausgestaltung der Regelungen gelegt werden, sodass die gesetzlichen Anpassungen ihre beabsichtigte Steuerungswirkung tatsächlich entfalten können.

Im Einzelnen:

Zu § 3a

Die ausdrückliche Nennung des Vermittlungsvorrangs wird begrüßt. Hierdurch sollen in der Praxis bestehende Unsicherheiten abgebaut werden. Im Kabinettsentwurf bleibt jedoch offen, wie das Spannungsverhältnis zwischen schneller Arbeitsaufnahme und dem Ziel einer nachhaltigen Integration aufzulösen ist. Eine faktische Änderung der Rechtslage tritt nur bedingt ein, da auch nach § 3 SGB II die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nur dann erbracht werden sollen, wenn sich daraus eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme ergibt und die Leistungen im Sinne der Wirtschaftlichkeit erbracht werden.

Tatsächlich könnte sich aus der neuen Formulierung der Effekt ergeben, dass primär qualifiziert wird, um die nunmehr noch ausdrücklicher geforderte Nachhaltigkeit der Integration zu gewährleisten. Eine Prognoseentscheidung dahingehend, ob nach einer Qualifizierung Integrationen nachhaltiger werden, sind in der Praxis mitunter schwer zu treffen.

Zu § 5 Abs. 3

Es wird eine Angleichung der Regelung an § 1 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) als sinnvoll gesehen. Im Falle der UVG-Ablehnung ist die SGB II-Regelung lt.

Landessozialgericht Hessen nicht anwendbar, weil die UVG-Leistungen gem. § 1 Abs. 2 UVG nach dem Wortlaut der Regelung nicht versagt, sondern abgelehnt werden.

Zu § 7b

Siehe unten unter §§ 32, 32a

Zu § 10

Die Absenkung der Altersgrenze wird grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist, ob die Absenkung auf ein Jahr für Kinder, deren Betreuung die Vermittlungsfähigkeit der Eltern aussetzt, sinnvoll ist. Ein Mindestalter von zwei Jahren erscheint aus hiesiger Sicht hier zielführender. Dies sei auch vor dem Hintergrund angemerkt, dass Kinderbetreuung nicht in allen Fällen ab dem ersten Lebensjahr stabil gesichert werden kann. Die weitere Absenkung der Altersgrenze begegnet in der Praxis zudem erheblichen Umsetzungsfragen, da eine verlässliche Betreuungsinfrastruktur für Kinder unter zwei Jahren regional nicht flächendeckend verfügbar ist. Ohne gesicherte Betreuungsmöglichkeiten entstehen Vermittlungshemmnisse, die nicht im Einflussbereich der Leistungsberechtigten liegen.

Zu § 10 Abs. 2

Die Regelung für Selbständige, dass in der Regel nach einem Jahr ein Tätigkeitswechsel zu prüfen ist, ist zu begrüßen. Allerdings ist der Verweis auf ein Jahr ununterbrochenen Leistungsbezug u.U. irritierend. Hier wäre ein Blick auf die tatsächliche Dauer der Ausübung der Erwerbstätigkeit sinnvoller. Zudem wird nur auf eine andere Selbständigkeit bzw. Beschäftigung verwiesen. Aussagen oder Regelungen zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen fehlen.

Zu § 12

Die bislang geltende Vermögens-Karenzzeit von einem Jahr ab dem Monat des Leistungsbeginns-Soll entfallen. Nach bisherigem Recht wird Vermögen während dieser Zeit nur berücksichtigt, wenn es als erheblich gilt, also bei der ersten Person 40.000 Euro und bei jeder weiteren Person 15.000 Euro übersteigt. An die Stelle dieser Regelung soll künftig ein gestaffeltes Schonvermögen treten, das sich nach dem Alter und der bisherigen

Lebensleistung richtet. Mit Blick auf den wirtschaftlichen Lastenausgleich ist die vorgeschlagene Änderung positiv zu bewerten. Sie belohnt langjährig Berufstätige, die durch kontinuierliche Erwerbstätigkeit Vermögen aufgebaut haben, indem das Schonvermögen gestaffelt nach Alter und Lebensleistung eingeführt wird. Gleichzeitig adressiert das Modell die Situation von Berufsanfängern und Personen ohne einschlägige Berufserfahrung, die in der Startphase tendenziell geringere Vermögenswerte besitzen. Auf diese Weise wird eine gerechtere Verteilung sichergestellt, ohne Leistungsbereitschaft und Anstrengungen im Erwerbsleben zu bestrafen. Insgesamt stärkt der Ansatz den wirtschaftlichen Lastenausgleich, indem er Anreize für Langzeitbeschäftigung setzt und zugleich Chancengleichheit für Berufseinsteiger schaffen möchte.

Zu § 12 Abs. 1

Die Änderung, dass ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung erst nach der Karenzzeit unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II als Vermögen berücksichtigt werden könnte, wird als Verwaltungsvereinfachung dargestellt. Allerdings dürften diese Antragstellenden in nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II überschreitenden Immobilien auch nach einem Jahr Karenzzeit kein Interesse haben, diese zu veräußern. Sofern also nach der Karenzzeit festgestellt wird, dass es sich bei dem selbstbewohnten Eigentum um Vermögen handelt und ein Leistungsgewährung nicht oder nur nach § 24 Abs. 5 SGB II darlehensweise möglich ist, dürfte für die Leistungsbeziehenden dann keinen erheblichen Unterschied machen. Eine Vereinfachung wäre nur dann gegeben, wenn die Leistungsbeziehenden noch während der Karenzzeit wieder aus dem SGB II-Leistungsbezug ausscheiden.

3

Zu § 14

Der Hinweis auf gesundheitliche Förderangebote Dritter erfolgt bereits durch die bestehenden Regelungen, sie sind in den Kooperationsplan aufzunehmen. Die Klarstellung zur Aufnahme in wird dennoch begrüßt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Mitarbeiter der Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig weder gesundheitliche Diagnosen kennen noch fachlich dafür geeignet sind, auf konkrete Hilfeangebote hinzuweisen. Vielmehr erfolgt bei Unklarheiten die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit. Geklärt wird hier das Leistungsbild.

Eine andere Lösung zu dieser Problematik wäre eine Anpassung des Erwerbsfähigkeitsbegriffes (§ 8 SGB II), wie es nach unserem Kenntnisstand bereits diskutiert wird. Auch über eine komplette Neustrukturierung der sozialen Sicherung (Zusammenlegung der Leistungen des SGB II und SGB XII) müsste in dem Kontext nachgedacht werden.

Außerdem stellt sich im Zusammenhang mit dem Angebot von Gesundheitsleistungen die Frage, wie Menschen diese Kurse erreichen und wer die Fahrtkosten hierfür trägt.

Zu § 15 § 15a

Damit der Kooperationsplan seine intendierte Steuerungswirkung entfalten kann, sollte seine Verbindlichkeit früher einsetzen. Zielführender wäre es, wenn die Jobcenter unmittelbar aus dem Kooperationsplan heraus bereits bei der ersten Verletzung mit spürbaren Konsequenzen für den Leistungsberechtigten handeln könnten.

Darüber hinaus sollte Absatz 1 zu einer Soll-Vorschrift umgestaltet werden, um die Bedeutung der Termintreue zu betonen. Jeder Termin – auch die, die unentschuldigt nicht wahrgenommen werden – binden in den Jobcentern Ressourcen. Darüber hinaus bringen unentschuldigte Termine den gesamten Integrationsprozess ins Stocken. Daher sollte jede Termineinladung mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein und dann bei Nichtwahrnehmung des Termins die leistungsrechtlichen Konsequenzen greifen. Dies würde sich sehr gut in die Systematik des neuen § 32, § 32 a SGB II einfügen.

Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu beachten, dass unverhältnismäßige Forderungen des Jobcenters sowohl an

den Kooperationsplan als auch an den Verwaltungsakt gemäß § 15b Abs. 3 SGB II-E vermieden werden. Ansonsten könnte dies – spätestens nach einer Sanktionierung – zu aufwändigen und häufigen sozialgerichtlichen Verfahren führen.

Zu § 16e

Die Vereinfachung wird begrüßt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass Arbeitgeberzuschüsse ohne eine Minderleistung der Leistungsberechtigten zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt führen können. Die Absicherung der geförderten Personen durch die Arbeitslosenversicherung führt lediglich zu einer Verlagerung der Finanzierung des Lebensunterhalts nach Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses – so es nicht fortgeführt wird. Von einer nachhaltigen Integration auch nach Ende der Förderung kann nach aktuellem Erfahrungsstand in den überwiegenden Fällen nicht ausgegangen werden.

Zu § 22

Die im Kabinettsentwurf vorgesehenen Änderungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung verfolgen nachvollziehbar das Ziel, Leistungen stärker auf tatsächlich angemessene Wohnkosten zu konzentrieren und öffentliche Mittel zielgerichteter einzusetzen. Aus kommunaler Vollzugsperspektive führen die Neuregelungen jedoch zu einem deutlich komplexeren Prüfsystem, das in der praktischen Umsetzung mit erheblichen Rechts- und Verwaltungsunsicherheiten verbunden ist.

Künftig stehen mit der abstrakten Angemessenheit, der fortgeltenden Karenzzeitregelung sowie der neu eingeführten Obergrenze mehrere Prüfmaßstäbe nebeneinander. Dieses mehrstufige System ist weder für Leistungsberechtigte hinreichend transparent noch für die Jobcenter einfach handhabbar. Es besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsanwendung sowie eines Anstiegs sozialgerichtlicher Verfahren, da zusätzliche unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt werden, ohne dass deren Verhältnis zueinander hinreichend klar geregelt ist.

Auch die vorgesehene stärkere Einbindung mietrechtlicher Instrumente, insbesondere die Verpflichtung zur Rüge überhöhter Mieten, dürfte sich in der Praxis nur eingeschränkt realisieren lassen. Leistungsberechtigte werden regelmäßig nicht bereit oder in der Lage sein, bereits im laufenden oder angebahnten Mietverhältnis rechtliche Auseinandersetzungen mit Vermietern zu führen. Dies kann den Zugang zu Wohnraum zusätzlich erschweren und steht damit dem Ziel der Sicherung angemessenen Wohnraums entgegen.

Die im Entwurf angelegte wiederkehrende Prüfung der Angemessenheit unabhängig von wesentlichen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse führt zudem zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Erkenntnisgewinn. Anlassbezogene Prüfungen – etwa bei Änderungen der Haushaltsgröße, der Kostenstruktur oder der maßgeblichen Richtwerte – haben sich demgegenüber als ausreichend und sachgerecht erwiesen.

Weiterhin ist aus kommunaler Sicht ein Gleichlauf der Regelungen im SGB II und SGB XII erforderlich, um Wertungswidersprüche, Systemwechselprobleme und erhöhten Beratungsaufwand zu vermeiden. Unterschiedliche Maßstäbe bei identischen Wohn- und Lebenssituationen wären für die Betroffenen kaum nachvollziehbar und würden die Verwaltung zusätzlich belasten.

Zu den §§ 31 ff.

Die Vereinheitlichung der Höhe und Dauer der Leistungsminderung führt in der Praxis zu Erleichterungen und wird deshalb begrüßt. Die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen für Arbeitsverweigerer wird auch in der Zukunft schwer nachweisbar sein, da entsprechende Sachverhalte kaum vorkommen werden. Die beabsichtigte Einstellung durch einen Arbeitgeber muss nachweisbar kundenseitig verhindert werden. Davon kann man in der Regel nicht ausgehen.

Zu den § 7b Abs. 4 i. V. m. den §§ 32, 32a Abs. 1

Die durch die Regelung erfolgende Stärkung der Mitwirkungspflichten wird positiv bewertet. Auch wenn Leistungsberechtigte regelmäßig nicht die höchste Eskalationsstufe herbeiführen, wird durch die grundsätzliche Regelung klar zum Ausdruck gebracht, dass aktive Mitwirkung erforderlich und eine Umgehung der Mitwirkungspflichten durch Zeitablauf ausgeschlossen ist. Die Änderung des § 32 Abs. 1 führt dazu, dass ein erstes Meldeversäumnis trotz Rechtsfolgenbelehrung nicht in einer Leistungsminderung resultiert. Da die weiteren Meldeversäumnisse mit 30 Prozent des Regelbedarfs belegt sind, wird den Leistungsberechtigten verdeutlicht, dass ihre Mitwirkung von entscheidender Bedeutung ist.

Die Anmerkung zu Nummer 29 findet sich im Gesetzeswortlaut nicht wieder, soweit die Definition des Wiederholungsfalls betroffen ist. Hier würde sich eine Klarstellung anbieten. Insbesondere die Erklärung, dass ein wiederholtes Meldeversäumnis vorliegt, wenn seit dem vorhergehenden der Leistungsbezug nicht unterbrochen wurde, ist unklar. Hiernach besteht die Wiederholung unabhängig von der Zeit, z.B. seit einem Jahr.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Regelung, dass Personen, die sich nach Entziehung der Leistung nicht melden, als nicht erreichbar gelten, dazu führen kann, dass die Unterkunft über den gesetzgeberischen Zweck hinaus gefährdet wird. Sofern den Personen mit mehrfachen Meldeverstößen gemäß § 32a SGB II die Leistung entzogen wird, können die Unterkunftskosten auf die restliche Bedarfsgemeinschaft umgelegt werden. Sobald jedoch die Erreichbarkeit entfällt, kann eine Wohnung als zu groß bzw. teuer für die verbleibende Bedarfsgemeinschaft gelten. Der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfällt vollständig, womit er oder sie nicht mehr in die Berechnung zur Angemessenheit des Wohnraums einbezogen wird. Bei der betroffenen Person ist das nachvollziehbar, eine Aufforderung zur Wohnkostensenkung an die restliche Bedarfsgemeinschaft erscheint in der Praxis jedoch problematisch. Auch ist nicht geregelt, ob im Fall der Fiktion fehlender Erreichbarkeit auch eine Wohnsitzaufgabe angenommen wird. § 32 a SGB II sieht einen Leistungsentzug bezogen auf die Regelleistung vor. Der Anspruch auf die Kosten der Unterkunft bleibt demnach weiterhin bestehen. Die Notwendigkeit der Verteilung der Kosten auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 22 Abs. 7 SGB II erschließt sich daher nicht.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Rechtsprechung uneinheitlich darüber urteilen wird, ob es sich um eine widerlegbare oder eine unwiderlegbare Fiktion handelt. Wir gehen von einer unwiderlegbaren Fiktion aus, was auch ausdrücklich so benannt werden sollte. Bei teleologischer Auslegung handelt es sich um eine Leistungsminderung mit vollständiger Leistungsentziehung, zu deren Begründung eine mangelnde Verfügbarkeit herangeführt wird.

Dies soll augenscheinlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Sanktionen mit vollständigem Leistungsentzug genügen. Ob die Rechtsprechung sich dem anschließt oder lediglich eine möglicherweise unzulässige Sanktion sieht, bleibt abzuwarten. Die Kunden im Bürgergeldbezug unterliegen oft multiplen psychosozialen Vermittlungshemmnissen, die Auswirkungen auf ihre Fähigkeit (nicht unbedingt die Bereitschaft) des Mitwirkens an den vorgegebenen Pflichten haben können. Ein vollständiger Leistungsentzug ohne vorher alle Möglichkeiten

der Kontaktaufnahme (Stichwort "Aufsuchende Soziale Arbeit") auszuschöpfen, kann insbesondere ohnehin psychisch oder physisch beeinträchtigte Menschen benachteiligen.

Zu § 33

Der Übergang des Anspruchs (§ 33 SGB II) auf den Träger der Sozialleistung ist darüber hinaus nicht geeignet, Verwaltungsleistungen zu vereinfachen. Wenn überhaupt, so kann der finanzielle Rückgriff allein durch einen Selbsteintritt des Jobcenters (§ 33 Abs. 3 S. 1 SGB II – Anzeige des gesetzlichen Übergangs) oder des Sozialhilfeträgers (§ 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII – schriftliche Anzeige des Übergangs durch Verwaltungsakt) gelingen.

Zu § 33 Abs.4

Im Falle einer Rückübertragung des übergangenen Kindesunterhaltsanspruches wird nicht die Zustimmung des getrenntlebenden Elternteils benötigt. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung (BGH-Rechtsprechung in Frage gestellten Aktivlegitimation des Betreuenden Elternteils).

Zu § 41a

In § 41a SGB II zur vorläufigen Entscheidung wird nunmehr festgestellt, dass im Rahmen von abschließenden Entscheidungen nach vorläufigen Bewilligungen nunmehr nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens, also spätestens mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, eingereichte Unterlagen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Mit der Festlegung der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides wird über diese konkrete Terminierung eine Präklusionswirkung gesetzlich eingeführt. Diese rechtliche Klarstellung kann den Verwaltungsaufwand reduzieren, da die Entscheidungen im Verwaltungsverfahren nunmehr bindend sind. Insbesondere bei selbstständig tätigen Leistungsbeziehenden war ein Nachreichen der zur abschließenden Prüfung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen bis in die Klageverfahren möglich.

Ob diese gesetzliche Klarstellung gerichtlichen Bestand haben wird, wird sich mit der Zeit erweisen. Zu beachten ist, dass die Belehrung und Fristsetzung nach § 41 Abs. 3 S. 3 SGB II rechtssicher erfolgen.

Zur Klarstellung ist es hilfreich, dass in § 43 Abs. 1 S. 1 SGB II-E das Wort „bestandskräftigen“ hinzugefügt werden soll.

Zu § 43

Ob die in § 43 Abs. 1 S. 2 geplante Aufrechnungspflicht sich als praxistauglich erweist, erscheint zumindest fraglich, denn die Vorschrift könnte so verstanden werden, als dass auch ohne Anhörung aufgerechnet werden muss, denn der Verzicht auf eine Anhörung ist eine Ermessenentscheidung, die gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X im Verwaltungsakt einzelfallbezogen zu begründen ist. Unterbleibt diese Begründung, muss das Sozialgericht im Zweifel davon ausgehen, dass auch eine Ermessensentscheidung unterblieben ist. Der Verwaltungsakt wäre wegen Ermessensnichtgebrauch materiell rechtswidrig und aufzuheben.

Zu § 50b

Es stellt sich die Frage, warum die Kommunalen Jobcenter die Frage der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nicht betreffen sollen. Zumindest ist ihnen die Möglichkeit der Beteiligung oder der eigenständigen Beschäftigung hinsichtlich bedarfsgerechter Verfahren einzuräumen und die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen bereitzustellen.

Zu § 52 Abs.1

Der Datenabgleich sei nicht aussagekräftig genug. Der Abgleich müsse ausweisen, welche Kapitaleinlagen im jeweiligen Konto vorhanden sind, um die Vermögenslage beurteilen zu können. Es würden nur Zinserträge ausgewiesen, die dem Einleger direkt zufließen, solche, die der jeweiligen Vermögenseinlage zufließen, würden nicht ausgewiesen, es würden in diesen Fällen „0-Meldungen“ erzeugt. Diese Meldung würden in der Praxis nicht adäquat bearbeitet, obwohl durchaus hohe Einlagen dahinterstehen könnten. Diese „0-Meldung“ würden jedoch keinen begründeten Verdacht auslösen, auf deren Grundlage eine Kontenliste beim Bundesamt angefordert werden könne. Hier bedürfe es einer Änderung des Standards.

Zu § 60

Neu gefasst und klarer geregelt werden nunmehr die Auskunftspflichten Dritter, insbesondere von Vermietern. Diese Regelung kann zwar zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, indem die operativen Bereiche direkt an die Vermieter herantreten und entsprechende Unterlagen, wie Betriebskostenabrechnungen anfordern dürften. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit dies zum einen die persönlichen Rechte der Kunden und zum anderen das Verhältnis jener zu diesen Dritten beeinträchtigt. Datenschutzrechtliche Fragen sind dabei zu berücksichtigen.

Zu § 60 Abs. 6 bis 8

Die Erweiterung der Möglichkeiten von Jobcentern bei Dritten rechtssichere Auskünfte zu erlangen, wird ausdrücklich begrüßt und als deutliche Verwaltungsvereinfachung wahrgenommen, da hierdurch auf komplexe Verfahren und freiwillige Einwilligungserklärungen zum Datenaustausch verzichtet werden können. Ebenso wird die Aufnahme des § 62a SGB II, wie auch die Änderungen der §§ 63 und 64 SGB II und somit die Regelungen zu der Stärkung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Zollverwaltung begrüßt.

Zu § 62

Bei der Umsetzung ergeben sich mehrere Probleme hinsichtlich der Nachweisbarkeit: Laut Gesetzentwurf handelt es sich um Überzahlungen, aus Schwarz- oder Scheintätigkeiten. Erzielte Einnahmen werden hier i.d.R. ohne Abrechnungen und Überweisungsbelege erbracht. Es dürfte daher kaum möglich sein, einen Überzahlungsbetrag korrekt also rechtssicher zu ermitteln, da es hierüber keine Nachweise geben wird. Nur in Fällen „unbilliger Härte“ soll davon abgesehen werden, den Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen. Daher soll sich ein Erstattungsanspruch regelmäßig gegen den Arbeitgeber richten.

Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung sind die Forderungen damit sowohl gegen den Leistungsbezieher als auch gegen den Arbeitgeber geltend zu machen. Dies bedeutet doppelte Arbeit durch ein doppeltesungsverfahren (Anhörungsverfahren, Verwaltungsakte) und ebenso vermehrte Rechtsstreitigkeiten (Widersprüche/Klagen).

Zu § 64

Menschen, die Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch nehmen, schaden der gesellschaftlichen Akzeptanz des Sozialstaats und missachten die Leistung all derer, die mit ihren Steuern und Beiträgen solidarisch das Sozialsystem tragen. Die Jobcenter erhalten daher wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs. Dazu gehört die Stärkung der Zusammenarbeit mit Behörden der Zollverwaltung zur effizienteren Verfolgung von Schwarzarbeit und bei Unterschreitung des Mindestlohnes. Außerdem wird eine Regelung für eine Arbeitgeberhaftung im SGB II geschaffen.